

**Veröffentlichungen
aus dem Staatsarchiv der
freien Hansestadt Bremen**

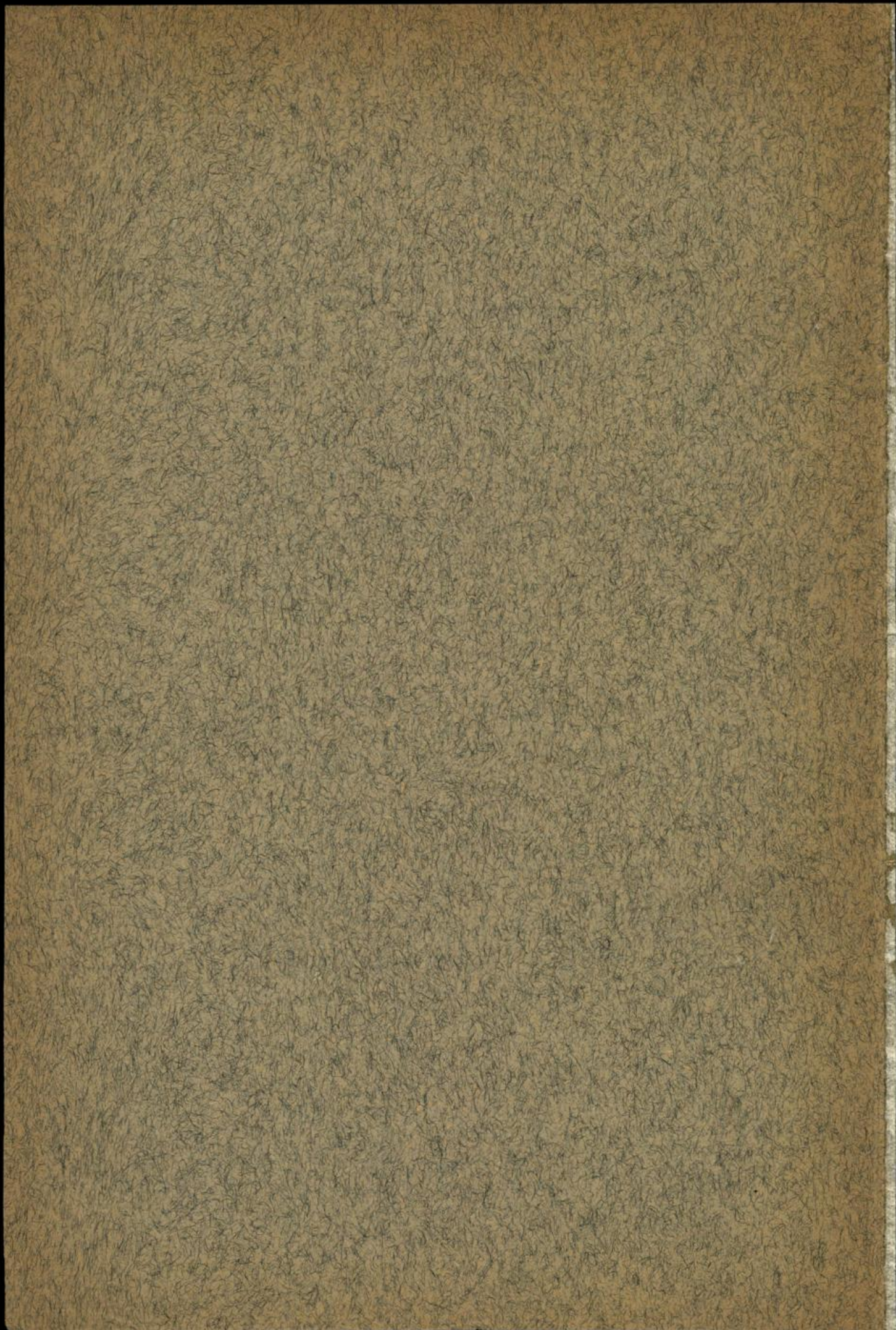
Heft 10

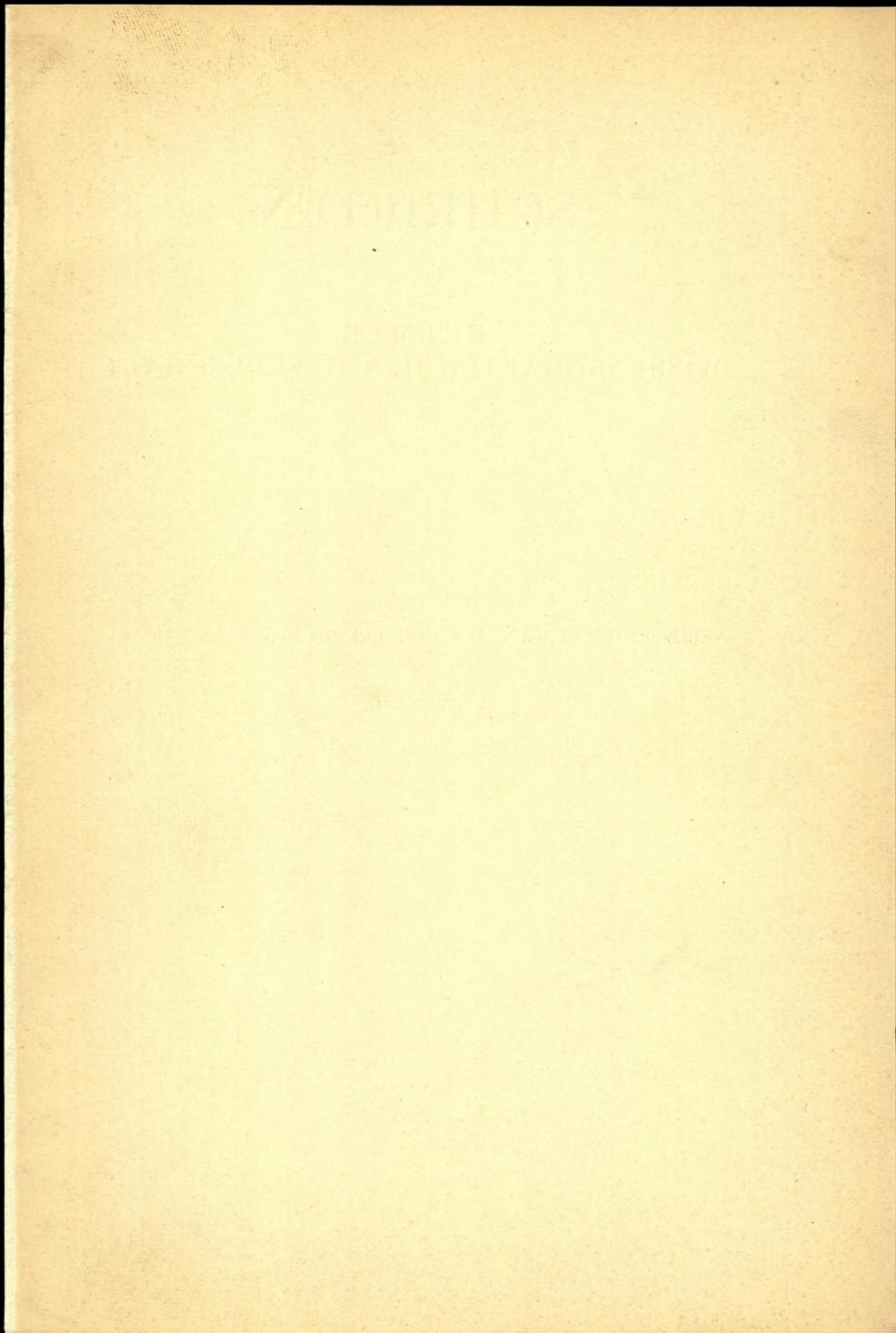
CURT ALLMERS

**Geschichte der bremischen Herrschaft
Bederkesa**

BREMEN
G. WINTERS BUCHHANDLUNG
FR. QUELLE NACHE.

1935





SCHRIFTEN
DER
BREMER
WISSENSCHAFTLICHEN GESELLSCHAFT

REIHE F (früher A*):
VERÖFFENTLICHUNGEN AUS DEM BREMISCHEN STAATSARCHIV

HEFT 10

BREMEN
G. WINTERS BUCHHANDLUNG
FR. QUELLE NACHF.
1933

**Veröffentlichungen
aus dem Staatsarchiv
der
freien Hansestadt Bremen**

HEFT 10

CURT ALLMERS

Geschichte der bremischen Herrschaft
Bederkesa

BREMEN
G. WINTERS BUCHHANDLUNG
FR. QUELLE NACHF.
1933

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

1950

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	7
I. Die Erwerbung der Herrschaft Bederkesa und das Verhältnis zu anderen territorialen Gewalten	9
1. Die Erwerbung der Herrschaftsanteile	9
a) Die Mandelsloher Fehde 1380/81	9
b) Die Auseinandersetzungen mit Erzbischof Johann Slamstorp 1406/21	16
c) Die Elmloher Fehde 1386/87	19
d) Die Leher Gerechtigkeiten 1408/21	23
e) Die Pfandschaft des sachsen-lauenburgischen Anteils 1411/14	26
2. Die Herrschaft und das Erzstift	30
a) Die Ansprüche des Erzstiftes	30
b) Einzelne Gerechtigkeiten des Erzstiftes	33
α. Schatzungen	33
β. Landfolge	36
γ. Roßdienst des Adels	37
c) Die Hoheitspolitik des Rates und das Erzstift	38
3. Die Ansprüche der Herzöge von Sachsen- Lauenburg	43
a) Die Prozesse und Fehden des 15. Jahrhunderts	43
b) Die Entwicklung nach dem sachsen-lauenburgischen Verzicht von 1567	48
4. Der Rat und das Kloster Neuenwalde	50
a) Der Versuch einer Ausdehnung der Landeshoheit über das Klosteramt	50
b) Die Gerechtigkeiten des Klosters innerhalb des Amtes	55
5. Der Verlust an Schweden 1654	58
II. Die einzelnen Gerechtigkeiten des Rates	62
1. Die Verwaltung	62
a) Die Arten der Verwaltung und die leitenden Beamten	62
b) Das Burg- und Vorwerkspersonal	69
c) Die Eingesessenen	70
2. Die Gerichtsbarkeit	72
a) Die Erwerbung der Gerichtsrechte	72
b) Die Organisation des Gerichtes und ihre Umbildung	74
c) Geistliche und adlige Gerichtsbarkeit	81
d) Die Weiterbildung des Rechtes und die Polizeigewalt des Rates	84
3. Die Grundherrschaft	89
a) Die Amtsbücher	89
b) Vorwerk und Hofdienste	93
c) Die Ratsmeier	95
d) Mühlen und Ziegelei	101
e) Sonstige Grundherrschaften im Amte	103
4. Die Lehnsherrschaft	105
a) Die Aufrechterhaltung des Lehnverhältnisses	105

	Seite
b) Die Gerechtigkeiten der Lehnsleute und der Ausbau der Landesherrschaft	110
c) Die wirtschaftliche Entwicklung der Lehnssitze am Ausgang der stadtbremischen Zeit	113
5. Die öffentlichen Leistungen der Untertanen	120
a) Burgwerk	120
α. Die bauliche Entwicklung der Burg	120
β. Das Burgwerk der Untertanen	127
b) Landfolge	129
α. Das Amt in den Kriegen des 15. bis 17. Jahrhunderts	129
β. Die Verstärkung der Besatzung durch städtische Soldaten	131
γ. Das Aufgebot der Untertanen	132
c) Wegebaupflicht	135
α. Die Pässe und das Wegenetz des Amtes	135
β. Die Wegebaupflicht der Untertanen	138
d) Steuern	140
α. Das Brauprivileg der Bederkesaer und die Bierakzise	140
β. Erbschaftsabgaben	142
γ. Die Kontributionen des 17. Jahrhunderts	143
6. Forst- und Wildbahn-, Gemeinland- und Ödlandgerechtigkeiten	144
a) Rats-, Lehns- und Samtholzungen	144
b) Gemeine Bauerholzungen	150
c) Jagd und Fischerei	153
d) Gemeinland und Ödland	156
7. Der Rat als Kirchenherr	158
a) Der Besitz von Patronatsrechten vor der Reformation	158
b) Der Einfluß der Stadt auf den Glaubenswandel	161
c) Die Erwerbung von Patronatsrechten nach der Reformation	166
d) Der Streit um Elmlohe	168
e) Die Visitation	170
III. Die Grenzen	177
1. Die Amtsgrenze	177
a) Die Grenze am Grauwall	179
b) Die Nord- und Ostgrenze	183
c) Die Grenze an der Geeste	192
2. Die Grenzen innerhalb des Amtes	194
a) Börden	194
b) Feldmarken	197
c) Nutzungsgebiete der Wurster	198
IV. Die Bedeutung für die Stadt	201
Anhang:	
1. Listen	210
a) Drostens und Amtmänner	210
b) Visitatoren	212
c) Kirchspiele und Siedlungen	214
2. Verzeichnis der wichtigsten Quellen und Darstellungen	214
3. Bemerkungen zur Karte	218

Vorwort.

Die Darstellung einer Geschichte der bremischen Herrschaft Bederkesa und der damit zusammenhängenden Fragen ist von Herrn Archivdirektor Prof. Dr. Entholt angeregt und von Herrn Geheimrat Prof. Dr. Dr. Brandi, in dessen Seminar ich meine wissenschaftliche Ausbildung empfangen habe, als Dissertation angenommen worden. Es ist mir eine aufrichtige Freude, meine beiden verehrten Lehrer, welche die Ausführung und Drucklegung verständnisvoll mit Rat und Tat gefördert haben, an dieser Stelle zusammen nennen und ihnen dabei herzlich danken zu dürfen.

Gerne gedenke ich hier gleichfalls der Bereitwilligkeit, mit der mich Herr Priv.-Doz. Dr. Dörries, Göttingen, und Herr Archivrat Dr. Schnath, Staatsarchiv Hannover, unterstützt haben, und danken möchte ich auch den Beamten des Bremer Staatsarchivs für das mir seit Jahren bewiesene Entgegenkommen.

Die Arbeit ist als ein Beispiel für die Art der stadtbremischen Territorialpolitik gedacht, dargestellt an der Herrschaft Bederkesa, und will zeigen, wie der Rat seine Landeshoheit dort aufrichtete und die Verwaltung ausüben ließ. Dabei soll auch die wichtige Frage erörtert werden, warum es in diesem Gebiete zu einer Festsetzung der Stadt gekommen ist.

Das ganze in e i n e m Stück zu veröffentlichen, war in der heutigen Zeit nicht möglich, da die Kosten zu groß gewesen wären, doch sind die zusammenhängenden eigentlichen Hauptteile unverkürzt zum Abdruck gekommen. Fortgelassen ist vor allem die einleitende Darstellung der Hauptzüge der bremischen Territorialpolitik. Hier sollte dargelegt werden, daß die übrigen von der Stadt Bremen im Laufe der Zeit erworbenen Gebiete der Sicherung des Handels dienen sollten, was man beim Amte Bederkesa nicht ohne weiteres behaupten kann. Der die Geschichte Bederkesas und Hadelns — worunter die ganze Landschaft zwischen Weser, Geeste und Elbe zu verstehen ist — bis zum Eindringen der Stadt behandelnde erste Abschnitt mußte eben-

falls zurückgestellt werden. In ihm war ich eingegangen auf die Gerechtigkeiten der Erzbischöfe und Sachsen-Lauenburger in den genannten Gebieten, auf die Besitz- und Abhängigkeitsverhältnisse des in der Herrschaft wohnenden Adels und schließlich auf die von Hamburg, wie von Bremen, ausgenutzte Tatsache, daß die territorialen Grenzen in Hadeln um 1400 noch nicht erstarrt waren. Auch aus dem jetzt sehr gekürzten Anhang wurde vieles, vor allem das statistische Material, herausgenommen. Manches von all dem wird aber, dank dem Entgegenkommen der Schriftleitung, in einem der nächsten Bände des Bremischen Jahrbuches erscheinen können, auf das ich hiermit verweisen möchte.

C. Allmers.

I.

Die Erwerbung der Herrschaft Bederkesa und das Verhältnis zu anderen territorialen Gewalten.

1. Die Erwerbung der Herrschaftsanteile¹⁾.

a) Die Mandelsloher Fehde 1380/81.

An der Spitze des Stiftes stand in jener Zeit Albert von Braunschweig, der wegen seiner Verschwendungssucht einen Teil seiner Herrschaft nach dem andern verpfänden mußte. Seine Gläubiger waren außer den Herren von Mandelsloh u. a. auch die Städte des Landes, vor allem die kapitalkräftigste unter ihnen, Bremen. Die große politische und wirtschaftliche Macht der im 14. Jahrhundert mächtig aufblühenden Stadt zeigt sich besonders deutlich darin, daß sie in der hier in Frage kommenden Zeit im Pfandbesitz wichtiger Schlösser und Vogteien war, von denen vor allem Langwedel, Stotel und Thedinghausen, in denen wir sie am häufigsten und längsten antreffen, hervorzuheben sind. Sie war außerdem mit den Ständen des Erzstiftes vorteilhafte Bündnisse eingegangen, deren Daten in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind. Die Burgmannschaften der Bremen nahegelegenen Schlösser Blumenthal, Schönebeck und Ritterhude versprachen im Herbst 1380, ihre Häuser der Stadt 12 Jahre offenzuhalten²⁾; andere Adlige wieder versprachen in dieser Zeit, den Rat gegen seine Feinde zu unterstützen³⁾. Die Bremer Chronik von Rynesberch-Schene sagt, daß Bremen Ende 1381 mit dem ganzen Stift ein Bündnis geschlossen habe⁴⁾, doch sind 18 Knappen bereits am 11. Nov. 1380 einem zwischen Kapitel, Städten (darunter Bremen) und der *manscup des stichtes* geschlossenen Bündnis beigetreten⁵⁾. Der große

¹⁾ Wegen der territorialen Verhältnisse in Hadeln u. Bederkesa vor dem Eindringen Bremens s. das Vorwort.

²⁾ B.U.B. III, 567, 568, 574.

³⁾ B.U.B. III, 570; B.U.B. IV, 1.

⁴⁾ Lappenberg, Geschichtsquellen, S. 124/26.

⁵⁾ B.U.B. III, 573.

Bund, den die Chronik meint, ist also möglicherweise schon früher geschlossen worden, als sie angibt.

Folgender Vorgang zeigt nun, daß in der Zeit bis zum 18. Mai 1382 der erste Anteil an Bederkesa an die Stadt gefallen sein muß. Der 1381 eingesetzte Administrator des Erzstiftes Bernhard von Schaumburg beurkundet an diesem Tage¹⁾, daß er auf mindestens 2 Jahre als Amtmann *inghenomen hat von dem rade to Bremen ere helfte des slotes unde der herschup tho Bederkeza*²⁾ *myt aller rechticheyt, vryheyt, nut unde tobehoringhe beyde ghestlik unde werlik*. Das Schloß soll dem Rate offen sein, und der Administrator will davon *heghen unde vreden to lande unde to watere de borghere van Bremen unde de ore unde de in deme stichte to Bremen wonaftich zint, den menen coopman, de pelegimen unde de strate na aller . . . macht*. Ein Vogt soll nur mit Zustimmung des Rates eingesetzt werden und dann beschwören, daß dieser Anteil der Stadt zurückgegeben wird. Zeit und Ursache der Erwerbung, Herkunft und Art dieses Anteils werden nicht genannt.

Bünting³⁾ gibt keine exakte Datierung des Vorganges und sagt, daß Herzog Albrecht von Sachsen-Lüneburg⁴⁾ der Stadt die Hälfte des Hauses Bederkesa nach einer verlorenen Fehde abgetreten habe. Die zeitlich näher stehende Bremer Chronik von Rynesberch-Schene berichtet⁵⁾, daß sich die Brüder Heineke, Diedrich und Stadius von Mandelsloh⁶⁾ am 2. November 1381 mit ihren adligen Verbündeten versammelten und einen Überfall auf die von der Stadt verwaltete Vogtei Langwedel unternahmen. In einem Gefecht, daß sich zwischen den städtischen Verfolgern und ihnen entspann, blieben die Adligen Sieger. *Hir en bynnen* verband der Rat sich mit dem ganzen Stift, und nun wurde den Brüdern von Mandelsloh alles abgenommen, *wes sie hedden binnen deme stichte . . . Wente sie hedden part wol in teyn sloten*. Herzog Albrecht sagte der Stadt darauf Fehde an, diese und ihre Verbündeten machten aber erfolgreiche Züge in die feindlichen Gebiete. Schließlich heißt es: *do dat orloch hadde stan dre verdendel*

¹⁾ B.U.B. IV, 14.

²⁾ Darunter ist vor allem der Anteil an den Gerechtigkeiten in den beiden Börden zu verstehen.

³⁾ Braunsch.-Lüneb. Chronik von 1584, 2. Tl. S. 23.

⁴⁾ 1371—1385.

⁵⁾ Lappenberg, Geschichtsquellen, S. 124/26.

⁶⁾ Lehnsleute verschiedener weltlicher und geistlicher Herren; ihre Hauptbesitzungen lagen an der Leine nördlich Hannover.

iahes, do wart it gesonet, und: in dessem orloge wan die stad dat halve slot to Bederkesa unde die halven herscup.

Was die Nachricht bei Bunting betrifft, so ist, ganz abgesehen davon, daß der Vorgang hier zeitlich zu früh angesetzt wird (scheinbar zwischen 1373 und 1375), seine Darstellung auch aus anderen Gründen — es liegt z. B. keine urkundliche Nachricht von einem Besitz dieses Herzogs an Bederkesa und dessen eventueller Übergabe vor — anzuzweifeln. Freiherr von Mandelsloh hält für möglich¹⁾, daß hier eine Verwechslung mit dem Herzog Erich von Lauenburg vorliegt, der nach ihm „Besitzer einer Hälfte . . . und über die dem Dietrich von Mandelsloh gehörende andere . . . Lehnsherr war“. Nachdem die von Mandelsloh am 10. Mai 1381 auf ihre Anteile an sämtlichen erstiftischen Schlössern verzichtet hatten, wäre es vermutlich zum Streit zwischen Stadt und Herzog gekommen, bis letzterer dann, „um Ruhe zu haben“, auf seine lehnherrlichen Rechte verzichtet hätte. Ein solcher Verzicht kann aber urkundlich nicht belegt werden und ist auch kaum denkbar. Die Frage, ob die Herren von Mandelsloh überhaupt einen Anteil an Bederkesa besaßen, den sie an die Stadt verlieren konnten, wird zudem noch geklärt werden müssen. Die Nachrichten der erwähnten Bremer Chronik sind in diesem Zusammenhang von größerem Werte. Sie gibt als Beginn der kriegerischen Auseinandersetzungen den 2. November 1381 an. Im März 1381 wurde aber bereits davon gesprochen, daß Kapitel und Vikare von St. Ansgari dem Rat auf seine Bitte *ad expellendum nonnullos famulos dictos de Mandeslo et eorum complices de dyocesi Bremensi, qui castrum Vordis et alia bona et castra ad ecclesiam Bremensem pertinentia occuparunt, zusammen cum alio clero civitatis Bremensis einige Bewaffnete zur Verfügung gestellt hätten*²⁾. Die Unhaltbarkeit der Datierung der Fehde in jener Chronik zeigt sich vor allem durch die Tatsache, daß Kapitel, Städte, Mannschaft und Lande des Stiftes sich bereits am 10. Mai 1381 mit den drei Brüdern wieder ausgesöhnt hatten wegen des Geldes, das sie *hadden in Vorden*³⁾, *unde in allen sloten van dem stichte van Bremen unde an dem stichte to Bremen*⁴⁾. Die drei be-

¹⁾ Ztschr. d. Hist. V. f. Nsa. 1909, S. 253/54.

²⁾ B.U.B. IV, 3 (23. III. 1381).

³⁾ Heinke v. M. war als erzbischöflicher Amtmann 1378 mit im Pfandbesitz von Schloß und Vogtei Vörde. Sud. VIII. 208, 2.

⁴⁾ Dieser große Pfandbesitz war anscheinend 1373 an die Herren v. M. gekommen.

urkundeten bezüglich ihrer Pfandbriefe, *de uns spreket van bisscop Alberte unde van dem stichte darup, an diesem Tage: dar scole wy unde unse erven unde nemand van unser weggen umme manen unde scoled ledich unde los wesen*¹⁾. Es stimmt also mit der Chronik überein, daß die Herren von Mandelsloh durch diese Fehde ihre Anteile am Erzstift verloren; die Zeit der Fehde und das Bündnis des Stiftes gegen die Herren aber wird in der Chronik um etwa ein Jahr zu spät angesetzt. Die Nachricht, daß die Fehde dreiviertel Jahr gedauert habe, ist kaum als eine exakte Angabe aufzufassen. Wir hören von Bündnissen, die die Stadt im Herbst 1380, sicherlich aus Anlaß dieser Fehde, schloß, und von der Sühne im Mai 1381. Die Fehde kann also annähernd solange gedauert haben. Die Zeit, in der sie sich abspielte, ist damit genügend klagestellt.

Nach der Bremer Chronik hat es den Anschein, als wenn die Herren von Mandelsloh die städtischen Besitzungen unberechtigt angriffen und ihnen darauf von der Stadt und ihren Verbündeten die Besitzungen im Erzstift nach Kriegsrecht abgenommen wurden. Das Land des zugunsten der Adligen eingreifenden Herzogs Albrecht wurde dabei wiederum gebrandschatzt. Was all diesen kriegerischen Handlungen aber tatsächlich zugrunde lag, wird hier nicht klar. Verschiedene Forscher haben sich bereits um diese Frage bemüht. Der Grund der Fehde liegt nach Sudendorf in einer Gegnerschaft des Herzogs Albrecht von Sachsen-Lüneburg und der mit der Stadt verbündeten Stiftsmannschaft, wobei die von Mandelsloh in seiner Fehde gegen das Stift vom Herzog nur benutzt wurden²⁾. Am 29. September 1381 habe dieser sich mit ihnen deswegen verabredet. Sudendorf kombiniert damit nicht zusammengehörige Vorgänge und lehnt sich außerdem noch an die falschen Daten bei Rynesberch-Schene an. W. von Bippen³⁾ sieht die Zusammenhänge weit besser und findet den Grund der Fehde in nicht befriedigten Forderungen der Herren von Mandelsloh. Er setzt den Beginn der Fehde in das Jahr 1380, nimmt an, daß der Herzog sich als Lehnherr der von Mandelsloh erst später eingemischt hat, und verlegt das Ende der Fehde in den Mai 1381. Die Daten von Rynesberch-Schene sind von ihm bereits als unzuverlässig erkannt worden. Schließlich hat sich noch Frh. von Mandelsloh mit dieser

¹⁾ B.U.B. IV, 6.

²⁾ Sud. V, S. CXL ff.

³⁾ Bippen I, 236/38.

Frage auseinandergesetzt¹⁾. Er zog gegen die alte Ansicht, daß das Recht nur auf seiten der Stadt und ihrer Verbündeten gelegen hätte, berechtigterweise zu Felde, verfiel nun aber seinerseits wieder in den Fehler, das Recht auf seiten seiner Vorfahren allein zu suchen. Ihr Hauptfeind ist nach ihm Herzog Albrecht von Sachsen-Lüneburg, dem in Verfolgung seiner Ziele eine geradezu raffinierte Täuschungs- und Intrigenpolitik zugeschrieben wird. Daß die Auseinandersetzung mit den Herren von Mandelsloh und ihre Niederlage weniger von moralischen Gesichtspunkten aus betrachtet werden muß, sondern zunächst einmal von politischen, ist hier übersehen worden. Ein Konflikt mit den stärkeren politischen Mächten der Dynastien und der Städte konnte nicht ausbleiben und mußte notwendig zugunsten der moderneren Gewalten auslaufen. Manche seiner Hypothesen haben nur konstruktiven Wert, und doch hat er das Verdienst, das umfangreiche Urkundenmaterial einmal in Bewegung gesetzt zu haben, wobei trotz der Einseitigkeit des Urteils doch manches Fruchtbare herausgekommen ist²⁾. Eine seiner Hypothesen ist nun, daß der Herzog die mit Stadt, Erzstift und Stiftsmannschaft befreundeten Herren von Mandelsloh diesen entfremden mußte, um sie gewissermaßen durch andere zu schwächen und dadurch vor allem ein den Hannoveranern 1371 im Lüneburger Erbfolgekrieg gegebenes Versprechen — Schaffung eines freien Leine-Wasserweges durch das Gebiet der Herren von Mandelsloh — einlösen zu können³⁾. Was er über den Gegensatz zwischen der Stadt und den Herren von Mandelsloh zu sagen hat, trifft sicher dessen Kern und berührt sich eng mit von Bippen. Die Feindschaft rührte vor allem daher, daß der verschwenderische Erzbischof der Stadt gleichfalls Pfandbriefe auf erzstiftische Schlösser ausgeschrieben hatte, daß diese die älteren Forderungen der Herren von Mandelsloh nicht anerkennen wollte, worauf die Adligen ihre Ansprüche gewaltsam durchzusetzen versuchten⁴⁾.

Bemerkenswert ist nun, daß von damaligen Quellen nur die Chronik von Rynesberch-Schene, welcher eine falsche Datierung der Mandelsloher Fehde nachgewiesen werden konnte, berichtet, daß Bremen

¹⁾ Ztschr. d. Hist. V. f. Nsa. 1909, S. 173 ff., 353 ff.

²⁾ U. a. was die Datierung der Fehde betrifft, z. B. S. 240, auch Fußnote S. 254.

³⁾ Ztschr. d. Hist. V. f. Nsa. 1909, S. 219.

⁴⁾ S. 234 ff. Bremen behauptete den Langwedel z. B. trotz der sicher berechtigteren Ansprüche der Herren von Mandelsloh.

in ihr das halbe Schloß und die halbe Herrschaft Bederkesa gewonnen haben soll. Urkundlich ist für jene Zeit nur belegt, daß dieser Besitz im Mai 1382 dem Administrator übergeben wurde¹⁾. Selbst aus einem Sondervertrag der Stadt mit Diedrich von Mandelsloh vom 10. Mai 1381 geht nur hervor, daß Bremen sich ihm und zwei anderen gegenüber zur Zahlung von 3000 Lübischen Mark verpflichtete — wohl als Ersatz für gewisse der Stadt überlassene Ansprüche auf Gerechtigkeiten im Erzstift — und daß Schloß Langwedel den drei Personen von den stadtbremischen Amtmännern übergeben werden sollte, wenn die Stadt den Zahlungstermin nicht innehielte²⁾. Von Bederkesa wird aber auch hier nichts gesagt. Einige Forscher haben nun trotzdem annehmen wollen, daß ein in der Hand des Diedrich von Mandelsloh befindlicher Anteil durch diese Fehde an die Stadt gefallen sei. Diese Anschauung ist übrigens schon deswegen zu beachten, weil tatsächlich manches darauf hindeutet, daß die erste stadtbremische Hälfte sich weitgehend aus ehemaligem Besitz des Erzstiftes zusammensetzte³⁾. Sudendorf meint, daß mit der vor dem 18. Mai 1382 an Bremen gefallenem Hälfte „nur die dem Stifte gehörende Hälfte, welche Diedrich von Mandelsloh besaß, gemeint“ sei, weil sich nach seiner Anschauung Bederkesa mit unter den zehn Stiftsschlössern befand, woran die von Mandelsloh ihren Anteil im Verlaufe der Fehde verloren⁴⁾. Frh. von Mandelsloh vertritt die nahestehende Ansicht, daß am 23. März 1381 noch die Diedrich von Mandelsloh gehörende Hälfte von Bederkesa von den Herren von Mandelsloh gehalten wurde, daß dieser Anteil aber bald darnach verlorengegangen sei⁵⁾. Dazu ist zunächst zu bemerken, daß in den Urkunden nur von Bremervörde und anderen Schlössern und Gütern gesprochen wird, die im Erzstift noch Ende März von den Herren von Mandelsloh gehalten wurden, daß Bederkesa aber nicht besonders erwähnt wird⁶⁾. Der Name von Mandelsloh wird, soweit feststellbar, nur in einer Urkunde im Zusammenhang mit Bederkesa erwähnt, auf sie müssen sich die genannten Forscher ge-

¹⁾ Wozu die Datierung bei R.-Schene ausgezeichnet paßte.

²⁾ B.U.B. IV, 7.

³⁾ S. z. B. die Fixierung der erzstiftischen Ansprüche im Jahre 1411 (B.U.B. V, 13).

⁴⁾ Sud. VI, S. LIV. Ähnlich auch H. Schröder, S. 391.

⁵⁾ Ztschr. d. Hist. V. f. Nsa. 1909, S. 248/50.

⁶⁾ B.U.B. IV, 3. — Daß die Herren v. M. in Bederkesa Eigentum besaßen, ist weder beweisbar, noch überhaupt anzunehmen.

stützt haben. In einem 1378 geschlossenen Verträge¹⁾, nach dem damals zwei von Johann von der Lieth und Johann Clüver gekaufte Anteile im Besitz des Erzstiftes waren, vereinbarte man u. a., daß Herzog und Erzbischof künftig dasjenige, was sie gemeinsam an Bederkesa gewinnen, Diedrich von Mandelsloh übertragen werden. Ein derartiger in das Eigentum der beiden Parteien übergehender Anteil ist aber nicht vor Oktober 1382/Januar 1383 festzustellen²⁾. Vorher kann Diedrich von Mandelsloh aber natürlich, wenn auch keine Urkunde ausdrücklich davon spricht, schon erzbischöflicher Pfandinhaber und Amtmann auf den zwei 1378 erwähnten erzstiftischen Anteilen gewesen sein und das gleiche auf dem 1375 dem Erzbischof von den drei Herren von der Lieth geliehenen Anteil³⁾, der Ende 1382/Anfang 1383 als Eigentum an Sachsen-Lauenburg und das Erzstift fiel. Daß Mandelsloh in dieser Zeit erzstiftische Anteile an Bederkesa im Pfandbesitz hatte, ist also durchaus möglich, wenn es auch urkundlich nicht sicher belegt werden kann. Diese Anteile konnten aber durch eine Fehde zwischen Stadt und Erzstift gegen die von Mandelsloh nicht ohne weiteres in das Eigentum der Stadt übergehen, in dem sich die stadtbremische Hälfte im Mai 1382 doch offensichtlich befand. Daß der Administrator letztere im Mai 1382 von Bremen annahm, setzte also voraus, daß Bremen sie vorher auf irgendeine Weise zu Eigentum erworben hatte. Dem Erzstift zustehendes und von der Stadt erobertes Gut hätte der Administrator nicht ohne vorherigen Verzicht seitens des Erzstiftes für die Stadt verwaltet, da kaum möglich ist, daß er sich hinsichtlich der Zugehörigkeit der Hälfte von der Stadt täuschen ließ. Derartige Verträge sind nicht überliefert. Über diese Schwierigkeiten hilft nun eine Anschauung scheinbar hinweg, die bereits verschiedentlich vertreten worden ist, daß nämlich die Stadt diese Hälfte einigen mit den Herren von Mandelsloh verbündeten Adligen auf Bederkesa nach Kriegsrecht abgenommen habe⁴⁾, so daß Bremen im Mai 1382 frei darüber verfügen konnte⁵⁾. Diese Anschauung hat manches für sich, kann sich aber auf keine Belege stützen. Außerdem müßte festgestellt werden können, ob sich eine solche Hälfte in jener

¹⁾ Zwischen dem Erzstift und Sachsen-Lauenburg. Sud. V, 125.

²⁾ Sud. VI, 20, 30.

³⁾ Trese B, 14. II. 1375.

⁴⁾ Duntze, Gesch. d. fr. St. Bremen II, S. 245; Bippin I, S. 237.

⁵⁾ Zu erwähnen ist, daß nach Rynesberch-Schene auch im nördlichen Teil des Erzstiftes gekämpft wurde. Lappenberg, Geschichtsquellen, S. 124/6.

Zeit noch in der Hand von Adligen befand, da das Erzstift und die Lauenburger dort bereits Herrschaftsanteile besaßen. Zur Frage der Zeit der Erwerbung ist schließlich noch zu bemerken, daß von Bippen für möglich hält, die Stadt habe diese Hälfte erst im Sommer 1381 erworben¹⁾, also nach der Sühne mit den Herren von Mandelsloh. Voraussetzung für diese Sonderaktion der Stadt wäre dann, daß die Hälfte sich nicht in der Hand der Herren von Mandelsloh, sondern ihrer Verbündeten befand, die noch nicht in die Sühne eingeschlossen waren. W. von Bippen kommt zu dieser Vermutung, weil im Mai die *dre verdendel iares*, welche Rynesberch-Schene für die Dauer der Fehde angeben, noch nicht abgelaufen waren. Es ist aber, wie schon angedeutet wurde, kaum eine exakte Zeitangabe darunter zu verstehen.

Es ist nicht möglich, die Nachricht der genannten bremischen Chronik einwandfrei zu bestätigen, daß Bremen das halbe Schloß und die halbe Herrschaft Bederkesa in der Mandelsloher Fehde gewann. Man wird die Erwerbung aber unbedingt mit dieser Fehde in Zusammenhang bringen müssen und am besten in die erste Hälfte des Jahres 1381 setzen (vor den 10. Mai 1381), auch wenn erst aus einer im darauffolgenden Jahre aufgesetzten Urkunde ersehen werden kann, daß die Stadt hier Fuß gefaßt hatte. Die Frage, wer ihren Anteil vorher besaß, kann nicht einwandfrei beantwortet werden²⁾; mit welcher Berechtigung er „Hälfte“ heißt, ist nicht feststellbar. Zu beachten ist, daß dieser Herrschaftsanteil eng mit einem Burganteil verbunden ist³⁾.

b) Die Auseinandersetzungen mit Erzbischof
Johann Slamstorp 1406/21.

Die erworbene *helfte des slothes unde herscup to B. myt aller rechticheid, vrygheid, nuth unde tobehoringe, beyde gheestelick unde werlick*, wurde vom Rat 1388 den Knappen Wilken und Wolderich Lappe⁴⁾ und 1390 Cord von Aumund⁵⁾ übertragen, und zwar unter

¹⁾ Bippen I, S. 238.

²⁾ Vielleicht handelt es sich um die 1378 dem Erzstift zustehenden Gerechtigkeiten (s. S. 8). Dieser erzstiftische Besitz wird seitdem nicht mehr erwähnt.

³⁾ Wegen Art und Zusammensetzung dieses Herrschaftskomplexes, der 1382 zuerst beschrieben wird, ist auf S. 62 ff. zu verweisen.

⁴⁾ B.U.B. IV, 99.

⁵⁾ B.U.B. IV, 118.

ähnlichen Bedingungen wie 1382 und 1386 an Bernhard von Schaumburg¹⁾). Wichtig ist vor allem, daß die Adligen nur mit Erlaubnis des Rates Fehden vom Schlosse aus führen durften. Die 1396 durch Bürgermeister und Ratsherren vorgenommene Übertragung der ältesten stadtbremischen Hälfte an Erzbischof Otto auf 8 Jahre²⁾ führte zu langwierigen Auseinandersetzungen wegen der Rückgabe, obwohl der Erzbischof zugesichert hatte, daß die Hälfte, die er *inghenomen* hatte, *vry unde quyt* an den Rat zurückfallen sollte. Man überließ dem Erzbischof die stadtbremische Hälfte übrigens, obgleich er dem Rate stark verschuldet war und die Schlösser des Erzstiftes dem Rate für 7000 Bremer Mark verpfändet waren³⁾).

Der 1406 zum Erzbischof gewählte Johann Slamstorp geriet wegen der Herausgabe mit der Stadt aneinander. Er war 1380 in der Mandelsloher Fehde mit ihr verbündet gewesen, hatte auch später noch gute Beziehungen unterhalten. Rynesberch-Schene schildern ausführlich, aber ganz vom städtischen Standpunkt aus, wie Slamstorp den Rat 1405 noch *alto vruntliken* gebeten habe, er möge dem Erzbischof Otto doch *de losinge kundegen in deme halven slote unde herscup to Bederkeza; dat wolde hie vordenen, die wile hie levede. Dat dede de rad*⁴⁾). Der Erzbischof sei im Lösungsjahr gestorben (1406), so daß das Schloß bei seinem Tode noch nicht übergeben worden war. Der Kapitelsenior und spätere Erzbischof habe die Stadt dann hinterlistig immer weiter hingehalten. Danach hat der zum Erzbischof aufgestiegene Slamstorp also jetzt ganz entschieden die Interessen des Erzstiftes vertreten. Als ehemaligem Archidiakon von Hadeln mußte ihm am Ausbau der schwachen weltlichen Stellung des Erzstiftes in Hadeln besonders gelegen sein. Er versuchte hier schon 1408, dem Erzstift durch Anlage der Stinteburg an der Geeste ein Sprungbrett für künftige Eroberungen zu verschaffen. Die wichtige Befestigung wurde aber sofort von den besonders dadurch bedrohten Wurstern zerstört. Im gleichen Jahre begann der Rat vor einem von beiden Parteien zusammengesetzten Schiedsgericht wegen der Rückgabe seiner 1396 dem Erzstift übergebenen Hälfte zu klagen⁵⁾. Er behauptete: *De helfte des slotes Bederkeza myt alle syner thobehoringhe, myt plycht unde myt*

¹⁾ B.U.B. IV, 14, 68.

²⁾ B.U.B. IV, 182.

³⁾ B.U.B. IV, 183, 184, 189.

⁴⁾ Lappenberg, *Geschichtsquellen*, S. 133/34.

⁵⁾ B.U.B. IV, 377, 381.

*unplycht ys unse unde unser stad to Bremen eghen unde hebben dat yn besyttinghe unde in unser hebbeden were beseten unde ghehat van byschopen tho byschopen, umbeclaghet unde sunder rechte bysprake; man habe diesen Besitz nacheinander an Amtleute zur Verwahrung übergeben, und so sei er 1396 auch an Erzbischof Otto gekommen. Der Schiedsspruch verzögerte sich jedoch. 1411 wurde von den Bevollmächtigten ein Tag in Bremervörde festgesetzt¹⁾, ohne daß die Sache aber hier geregelt wurde. In einer Entgegnung des Erzbischofs vom 1. Mai 1411 auf die bremische Klage wird der erzbischöfliche Standpunkt klar fixiert²⁾: *dat vorscrevene deyll des slotes Bederkesa is unsses stichtes lenghud . . . unde dat sulve deel des gantsen slotes hebbe wy in unssen brukliken besittenden weren unde en hebbet des nicht van des vorscr. rades weghene noch van erer bevalinge. Men wy hebben unde besittet dat also unsse unde unsses stichtes eghene ghud unde bekennet den . . . rade . . . dar altes nenes rechtes edder eghendomes ane. Seine und des Erzstiftes Bürger und undersaten, de des schildes bederven, könnten kein Lehngut des Erzstiftes zu Eigentum haben, noch slote edder land im Erzstift vor eghen sunder unsser unde unsser vorvaren willen mit vulborde unsses capittels besitzen. Der Tatsache, daß Erzbischof Otto die dem Rat gehörende Hälfte anvertraut worden war, wird entgegengesetzt: *hebben unsse vorvaren also vorsumet wesen, dat se ere unde eres stichtes eghene ghud unde rechticheit wolden nemen unde hebben in bevelinge van eren borgheren unde undersaten, dat stund by en³⁾; wy hopen, dat wy des in dem rechten icht entghelden dorven. Demgegenüber erklären die von der Stadt gewählten Schiedsleute, daß die Verpfändungsurkunde Erzbischof Ottos aussagt und auch im Stifte openbar unde landkundlich war und ist, daß der Erzbischof die Hälfte nur vom Rat in bevalinge unde in guden gheloven van erer weghene in were unde in besittinge hadde ane yemandes bysprake. Nur der Rat ist een recht besitter und hat die rechte were unde besittinghe an dem halben Schloß. Nachdem im Juli 1412 endlich ein Schiedsspruch des Grafen von Hoya als Obmann erfolgt war⁴⁾, der dem erzbischöflichen Standpunkt entgegen-***

¹⁾ B.U.B. V, 6.

²⁾ B.U.B. V, 13.

³⁾ Nach erzbischöflicher Anschauung sollte also die 1381 von der Stadt erworbene Hälfte ursprünglich Eigentum des Erzstiftes gewesen und widerrechtlich an die Stadt gekommen sein.

⁴⁾ B.U.B. V, 25.

kam¹⁾, wurde die Sache am 15. August 1412 endgültig zugunsten von Bremen durch einen Vergleich geregelt²⁾. Der Rat beurkundet, daß der Erzbischof *dat vorscr. deel slotes werich unde weldich heft geantworded in unze were*. Darauf sei es dem Erzbischof auf Lebenszeit zur Nutzung zurückgegeben worden. Als Amtmann wird von beiden der bremische Ratsherr Martin v. d. Lesum ernannt, der das Schloß dem Rat nach dem Tode des Erzbischofs wieder überantworten soll. Der Rückfall an die Stadt fand 1421 statt.

Damit waren die Ansprüche des Erzstiftes auf den ältesten stadtbremischen Anteil von Bederkesa abgewiesen worden. Dies hatte aber noch 1383 eigene Anteile an Bederkesa erworben³⁾. Aus zwei Verträgen von 1482 und 1499⁴⁾ geht hervor, daß die hundert Jahre vorher von drei Herren von der Lieth abgetretenen Bederkesaer Schloßanteile vom Erzstift, mindestens zum Teil, als zwei Burglehen an die Stadt gekommen sind⁵⁾. Um 1600 erinnerte man sich auf Seiten des Erzstiftes erfolglos an diesen Besitz. Diese zwei Anteile können nach 1382 allein noch als dem Erzstift tatsächlich gehörig festgestellt werden. Sie werden zuerst von Bernhard von Schaumburg, 1396 von Erzbischof Otto zur stadtbremischen Hälfte gelegt und mit dieser gemeinsam verwaltet worden sein und sind aller Wahrscheinlichkeit nach 1421 — mit der Rückgabe des 1381 erworbenen ältesten Anteils — an die Stadt gekommen. Die weiteren, über einzelne Herrschaftsanteile hinausgehenden Ansprüche und Gerechtigkeiten des Erzstiftes werden S. 30 ff. betrachtet werden.

c) Die Elmloher Fehde 1386/87.

Die Geschichte des ältesten stadtbremischen Anteils war aus Gründen der Übersichtlichkeit bereits bis 1421 geführt worden. Es muß jetzt, um die Darstellung zu vervollständigen, zurückgegriffen

¹⁾ S. auch Bippen I, S. 271.

²⁾ B.U.B. V, 25, 28, 29.

³⁾ Sud. VI, 30.

⁴⁾ St.A.H. Lauenbg. O. 121; Celle Br. Des. 105b, F. 133 N. 45.

⁵⁾ Aus einer dem Rat am 9. V. 1483 (Trese B) geleisteten Bürgschaft geht hervor, daß er einen Artikel des Vertrages, der gegen seinen Willen hineingekommen sein soll und vom Löserecht des Erzstiftes bei diesen zwei Anteilen handelt, beseitigt wissen wollte. 1499 wird von dieser Einlösung nicht mehr gesprochen (*de twee Borchleene, de se hebben van dem stichte ... na lude des breves ...*).

und die Erwerbung von drei weiteren Komplexen von Gerechtigkeiten betrachtet werden, die inzwischen an die Stadt gefallen waren.

Die zweite große Erwerbung machte der Rat 1386, fünf Jahre nach der ersten. Der Anlaß zur Elmloher Fehde ist nicht ganz zu klären. Ein Adliger mit Namen Daniel Monik¹⁾²⁾ war durch oder auf Anstiften der Adligen auf Elmlohe und einiger Mitglieder der nahe wohnenden Familie von Luneberg getötet worden; warum, ist nicht feststellbar³⁾. 1387 sagten die Adligen auf Elmlohe bei der Sühne mit der Stadt, daß die Fehde beigelegt worden wäre, *de twischen en unde Cord van Oumunde und eren hulperen, de van erer weghene in de veyde komen weren, unde uns upgestaen was van des dodes weghene Danneles Monikes⁴⁾*. Dieser Cord von Aumund war ein alter Bundesgenosse des Rates und hatte sich u. a. mit unter den Burgmannen von Blumenthal und Hude befunden, welche 1380 ihr Schloß dem Rate öffneten; er war 1382 Bürge des Administrators für die stadtbremische Hälfte gewesen und wurde 1390 stadtbremischer Amtmann dieses Anteils. Die Stadt hat möglicherweise zusammen mit dem Administrator⁵⁾ als Bundesgenossin Cord von Aumunds jene Tat als erwünschten Anlaß benutzt, um die fehdelustigen, unabhängigen adligen Geschlechter nördlich und südlich der Geeste unter ihre Botmäßigkeit zu bringen. Es kann sich bei Daniel Monik übrigens, wie von Bippen meint, um einen Vogt auf Bederkesa gehandelt haben⁶⁾, was das Vorgehen von Administrator und Rat noch verständlicher machen würde.

Am 5. Juni 1386 verbanden diese sich gegen die Herren von Elme, von der Lieth und einen Teil der Luneberger⁷⁾. Es wurde beschlossen, die Schlösser Elmlohe und Luneberg zu erobern und das erstere zu zerstören, falls die Täter sich dem erzbischöflichen Gericht nicht stell-

¹⁾ Er erscheint 1375 unter der Stiftsmannschaft (Sud. V, 82), einige Jahre später im Pfandbesitz einiger erzbischöflicher Gerichte (Sud. VIII, 208, 1—2), und noch am 19. III. 1386 wurde er neben Cord v. A. in einer Schuldverschreibung genannt (Sud. VI, 138). Von Lauenburg hatte er Gerechtigkeiten im Lande Hadeln inne (Sud. VI, 220).

²⁾ Eine Linie der Herren von Bederkesa trug diesen Namen.

³⁾ Wiedemann Gesch. d. Hzgs. Bremen I, S. 283/84 spricht von einem zufälligen Totschlag, was aber nicht mehr als eine Vermutung sein kann.

⁴⁾ B.U.B. IV, 76.

⁵⁾ Er hatte zwar den Burgmannschaften auf Elmlohe 1384 Schutz versprochen, doch war dieser Vertrag Ostern 1386 abgelaufen (P 12 d 1a, 23. IV. 1384). Zudem waren die Adligen jetzt landfriedensbrüchig geworden.

⁶⁾ Bippen I, S. 239.

⁷⁾ B.U.B. IV, 61.

ten¹⁾. Da man aber gar nicht damit rechnete und ihre Rehabilitierung auch sicherlich nicht wünschte, so wurde sofort eine Teilung des künftig gemeinsam zu erobernden Erbgutes der Adligen in Aussicht genommen. Das Mannschaftskontingent des Administrators wurde in diesem Verträge sehr viel höher als das des Rates festgesetzt, obwohl letzterer bei der geplanten Teilung des Eroberten keineswegs benachteiligt werden sollte. Im September des Jahres schon konnte das inzwischen Eroberte auch tatsächlich geteilt werden²⁾. Das Erzstift erhielt den eroberten Teil von Schloß und Erbgut der Herren von Luneberg. Dieser sollte den Bremern künftig offenstehen und der dortige Amtmann oder Vogt auch ihnen huldigen. *Rat unde statt tho Bremen* — es ist weiterhin nur vom Rat die Rede — dagegen erhielten *tho ewigen tyden all dat gut an erve, lene, luden, ackere . . ., holten, watern, wyschen, wyden, tolnen unde molen, dat der van Elme unde der van der Lyth horde unde was . . . mit allem rechte unde thobehoringe, gestlick unde weltlick*. Der Rat hatte seine Hälfte an Bederkesa 1382 dem Administrator auf mindestens zwei Jahre als Amtmann übergeben. An demselben 22. September 1386, an dem die Teilung des eroberten Besitzes stattfand, wurde auch dieser alte Vertrag mit dem Rat erneuert. Die *helfte des slotes unde der herschup tho Bederkeza* mit allen Gerechtigkeiten wurde ihm erneut zur Verwaltung übergeben, zusammen mit dem neu gewonnenen Elmloher Gut³⁾. Über beides soll er ein treuer Amtmann sein, Handel und Verkehr schützen und das Schloß der Stadt Bremen offenhalten. Er wird die Hälfte der Herrschaft, ferner das Elmloher Gut *wedder antworden*, wenn es ihm ein halbes Jahr zuvor angekündigt wird.

Bald darauf traf man jedoch eine völlige Neuregelung, die damals wohl aus Gründen der Befriedung notwendig erschien, auf die Dauer jedoch dem Rate die Nutzung eines umfangreichen Besitzes entzog und seine Stellung in der Herrschaft erschwerte. Die Folge war, daß es dort künftig zwei Arten von städtischen Untertanen gab, von denen die bevorzugte adlige dem Rate viele Schwierigkeiten bereitete. Die Burgmannen von Elmlohe erhielten nämlich am 7. Mai

¹⁾ Die im Verlauf der Fehde zerstörte Burg wurde wieder aufgebaut. Der neue Bau war kaum sehr groß, besaß aber immerhin eine Vorburg. 1485 wurde auch dieser zerstört und vom Rat fernerhin kein Neubau gestattet.

²⁾ B.U.B. IV, 67.

³⁾ B.U.B. IV, 68; *alze dat tho dem rade tho Bremen ghekomen ys*.

1387 das ihnen in der Fehde abgenommene Gut als bremisches Lehen zurück¹⁾, eine Einrichtung, die bis an das Ende der städtischen Zeit bestand. Genannt werden die Knappen *Erik und Dyderik brodere gheheten van Elme*²⁾, *Kersten und Merten brodere gheheten van der Lyt*³⁾ und *Marquard van Bederkesa*. Die zwei zuerst erwähnten Erich und Diedrich von Elme, deren Bedeutung A. Krönke unlängst gewürdigt hat⁴⁾, hatten noch 1378 Erich von Sachsen-Lauenburg als Lehns-herrn anerkannt und von diesem ein Schutzversprechen erhalten⁵⁾. Es scheint jetzt, als wenn diese neun Jahre zurückliegende Bindung überhaupt nicht stattgefunden hätte. Die genannten Adligen empfangen *tho rechter lenware* von Bürgermeister und Rat all ihr Erbgut und ihr Schloß und wollen deren *truwen man* sein. *Unde des ghelyk scholet unze erven tho ewyghen tyden, erve nach erven, van den borghermestere und rade entfaen tho leene ghud unde slod . . . bynnen enen halven jare, wan erer welk darmede beervet werd.* Sie dürfen das Schloß, das aber den Bremern offensteht, in Elmlohe oder anderswo wieder aufbauen, doch sollen Handel und Verkehr zu Wasser und zu Lande von ihm aus geschützt werden. Die Lehns-männer unterwerfen sich der Gerichtsbarkeit des Rates und versprechen: *ok schole wy unde unze erven tho ewighen tiden vor deme rade tho Bremen tho rechte staen den ghenen, de uns vor en beclaghet, wan wy dar van deme rade tho ghemant werdet, unvortoghet, unde wes de raed vor recht zecht, dat schole wy doen unde nemen. Wolde ok uns eder unze erven yemend vorunrechten, dat schole wy vorclaghen vor deme rade; mach uns den de rad bynnen den neghesten manede helpen vrentschup eder rechtes, dat schole wy yo nemen, moghet ze des aver nicht doen, zo moghe wy uns unzes unrechtes weren van deme slote also langhe, wend ze uns rechtes eder vrentschup helpen moghen, dat schole wy yo nemen.* Überfällt sie jemand, so können sie sich *weren uppe der hantafteghen daet*. Sie und ihre Erben können das Schloß nicht ohne Erlaubnis des Rates *vorzetten, vorkopen eder entveren yenigherleye wys*. Abgesehen von diesen Verpflichtungen sollen sie und ihre Erben

¹⁾ B.U.B. IV, 76.

²⁾ Sie waren noch 1380 in der Mandelsloher Fehde mit den Herren von Luneberg Verbündete der Stadt gewesen. B.U.B. III, 573.

³⁾ Christian, Martin und Claus hatten dem Erzbischof 1383 ihre Bederkesaer Anteile überlassen. Sud. VI, 30.

⁴⁾ Die von Elme, M.v.M. XXII, S. 53 ff.

⁵⁾ Sud. V, 133; IX, 88, 7.

bei dem Rechte bleiben, bei dem ihre Vorfahren einst gewesen sind¹⁾. Ihre Erben sollen dem Rat diese Verpflichtung beschwören *unde gheven en dar ere openen bezeghelden breve up bynnen enen manede, wan en de raed dat afeschet, zunder vortoch*. Das Elmer Gut, das 1386 dem Administrator bis auf weiteres überlassen worden war, wurde 1387 dadurch, daß es als Lehen vergeben wurde, wieder der direkten Verwaltung durch einen städtischen Beauftragten entzogen. Es erhielt sich auch fernerhin selbständig neben der zur Burg Bederkesa gehörenden städtischen Grundherrschaft. Infolgedessen war es möglich, daß noch 1586, als das Amt vorübergehend verpfändet wurde, die Güter und Gerechtigkeiten des Schlosses Elmlohe ausdrücklich als mitverpfändet genannt wurden²⁾. Es kann sich hier aber nur um die Nutzung gewisser Hoheitsrechte gehandelt haben, wie sie bisher immer schon bestanden hatte. Die weitere Entwicklung dieser Elmloher Lehnsherrschaft des Rates wird S. 105 ff. dargestellt werden.

d) Die Leher Gerechtigkeiten 1408/21.

Die Beweglichkeit der territorialen Zugehörigkeit zeigt sich anfangs auch bei Lehe. Es hatte 1379 Sachsen-Lauenburg gehuldigt³⁾, ließ sich aber 1399 vom Erzbischof einen Schutzbrief ausstellen, daß dieser sie wie seine anderen Untertanen verteidigen würde⁴⁾. Auf die Anlegung der Stinteburg 1408 ist bereits hingewiesen worden. Im gleichen Jahre noch, in dem es sich gegen Oldenburg und Erzbischof zu wehren hatte, erwarb Bremen seine ersten Gerechtigkeiten in Lehe, wo es bereits 1326 einmal, mit Wursten zusammen, hatte Fuß fassen wollen⁵⁾. Die stadtbremische Hoheit wuchs aus drei Elementen zusammen: den oldenburgischen und lauenburgischen Gerechtigkeiten und der stadtbremischen Schutzherrschaft, die dem Rat, mehr oder weniger freiwillig, von den Lehern aufgetragen worden war.

Die Grafen von Oldenburg mußten nach einer verlorenen Fehde neben dem Land Würden ihre Gerechtigkeiten (*geystlich* und *wert-*

¹⁾ Darunter sind am besten erbrechtliche Satzungen zu verstehen, die mit denen des Stiftsadels übereinstimmend gewesen sein werden.

²⁾ S. auch P 12 e 1, 5. I. 1508, 21. IV. 1568; St.A.H. Erzstift O. Des. 8, 1313, 7. VI. 1498.

³⁾ Sud. V, 152.

⁴⁾ Sud. VIII, 258.

⁵⁾ B.U.B. II, 273. Urkunde jetzt in Trese B.

lich) in Lehe¹⁾ mit den Getreideernten und *myt richte, myt broken, myt bede, myt denste unnd myt unrechte* abtreten, die sie nach Bezahlung von 2000 M. zurückerhalten sollten²⁾. Es lagen also wertvolle Gerechtigkeiten bei Oldenburg, darunter höchstwahrscheinlich die niedere Gerichtsbarkeit. Während die Renten 1511 bei der Pfandeinlösung Wühdens von Bremen wieder abgetreten wurden, gab der Rat jene anderen für seine Landeshoheit wichtigen Rechte nicht auf, weil sie mit den übrigen inzwischen erworbenen zusammengewachsen waren und er eine Schwächung seiner Position nicht zulassen konnte. Diese Einbehaltung muß 1547 bei der Belagerung Bremens entscheidend mitgesprochen haben, als die kaiserlichen Räte dem Grafen von Oldenburg für die zugesagte Unterstützung u. a. den Flecken Lehe überwiesen und einen entsprechenden Huldigungsbefehl an die Einwohner sandten³⁾. Der Mißerfolg der Belagerung und die weiteren Ereignisse bewahrten die Stadt vor einem Verlust des Ortes.

Oldenburg war aber keineswegs so fraglos der rechte und natürliche Herr, wie jene Urkunde glaubhaft machen wollte. Es war bereits von einer vor 1400 liegenden Beziehung zum Erzbischof und zu den Sachsen-Lauenburgern die Rede gewesen. Die Gerechtigkeiten der letztgenannten gerieten seit 1411 in bremische Hand. In diesem Jahre wurde mit dem Anteil an Bederkesa u. a. das verpfändet, was den Herzögen *an gherichte in . . . unde an Lee* zustand. Seitdem lag auch die hohe Gerichtsbarkeit über Lehe völlig bei der Stadt⁴⁾. Im darauffolgenden Jahre wahrscheinlich baten die Lauenburger den Rat außerdem, bis auf Widerruf ihr Dorf Lehe in seinen Schutz zu nehmen und für sie zu verteidigen⁵⁾. 1414 wurde die Verpfändung der Gerechtigkeiten — die nicht wieder zurückgegeben wurden — erneuert. Der stadtbremische Pfandinhaber mußte sich verpflichten, den *voghet unde de menen bur des dorpes to Lee truweliken* zu *heghen*⁶⁾. Möglicherweise haben die Schutzgerechtigkeiten der Lauenburger in dieser Zeit übrigens nur noch aus Ansprüchen bestanden.

¹⁾ Die häufig behauptete Beziehung des Ortes zur Grafschaft Stotel ist nach Sello abzulehnen, der eine Herkunft aus dem Stader Allod annimmt (Sello, d. territ. Entwicklung d. Hzgt. Oldbg., S. 94/95).

²⁾ B.U.B. IV, 371, 373.

³⁾ O.U.B. III, 770.

⁴⁾ B.U.B. V, 14. 1388 wird bereits eine lauenburgische Gerechtigkeit an Lehe erwähnt. Sud. VI, 220.

⁵⁾ B.U.B. V, 32. 8. X. (1412?).

⁶⁾ B.U.B. V, 67.

Daß die *swornen, ratgheven unde bur meenliken des dorpes to Lee* sich trotz dieser Beziehungen zu verschiedenen landesherrlichen Gewalten noch keineswegs für völlig abhängige Untertanen hielten, beweist der folgende Vorgang: Lehe stellte sich seit 1421, obwohl die oldenburgischen und lauenburgischen Gerechtigkeiten im städtischen Besitz waren, wie eine Art autonome Gemeinde noch besonders unter stadtbremischen Schutz¹⁾. Es zahlte dafür ein jährliches Schutzgeld, das später Nicolausschatz genannt wurde²⁾. In der Abfassung der Schutzverträge, die stets nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren abgeschlossen wurden, prägt sich die wachsende Unterordnung des Fleckens aus. 1435 sagten die Leher bereits von sich, daß der Rat sie gleich seinen anderen *undersaten* beschirmen sollte³⁾. Die *truwen undersaten* schlossen 1536 den letzten Schutzvertrag ab⁴⁾, selbst die äußere Form des Vertrages brauchte künftig nicht mehr gewahrt zu werden. Der nivellierende moderne Begriff der allgemeinen Untertanenschaft ist also auch hier in einem hohen Maße wirksam, doch bewahrten die Leher bis zum Ende der stadtbremischen Zeit die größte, wenn auch langsam schwindende Privilegierung unter allen stadtbremischen nichtadligen Untertanen, vorzüglich der zum Haus Bederkesa gehörenden. Das zeigt sich auch bei der Beziehung zum Erzbischof, dem Landesherrn der Stadt, dessen Herrschaft hier noch weniger als bei den zwei Börden in Erscheinung trat. Zeigte sich die Bindung der zwei Börden an das Erzstift vor allem in der Heranziehung zur Schatzung, so suchte der Rat den Flecken erfolgreich vor dieser Belastung und Abhängigkeit zu schützen⁵⁾.

Die besondere Stellung des Fleckens hinsichtlich seiner Selbstverwaltung ist mit der Tatsache in Zusammenhang zu bringen, daß wir es hier wie in den Marschländern und im Gegensatz zu den Geestbörden mit keiner grundherrschaftlich gebundenen Bevölkerung zu tun haben. Auf die Entwicklung der inneren Verhältnisse des Fleckens, dessen Geschichte erst kürzlich durch *H. Schröder* eine ausführliche Darstellung gefunden hat, wird im folgenden nur dann eingegangen werden, wenn sie für die Gesamtgeschichte von Herrschaft und Amt von Bedeutung sind.

¹⁾ B.U.B. V, 183.

²⁾ S. Rederbücher des 17. Jahrh. (Anfang Januar).

³⁾ Cassel U.U. S. 263.

⁴⁾ Smidt, S. 10.

⁵⁾ S. S. 35 f.

e) Die Pfandschaft des sachsen-lauenburgischen
Anteils 1411/14.

Als die Herzöge von Lauenburg ihren Anteil an Bederkesa 1411 aufs neue verpfändeten¹⁾, übernahmen Bürgermeister und Ratsherren gegen eine Pfandsumme von 300 Lüb. Mark²⁾: *ere slot unde voghedye Bederkeza, wes zee darane hebben unde alze zee dar mede beervet zin, und zwar myd ale ziner nut, . . . tobehoringhe, myd gherichte hoghest unde zydest, myd aller vryheyt . . . unde myd alleme rechte, alzo zee ofte ere amplude . . . ywerle vryest ghehat unde beseten hebben.* Sie sollen dazu haben, was die Herzöge besitzen *an gherichte in Vreslande³⁾, in Debbestede unde an Lee, dat to deme vorscr. slote unde voghedye horet, ferner de vyff kerspele in dem lande to Hadelen, de ere vader zeligher dechnisse dartho legede, alze Stenow, Hilgewurd, Godeshemme, Wanne unde Zuderlede, myd alle erer tobehoringhe, rechticheyt, richte unde rechte, de zee darane hebben.* Im dritten Jahre haben beide Seiten das Kündigungsrecht, und zwar *in den achte dagen tho pinxten*, worauf die Lauenburger Martini die 300 M. *an ener zekeren stede* bezahlen sollen. Von einer Hälfte wird jetzt also nicht gesprochen. An einigen Stellen wird in dieser Ratsurkunde sogar das einschränkende *wes zee darane hebben* ausgelassen; das ist aber unwichtig, weil die Tatsache, daß Lauenburg nicht ausschließlicher Besitzer ist, häufig genug erwähnt wird⁴⁾. Ähnlich wurde 1388 in der Verpfändungsurkunde der Herren Lappe⁵⁾ neben der herzoglichen Hälfte auch einfach von *slot mit der tobehoringe* gesprochen. Ein Fortlassen einer solchen Einschränkung und die Anwendung einer Bezeichnung, die den Anschein erwecken könnte, als stünde das ganze Schloß Sachsen-Lauenburg zu, findet sich übrigens schon in dieser Zeit. So nannten die Herzöge z. B. im Oktober 1411, als sie die Pfandsumme vom Rate empfingen, ihren Anteil einfach *unse slod Bederkesa⁶⁾*. Erst Jahrzehnte später aber wurden, wie sich noch

1) Über seine Entstehung sagen nur wenige Quellen aus.

2) B.U.B. V, 14.

3) Land Wursten. Es kann sich nur noch um Ansprüche gehandelt haben.

4) Das Gleiche gilt, wenn die Bezeichnungen *helfte* und *slot* sich nebeneinander bereits in der Urkunde B. v. Schaumburgs befinden, als er den ältesten stadtbremischen Anteil übernahm. B.U.B. IV, 14.

5) Sud. VI, 220.

6) B.U.B. V, 17.

zeigen wird¹⁾), von dieser Seite offen Ansprüche auf die ganze Herrschaft erhoben. Hervorzuheben ist, daß sich statt der beim städtischen Anteil üblichen Bezeichnung Herrschaft beim herzoglichen die gleichbedeutende der Vogtei findet, welche später auch in den Blumenthaler Verpfändungsurkunden angewendet wird, und ferner, daß in der genannten Verpfändungsurkunde zuerst von einem Übergang von Hochgerichtsrechten an den Rat gesprochen wird. Es ist aber anzunehmen, daß solche Rechte auch vorher schon beim Rate gelegen haben²⁾). Der Vertrag wurde vor dem vereinbarten Kündigungstermin erneuert. Am 15. April 1414 beurkundeten die Herzöge, Schloß und Vogtei Bederkesa den *borghmesteren, radmannen unde borgheren der stad to Bremen* auf mindestens 10 Jahre gegen eine Summe von 300 Lüb. Mark und 550 Rh. Gulden verpfändet zu haben³⁾). Die Verpfändungszeit wurde damit gegen Stellung eines neuen hohen Betrages beträchtlich verlängert. *In den achtedaghen to passchen* sollte, in 9 Jahren zuerst, gekündigt werden können, worauf die Herzöge den Bremern *an den achtedaghen to paschen neghest nakomende in ener zekeren stede, de uns an beiden syden belegghen is*, die Pfandsumme zurückzahlen wollten.

Der Streit mit dem Erzbischof war 1412 zugunsten der Stadt entschieden worden. 1411 hatte die Stadt auch die Pfandschaft des lauenburgischen Anteils angetreten. Die Verschiedenheit der Behandlung bei der Vergebung an Amtleute wird durch zwei Urkunden vom 21. und 22. Dezember 1414 deutlich. Am 21. Dezember 1414 hat der Stiftsritter Helmbert von Zesterfleth *entfanghen unde inghenomen* von Erzbischof Johann und Rat deren gemeinsamen Teil des Schlosses⁴⁾). Ist er noch Amtmann darauf, wenn der Erzbischof stirbt, so hat er den Teil dem Rate zu überantworten, der ihm diese Gerechtigkeiten zurückgeben soll zu dem anderen Teile des Schlosses, den die Bremer von dem Herzog besitzen unde H. v. Z. *vort gedahn* haben. Und zwar soll Zesterfleth dann beides für die 800 Rh. Gulden *stan*, die er dem Rat für die Überlassung des lauenburgischen Anteils gegeben hat⁵⁾).

¹⁾ S. S. 43 ff.

²⁾ Bei den Herren von Bederkesa lagen nach Mushard noch 1356 Rechte am Gericht Ringstedt (I, S. 62). Es ist nicht anzunehmen, daß die dortigen Gerichtsrechte den Herzögen allein zugestanden haben; in der Börde Debstedt dagegen kann es anders gewesen sein.

³⁾ B.U.B. V, 50.

⁴⁾ B.U.B. V, 66.

⁵⁾ B.U.B. V, 67; s. auch S. 64 Anm. 3.

Was den 1381 von Bremen erworbenen Anteil betrifft, so wurde in den Urkunden nur ganz allgemein von Herrschaft und weltlichen und geistlichen Gerechtigkeiten gesprochen, aber nicht gesagt, welche Gerechtigkeiten im einzelnen damit verbunden waren. Die Verpfändungsurkunden des herzoglichen Anteils dagegen sind etwas ausführlicher. Hier wird 1411 von hoher und niederer Gerichtsbarkeit an bestimmten Orten gesprochen, 1414 erfahren wir wieder mehr über die Gerechtigkeiten dieses Anteils¹⁾. Bürgermeister und Rat haben Zesterfleth als Amtmann für 800 Rh. Gulden Schloß und Herrschaft Bederkesa verpfändet *myt alle siner rechticheit unde tobehoringe, gheystlick unde werlik*, wie sie es vom Herzog von Sachsen im Pfandbesitz haben. Der Amtmann wird aber jetzt nicht nur den Rat, die Bürger, die ihrigen und *den kopman* schützen, sondern auch *alle, de in der herschup unde borde to Bederkesa wonet unde wandert, unde darto Eytten eren voghet unde de menen bur des dorpes to Lee*.

Durch die Übernahme dieses Anteils wurde ein gefährlicher Mitbewerber trotz mancher von ihm unternommenen Rückerwerbungsversuche aus der Herrschaft verdrängt²⁾. Die Stadt machte damit ihre letzte große Erwerbung in der Herrschaft, doch wurde sie einige Jahrzehnte später zur Aufgabe des Sietlandes gezwungen. Als 1421 auch der älteste städtische Anteil zurückfiel, wurde der Rat der tatsächliche Herr der ganzen Herrschaft bzw. des Amtes Bederkesa. Die 1381 und 1411 erworbenen Anteile bildeten den festen Kern, demgegenüber das Elmer Gut und das Gericht Lehe eine gewisse Selbständigkeit bewahrten. Das Ganze war ein seit 1381 allmählich aus Gerechtigkeiten verschiedenster Art zusammenwachsender Herrschaftskomplex, der der Machtentfaltung der Stadt und den politischen Anschauungen der Zeit entsprechend ausgebaut wurde. Alle um 1400 an den Rat fallenden Gerechtigkeiten grund-, lehns- und schutzherrschaftlicher Art, an Gerichtsbarkeit, Patronaten und Diensten, auf die im zweiten Hauptteil im einzelnen näher eingegangen wird, sind als wichtige Momente für die Ausbildung einer stadtbremischen Hoheit anzusehen. Es ist nicht möglich, eine von ihnen als in dieser Hinsicht allein entscheidend zu bezeichnen.

Über das Zusammenwachsen der 1381 und 1411 erworbenen Anteile läßt sich nur wenig sagen. Für jeden der zwei Anteile mußte sich

¹⁾ B.U.B. V, 67.

²⁾ S. S. 43 ff.

der Amtmann Otto von Borch 1420 noch besonders verpflichten¹⁾. Das nächste Jahr ist in diesem Zusammenhang in einem hohen Maße bedeutungsvoll, weil die älteste stadtbremische Hälfte jetzt durch den Tod des Erzbischofs in den alleinigen Besitz der Stadt überging. Der Amtmann Otto von Borch erhielt diesen Anteil jetzt vom Rate allein aufgetragen und verwaltete damit jetzt *dat gantze slod*²⁾. Daß beide Anteile schon als eine gewisse Einheit betrachtet werden, wird aus einer Urkunde von 1430 deutlich³⁾. *Borgermestere unde radmanne der stad* bekennen anlässlich der Sühne mit einigen von der Lieth, daß sie diesen ihr Schloß Bederkesa mit der ganzen Vogtei, *alse dat dar nu tobehoret mit allerleye renthen, mit rechte, richten, mit knechtegelde, luden, de in de vogedie Bederkesaa horen to forbiddende*, mit Gehölzen, Wischen, Weiden, Wassern, Fischereien, mit bebauten und unbebauten Äckern, *mit aller slaternut, rechticheit unde tobehoringe* verpfändet haben. Wenn der Herzog seine Hälfte des Schlosses *unde siner halven vogedye unde rechticheit* in den nächsten sechs Jahren einlöst, dann steht den Herren von der Lieth die andere Hälfte für die gleiche Pfandsumme zu. Ein Nebeneinander der häufig anzutreffenden Bezeichnung des herzoglichen Anteils als Schloß und Herrschaft Bederkesa mit seinen Gerechtigkeiten, wie Bürgermeister und Rat es *hebben to sate van deme . . . hertogen to Sassen* (so z. B. auch 1414⁴⁾), mit derjenigen, daß dieser Besitz — wie der stadtbremische — eine Hälfte ist⁵⁾, findet sich 1430 in einer Urkunde, in der die Verpfändung des lauenburgischen Anteils besonders geregelt wird. Es wird dort nach Benutzung der eben genannten alten Bezeichnung in der gleichen Urkunde gesagt, daß, wenn der Herzog dem Rate die Hälfte des Schlosses *mid siner halven vogedie unde rechticheit* einlöse, den Herren von der Lieth die andere Hälfte bleiben solle⁶⁾.

War es z. B. 1430 noch für notwendig gehalten worden, daß die Pfandinhaber besondere Urkunden für den lauenburgischen Anteil ausstellten, so scheint dies 1467 zuerst nicht mehr der Fall gewesen zu sein⁷⁾. Die Amtmänner bestätigen, daß der Rat ihnen Schloß und

¹⁾ B.U.B. V, 153, 154.

²⁾ B.U.B. V, 176.

³⁾ B.U.B. V, 430; s. auch B.U.B. V, 429.

⁴⁾ B.U.B. V, 67.

⁵⁾ Einmal bereits 1388, vielleicht in Anlehnung an die Bezeichnung des stadtbremischen Anteils, so genannt.

⁶⁾ B.U.B. V, 431.

⁷⁾ Trese B, 21. III. 1467, 2 Urkunden.

Herrschaft Bederkesa mit seinen geistlichen und weltlichen Gerechtigkeiten verpfändet hat *unde ok dat deel, dat wy hebben van deme Hertogen van Sassen*. Die Anteile der beiden Berechtigten werden, als später vom Lösungsrecht des Lauenburger gesprochen wird, nur noch als *deel* bezeichnet. Dasselbe ist auch in der Gegenurkunde des Rates festzustellen. Der Verschmelzungsprozeß läßt sich an Hand der Urkunden des 15. Jahrhunderts also bis zu einem gewissen Grade verfolgen. In dieser Richtung liegt auch, wenn am Anfang des 16. Jahrhunderts der Pfandinhaber etwa von einem *ampt und gericht to Berixsa* spricht¹⁾ oder der Rat 1567 — in diesem Jahre trat Lauenburg seinen Anteil durch Vertrag ab²⁾ — das Ganze jetzt mit gutem Recht *unse Schlott B. und gantze Ambt und vogedie, mit aller Rechticheit und Thobehoringe* nennt. Eine Scheidung der ursprünglich herzoglichen Gerechtigkeiten von den stadtbremischen wäre in dieser Zeit sicherlich wegen der langen einheitlichen Verwaltung auf die größten Schwierigkeiten gestoßen. Es bildete sich ein die beiden Börden und das Gericht Lehe³⁾ umfassendes stadtbremisches Amt heraus, womit eine Ablehnung bzw. Beschränkung der die Herrschaft des Rates einschränkenden lauenburgischen und erztiftischen Ansprüche verbunden sein mußte⁴⁾.

2. Die Herrschaft und das Erztift.

a) Die Ansprüche des Erztiftes.

Die Bemerkung im Johann Roden Bok⁵⁾: *tota terra Bremensis Ecclesiae, conclusa inter Albeam, Leesmonam ac Wisseram, fuisset sub dominio Domini Bremensis* kennzeichnet die weltlichen Ansprüche, wie sie um 1500 seitens des Erztiftes auf das ganze Gebiet zwischen Niederelbe und Niederweser geltend gemacht wurden. Das Buch ist eine Art „Arsenal für Rekuperationspolitik“. Zahlreiche Nachrichten über die der bremischen Kirche im Laufe der Zeit verlorengegangenen weltlichen Gerechtigkeiten sind hier im Auftrage des Erzbischofs zusammengetragen worden, darunter auch einige, die das Gebiet der Herrschaft Bederkesa betreffen. Zu den der bremischen Kirche durch

¹⁾ N.U.B. 187, 1506.

²⁾ S. S. 48.

³⁾ Über seine Sonderstellung s. S. 23 ff.

⁴⁾ S. S. 43 ff., 30 ff.

⁵⁾ ed. Cappelle, S. 68; Erzbischof Johann Rode 1497—1511.

falsche Politik verlorengegangenen Gütern gehören auch *castrum Bederickesa et omnia iudicia temporalia extra muros civitatis Bremensis*¹⁾. Wo im Buch über den unprivilegierten Bau von Schlössern durch den Stiftsadel geklagt wird, der seine Schlösser dann ohne Erlaubnis des Erzbischofs auch an Städte verkauft, wird vor Ritzebüttel auch Bederkesa erwähnt: *Item man trachte ock aver, wat van Bederkese gekamen iss, wat vordervess, wat schade, dat wil nu nemandt gedaen hebben*²⁾. Auch über den Verlust Elmlohes an die Stadt finden sich bittere Worte³⁾. Zu den *Nobiles Vasalli Ecclesiae Bremensis* werden u. a. die *Nobiles de Bederickesa*, zu den Ministerialen *de van der Lydt* unter den Burgmännern von Vörde, ferner *de Lappen*, *de van Elme by Bederickesa* und *de van Vlogelingen* gezählt⁴⁾. Die Herrschaft ist nach der Anschauung des Johann Roden Boks ein dem Erzstift durch die Stadt entfremdetes Herrschaftsgebiet, eine Anschauung, die seitdem wiederholt begegnet. Sie findet sich z. B. in einer späteren, einem erzbischöflichen Rat zuzuschreibenden Abhandlung⁵⁾, in der auf Grund von Urkunden bewiesen wird, daß das Erzstift im 14. und 15. Jahrhundert eigene Anteile an Bederkesa besaß. Die Stadt soll den erzstiftischen Besitz an sich gerissen und *neen recht överall tho Bederkesa* haben. Diesen Ansprüchen stand die sich mehr und mehr festigende Position des Rates entgegen, der seit 1421 die ganze Herrschaft einschließlich des Gerichts Lehe allein in der Hand hatte. Die weltlichen Gerechtigkeiten des Erzstiftes — abgesehen von der Tatsache, daß Bremen selbst eine Landstadt war und somit auch sein Gebiet abhängig sein mußte — bestanden am Anfang des 16. Jahrhunderts aus Schatz, Landfolge und Roßdienst. Es wird noch zu zeigen sein, wie der Rat sich diesen seine Hoheit einschränkenden Gerechtigkeiten gegenüber verhielt. Wenn die Erzbischöfe seit dem 16. Jahrhundert ihre Hoheitsrechte über Bederkesa betonten, so brauchten diese Ansprüche also keineswegs auf ehemalige Gerechtigkeiten des Erzstiftes in der Herrschaft allein gestützt zu werden. Es wurden Gerechtigkeiten ausgeübt, aus denen deutlich eine hoheitliche Abhängigkeit der Herrschaft vom Erzstift hervorging. Zwei Versuche der Erzbischöfe,

1) S. 80 (s. auch Vörder Register S. 88).

2) S. 29, 46.

3) S. 30.

4) S. 55/7.

5) P 12 b, Kopie wohl aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts.

ihre Hoheitsansprüche in der Herrschaft durchzusetzen, sollen hier erwähnt werden. Der erste, mit dem in der Reformationszeit die völlige Loslösung des Gerichts Lehe von der Stadt beabsichtigt wurde, scheiterte; der zweite, mit dem zu Anfang des 17. Jahrhunderts eine Art Oberhoheit über das Amt bewiesen werden sollte, war erfolgreich. Erzbischof Christoph (1511/58) trieb anfangs eine Art Rückerwerbungs-politik in Hinsicht auf Wursten und Bederkesa. Dabei hatte er 1526 dem in seine Hand gefallenen Gericht Lehe einen Schutzbrief ausgestellt, und dies hatte ihm, wie sonst Bremen, die Zahlung eines jährlichen Schutzgeldes versprechen müssen, doch setzte der Rat 1530 ein Reichskammergerichtsmandat durch. In diesem wurde dem Erzbischof untersagt, sich der bremischen Besitzungen zu bemächtigen¹⁾. Die Folge war, daß die Leher wieder Untertanen des Rates wurden. Der andere Fall beweist, daß der Erzbischof, wenn dem Rat von dieser Seite auch in zahlreichen Verträgen eine Obrigkeit über das Amt zugestanden wurde, dennoch gegebenenfalls seine höhere Obrigkeit durchzusetzen vermochte, die natürlich mit jenen Konzessionen keineswegs aufgegeben sein sollte. Die Notwendigkeit, das sich im tiefgelegenen Hadler Sietland ansammelnde Wasser abzuhalten, ließ u. a. den Plan entstehen, das aus dem Bederkesaer See dorthin abfließende Wasser durch das Amt Bederkesa in die Geeste abzuleiten, indem man eine *durchgraft* anlegte. Die in diesem Zusammenhang seit dem 16. Jahrhundert vorliegenden Pläne und Versuche hat Rudorff bereits 1862 untersucht²⁾. Die Herzöge und das Land Hadeln hatten sich hier mit der Stadt Bremen zu verständigen, die ihrerseits durch die Anlage eines solchen Kanals ihre Handelsverbindungen auszubauen bestrebt war. Ein Ostern 1542 zwischen den beiden Parteien geschlossener Vertrag blieb unausgeführt³⁾, weil sich bei seiner Durchführung Streitigkeiten ergaben, welche 1574 unter Vermittlung des Erzbischofs beigelegt wurden. In diesem Jahre wurden über den Abzug des Wassers aus dem Amt durch Mühe und Aue, welche von den Hadlern zugedeicht worden

¹⁾ Br. Jahrb. Serie 2, Bd. I, S. 95.

²⁾ St.A. 1, S. 32 ff. Eine umfassende Darstellung des Problems der Entwässerung des Sietlandes findet sich bei Schlag, M.v.M. 1911/13, S. 159 ff. Die Entwässerung machte erst seit Anlage des Hadler Kanals 1854 Fortschritte. 1860 wurde ein Kanal, der Geeste und Bederkesaer See verband, eröffnet (der Geestekanal).

³⁾ Trese B. Der Kanal sollte den Bederkesaer See mit der Wittgeeste verbinden und vom Rat angelegt werden.

waren, Vereinbarungen getroffen, die die Überschwemmungen des Sietlandes verhindern sollten¹⁾. Ein erneuter Versuch, die Entwässerungsfrage zu lösen, fand jedoch nicht die Billigung des Erzbischofs²⁾. Die Sietländer waren, nachdem 1608 ein neuer Vertrag zustande gekommen war, zum Bau eines Kanals im Amte geschritten³⁾. Seine Fertigstellung scheiterte am Einschreiten des Erzbischofs, der hier als bremische Obrigkeit für seine Untertanen südlich der Geeste, die fürchteten, durch das in die Geeste geleitete Wasser des Sietlandes geschädigt zu werden, mit Erfolg eingriff⁴⁾. Er ließ den begonnenen Teil des Kanals 1609 durch einen in das Amt geschickten Haufen wieder zuwerfen⁵⁾, was Bremen zu einem Reichskammergerichtsprozeß veranlaßte, der gegen die Stadt entschieden wurde. Erneute Versuche Bremens, die 1617 wegen der Durchgraft zu einer Zusammenkunft mit dem Erzbischof im Amte führten, blieben erfolglos. Der Erzbischof drückte also in diesem Falle seine Ansprüche durch⁶⁾.

b) Einzelne Gerechtigkeiten des Erzstiftes.

Im 16. Jahrhundert gingen die Episkopalrechte im Amte völlig auf den Rat über⁷⁾. In dieser Hinsicht entstand also eine völlige Trennung vom Erzstift, die in weltlicher erst sehr viel später erreicht wurde. Es soll gezeigt werden, wie Bremen sich den bereits erwähnten weltlichen Gerechtigkeiten des Erzbischofs gegenüber verhielt, die diesem eine reale Grundlage für seine Hoheitsansprüche boten.

α) *Schatzungen*. Die Bestrebungen des Rates, sein Territorium in steuerlicher Hinsicht selbst zu verwalten, werden 1595/96 besonders deutlich⁸⁾. Der Landtag hatte eine Türkensteuer beschlossen, die in Gestalt eines 16-Pfennig-Schatz-Termins des Erzstiftes erhoben

¹⁾ St.A.H. Celle Br. Des. 105b, F. 159, N. 110; B.St.A. P 12 c 2b. 1590 wurde wegen des Abzugs des Geestwassers durch die Aue ein weiterer Vertrag abgeschlossen.

²⁾ Das Wasser des Bed. Sees sollte auch hier in die Geeste abgeleitet, der Bau aber auf Kosten der Sietländer unternommen werden. Die Anlage sollte für Schiffe benutzbar sein. St.A.H. Celle Br. Des. 105b, F. 144, N. 79.

³⁾ 1571 sollte schon das Bremer Domkapitel bei der Besichtigung des Geländes hinzugezogen werden.

⁴⁾ W.P. 3. V. 1617.

⁵⁾ St.A.H. Celle Br. Des. 105b, F. 44. N. 79.

⁶⁾ Ebenda, F. 84. N. 29.

⁷⁾ S. S. 161 ff.

⁸⁾ St.A.H. Celle Br. Des. 105b, F. 142. N. 62.

werden sollte. Der Rat widersprach dieser Art von Erhebung einer Reichssteuer, was eine scharfe Entgegnung des Erzbischofs zur Folge hatte. Dieser betonte, daß die Stadt nicht reichsfrei sei und die Eingewesenen der städtischen Untergerichte außerhalb der Ringmauern von seinen Vorgängern stets besteuert worden seien. Der Rat schlug vor, daß das Erzstift in gewisse *corpora* geteilt werden sollte und daß den Städten eine gewisse Steuertaxe gesetzt würde, die sie selbst einsammeln sollten. Wie der Erzbischof in der Stadt keine Reichssteuern einziehen dürfte, so hätte er auch kein Recht, sich die Besteuerung der städtischen Untertanen anzumaßen. Der Rat behauptete dabei, wie die anderen Hansestädte vom Kaiser schon häufig zur Einsammlung von Reichssteuern beauftragt worden zu sein. Er wollte gewisse Hoheitsrechte des Erzbischofs durchaus anerkennen, zu denen aber ein *jus collectandi* nicht gehören sollte, und beanspruchte *merum et mixtum imperium et omni modam iurisdictionem* über seine Untertanen. Da seit dieser Zeit Belege dafür vorhanden sind, daß der Rat die Schatzungen des Erzstiftes in seinem Gebiete selbst einzog, so muß er sich im Verlaufe dieser Auseinandersetzungen durchgesetzt haben¹⁾. — Von einer dem Erzstift in der Herrschaft zustehenden Bede erfahren wir zuerst 1482²⁾. Die erzstiftischen Steuern wurden als Schatz — zu nennen sind vor allem 16-Pfennig-Schatz, Willkommenschatz, Pflugschatz und Hauptschatzung — bezeichnet. Sie wurden auf den von Domkapitel, Klöstern, Ritterschaft und Städten als freien Landständen beschickten Landtagen für die Gemeinfreien, die auf eigenem, und die Hintersassen, die auf fremdem Grund und Boden saßen, beschlossen³⁾, also auch von der Stadt Bremen als Glied eines Standes des Erzstiftes. Das Wichtige ist nun, daß der Rat diesen Schatz schließlich durch seine eigenen Beauftragten im Amte und in seinen anderen Gebieten einziehen ließ. Die Gelder gingen nach den Rederbüchern im 17. Jahrhundert zunächst an die Kasse des gemeinen Gutes und wurden von dort aus an die zuständige Stelle im Erzstift weitergeleitet. Auch Reichssteuern wie Türkensteuer, Römerzug wurden von den

¹⁾ Für 1553 läßt sich bereits eine von der Stadt vorgenommene Einsammlung in den städtischen Gebieten und in der Grafschaft Ottersberg belegen, doch müssen hier besondere Gründe vorgelegen haben. (Rederbuch, 3. II. und 11. IV. 1553. Am 20. II. wurde davon dem Domkapitel gezahlt.)

²⁾ Prozeßschriften, Trese B, 6. XII. 1482 und ca. 1500; vom Rat damals selbst anerkannt.

³⁾ Von Kobbe, Hzt. Br. u. V. I, S. 311 ff.

stadtbremischen Beauftragten erhoben und zunächst an die Rederkasse weitergeleitet. Im 16. Jahrhundert gehörten zum Hebebezirk der Börde Debstedt auch die im Klosteramt Neuenwalde liegenden Dörfer¹⁾, was für das Kloster eine gewisse Gefahr bedeutete, als Bremen Ansprüche auf sein Gebiet erhob. Eingriffe des Erzbischofs in diese Steuerverwaltung versuchte der Rat möglichst abzuwehren²⁾. So heißt es am 27. August 1636 im Witheitsprotokoll, daß die Beschreibungsdeputationen früher auf den Landtagen festgesetzt worden seien, zu denen stets Mitglieder des Rates gehört hätten, daß *hernacher aber beliebt, das Senatus von dessen unterthanen den Schatz einbringe*. Der Erzbischof solle nun im Amt *pro se Eine deputation zur newen description gemachet haben: im fall etwas aldoh daruff attentieret worde, man demselben zu contradicieren und resistieren habe*. 1639 war dem Erzbischof ein Erfolg beschieden, da zwei von ihm Beauftragte eine Schatzbeschreibung in den zwei Börden durchführen konnten^{3) 4)}. Die Belastung mit Stiftssteuern betraf vorzüglich die beiden Börden, weniger das Gericht Lehe. Der Rat trachtete danach, daß die dortigen Einwohner, ebenso wie die Stadt, von den Schatzungen befreit waren⁵⁾. Das Gericht Lehe unterschied sich also nicht nur hinsichtlich seiner Stellung zur Stadt und seiner relativ großen Selbstverwaltung von den zwei Börden. Außer dem jährlichen Schutzgeld und gelegentlichen mehr oder weniger freiwilligen Beihilfen für die Stadt, ferner dem Willkomm bei Regierungsantritt eines Erzbischofs zahlten seine Einwohner bis 1573 keine weiteren öffentlichen Abgaben an Stadt, Erzstift und Reich⁶⁾. Seit der Heranziehung Lehes

¹⁾ St.A.H. Celle Br. Des. 105b, F. 103. Nr. 27; F. 108. Nr. 61; s. auch B.St.A. Z. 3c 5.

²⁾ P 12 e 1, 17. VIII. 1597; Z. 6 f 1, ca. 1628.

³⁾ St.A.H. Celle Br. Des. 105b, F. 116. N. 53.

⁴⁾ Zum Vergleich der Belastung der stadtbremischen Gebiete seien als typisches Beispiel die Zahlungen zu einem Quartal 16-Pfennigschatz von 1609 angeführt (in Bremer Mark).

Rederbuch 24. I. 1609	4 Gohe: Niedervieland	ca. Br.M. 134.26
" 2. II. 1609	Obervieland	" " 128.26
" 2. II. 1609	Holler-, Blockland	" " 187.10
" 2. II. 1609	Werderld., Walle, Gröpelingen	" " 141.24
" 24. I. 1609	Gericht Borgfeld	" " 38.22
" 2. II. 1609	Amt Bederkesa	" " 477.30
" 6. I. 1609	" Blumenthal u. Ger. Neuenkirchen	" " 174.30

⁵⁾ Smidt, S. 10.

⁶⁾ S. H. Schröder, S. 419 ff.

zur Türkensteuer (1573) wurden jedoch von den Landständen Versuche gemacht, Lehe auch unter die Schatzpflicht des Erzstiftes zu bringen. Der Rat behauptete bis zuletzt die Schatzfreiheit der Leher mit gutem Erfolg, indem er Beschreibungen, wie sie sonst bei Schatzpflichtigen vorgenommen wurden, fernzuhalten bemüht war und den Beiträgen zu Reichs- und Erzstiftssteuern wenigstens äußerlich den Charakter von Freiwilligkeit zu verschaffen wußte.

β) Landfolge. E. von Lehe hat bereits darauf hingewiesen, daß die unter stadtbremischer Gerichtsbarkeit stehenden Landgebiete dem Erzstift das Landesaufgebot stellten und wie die anderen Gebiete den Schatz zahlten¹⁾. Wie es dem Rat nun gelang, die Einziehung des Schatzes an sich zu ziehen, so erlangte er um dieselbe Zeit auch die Verfügung über das Landesaufgebot. Diese zwei wichtigen Gerechtsame lagen also ursprünglich beim Erzstift, obwohl die hohe Gerichtsbarkeit im Amte dem Rate seit Anfang des 15. Jahrhunderts allein zugestanden hatte.

Von einer Landfolgegerechtigkeit des Erzstiftes in der Herrschaft hören wir zuerst 1482, wo sie vom Rat anerkannt wurde²⁾. 1551 standen Lehe und die zwei Börden mit je 40, also insgesamt 120 Mann in der Musterrolle des Erzstiftes³⁾. 1563 hatten die drei Gebiete 13 Mann für das Landesaufgebot zu stellen, und noch 1565 ist das Aufgebot der zwei Börden gemustert worden⁴⁾. 1598/99 kam es zu einer heftigen Kontroverse zwischen Erzbischof und Rat⁵⁾. Es handelte sich um die vom Erzbischof als alte Gerechtsame beanspruchte Musterung des Aufgebots im gesamten stadtbremischen Territorium. Der Rat weigerte sich mit Erfolg, den Ansprüchen Folge zu leisten, und führte eine bald nach 1560 vom Erzbischof auf der Öreler Heide vorgenommene Musterung des Leher und Bederkesaer Aufgebots, die eine Ausnahme gewesen und auf Anordnung des ausgewichenen Rates erfolgt sei, auf die Turbulenz jener Zeit zurück. Er nahm die von Erzbischof und Braunschweig-Lüneburg wegen Kriegsgefahr beschlossene Musterung in seinem Gebiet selbst vor. Seit dieser Zeit wurde die Gerechtsame der Landfolge, welche alle waffenfähigen Untertanen der Herrschaft — also auch die Meier der adligen Grundherrschaften — erfaßte,

¹⁾ Grenzen und Ämter, S. 138.

²⁾ Prozeßschriften Trese B, 6. XII. 1482 und ca. 1500.

³⁾ Von der Decken, Ztschr. d. Hist. Vereins f. Nieders. 1856, S. 106 ff.

⁴⁾ St.A.H. Celle Br. Des. 105b, F. 126, N. 9.

⁵⁾ Z. 6 f. 1.

immer wieder vom Rat ausgeübt. 1598 schon verfügte der Rat über das Aufgebot, als es galt, die Wurster von der Geestnutzung fernzuhalten. Zu den kriegerischen Demonstrationen der Stadt wurde neben dem Leher damals auch das Aufgebot der zwei Börden herangezogen¹⁾.

γ) Roßdienst des Adels. Auf die enge Beziehung der in der Herrschaft begüterten Adligen zum Erzstift ist bereits hingewiesen worden. Sie zeigt sich am Anfang der stadtbremischen Zeit der Herrschaft Bederkesa besonders deutlich in einem 1397 auf 8 Jahre geschlossenen großen Landfriedensbündnis, an dem sich Erzbischof, Domkapitel, Prälaten, Städte, Marschländer und die *manschop des stichtes to Bremen* beteiligten²⁾. Aus einer Liste, in der die von jedem Bundesmitglied zu stellende Mannschaft vermerkt wurde, geht hervor, daß *Erik van Elme* zwei Bewaffnete zu stellen hatte, *Dyderik van Elme* und *Hinrik van der Lyt* aber selbst folgen sollten³⁾. Wir treffen diese Namen hier neben denen von Angehörigen der anderen Familien des Stiftsadels wie von der Hude, von Luneberg, von Wersabe, Schulte, Marschalk usw. Erich und Diedrich waren 1387 stadtbremische Lehnsleute geworden, Hinrich war sicher der Sohn des 1387 ebenfalls Lehnsmann der Stadt gewordenen Martin von der Lieth. 1397 gehörten also stadtbremische Lehnsleute zur Stiftsmannschaft. Diese Bindung erhielt sich und wurde vom Rat nicht zu lösen versucht. Der Adel blieb demzufolge die ganze stadtbremische Zeit hindurch ein Glied des Stiftsadels, der einen der freien Stände des Erzstiftes bildete und als solcher an den Landtagen teilnahm⁴⁾. Die Ritterrollen des 16. und 17. Jahrhunderts geben darüber Auskunft, wieviel Pferde von den einzelnen Adligen oder von einer Gruppe zum Kriegsdienst zu stellen waren. Diese Pflicht hieß der Roßdienst⁵⁾. War eine Abgabe bewilligt worden, so wurden die Beträge auf die Zahl der zu stellenden Pferde als sogenanntes Roßdienstgeld umgelegt⁶⁾. Die in der Herrschaft wohnenden Mitglieder der Familie von der Lieth — die anderen Familien waren ausgestorben — werden in den Verzeichnissen gewöhnlich als die von

¹⁾ Über die Verhältnisse im 17. Jahrhundert s. S. 132 ff.

²⁾ B.U.B. IV, 206.

³⁾ B.U.B. IV, 207.

⁴⁾ An der Spitze des ganzen Standes stand der Ritterschaftspräsident, an der einzelnen Zirkel die einzelnen Landräte.

⁵⁾ S. Graf v. d. Decken, Vaterl. Arch. 1837. 2. Heft, S. 228 ff.

⁶⁾ Auch die Stadt Bremen war als Landstand des Erzstiftes zum Roßdienst verpflichtet, den sie mit 24 Pferden abzugelten hatte (Z 6 f 1).

der Lieth in der Börde Ringstedt bezeichnet und hatten zusammen durchweg drei Ritterpferde zu stellen. Sie gehörten nach einer später vorgenommenen Einteilung zum dritten Zirkel. Außer ihnen wohnten noch andere Herren von der Lieth im Erzstift, wie die auf Niederochtenhausen, welche für ihr im Amt liegendes Lehnsgut ebenfalls städtische Lehnsleute waren. Auf diesen an das Erzstift geleisteten Roßdienst und ihre Landstandschaft wiesen die Herren von der Lieth bei Auseinandersetzungen mit ihrem Lehnsherrn gern hin¹⁾. Ihre Vorfahren hatten nur dadurch, daß sie städtische Lehnsleute geworden waren, ihren Besitz zurückerhalten. Sie immer wieder zur Anerkennung der Lehnsherrschaft zu zwingen, war bei der gleichzeitigen Bindung an das Stift eine Notwendigkeit. Wie der Rat für seine gewöhnlichen Untertanen die Zuständigkeit eines erzbischöflichen Gerichtes ablehnte, so ließ er gleichfalls nicht zu, daß der Amtsadel sich bei Klagen, die ihrer Sache nach vor sein Gericht gehörten, an eine Stelle des Erzstiftes wandte²⁾. Den alten erzstiftischen Ministerialenfamilien war es durchweg gelungen, über ihre Besitzungen schließlich wie über Allod zu verfügen, während die Herren von der Lieth gezwungen waren, ihre Lehen jedesmal wieder beim Rate, also bei Nichtadligen, zu muten. Im allgemeinen mußte bei dieser Doppelheit der Bindung die an das Erzstift die sympathischere sein. Dementsprechend betonten die Adligen auch im 16. und 17. Jahrhundert gern, daß sie Knappen des Bremer Erzstifts bzw. im Erzstift Bremen Erbgesessene seien und ihre *Servitia* dem Erzbischof leisteten.

c) Die Hoheitspolitik des Rates und das Erzstift.

An einigen Beispielen war bereits gezeigt worden, wie der Rat die konkurrierende Hoheitsgewalt des Erzbischofs zu beseitigen bzw. zu beschränken bestrebt war. Diese Politik soll noch etwas näher betrachtet werden. Das politische Selbstbewußtsein der Stadt war seit der Reformation mächtig erstarkt. Wenn der Rat vor 1500 noch, in einer Zeit, als er die Anlehnung an das Erzstift dringend brauchte, die Bindung an das Erzstift selbst geschickt in den Prozessen mit Sachsen-Lauenburg ins Feld führte, wobei die Burg Bederkesa mit Zubehör und das Elmer Gut als im Erzstift liegend bezeichnet und die diesem in der Herrschaft zustehenden Gerechtigkeiten an Schatz und Folge

¹⁾ S. S. 105 ff.

²⁾ W.P. 5. IX. 1651.

erwähnt wurden¹⁾, so trat hier im nächsten Jahrhundert eine völlige Änderung ein. Als es sich 1567 wieder um die Beziehung der Herrschaft zum Erzstift handelte, führte der Rat eine andere Sprache. Er protestierte beim Kaiser, daß in dem Verzichtsvertrag zwischen Lauenburg einerseits und Erzstift und Stadt andererseits die Herrschaft Bederkesa und das Elmer Gut als dem Erzstift unterworfen bezeichnet wurden, da über beides dem Rat allein die Botmäßigkeit zustände²⁾. Wie dieser gegen 1600 die Verwaltung der Schatzungen und die Landfolge an sich zog, war bereits gezeigt worden. Der Rat baute seit dem 16. Jahrhundert wie jeder andere Obrigkeitsstaat der damaligen Zeit seine Stellung sowohl in weltlicher als auch geistlicher Hinsicht aus. Eine andere Hoheitsgewalt als die eigene mußte in seinem Territorium notwendig ausgeschaltet werden. Die Art, wie der Rat seine Herrschaft über das Amt schließlich umschrieb, zeigt, daß er es als ein völlig unter ihm stehendes Territorium betrachtete. 1614 z. B. bezeichnete der damalige Amtmann bei einer Kontroverse mit dem Amtsadel, der nur eine „geträumte Societät“ an den gemeinen Bauerholzungen haben könnte, die stadtbremischen Rechte einmal folgendermaßen: *dominium proprietatis tam agrorum quam sylvarum totius huius territorii sive praefecturae cum universali superioritatis jure et omnimoda jurisdictione ad senatum immediate spectat*³⁾. Bezeichnet der Erzbischof das Haus Bederkesa jetzt als das seine, so hat das einen geharnischten Protest des Rates zur Folge⁴⁾. Wie für den Rat Stadt und Amt nicht *simpliciter* im Erzstift belegen und *simpliciter et pure* mit demselben verwandt waren, so war der Erzbischof ebenso sehr davon überzeugt, daß Bremen seine — zwar privilegierte — Landstadt sei und daß Bederkesa in seinem Erzstift liege. Wie der Rat sich das Verhältnis der Stadt zum Erzstift dachte, wird aus einer Replik desselben im Neuenwalder Prozeß besonders deutlich⁵⁾. Dort wird am 27. Dezember 1602 ausgeführt, daß es drei Arten von Städten

¹⁾ Trese B, 14. IX. 1482. Dem Erzbischof werden die bisher zustehenden Gerechtigkeiten an Folge und Schatz in den Kirchspielen Debstedt und Ringstedt vorbehalten; Trese B, vor Dez. 1482; Trese B, 6. XII. 1482 u. ca. 1500.

²⁾ St.A.H. Celle Br. Des. 105b, F. 133, N. 45. Alle Akte *meri et mixti Imperii, gebott und verbott* ... stehen von jeher dem Rat zu.

³⁾ ad P 12 d 1a, 22. IX. 1614.

⁴⁾ P 12 c 1c, 7. XII. 1611; *niemandt den geringsten stein gestendig*.

⁵⁾ P 12 c 1c.

gebe: Reichs- und Landstädte und solche, *quae certo modo principem superiorem agnoscunt, in caeteris vero libertatem tuentur et non minus atque civitatis prorsus liberae reipublicae imo summi principis jura juste usurpant*. Und es wird nun weiter darauf hingewiesen, daß die Stadt *wie in den meisten stücken der Weltlichen hohen gerechtigkeiten, also auch in Geistlichen sachen alle die jura und Herligkeiten, die ein Standt oder Stadt des Reichs haben kan*, besitze, überhaupt *pro praeclara et libera Reipublica* geachtet werde. Darum hätten die Erzbischöfe sich auch nicht gescheut, das Amt, das *vor alters für die herrschaft Bederkesa gehalten und genannt worden*, für einen Pfandschilling im Namen der Stadt zu verwalten, die man sich gern als gewissermaßen in einer Art Bundesverhältnis zum Erzstift stehend dachte. Die städtischen Privilegien wurden von den Erzbischöfen beim Regierungsantritt jedesmal bestätigt¹⁾. Bedeutungsvoll aber für die städtische Hoheitspolitik war vor allem, daß auf die umfangreiche Privilegierung hingewiesen werden konnte²⁾, die Karl V. 1541 vorgenommen hatte. Daß bei der wachsenden Unabhängigkeit eine Bezeichnung Bremens als „Reichsstadt“ bereits vor 1646 vorkommt, ist nicht verwunderlich.

Für die Ausbildung einer stadtbremischen Hoheit ist die seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts im Besitz des Rates befindliche hohe und niedere Gerichtsbarkeit als außerordentlich wichtig, wenn auch nicht als allein entscheidend anzusehen, weil sie wie wenige andere mit der Herrschaft Bederkesa verbundene Gerechtigkeiten alle Eingesessenen der Börden und Lehes erfaßte. Hier zeigte sich immer wieder, wie weit die Siedlungen tatsächlich vom Rat abhängig waren. In Hinsicht auf die im Amt ausgeübte weltliche Gerichtsbarkeit war der Rat seit Anfang des 15. Jahrhunderts völlig unabhängig vom Erzstift. Die Reformationszeit brachte ferner die Beseitigung der geistlichen Gerichtsbarkeit des Erzbischofs mit sich³⁾. Damals war die Herrschaft des Rates schon so gut fundiert, daß er sich in einer Zeit in kirchlicher und religiöser Hinsicht als Obrigkeit durchsetzen konnte, in der dem Erzstift noch uneingeschränkt Schatz und Landfolge

¹⁾ St.A.H. Kopialbuch II, 173.

²⁾ Z. B. in der Staatsschrift des 17. Jahrh. *Discursus de Republica Bremensi* von Hinrich Kreffting, Kap. 6, wo betont wird, daß Karl V. dem Rat am 15. VII. 1541 den Besitz seiner Gerichte und Gebiete von Reichswegen bestätigte.

³⁾ S. S. 82, 170 ff.

im Amte zustanden. Von den dortigen Gerichten konnte an kein erzbischöfliches Gericht appelliert werden, sondern nur an den Rat, der auch der Gerichtsherr seiner adligen Lehnsleute war. Von seinem Urteil war nur eine Appellation an das R.K.G. möglich. Diese gerichtsherrliche Autonomie war natürlich ein wichtiges Argument bei den Hoheitsauseinandersetzungen mit dem Erzbischof und wurde ihm wie jeder anderen Hoheit gegenüber durchgesetzt. Entsprechend wurde nicht zugelassen, daß im Amt wohnende Zeugen ohne weiteres vor ein erzbischöfliches Gericht zitiert wurden. Folgendes Beispiel soll das beleuchten. Als der erzbischöfliche Landdrost in Bremervörde den Amtmann 1602 aufforderte, einige Zeugen zu einer Gerichtsverhandlung nach Neuenwalde zu senden¹⁾, antwortete letzterer, daß er nach altem Brauche keinen stadtbremischen Untertan ohne Erlaubnis des Rates dorthin senden könnte. Er zweifle aber nicht, daß der Rat das Verhören der Zeugen vornehmen lassen würde, wenn er gebühlich ersucht würde. Der Rat erklärte sich darauf bereit, die Zeugen in seinem Gebiet von seinen Beauftragten verhören zu lassen, wenn ihm Kompaßbrief und Artikel zugesandt würden. Der Erzbischof beharrte zunächst auf seinem Zitationsrecht, worauf von bremischer Seite auf die Tatsache hingewiesen wurde, daß Bremen die hohe und niedere Gerichtsbarkeit im Amte neben anderen Gerechtigkeiten besitze, die der Erzbischof zu schützen versprochen habe. Die *Vorwandtnuss* zum Erzstift sei dem Rate bewußt, aber sie sei nicht absolut, sondern habe *ihre gewisse maess und ziel alzeit gehabt*, zudem sei zwischen den *subjectionibus* und den *vorwandtnussen* ein großer *underscheidt*. — Mit der obrigkeitlichen Stellung des Rates, die sich vor allem in seiner unabhängigen richterlichen und kirchlich-religiösen Gewalt ausdrückte, war eine Publizierung erzbischöflicher Mandate, die das Recht des Gebots und Verbots zum mindesten in Frage stellten und ein besonders deutliches Zeichen erzbischöflicher Hoheitsgewalt darstellen mußten, unvereinbar. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts liegen darum viele Belege für die Weigerung des Rates vor, erzbischöfliche Mandate in seinem Gebiet zuzulassen^{2) 3)}. Der Rat setzte erfolgreich durch, daß nur er Mandate für die Untertanen der Herrschaft publizierte. Gegebenenfalls wurde dafür gesorgt, daß das eigene Mandat

¹⁾ Tt 10 a, 62, 78; St.A.H. Celle Br. Des. 105 b, F. 34, N. 67.

²⁾ Z 6 f 1, P 12 c 1a; St.A.H. Celle Br. Des. 105 b, F. 136, N. 121 ff.

³⁾ ad Q 1 b 1 Nr. 2; St.A.H. Celle Br. Des. 105 b, F. 147, N. 138.

früher als das erzbischöfliche herauskam und dies damit überflüssig machte.

Die Anschauung von Bippens, „daß Bederkesa und Lehe niemals in einem Subjektionsverhältnis zum Erzbischof gestanden“ haben¹⁾, ist in dieser Schärfe nicht aufrecht zu erhalten. Das Erzstift hatte im 14. Jahrhundert Anteile an der Herrschaft Bederkesa in Besitz gehabt, ihm standen, seit 1482 feststellbar, verschiedene wichtige Hoheitsrechte im Amte zu, wenn sie auch im 17. Jahrhundert nicht voll behauptet werden konnten. Es lag also, ganz abgesehen davon, daß Bremen bis 1646 eine Landstadt des Erzstiftes war, zum mindesten ein gewisses Maß von Subjektion vor, wenn auch von keinem reinen Subjektionsverhältnis gesprochen werden kann. Die Hoheitsgerechtigkeiten waren auch beim Amte Bederkesa, wie es typisch für jene Zeit ist, neben- und gegeneinander geordnet. Die hoheitsrechtliche Klarheit der neueren Zeit fehlte: das Amt war sowohl ein Teil des Erzstiftes als auch hoheitlich unter dem Rat stehend, wobei sich die Verhältnisse langsam zugunsten des Letztgenannten entwickelten. Solange Bremen trotz aller Freiheiten im Grunde eine erzstiftische Landstadt blieb, konnte auch die städtische Hoheit über Bederkesa keine ganz vollständige sein, doch wurde im 17. Jahrhundert eine auf Anerkennung der Reichsfreiheit zielende Politik energisch aufgenommen. Zu berücksichtigen ist dabei, daß die maßgebenden bremischen Stellen der Überzeugung waren, daß Bremen früher nicht zum Erzstift gehört hatte. Die Bindung an diesen größeren Verband hatte sich deutlich seit dem 16. Jahrhundert gelockert, weitgehend bedingt durch die religiöse Spaltung. Die Stadt bekannte sich eher zum Luthertum, neigte sich schließlich sogar dem Calvinismus zu und riß die geistlichen Gerechtigkeiten des Erzbischofs an sich. Während es Stade und Buxtehude nicht gelang, über privilegierte Landstädte hinauszuwachsen, verstärkte der bremische Rat seine obrigkeitliche Macht immer mehr und erlangte schließlich die Reichsfreiheit. Bei der Verleihung im Jahre 1646 hat sicher stark mitgesprochen, die wichtige Stadt und Festung nicht an Schweden fallen zu lassen. Das gelang, aber weder eine vollständige noch eine beschränkte Hoheit der Stadt über das Amt Bederkesa konnte durchgesetzt werden²⁾.

¹⁾ Gesch. d. St. Bremen III, S. 79.

²⁾ S. S. 58 ff.

3. Die Ansprüche der Herzöge von Sachsen-Lauenburg.

a) Die Prozesse und Fehden des 15. Jahrhunderts.

Die Herzogsgewalt der Sachsen-Lauenburger ruhte auf keiner breiten Grundlage. Sie erlangte niemals, trotz gelegentlicher Rekupe-
rationsversuche, größere Bedeutung, wenn sie auch in manchem um-
fangreicher gewesen ist, als gewöhnlich angenommen wird. Ficker hat
bereits auf die von ihnen an verschiedenen Stellen in Engern und
selbst in Westfalen ausgeübte Herzogsgewalt hingewiesen¹⁾. Die An-
gehörigen dieser askanischen Linie nannten sich zwar gerne Herzöge
von Sachsen, Engern und Westfalen²⁾, ließen sich auch umfassende
kaiserliche Lehnbriefe ausstellen, in denen aber im Grunde mehr be-
anspruchte als tatsächlich ständig ausgeübte Gerechtigkeiten aufge-
führt werden. So heißt es etwa 1414, daß Land Hadeln und Wurst-
friesland mit der Herrschaft Bederkesa und dem Schlosse Ritzebüttel
zu den sachsen-lauenburgischen Reichslehen gehörten, obwohl dieser
Besitz nur im Lande Hadeln und in einem Teil von Bederkesa ge-
sichert war. Als kurz darauf die jüngere Wittenberger Linie, an welche
die Kur gefallen war, ausstarb, konnte die ältere Lauenburger weder
die Kur noch den Besitz jener Linie an sich ziehen. Sie war wenig be-
güttert und stets geldbedürftig, häufig zu groß, um von dem kleinen
Machtkreis zu leben, den sie behaupten konnte. Die Folge war u. a.
eine häufige Verpfändung der Besitzungen. Diese schwache Machtposition
der Sachsen-Lauenburger muß berücksichtigt werden, um die stadt-
bremische Politik verstehen zu können, die danach strebte, den sachsen-
lauenburgischen Anteil an Bederkesa einzubehalten. Die Ver-
pfändung desselben an die Stadt ist schon behandelt worden³⁾. Die
Nachrichten, daß sie bereits 1435 wegen der Herausgabe mit den Her-
zögen in Fehde gelegen habe, scheinen auf Dilich zurückzugehen, der
hier falsch berichtet hat⁴⁾, denn 1444 erst kündigte Herzog Bernhard
den Pfandvertrag und verlangte Herausgabe des Schlosses mit Zu-
behör für Ostern 1445⁵⁾. In diesem Jahre wurde das Land Hadeln er-

¹⁾ Vom Reichsfürstenstand II,3 §§ 562/63, 565/66, 580/81.

²⁾ Der herzoglich sächsische Titel wurde ihnen von verschiedenen Sei-
ten streitig gemacht; von Kobbe, Hztg. Lbg. II, S. 1, 153/4.

³⁾ Sie stand vielleicht in Zusammenhang mit den sachsen-lauenburgi-
schen Bestrebungen, Geldmittel zur Erwerbung der Besitzungen der Witten-
berger Linie zur Verfügung zu haben.

⁴⁾ S. 156.

⁵⁾ Trese B, 14. IV. 1444.

neut an Hamburg verpfändet, und zwar mit dem Sietland und den sachsen-lauenburgischen Gerechtigkeiten in Bederkesa¹⁾, ohne daß das Sietland und Bederkesa von Bremen an Hamburg herausgegeben worden wären²⁾. Die Lauenburger beanspruchten die Herausgabe der ganzen Herrschaft, während die Stadt nur einen gewissen Anteil zugestehen wollte. Mehrere Vermittlungsversuche waren erfolglos, weil Bremen die Pfandschuld nicht annahm³⁾. Auch eine von Sachsen-Lauenburg bewirkte Zitation vor das Femgericht in Schildesche blieb ohne Wirkung⁴⁾. Als das nördliche Hadeln 1480/81 wieder von Hamburg eingelöst worden war, nahm man lauenburgischerseits auch die Bestrebungen zur Rückerwerbung Bederkesas energischer auf. Herzog Johann verhandelte 1481 mit dem Rat vergeblich vor dem Bischof Heinrich von Münster, dem Administrator des Erzstiftes, wegen der Herausgabe. Die Abgesandten Bremens gestanden dem Herzog nur einen Teil an Bederkesa zu und bestritten, daß Sachsen-Lauenburg die Pfandschuld ordnungsgemäß gekündigt hätte⁵⁾. Der Herzog suchte nun Unterstützung, wo er konnte, wandte sich an Lübeck, Dänemark, Mecklenburg u. a., die von Bremen die Herausgabe des Schlosses verlangten⁶⁾. Auch in der Herrschaft selbst wollte der Lauenburger Fuß fassen. Er versuchte, die Börde Debstedt und das Sietland zu sich herüberzuziehen⁷⁾. In Briefen an diese zwei Distrikte behauptete der Rat darauf, zur Herausgabe des herzoglichen Anteils nach erfolgter ordnungsmäßiger Lösekündigung bereit zu sein⁸⁾, die nach lauenburgischer Anschauung erfolgt war. Der Herzog konnte sich im September sogar in der Herrschaft festsetzen: Cord von der Lieth, ein städtischer Lehnsmann, der sich mit dem Rate wegen des Erbes des letzten Elmlohers in Streitigkeiten befand, übergab das Schloß Elmlohe herzoglichen Truppen⁹⁾. Dadurch wurde der Konflikt noch ver-

1) St.A.H. Lauenburg O. 89.

2) 1448 erkannte das Sietland noch das Recht des Rates an, Einwohner der 5 Kirchspiele, welche Bremer überfallen hatten, nach Bederkesa zitieren zu können. (P 12 2a).

3) Trese B, ca. 1450, 28. IX. 1454; St.A.H. Lauenburg O. 98, 11. I. 1463.

4) Trese B, 2. V. 1469.

5) Trese B, 23. V. 1481.

6) Ebenda, Juli bis Oktober 1481.

7) 17. und 18. IX. 1483.

8) Trese B, Sept. und Okt. 1481.

9) Ebenda, 28. IX. 1481. — Cord erhielt vom Herzog dafür ein lauenburgisches Dorf als Lehen.

schärft. Der Herzog, von Land Hadeln darin unterstützt, wandte sich außerdem an die Elterleute der Kaufmannschaft und die Bürgerschaft der Stadt, damit diese in seinem Sinne auf den Rat einwirkten¹⁾. Auch das Sietland schrieb in dieser Zeit auf Veranlassung des Herzogs an den Rat, er möge die Pfandsumme annehmen, da es bei seinem angestammten Herzog bleiben wolle²⁾. Schulzen und Gemeinheit der fünf Kirchspiele schrieben 1482 sogar, daß sie die sonst nach Bederkesa gelieferten Zehnten so lange nicht bezahlen würden, bis Herzog und Rat sich geeinigt hätten³⁾. Im September 1482 vermittelten der Administrator und andere endlich einen Vertrag⁴⁾. Hinsichtlich Bederkesa wurde festgelegt, daß Herzog und Stadt die ihnen nach dem Inhalt ihrer Briefe zustehenden Anteile am Schlosse behalten und dasjenige gleichmäßig teilen und nutzen sollten, *dar sick nemandt mit segeln, breven unde kundtschuppen sundergess kan totheen*. Der Rat sollte dem Herzog den Schaden ersetzen, den er durch die Baufälligkeit seines Hauses auf der Burg erlitten hatte. Für die Regelung der Elmloher Lehnsangelegenheit wurden einige Schiedsrichter ernannt, und Sachsen-Lauenburg wurde verpflichtet, das Elmer Gut wieder herauszugeben⁵⁾. Wegen der endgültigen Regelung der Elmloher Streitfrage wandten sich die zwei Parteien nun an die in Buxtehude gewählten Schiedsrichter. Zum Beweis der älteren Lehnsrechte an Elmlohe konnte die herzogliche Partei eine Reihe von Urkunden von 1321, 1330 und 1378 anführen, womit die Ausführungen der Stadt eigentlich entkräftet waren, da deren Lehnsherrschaft über Elmlohe jünger war und erst seit 1387 datierte⁶⁾. Die Bremer konnten im Grunde nur vorbringen, daß sie mit Zustimmung des Erzbischofs seit einem Jahrhundert im ruhigen Besitz der Lehnsrechte gewesen und etwaige sachsen-lauenburgische Ansprüche längst erloschen seien. Der Behauptung, daß der Rat nicht Lehnsherr sein könnte, wurden dessen Privilegien entgegengesetzt und geäußert, daß die Bürgermeister ritterliches Gewand tragen dürften und der Rat den Heerschild besitze⁷⁾.

1) Trese B, 28. IX. und 1. X. 1481. Die Elterleute „pflegen keine Briefe und Siegel von sich zu geben“.

2) Trese B, 5. X. 1481.

3) 3. II. 1482.

4) Trese B, 14. IX. 1482. Buxtehude.

5) *wedder inhanden doen, dar it uth gekamen iss*.

6) Trese B, vor Dezember 1482.

7) Ebenda, vor Dezember 1482, 6. XII. 1482.

Dieser betonte dabei, daß Elmlohe im Erzstift und nicht im Herzogtum Sachsen-Lauenburg liege. Er klagte schließlich beim Administrator, daß die andere Seite den Buxtehuder Vertrag nicht erfüllt habe. Der Herzog hatte u .a. das Schloß Elmlohe Cord von der Lieth übergeben, von dem es an ihn gekommen war¹⁾, während die Bremer gehofft hatten, es würde in die Hand seines Vaters, Martin²⁾, kommen. Dieser Vorgang wurde vom Rat geschickt benutzt, um die Herausgabe des Bederkesaer Anteils hinauszuzögern. Als der Herzog nach Ostern 1483 auf Grund des Buxtehuder Vertrages die Pfandsumme in Bremen für seinen Anteil erlegen wollte³⁾, berief man sich in der Stadt auf Nichterfüllung gewisser Punkte dieses Vertrages hinsichtlich Elmlohes, womit die Übergabe wieder hinausgezögert wurde⁴⁾. Auch eine in Bremen vermittelte Tagung vor Gesandten des Administrators, wo nach Erfüllung des Buxtehuder Vertrages durch den Herzog die Auslieferung des lauenburgischen Anteils gegen Zahlung der Pfandsumme stattfinden sollte, verlief ergebnislos. Die Stadt behauptete wieder Nichterfüllung, während der Herzog darauf hinwies, das Schloß von Cord empfangen zu haben; er hätte es darum dessen Vater Martin nicht wieder übergeben können⁵⁾.

Da der Herzog seine Ansprüche auf diesem Wege nicht durchsetzen konnte, begann er 1484 die Fehde. Das darauf folgende Jahr brachte kriegerische Operationen der Gegner in der Herrschaft und im Lande Hadeln mit sich. Der Rat nahm damals den Grafen Günther von Schwarzburg in seinen Dienst und ließ mit Unterstützung der Wurster⁶⁾, welche von Herzog Johann im Vorjahr angegriffen worden waren⁷⁾, das Schloß Elmlohe belagern. Letzteres mußte sich am

1) Trese B, 25. und 27. III. 1483.

2) M. war mit der Stadt befreundet.

3) Trese B, 5. IV. 1483. Die Kündigung war ein Jahr vorher geschehen.

4) Nach einem hier vermittelten Abschied soll der Herzog Elmlohe sofort übergeben *an de Hende, dar id uth ghekomen is*, falls es noch nicht geschehen ist, so daß *eyn iewelick des synen weldich unde mechtigh mach sin*.

5) Trese B, 26. IV. 1483.

6) Diese Waffenhilfe der Wurster wird mit ihren Nutzungsrechten in der Börde D. in Zusammenhang gebracht. Als Wursten und Bremen sich 1424 gegen die Adligen auf Elmlohe verbanden, war bereits eine Unterstützung der Wurster bei einer Belagerung E's. in Aussicht genommen worden. Gegebenenfalls sollte das Schloß zerstört und nicht wieder aufgebaut werden (B.U.B. V, 236).

7) Wobei die Wurster den Herzog erfolglos in B. eingeschlossen hatten.

dreizehnten Tag ergeben und wurde dann zerstört¹⁾. Das Sietland ist der Stadt spätestens in dieser Zeit verlorengegangen. Während der Fehde fanden Vermittlungsverhandlungen statt, welche am 28. Mai 1485 in Buxtehude zu einem vorläufigen Vergleich führten²⁾. Elmlohe soll jetzt, bis die Sache endgültig geregelt ist, einigen Stiftsadligen anvertraut werden. Sind die zwei Parteien damit einverstanden, so soll die Burg den Genannten übergeben werden und die Fehde beendet sein. Diese dauerte trotz der Verhandlungen bis Weihnachten 1486. Dann schloß man eine Sühne und setzte fest, daß der Markgraf von Brandenburg und der Administrator eine Regelung wegen der beiderseitigen Ansprüche herbeiführen sollten³⁾. Auch diese Verhandlungen führten wieder zu keiner endgültigen Regelung. Über ein Jahrzehnt später brachte die Gegnerschaft zwischen Erzstift und Sachsen-Lauenburg wegen des Landes Wursten auch eine lebhaftere Wiederaufnahme der herzoglichen Ansprüche auf Bederkesa mit sich. Vor Erzbischof Johann Rode fanden im Juni 1499 in Buxtehude Verhandlungen wegen Bederkesa und Elmlohe statt⁴⁾, die im Juli in Bederkesa fortgesetzt wurden⁵⁾. Wie im Buxtehuder Vertrag von 1482 wurde vereinbart, daß jeder das für sich besitzen sollte, was ihm nach den Briefen zustände⁶⁾, das übrige sollte gleichmäßig geteilt werden. Ein Friede auf 20 Jahre wurde geschlossen, ferner sollte der Herzog dem Rate die Pfandsomme nächste Ostern zurückzahlen. Kurz darauf wurde in Bederkesa versucht, zu einer Einigung wegen des Elmer Gutes zu kommen. Man traf hier auch Bestimmungen wegen der beiderseitigen Anteile am Bederkesaer Burgraum und der Rückgabe des herzoglichen Anteils. Die dann zwischen Erzbischof, Bremen und Hamburg einerseits und Sachsen-Lauenburg andererseits ausgebrochenen Feindseligkeiten machten eine Ausführung des Vertrages wieder unmöglich. Die von den Herzögen herangezogene Schwarze Garde konnte nicht das Land Wursten erobern, aber sie gewann das Land Hadeln zurück. Auch die zu schlecht besetzte Burg Bederkesa mußte ihr übergeben werden.

¹⁾ Leher Chronik S. 8; Trese B: die Güter wurden nach einer Abrechnung von 1484/85 mit den Bederkesaern zusammen verwaltet.

²⁾ Trese B; wegen des Schlosses Bederkesa wollte man sich an den Vertrag von Buxtehude halten.

³⁾ Trese B, Regesten zu Urkunden von 1482/99.

⁴⁾ St.A.H. Celle Br. Des. 105 b, F. 133. N. 45.

⁵⁾ Trese B, 9. VII. 1499.

⁶⁾ Sachs.-Lauenburg das, wofür der Rat sich reversiert hatte.

Erzbischof und Herzöge schlossen am 20. Januar 1500 Frieden. Die Bederkesaer Angelegenheit sollte künftig durch die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg geregelt werden¹⁾, welche die lauenburgische Partei veranlaßten, das Schloß Bederkesa der Stadt vorläufig zurückzugeben. Diese suchte wieder ihre alten Rechte an Bederkesa und Elmlohe zu beweisen und verlangte u. a. die Rückgabe des Sietlandes. Daß die herzoglichen Ansprüche auf die Herrschaft Bederkesa für völlig unberechtigt erklärt würden — das Maximum des daran Zugestandenen war ein Anteil — scheint das letzte Ziel der bremischen Politik gewesen zu sein, deren Vertreter betonten, daß die Gegner sich durch die wider den Buxtehuder Vertrag vorgenommene Einnahme Bederkesas ins Unrecht gesetzt hätten²⁾. Letztere dagegen konnten vor allem beweisen, daß die Kaiser die Herrschaft Bederkesa in sachsen-lauenburgischen Lehnbriefen als Reichslehen bestätigt hätten. Sie strengten schließlich, weil sie auch auf diesem Wege nicht zum Ziele kamen, einen Prozeß vorm Reichskammergericht an, der sich ergebnislos durch Jahrzehnte hinschleppte³⁾.

b) Die Entwicklung nach dem sachsen-lauenburgischen Verzicht von 1567.

Herzog Franz gab 1567 endlich, da sein Sohn Heinrich Erzbischof von Bremen wurde, diesen Reichskammergerichtsprozeß auf und verzichtete Bremen gegenüber auf Bederkesa und Elmlohe⁴⁾, was Maximilian II. noch im gleichen Jahre bestätigte⁵⁾. Da sich die Herzöge trotz des Verzichtes jedoch weiter mit der Herrschaft belehnen ließen, mußte die Stadt verschiedene Male bei den Kaisern vorstellig werden. Maximilian II. sagte 1576 zu, daß die zu Unrecht geschehene Belehnung künftig unterbleiben sollte, die Kassation aber lehnte er ab⁶⁾. 1577 und 1582 unternahm der Rat wieder Schritte gegen die Belehnung der Herzöge⁷⁾, trotzdem aber wurde sie noch 1621 von Ferdinand II. vorgenommen.

1) St.A. II, S. 91 ff.

2) Prozeßschriften Trese B, ca. 1500.

3) St.A.H. Celle Br. Des. 105 b, F. 133 N. 45.

4) Dem Erzstift gegenüber wurden die Ansprüche auf Wursten aufgegeben.

5) St.A.H. Erzstift O. Des. 8, 1896.

6) Ebenda, 1979; s. auch 1984, Rudolf II. 1577.

7) St.A.H. Celle Br. Des. 105 b, F. 133 N. 45.

Bremen war also seit 1567 keineswegs im anerkannten Besitz der Herrschaft. Als der Erzbischof sich 1609 gegen den Bau eines Kanals in der Herrschaft wandte, erklärte der Herzog diese als ein seit alters zum Herzogtum gehöriges Gebiet¹⁾. Eine neue Periode lauenburgischer Rekuperationspolitik setzte 1619 ein, in deren Zusammenhang 1630 ein Prozeß mit der Stadt beim Reichshofrat begonnen wurde²⁾. Die bremischen Hauptargumente waren, daß Sachsen-Lauenburg 1567 auf Bederkesa und Elmlohe verzichtet hatte und daß Maximilian II. und Rudolf II. versichert hatten, Bederkesa sollte aus den herzoglichen Lehnbriefen fortgelassen werden. Deutlich ist dem Rat die 1411 und 1414 geschehene Übertragung des lauenburgischen Anteils unangenehm, da er die Sache gern so darstellte, als wenn der Stadt die Herrschaft schon 1383 ganz gehört hätte. Die gegnerische Partei, welche die ganze Herrschaft beanspruchte, konnte neben den Urkunden von 1411 und 1414 vor allem den Wortlaut der Lehnbriefe anführen und beweisen, daß sie früher als die Stadt in Bederkesa Fuß gefaßt hatte. Für sie stand fest, daß *Baronia Bedercossana cum castro et tota praefectura sive provincia omnibusque caeteris suis pertinentiis sit pars Ducatus inferioris Saxoniae et Hadeleriae*³⁾. Die Stadt gab aber Bederkesa nicht heraus und erkannte die Ostern 1632 erfolgte Kündigung des Pfandvertrages nicht an. Ihre Gegner wollten zwar den Pfandschilling zurückerstatten, die darüber hinaus von der Stadt aus der Herrschaft gezogenen Summen aber verzinst zurückerhalten. Keine der beiden Parteien gab ihre Ansprüche auf, und noch 1655 protestierten die Lauenburger vergeblich gegen die Übergabe des Amtes an Schweden⁴⁾.

Alle im Streit zwischen Stadt und Herzogtum unternommenen Vermittlungsversuche führten zu keiner vollkommenen Regelung der Angelegenheit. Beide wollten sich im Grunde nicht mit einem Teilbesitz an Schloß und Herrschaft begnügen, worauf sie nach den Urkunden eigentlich nur Anspruch hatten. Ein Vergleich wegen des

¹⁾ Ebenda, F. 84 N. 29.

²⁾ St.A.H. Celle Br. Des. 104 a, Nr. 145, 150. — Man prozessierte hier auch mit Hamburg wegen der Herrschaft Ritzebüttel.

³⁾ St.A.H. Celle Br. Des. 140 a, N. 145. Der schwache Punkt der lauenburgischen Ausführungen war der Versuch, den Verzicht von 1567 ungültig zu machen, der als nur für den damaligen Herzog verbindlich erklärt wurde.

⁴⁾ Ebenda, N. 148.

Elmer Gutes stieß ebenfalls stets auf größte Schwierigkeiten, weil jeder ein ausschließliches Lehnrecht beanspruchte. Die Stadt stand sich dabei am besten, weil sie Schloß und Herrschaft sowie das Elmer Gut durch ihr geschicktes Vorgehen in der Hand behielt und von dem 1411/1414 übernommenen Anteil nur das Sietland am Ende des 15. Jahrhunderts verloren hatte. Die Schwäche des sachsen-lauenburgischen Herzogtums, das seine Ansprüche hier niemals durchsetzen konnte, zeigt sich auch an diesem Beispiel wieder.

Wie es nicht möglich ist, auf Grund der erhaltenen Quellen heute ein völlig klares Bild der Bederkesaer Besitzverhältnisse im 14. und 15. Jahrhundert zu geben, so bestand die gleiche Schwierigkeit auch schon im 15., 16. und 17. Jahrhundert, als die verschiedenen Prätendenten die betreffenden Quellen stets stark pro domo auslegten und als Handelnde auch auslegen mußten. Hier kam der subjektiven Auslegung eine selbst heute nicht völlig zu klärende Rechtslage noch besonders entgegen, was bei den Besitzstreitigkeiten wohl zu berücksichtigen ist.

4. Der Rat und das Kloster Neuenwalde.

a) Der Versuch einer Ausdehnung der Landeshoheit über das Klosteramt.

Hatte der Rat sein Amt gegen die Ansprüche des Erzstiftes und der Lauenburger zu verteidigen, so suchte er seinerseits dessen Grenzen gegenüber dem Kloster Neuenwalde zu erweitern. Es gelang hier nicht, bis zur völligen Hoheit durchzudringen, wohl aber bis zur zeitweise — um die Mitte des 16. Jahrhunderts — vorgenommenen Ausübung der Gerichtsbarkeit. Diese Entwicklung ist deswegen besonders bemerkenswert, weil Neuenwalde eng mit dem Erzbischof verbunden war. Als das Kloster 1219 in Midlum gegründet wurde, schenkten die Edelherren von Diepholz ihren Midlumer Besitz mit Vogteirechten. 1334 ist wahrscheinlich durch das Eingreifen des an dem nach Neuenwalde verlegten Klosters interessierten Erzbischofs die klösterliche Grundherrschaft mit neuen Gerichtsrechten ausgestattet worden, wodurch der Debstedter Bördegerichtsbezirk verkleinert wurde¹⁾. Nach

¹⁾ Auch H. Rüter nimmt einen ehemaligen Zusammenhang mit dem Debstedter Bördegericht an (M.v.M. XI, S. 97). Eine Nachricht von dem Verzicht der Inhaber der Gerichtsbarkeit der Börde Debstedt ist allerdings nicht überliefert.

H. Rüter hat der Propst wahrscheinlich die niedere, ein erzbischöflicher Offizial die hohe Gerichtsbarkeit in dem unter klösterlicher Gerichtsbarkeit stehenden Teil der Klosterherrschaft ausgeübt. Auf diese alte Verbindung des Klosterbezirks mit der Börde Debstedt und ihrem Gericht wurde von Bremen im 16. und 17. Jahrhundert hingewiesen. Häufiger aber kam man von dieser Seite noch auf die im 14. Jahrhundert vorgenommene Lösung Neuenwaldes von dem Kirchspiel Debstedt zurück. Eine Vereinbarung zwischen dem Kloster und der Debstedter Pfarre wegen der Trennung des 1334 von Altenwalde nach Neuenwalde verlegten Klosters¹⁾ und der auf seinem Allod sitzenden *familia* aus dem Debstedter Kirchspielbezirk wurde 1335 getroffen²⁾. Der Pfarrer von Debstedt erhielt für das Aufgeben seiner Parochialrechte 30 Lübische Mark als Entschädigung. Während neue Siedlungen auf dem Klosterallod wieder unter den Debstedter Pfarrbann fallen sollten, wurden die jetzt darauf vorhandenen an die Klosterkirche als ihre neue Pfarrkirche verwiesen.

Die Gerichtsbarkeit und weiter die Landeshoheit scheint von Bremen erst seit seiner 1541 durch kaiserliches Privileg über das Kloster erlangten Schutzherrschaft beansprucht worden zu sein³⁾, in einer Zeit des Niedergangs der erzbischöflichen Macht unter Erzbischof Christoph⁴⁾. 1547 bedankte sich die Domina bei Rat und Amtmann für den in der Kriegszeit erwiesenen Schutz, doch erfahren wir jetzt schon von Übergriffen des bremischen Amtmanns und von der Feststellung des Rates, daß ihm das Kloster untertänig sei⁵⁾. Das Jahr 1551, in dem der Rat die Herrschaft Bederkesa in die eigene Verwaltung übernahm, muß als bedeutungsvoll auch für das Verhältnis zu Neuenwalde angesehen werden, denn schon im nächsten Jahre wurde unter Andeutung der bremischen Obrigkeit über das Kloster die hohe und niedere Gerichtsbarkeit für das Haus Bederkesa beansprucht. Es bestehe keine Pflicht des Drostens, für die Klostermeier ein Gericht in

¹⁾ N.U.B. 46.

²⁾ N.U.B. 48.

³⁾ N.U.B. S. 22, 23, 32; Dilich, S. 220. Pratje (A.u.N. II, S. 164) wies bereits auf die damit verbundenen bremischen Absichten hin.

⁴⁾ H. Rüter nimmt an, daß die Stadt sich um die Mitte des Jahrhunderts vom Domkapitel die Gerichtsbarkeit im südlichen Teile der Klosterherrschaft — Neuenwalde, Krempel, Wanhöden — übertragen ließ. N.U.B. S. 23.

⁵⁾ P 12 c 1c.

Neuenwalde abzuhalten; das sei bisher gutwillig zugegeben worden¹⁾. Ein zweiter Fall ereignete sich 1555. Die Domina beklagte sich, daß die Krempeler Klostermeier — unzweifelhaft unter Neuenwalder Gerichtsbarkeit sitzend — vor das Debstedter Gericht gefordert würden²⁾. Nach ihr hat nie eine Beziehung zu Gericht und Börde Debstedt bestanden. Diese Ansprüche auf Hoheit und Gerichtsbarkeit im Bezirk des eigentlichen Klosteramtes³⁾, in dem das Kloster die Gerichtsbarkeit ausübte — es handelte sich um die Dörfer Neuenwalde, Wanhöden und Krempel — wurden vom Rat weiter verfolgt. Die Fälle, in denen er seine Ansprüche durchgesetzt hatte⁴⁾, führte er später als Beweise seiner alten Gerichtsbarkeit auf. 1574 wies der damalige Klosterverwalter die stadtbremischen Forderungen ab, was bremischen Protest zur Folge hatte⁵⁾. Bürgermeister Daniel von Büren der Jüngere beanspruchte damals die Gerichtsbarkeit auf dem Damme Neuenwalde. Als er 1589 von einem Krempeler Klostermeier den dritten Pfennig als eine landesherrliche Abgabe einziehen wollte, wurde der Streit erneuert. Der Klosterverwalter wandte sich an den Erzbischof, dem das Klosteramt seit Alters zugehört hätte⁶⁾. Auch diesem gegenüber beanspruchte der Rat das Klosteramt als unter seiner Hoch- und Botmäßigkeit stehend⁷⁾. Die stadtbremische Hoheit über das Klosteramt wird selbstverständlich auch von Koch erwähnt⁸⁾. Eine für das Kloster gefährliche Zusammenlegung wurde im 16. Jahrhundert bei Schatzbeschreibungen des Erzstiftes vorgenommen, weil in den Registern die Klosterdörfer (einschl. Altenwalde) mit zum Hebebezirk der Börde Debstedt bzw. des Amtes Bederkesa gerechnet wurden, in dem womöglich noch stadtbremische Ratsherren als Einsammler tätig waren⁹⁾. 1552 erkannte das Kloster die in diesem Einsammeln bestehende Gefahr für seine Territorialität. Es weigerte sich, daß seine

¹⁾ N.U.B., S. 22.

²⁾ N.U.B., 230. 1569 entzog die Stadt dem Kloster das Patronat über die Pfarre Holssel.

³⁾ N.U.B., S. 17/18; E. von Lehe, S. 135.

⁴⁾ Sie können alle nach 1541 fixiert werden.

⁵⁾ P 12 c 1c.

⁶⁾ Ebenda, 8. I. 1589.

⁷⁾ Ebenda, 30. I. 1589.

⁸⁾ Amtsbuch B.St.A. S. 226. K. rechnet den Ort Altenwalde ebenfalls hinzu. — Über die lauenburgischen Einverleibungspläne s. N.U.B. S. 19.

⁹⁾ B.St.A. ad P 12 f, Nr. 2a. Anfang des 16. Jahrhunderts; St.A.H. Celle, Br. Des. 105 b, F. 108. N. 61. 1568/73; ebenda, F. 103. N. 27. 1534; B.St.A. Z 3 c 5, 1586, 1595.

Meier nach Bederkesa zur Beschreibung und Bezahlung des 16-Pfennig-Schatzes zitiert würden¹⁾. Nach 1600 hat diese Verbindung nicht mehr bestanden; in den Bederkesaer Schatzbeschreibungen fehlen jetzt die Orte des Klosteramtes²⁾.

1599 nahm Bremen seine Ansprüche erneut energisch auf. Jetzt versuchte man u. a. auch von der kirchlichen Seite her — um die geistliche Gerichtsbarkeit über Neuenwalde zu beweisen —, das Kloster in Abhängigkeit von sich zu bringen. Die Stadt und die Pfarre Debstedt gaben sich mit dem Verträge von 1335 nicht mehr zufrieden. Die vor Jahrhunderten abgegoltenen Verpflichtungen wurden wieder ans Licht gezogen und behauptet, daß sie vor noch nicht langer Zeit von den Neuenwaldern noch erfüllt worden seien³⁾. Es waren alles Ansprüche, die vom Kloster mit guten Gründen abgelehnt werden konnten, während der Erzbischof betonte, daß die von Bremen angezogene geistliche und weltliche Jurisdiktion über das Kloster ihm seit langem zustünde⁴⁾. Der Rat setzte nun beim R.K.G. ein Verhör von Zeugen durch⁵⁾, um die alte stadtbremische Landeshoheit und die weltliche sowohl als die geistliche Gerichtsbarkeit, ferner die alten Verpflichtungen der Eingesessenen des Klosteramtes der Debstedter Kirche gegenüber feststellen zu lassen. In einem 1600 am erzbischöflichen Hofgericht anhängig gemachten Grenzprozeß standen auch diese Hoheitsfragen mit zur Debatte. Koch erwähnte bereits⁶⁾, daß der Falkenfänger für die Jagd in dem dem Kloster gehörenden Dahlemer Holz ein Pfund Pfeffer an das Haus zu zahlen hätte. Das führte der Rat jetzt als Beweis seiner Souveränität an⁷⁾, doch konnte die Gegenseite erwidern, daß der Falkenfänger den gleichen Betrag dafür ans Kloster zahlte.

Daß eine Stadt die weltliche Obrigkeit eines Klosters war⁸⁾, ist bei Nürnberg in zwei Fällen festzustellen⁹⁾, sogar schon über hundert

¹⁾ P 12 c 1c.

²⁾ Z 3 c 7.

³⁾ Amtsbuch B.St.A., S. 182, 217; P 12 c 1c. 10. VIII. 1599.

⁴⁾ P 12 c 1c, 13. V. 1600.

⁵⁾ P 12 c 1c, 1. IX. 1600; St.A.H. Celle Br. Des. 105b, F. 84 N. 24.

⁶⁾ Amtsbuch B.St.A., S. 146, 182.

⁷⁾ P 12 c 1c, 9. X. 1601.

⁸⁾ Nach Neuenwalder Anschauung unmöglich (P 12 c 1c, 1. X. 1602), nach bremischer steht diese Behauptung *heute nicht mehr so unerschütterlich fest*. P 12 c 1c, 23. VIII. 1603.

⁹⁾ Dannenbauer, S. 118 ff., S. 204 f.

Jahre vor der Reformation. Allerdings war Nürnberg eine Reichsstadt, doch behauptete Bremen, eine Stellung zwischen den Reichs- und Landstädten zu besitzen und kraft seiner großen Freiheiten und Gerechtigkeiten eine quasi-Reichsstadt zu sein¹⁾, als in dem erwähnten Hofgerichtsprozeß auf seine Landstandschaft hingewiesen wurde, welche die Hoheit über ein Kloster ausschließen sollte. In einem Speierer Gutachten von 1608 wurde die Brüchigkeit der bremischen Hoheitsansprüche aufgedeckt²⁾, für die nicht genügend Beweise erbracht worden waren. Der Hoheitsprozeß verlief ergebnislos. Die Stadt hatte das Nachsehen, gab aber ihre Ansprüche nicht auf³⁾. Ein helles Licht auf ihre Pläne wirft z. B. ein Brief Betkenius Betkens an Bürgermeister Havemann, in dem gefragt wird, ob der Bürgermeister den Rat befolgt und mit einem kaiserlichen Gesandten wegen der Überlassung der Klöster Neuenwalde und Lilienthal unterhandelt habe⁴⁾.

Wie unabgegrenzt und strittig die Ausübung der Jagdgerechtigkeit in der Börde Debstedt und im Klosteramt Neuenwalde war, beweisen die um 1600 entstandenen Streitigkeiten zwischen dem Rat einerseits und dem Erzbischof und seinem Kloster andererseits. Die Gegenseite beanspruchte die Ausübung des Jagdrechtes im nördlichen Teil der Börde⁵⁾, was bremischen Protest und Gegenmaßnahmen zur Folge hatte. Der Rat wieder zog das Jagdrecht im Klosteramt an⁶⁾, über das er, wie gezeigt wurde, auch die Hoheit beanspruchte. 1632 spitzten sich die Gegensätze wieder zu, da die Gegenpartei mit Hilfe der Wurster den stadtbremischen Amtmann bei Ausübung seines beanspruchten Jagdrechts gepfändet hatte⁷⁾, der darauf hinwies, daß auch die Herren von der Lieth das Jagdrecht im Klosteramt seit längerem unbelästigt ausübten. Der Rat gab dem Amtmann darauf den Befehl, das Jagdrecht mit Soldaten durchzusetzen⁸⁾.

¹⁾ P 12 c 1c, 27. XII. 1602.

²⁾ P 12 c 1c, 12. VIII. 1608.

³⁾ Aus den Akten geht hervor, daß Hoheit und Gerichtsbarkeit über Neuenwalde im 17. Jahrhundert von der Stadt zwar beansprucht, aber nicht besessen wurden.

⁴⁾ P 12 e 2, 18. X. 1633.

⁵⁾ Z 6 f 1, 9. XII. 1599.

⁶⁾ Er behauptete um 1600, daß die Bederkesaer Jäger ihre Hunde früher im Klosterhofe zur Jagd im Klosteramt gelöst hätten. P 12 c 1c.

⁷⁾ P 12 c 1c, 29. IX. 1632.

⁸⁾ P 12 d 1b, 8. XI. 1632.

b) Die Gerechtigkeiten des Klosters innerhalb
des Amtes.

Es gelang also nur, die Ansprüche auf Jagdgerechtigkeit im Klosteramt durchzusetzen. Erfolgreicher war das Vorgehen gegen die Gerechtigkeiten des Klosters im Amte Bederkesa, was u. a. zur Entziehung der Holsseler Pátronatsrechte führte. Auch die weltlichen Gerechtigkeiten des Klosters im Amte wurden beschränkt. Ein ausführlicher Aufsatz über „das Kloster Neuenwalde als Grundherrschaft“ wurde von H. Rütter verfaßt¹⁾, der auch in der Einleitung seines N.U.B. die Entwicklung dieser Grundherrschaft geschildert hat²⁾. Der damalige Besitz, den wir vermöge der zwei Güterregister des Klosters vom Anfang des 16. Jahrhunderts und des Kochschen Amtsbuchs von etwa 1600 gut überblicken können, war umfangreich in der Börde Debstedt, geringer in der Börde Ringstedt, und vor allem im 14. Jahrhundert von Adligen erworben worden. Bis weit in das 16. Jahrhundert, als die Stadt die Herrschaft noch verpfändete, hatte das Kloster als Grundherr einen gewissen Einfluß in der Börde Debstedt. Von einer durch das Kloster im Amte ausgeübten hohen und niederen Gerichtsbarkeit ist aber nichts überliefert. Ein Klostermeier im Amte Bederkesa gehörte 1506 zum Gericht des Bederkesaer Amtmannes³⁾. Handelte es sich um in der Börde Debstedt liegendes Klostergut, so wurde sinetwegen vor dem Debstedter Sendgericht⁴⁾ oder vor dem Debstedter Bördegericht⁵⁾ verhandelt. Dagegen liegen Nachrichten von einer besonders im 16. Jahrhundert ausgeübten Schutzherrschaft des Klosters über seine Meier in der Börde Debstedt vor⁶⁾. Das wurde von der Mitte des Jahrhunderts ab anders. Das Kloster war schwach wie Erzbischof und Erzstift, es war stets eins der am wenigsten begüterten Klöster des Stiftes gewesen, während die Stadt mächtig dastand und den inneren Ausbau ihres Territoriums energisch in die Hand nahm. So wurde jetzt umgekehrt ein „Schutz“ über das Kloster und seinen Besitz ausgeübt, was sich auch auf dessen grundherrschaftliche Rechte im Amte auswirken mußte.

1) M.v.M. XI, S. 85 ff.

2) S. 15/16, 22/24.

3) N.U.B. 187. Der Betreffende ist *undersate* des Bederkesaer Gerichts und *undersate und meyer* des Klosters.

4) N.U.B. 149. 1444.

5) N.U.B. 173. 1494.

6) N.U.B., S. 207 ff.

H. Rüther hat zuerst darauf hingewiesen¹⁾, daß die Klostermeier des Amtes in kurzer Zeit, höchstwahrscheinlich mit Hilfe der Stadt, aus dem Meierverhältnis gelöst wurden, und zwar nimmt er als Grund die landesherrliche Fürsorge und das gesteigerte Hoheitsgefühl des Rates an, der die große Grundherrschaft des Klosters und die damit verbundenen Rechte möglichst beschneiden wollte. Ähnlich ging nach ihm auch Hamburg im nördlichen Teil der Grundherrschaft des Klosters vor. Die Bauern, die dem Kloster allerdings zinspflichtig blieben, saßen schließlich, wenn natürlich auch bestritten, auf eigenem Boden. Durch diese Ausschaltung einer einst einflußreichen Grundherrschaft wurde die Herrschaft der Stadt natürlich wesentlich gestärkt. Allerdings ist festzustellen, daß diese Entwicklung von Meiergut zu einem mit Zins belasteten Eigengut in derselben Zeit auch bei der Grundherrschaft des Rates in der Börde Debstedt einsetzte²⁾.

Das von H. Rüther erwähnte Eingreifen des Rates in die Verhältnisse der im Amt liegenden Teile der Neuenwalder Grundherrschaft ist vorläufig allein bei Sievern urkundlich belegbar. Die Lagerbücher vom Anfang des 16. Jahrhunderts beschreiben den an Meier ausgegebenen Klosterbesitz ausführlich, und auch Koch gibt die Getreideeinkünfte von 27 Meiern des Klosters an, die aber auch von anderen Grundherrschaften abhängig sind. 1636 spricht der bremische Amtmann bereits davon, daß die Eingesessenen der Börde Debstedt auf eigenem, wenn auch noch zinspflichtigen Gut säßen, ein Zustand, wie ihn das Lagerbuch des Klosters vom Ende des 18. Jahrhunderts für diesen Bezirk gleichfalls beschreibt. Die dazwischenliegende Entwicklung wird durch Folgendes etwas aufgehell³⁾: November 1608 verhandelte der Klosterverwalter mit zwei bremischen Bürgermeistern wegen des seit 1600 rückständigen Zinses der Sieverner Klostermeier an Getreide und Geld. Das Kloster war damals anscheinend bereit, seinen ganzen Besitz im Amte bis auf Holssel an den Rat zu verkaufen⁴⁾. 1611/12 wurde in der Sache erneut hin und her geschrieben. Jetzt hatte das Kloster u. a. den erzbischöflichen Landdrosten aufgeboten. Die beiden stadtbremischen Drostern untersuchten die Angelegenheit in Sievern und kamen zu der für die Sieverner — auf

1) M.v.M. XI, S. 93; N.U.B. S. 22 ff.

2) S. S. 97 ff.

3) P 12 c 1c.

4) P 12 a, Notizen des Syndikus Schaffenrath, Nov. 1608.

Grund ihrer Aussagen — erfreulichen Feststellung¹⁾, daß hier kein Meierrecht der Sieverner Eingesessenen vorliege²⁾; ihre früheren Abgaben an das Kloster von Schenkungen der Vorfahren herrührten, ohne daß das Land, woraus dieser Zins versprochen wurde, dabei genannt worden sei. Dies habe stets als Eigentum zur freien Verfügung der Sieverner gestanden. Das Kloster maße sich also unberechtigterweise an, daß die Sieverner Erbmeier des Klosters seien, die doch nur Zinskorn zahlten. Der Rat war hier selbst interessiert, weil er für eigenes und vom Ratsherrn Johann Schlichting erworbenes ehemaliges Klosterland auch das Zinskorn noch ablehnte. Da die Sieverner nach dieser Anschauung keine Klostermeier waren, so bestand auch keine Verpflichtung zum Hofdienst, was sonst gegen Speisung und anderes freiwillig geschehen sein sollte. Diese auf Aussagen der Sieverner fußende Darstellung hatte einen sehr berechtigten Protest der Gegenseite zur Folge³⁾. Hier wurde das *ius colonarium* der Sieverner ausführlich bewiesen. Der neue Inhaber bleibe dem Kloster verpflichtet, auch wenn er davon beim Kaufe nicht wußte: das zielte auf den Rat und den Ratsherrn Schlichting. Über die Auseinandersetzungen in den nächsten zwei Jahrzehnten ist wenig zu berichten. Es zeigt sich indessen, daß der Streit in dieser Zeit keineswegs beigelegt wurde. So wurde z. B. 1633 von der Gegenseite zu Pfändungen geschritten und die Landwinnung verlangt. Der Rat stand wieder auf dem Standpunkt, daß letztere von den Sievernern zu Unrecht verlangt würde⁴⁾ und daß diese dem Kloster freiwillig Zins und Pflugdienst geleistet hätten. Ein Brief des bremischen Amtmanns aus dieser Zeit zeigt wieder⁵⁾, worauf man bremischerseits abzielte: man wollte Leistungen der Sieverner an das Kloster anerkennen, wenn auch nicht in der Höhe der Angaben der alten Klosterregister und als Leistungen von Klostermeiern. Vom Amtmann wurde jetzt betont, daß alle Sieverner Ratsmeier seien, was bei dem größten Teil der Klostermeier gegen 1600 auch — gleichzeitig — der Fall gewesen war. Die Position der Stadt sollte gestärkt werden, daher die Unterstützung der Sieverner. Nach einem Brief des Rates an den Erzbischof vom 20. De-

¹⁾ P 12 c 1c, 31. V. 1611.

²⁾ Kein *grundt einiges iuris colinarii oder emphyteutici*.

³⁾ P 12 c 1c, 22. X. und 2. XII. 1611.

⁴⁾ P 12 c 1c, 8. XI. 1633. Sie sollen auf eigenem Erbgut sitzen.

⁵⁾ P 12 c 1c, 22. XI. 1633.

zember 1633¹⁾) ist dem Amtmann der Befehl gegeben worden, die Sieverner zu veranlassen, ihre schuldigen Abgaben an das Kloster zu leisten und sich auch wegen der Restanten dort zu vergleichen. Drostern sollten den Besitz des Klosters in Sievern feststellen. Da aber Anfang 1634 das gepfändete Vieh noch nicht vom Kloster zurückgegeben worden war, so könnte höchstens danach eine Regelung der Angelegenheit vorgenommen worden sein, von der keine Nachricht vorliegt.

Auf jeden Fall ist die Entwicklung zum Zinsgut²⁾) in dieser Zeit in vollem Gange, wenn sie auch auf Grund der vorliegenden Nachrichten nicht vollkommen geklärt werden kann. Die Drostern sprechen 1611 von Zinsgut in Sievern, der Amtmann sagt 1636, dies sei die allgemeine wirtschaftliche Verfassung in der Börde Debstedt, obwohl er selbst 1633 alle Sieverner als Ratsmeier bezeichnet hatte und das Kloster den Meiergutcharakter seines Besitzes in der Börde Debstedt betonte. Die Dinge sind im Werden begriffen, darum widersprechen sich die Nachrichten vielfach. Die Neigung der Eingesessenen wurde vom Rat aus eigennützigen Gründen unterstützt, schon weil das Kloster sich gegen seine Landesherrschaft sträubte, doch mußte er diese bei einer fremden Grundherrschaft geförderte Entwicklung³⁾) bei der eigenen selbst zulassen⁴⁾).

5. Der Verlust an Schweden 1654.

Die Auseinandersetzung mit den beiden schon vor Bremen an der Herrschaft beteiligten Gewalten, an deren Stelle sich Bremen hier schließlich einnistete, zog sich durch die ganze Zeit hin, in der die Stadt das Amt besaß. Es gelang ihr, Sachsen-Lauenburg völlig zu verdrängen, sie unterlag aber schließlich Schweden, das die Ansprüche des Erzstiftes übernommen hatte⁵⁾). Die Bindung des Amtes an das letztere war, wie die der übrigen stadtbremischen Besitzungen, eine schwächere als die der anderen Landgebiete innerhalb seiner Gren-

¹⁾ S. auch St.A.H. Celle Br. Des. 105 b, F. 76. N. 96.

²⁾ 1636 haben eine Reihe Sieverner das Zins Korn an das Kloster gezahlt. St.A.H. Br. Des. 105 b, 76. N. 96.

³⁾ Hamburg unterstützte eine ähnliche bei den Klostermeiern in der Herrschaft Ritzebüttel. H. Rüther, M.v.M. XI, S. 89; VII/VIII S. 82.

⁴⁾ S. S. 97 ff.

⁵⁾ Hinzuweisen ist hier vor allem auf von Bippen Bd. II und III, ferner auf Adolf Köcher, Hans. Gesch. Bl. 1882, S. 85 ff., wo die europäische Tragweite dieses Kampfes hervorgehoben wird; s. auch Klinsmann, St.A. 1927, S. 1 ff.

zen. Solange die Stadt selbst sich nun nicht aus dem Verbands des Erzstiftes löste, schien diese lose Verknüpfung auch noch nicht direkt gefährlich. Es bestand ein hoheitsrechtlich seltsam schillerndes Verhältnis, ein Fall, der damals keine Seltenheit war. Die Politik der Stadt war jedoch immer stärker auf völlige Loslösung vom Erzstift gerichtet¹⁾, und sie würde auch, wenn man 1648 einen ungefährlichen Nachbarn bekommen hätte, sicherlich erfolgreich gewesen sein. In diesem Falle würde Bremen mit der Anerkennung der 1646 erlangten Reichsfreiheit — das Linzer Diplom sprach der Stadt auch die reichsstädtische Hoheit über ihr Landgebiet zu — ebenfalls die Souveränität über Bederkesa erlangt haben. Von dem Erfolg der reichsstädtischen Politik hing auch die Bindung des Amtes an das Erzstift bzw. dessen Inhaber ab. Wie diese Politik zunächst keinen völligen Erfolg hatte und Bremen keine einwandfreie Anerkennung seiner Reichsstandschaft von Schweden erlangen konnte, so gelang es ihm auch nicht, das Amt aus dem Verbands des als Herzogtum an Schweden gefallenen Stiftes zu lösen. Die ehemalige Landstadt Bremen hatte zuletzt als Reichsstadt am Friedenskongreß teilgenommen. Es gelang den schwedischen Bevollmächtigten schließlich, daß der die Stadt betreffende Paragraph (§ 8, Art. 10 Instr. Pacis Osn.) trotz der Einwände für Schweden günstig formuliert wurde, so daß gegebenenfalls ein Anspruch auf Hoheit über Stadt und Stadtgebiet daraus abgeleitet werden konnte²⁾. Bremen unterzeichnete den Frieden nicht, weil es den Oldenburg überlassenen Elsfl ether Weserzoll nicht zugeben wollte. Seit Anfang 1649 machte Schweden, das sich immer deutlicher Bremen gegenüber als Rechtsnachfolger des Erzstiftes zeigte, Versuche, die Stadt zur Anerkennung der schwedischen Hoheit zu veranlassen und ihr Landgebiet in seine Abhängigkeit zu bringen. 1649

1) Ein Bederkesaer Amtmann schreibt am 31. III. 1633 bezeichnenderweise an den Rat der kaiserlichen, freien und Hansestadt Bremen. P 12 d 1b.

2) *Civitati vero Bremensi eiusque territorio et subditis praesens suus status, libertas, iura et privilegia in ecclesiasticis et politicis sine impeditioe relinquuntur.* Die Reichsfreiheit der Stadt und ihres Gebietes wurde also nicht direkt ausgesprochen. Wie man schwedischerseits diese Bestimmungen auslegte, ergab sich bereits bei der Unterzeichnung des Vertrages: *subditi* der Stadt sollten z. B. nicht im Amte Bed. wohnen, und *praesens . . . status* sollte die Zeit des Beginns der Verhandlungen sein, d. h. vor Erklärung Bremens zur Reichsstadt. (1646.) Wenn diese Deklaration damals auch nicht anerkannt wurde, so kennzeichnete sie doch deutlich die schwedischen Ziele.

mußte sich die Wittheit bereits mit den schwedischen Absichten, das stadtbremische Landgebiet, darunter auch Bederkesa, für die Kontribution zu beschreiben, beschäftigen¹⁾, und im August 1651 wurde den Eingesessenen des Amtes Bederkesa sogar die Huldigung in Bremerförde befohlen²⁾.

Im Frühjahr 1653 endlich legten die Schweden Truppen ins Amt. Die Stadt befand sich in diesem Augenblick in einer außerordentlich gefährlichen Lage: einmal war im Oktober 1652 wegen des Widerstandes gegen den Weserzoll die Reichsacht verhängt worden, und zum zweiten bestand die gefährliche Gegnerschaft mit Schweden, die sich in einer seltsamen Art von latentem Kriegszustand äußerte. Die Stader Regierung hatte die große strategische und verkehrspolitische Bedeutung Lehes erkannt. Sie ließ hier zuerst eingreifen und die Mündung der Geeste befestigen. Während der heftigen Differenzen zwischen Rat und Lehe wegen der Besetzung des Richteramtes wurde der Flecken im April 1653 mit einer schwedischen Besatzung belegt. Der Teil der Einwohner, der sich von den Schweden vielleicht eine bessere Beachtung seiner Privilegien versprochen hatte, wurde bald genug enttäuscht. Die Abgaben und Dienste waren beträchtlich³⁾, und die „Libertät“ wurde von Schweden noch weniger beachtet. Vergeblich waren die Versicherungen der Leher, die lieber beim Rat bleiben wollten⁴⁾. Erfolglos war auch der Protest der Stadt⁵⁾. Schweden beanspruchte den Ort für sich und hatte die Macht, seine Ansprüche durchzusetzen. Auch die zwei Börden gerieten in immer größere Abhängigkeit von diesem übermächtigen Gegner. Im Sommer 1653 waren die Eingesessenen des Amtes so stark mit Abgaben an Geld, Getreide, Vieh und Holz sowie mit Quartier, Diensten und Fuhren belastet, daß sie mehrmals bei der schwedischen Regierung in Stade vorstellig wurden⁶⁾. Die schwedische Kontribution war zudem bedeutend höher als die früher von der Stadt auferlegte. Sie wurde seit spätestens Juli 1653 von den Schweden erhoben, obwohl die Stadt Versuche machte, die Eintreibung zu verhindern⁷⁾. Fest in der Hand des Rates

¹⁾ W.P. 11. IV. 1649.

²⁾ Bippen III, S. 31.

³⁾ P 12 g 2b.

⁴⁾ Smidt, S. 17/18; H. Schröder, S. 454/461.

⁵⁾ Coll. Doc. III, 423, 29. IV. 1653.

⁶⁾ St.A.H. Celle Br. Des. 105 a, F. 375. N. 2/4

⁷⁾ W.P. 4. und 8. VII. 1653.

war seitdem eigentlich nur noch die Burg Bederkesa, deren Besatzung langsam verstärkt wurde¹⁾. Die drohende Eroberung von Lehe, Bederkesa und Blumenthal konnte die Stadt wegen der weiten Entfernung nicht verhindern. Bei Vegesack waren — wie bei Lehe — 1653 schon schwedische Schanzen errichtet worden. Im darauffolgenden Jahre erst bemächtigten sich die Schweden der außerhalb der Stadt liegenden Befestigungen. Am 2. April war die Burg an der Lesum, am 3. das Haus Blumenthal verlorengegangen. Von Außenposten war jetzt nur noch das ganz isolierte Haus Bederkesa übrig, dessen Eroberung für die Schweden trotz seiner Abgelegenheit eine Notwendigkeit wurde, weil es sie in mancher Hinsicht im Rücken bedrohte. Mitte April forderte Königsmarck kategorisch, die Besatzung aus Bederkesa abzurufen, weil die schwedische Majestät keine fremden Besatzungen in ihrem Herzogtum zulassen könnte²⁾. Der Rat versuchte vergeblich Zeit zu gewinnen. Königsmarck ließ die Burg Anfang Mai belagern und, als die Besatzung sich nicht ergeben wollte, beschießen³⁾. Durch eine verirrte Kugel geriet der Flecken in Brand, der über 80 Gebäude in Asche legte und die Häuser stark beschädigte⁴⁾. Die Besatzung kapitulierte nach drei Tagen und erhielt freien Abzug, wurde jedoch vor Bremen wegen der Streifzüge städtischer Soldaten zu Gefangenen gemacht. Nach dem Verlust Bederkesas gelang der Stadt noch mancher Waffenerfolg, und zwar nicht nur in der Nähe der Stadt. Bederkesa konnte aber wegen seiner Abgelegenheit nicht zurückerobert werden.

Daß Bremen in der Zollsache nachgegeben hatte, verschaffte ihm schließlich wieder die Unterstützung des Kaisers, wenn sie auch nur in Mandaten an die Bremen benachbarten Reichsstände bestand. Obwohl die Stimmung im Niedersächsischen und Westfälischen Kreise günstig für Bremen war und vor allem Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg kein weiteres Erstarken Schwedens an der Weser zulassen wollten, konnte die Stadt sich im Grunde doch stets nur auf ihre eigene Widerstandskraft verlassen. Aber auch Schweden war, vor allem wohl wegen seiner Gegnerschaft zu Polen, schließlich zum Einlenken bereit. Nachdem die Ehre der schwedischen Waffen wieder-

¹⁾ W.P. 31. V. 1653. — Schwed. Eingriffe in die kirchl. Verwaltung s. P 12 I 3, 13. III. 1653; W.P. 15. u. 21. IV. 1654.

²⁾ W.P. 15. und 12. IV. 1654.

³⁾ Einzelheiten s. A. Krönke, M.v.M. 24, S. 87.

⁴⁾ P 12 g 2b.

hergestellt worden war — die Burg an der Lesum war vorübergehend wieder in städtische Hand geraten —, wurde am 28. November 1654 ein für Bremen in Anbetracht des Kräfteverhältnisses nicht ungünstiger Vergleich geschlossen, in dem die wichtigste Frage, die der Huldigung, noch nicht endgültig geregelt wurde¹⁾. Schweden gab sich zunächst mit einer „Entschädigung“ für seine Aufwendungen zufrieden, die u. a. aus dem Flecken Lehe und dem Amte und Haus Bederkesa bestehen sollte, welche damit völlig an Schweden fielen^{2) 3)}. Seit dieser Belagerung hörte das Haus Bederkesa auf, ein fortifikatorisch wichtiger Stützpunkt zu sein, da die Schweden die Wälle abtragen ließen.

II.

Die einzelnen Gerechtigkeiten des Rates.

1. Die Verwaltung.

a) Die Arten der Verwaltung und die leitenden Beamten.

Der Rat ließ die städtischen Herrschaftsanteile anfangs noch nicht durch eigene besoldete Beamte verwalten. Seit 1382 finden wir die zuerst erworbene Hälfte zunächst an den Erzbischof bzw. den Administrator des Erzstiftes oder an Adlige übertragen⁴⁾. So kam sie 1382 und 1386 an den Administrator Bernhard von Schaumburg⁵⁾ und etwas später an Erzbischof Otto⁶⁾, die beide den ihnen übergebenen Besitz durch Amtmänner verwalten ließen, welche sich auch dem Rate gegenüber zu verpflichten hatten, damit der Besitz bei Aufgabe des Verhältnisses wieder in stadtbremische Hand geriet⁷⁾. Es

¹⁾ Die von Bremen vorläufig geleistete Huldigung war praktisch wertlos.

²⁾ Art. 8; über Blumenthal, Neuenkirchen und Vegesack mußte wenigstens die schwedische Hoheit anerkannt werden (Art. 9).

³⁾ Auf Grund des Art. 8 des Stader Vergleichs auszuliefernde Urkunden, Register und Prozeßakten gingen 1655 in zwei Sendungen an die Stader Regierung ab. Verzeichnisse befinden sich unter P 12 a und b. Damit wurden die meisten für den stadtbremischen Besitz wichtigen Urkunden abgegeben, welche sich heute zum großen Teil im St.A.H. befinden.

⁴⁾ B.U.B. IV, 99. (1388), 118 (1390).

⁵⁾ B.U.B. IV, 14. (1382), 68 (1386).

⁶⁾ B.U.B. IV, 182. (1396).

⁷⁾ Ebenso die adligen Verwalter.

kam Bremen anfangs wohl nur darauf an, seine Anteile zu getreuen Händen zu vergeben bzw. sie in der Verwaltung von Befreundeten zu wissen. Seit Erzbischof Johann Slamstorps Versuchen zu Anfang des 15. Jahrhunderts aber, der die Stadt aus Bederkesa vertreiben wollte, hütete man sich verständlicherweise, das Erzstift wieder in Bederkesa Fuß fassen zu lassen. Der Besitz wurde seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts nach der Gewohnheit jener Zeit auf eine Reihe von Jahren verpfändet. Die adligen oder bürgerlichen Pfandinhaber verwalteten seit etwa 1411 die von Lauenburg übernommene Hälfte, seit 1421 die ganze Herrschaft gegen Erlegung einer Pfandsumme als städtische Amtmänner¹⁾. Und zwar so, daß das feste Haus Bederkesa der Stadt für kriegerische Zwecke stets zur Verfügung stand und dieses vor einer Benutzung für private Fehden des Amtmannes möglichst geschützt war. Die Verpfändung eines solchen Besitzes und seine Verwaltung durch den Pfandinhaber war damals allgemein üblich²⁾. Ohne daß ein eigener Beamtenapparat zu unterhalten war und einzelne Ratsmitglieder mit der Beaufsichtigung beauftragt werden mußten, erhielt man für eine gewisse Reihe von Jahren eine größere Geldsumme zur Verfügung gestellt, die der Verwaltung des gemeinen Gutes sehr willkommen sein mußte. Dem anderen Kontrahenten wurde dafür zur Schadloshaltung die Verwaltung und Bewirtschaftung eines Herrschaftskomplexes überlassen, dessen Ertragsmöglichkeiten ziemlich gute waren. Eine Menge von Diensten konnte ausgenutzt werden, da die Bewohner — anders als die benachbarten Leher, Wurster und Hadler, die auf freiem Erbgut saßen — schon vor Eindringen der Stadt fast durchweg grundherrlich gebundene Meier waren. Daß das Gebiet damit ein Ausbeutungsobjekt für die Pfandinhaber wurde, die möglichst hohe Beträge für ihre der Stadt überlassene Pfandsumme aus dem Besitz ziehen wollten, liegt auf der Hand. Doch sind natürlich, wie es für ländliche Gebiete jener Zeit fast stets der Fall ist, wegen des Fehlens urkundlichen Materials nur wenige Klagen der Landbevölkerung über Beeinträchtigung ihrer Gerechtigkeiten überliefert³⁾.

¹⁾ S. Liste der Drostten u. Amtmänner S. 210 ff.

²⁾ Beim Haus Blumenthal ging man sofort zur Verpfändung über, erhob seit 1494 vom Inhaber eine geringe jährliche Abgabe, um dann am Anfang des 17. Jahrhunderts das Amt in eigene Verwaltung zu nehmen. L. Halenbeck, Blumenthal und Schönebeck, S. 13; Cop. Arch. B.

³⁾ S. z. B. P 12 e 1, 13. I. 1587.

Die Pfandinhaber wurden als Amtmänner bezeichnet. 1441 waren für die gesamte Herrschaft, die der Rat zwar noch nicht rechtlich, aber doch tatsächlich völlig in seiner Hand hatte, 500 Br.M. und 300 Rhein. Gulden auf 10 Jahre als Pfandsomme zur Verfügung zu stellen¹⁾, 1508 dagegen auf 6 Jahre 300 Br.M. und 1283 Rhein. Gulden²⁾. Bei Vergleich dieser Summen ist natürlich die inzwischen eingetretene Münzverschlechterung zu berücksichtigen, die erste Summe bleibt aber dennoch zugunsten der Pfandinhaber sehr niedrig angesetzt. Der Grund der Erhöhung kann nicht allein in der größeren Ertragsfähigkeit liegen. Der finanzielle Nutzen stand in der ersten Zeit einfach gar nicht im Vordergrund, was aus Verschiedenem entnommen werden kann. Zunächst aus der Tatsache, daß der älteste bremische Anteil in der ersten Zeit entschädigungslos vergeben wurde. Ferner aus folgendem: Bremen stellte den Herzögen von Lauenburg 1414 für ihren Anteil eine weit größere Pfandsomme zur Verfügung, als es selbst von dem zurückerhielt, an den es diesen Anteil wieder weiter verpfändete³⁾. Letzterer hatte den ältesten stadtbremischen Anteil von Stadt und Erzbischof in Verwaltung, ohne eine Pfandsomme dafür gestellt zu haben⁴⁾. Das macht deutlich, daß es ursprünglich nicht finanzielle Gründe gewesen sein können, die das Interesse des Rates an Bederkesa hervorriefen, wie sie anfangs auch bei den Erwerbungen anderer Städte ganz nebensächlich waren⁵⁾. 1467 finden wir zuerst bremische Bürger als Amtmänner auf Bederkesa: den Ratsherrn Johann Hoyer und Lüder Schorhar⁶⁾. Ihnen folgen wieder Adlige,

¹⁾ Trese B, 28. V. 1441.

²⁾ P 12 e 1, 5. I. 1508. Das sind 1441 etwa 25.600 Grote, 1508 etwa 55.788 Grote. 1467 waren auf 10 Jahre 1283 Rh. Gulden zur Verfügung zu stellen = 43.622 Grote (Trese B, 21. III. 1467). Für Blumenthal waren 1470 auf 10 Jahre 1800 Rh. Gulden und 600 Br.M. als Pfandsomme angesetzt = 80.400 Grote, 1436 auf 18 Jahre noch 1400 Rh. Gulden und 350 Br.M. = 51.800 Grote. Im 16. Jahrh. war hier nur wenig mehr als 1470 zu überlassen (s. H. Jungk, Die Brem. Münzen).

³⁾ Bremen zahlte 1411 an die Herzöge auf mindestens 3 Jahre für deren Anteil 300 Lüb.M. = 7200 Grote, 1414 aber auf mindestens 10 Jahre 300 L.M. und 550 Rh. Gulden = 16.000 Grote. Für diesen Anteil erhielt die Stadt von Helmbert von Zesterfleth 1414 800 Rh. Gulden = 12.800 Grote (B.U.B. V, 14, 50, 66, 67).

⁴⁾ B.U.B. V, 66. Genau so verhielt es sich 1420 (B.U.B. V, 153/54).

⁵⁾ Z. B. bei dem Lüb.-Hamb. Amte Bergedorf und bei der Hambg. Pfandverwaltung Hadelns im 15. Jahrh.

⁶⁾ Trese B, 21. III. 1467.

dann seit etwa 1516 wieder ein bremischer Bürger¹⁾, dessen Vorgänger Otto von der Hude²⁾ als erster den Titel Drost führte, der sich seitdem für die Verwalter der Herrschaft durchsetzte. Fast wäre 1542 Daniel von Büren der Jüngere sein Nachfolger geworden; er mußte aber nach einem humorvollen Schreiben des Rats Herrn Lüder Hals an den Rats Herrn Johann Havemann³⁾ den voreilig eingegangenen Vertrag wieder rückgängig machen, denn bald *ghynck de nese dall tho hangen, dar schryede wyff unde moder und cappittelden . . . myt omhe. Syn wyff wolde nicht myt omhe dar hen theen, ock wolde idt syn vordarff syn*. Der Rat hatte denn auch ein Einsehen, obwohl er die Voreiligkeit rügte: es *wart . . . syner joget to gude gehalten*. So kam das Amt — diese Bezeichnung setzt sich im 16. Jahrhundert durch — doch wieder an Adlige, die es als städtische Drost en zuerst pachteten und pro Jahr 100 Rhein. Gulden dafür an Bremen zu zahlen hatten, das aus finanziellen Erwägungen zu dieser Einrichtung übergegangen sein wird⁴⁾. Ihnen folgte als Pächter für die gleiche Summe wieder ein bremischer Bürger, und als dieser 1551 resignierte⁵⁾, kam es zu einer völligen Änderung der Verwaltung. Einem Adligen, der sich um die Verpachtung bewarb, antwortete der Rat, er sei *uth sundergen bewegenden orsacken . . . entsloten, datsulve huss nicht dorch . . . fremmede, sunder dorch einen uth seinem middel henfurder verwalten to laten*⁶⁾. Der Rat, und das entsprach ganz dem Zuge der Zeit, in der allgemein eine neue festere Organisation der Territorien vorgenommen wurde, wollte nicht mehr die lose Angliederung des Amtes an seine Herrschaft durch Vergabung, Verpfändung oder Verpachtung, sondern die direkte eigene Verwaltung, von der man sich sicherlich auch für die städtischen Finanzen Günstiges versprach. Dieser Übergang zur eigenen Verwaltung und damit zum Ausbau einer obrigkeitlichen Stellung wurde in dieser Zeit z. B. auch von Lübeck im Amte Bergedorf vollzogen⁷⁾. Nach dieser Bederkesaer Neuordnung

¹⁾ P 12 e 1.

²⁾ Ebenda.

³⁾ P 12 a, 16. III. 1542. Etwa 1000 fl. waren nach dem Schreiber zum Antritt notwendig, die wohl zum Abhandeln mit den alten Drost en benötigt wurden.

⁴⁾ P 12 a, 16. III. 1542. Lübeck verpachtete Bergedorf bereits seit 1438. Kellinghusen, S. 364 ff.

⁵⁾ P 12 e 1.

⁶⁾ P 12 e 1, 26. III. 1551.

⁷⁾ 1548. Kellinghusen, S. 239/40.

verwaltete ein vom Rat gewählter Ratsherr das Amt als Drost. Es wurde vorläufig Heinrich von Sulingen übergeben, der ihm zunächst als Amtmann *duth Jarlanck getruwlick vorsthan schall*¹⁾. Er bekam dafür jährlich eine gewisse Summe aus den Amtseinnahmen und hatte die Amtsabrechnung dem Rate Ostern zur Kontrolle vorzulegen. Eine derartige Verwaltung durch einen Ratsherrn, der sich ständig dort aufgehalten haben wird, findet sich später, als man nach vorübergehendem Zurückgreifen auf ältere Verwaltungsformen doch wieder zur Übernahme in die eigene Verwaltung zurückkehrte, nur für kurze Zeit wieder. Seit dieser ersten eigenen Verwaltung besitzen wir Nachrichten über die Einkünfte aus dem Besitz des Rates und über sein landesherrliches Eingreifen. Sulingen folgten noch zwei weitere Ratsherren²⁾. Von 1568/85 war Bürgermeister Daniel von Büren d. J.³⁾, der 1542 schon das Amt übernehmen wollte, Drost von Bederkesa. Wohl um dem einflußreichen Manne entgegenzukommen, schaffte man 1568 die seit 17 Jahren bestehende städtische Verwaltung wieder ab. Die Herrschaft wurde ihm auf zunächst 5 Jahre für jährlich 200 Rhein. Gulden *ingedahn*. Das ist wieder das System der Verpachtung, das auch schon von 1542/51 angewendet wurde. 1586 kehrte man sogar vorübergehend wieder zur Verpfändung zurück⁴⁾. Der Rat sollte auf 10 Jahre 8000 Rth. von dem neuen Drost Volrad von der Deken erhalten⁵⁾, doch sicherte er sich einen Teil der Bruchgelder und legte dem Pfandinhaber überhaupt ganz bestimmte Verwaltungspflichten auf. Seit 1594 finden wir die Herrschaft wieder in der Verwaltung des Rates. Ratsherren sind Drost, ohne daß es möglich wäre, bis 1607 alle Einzelheiten völlig zu klären⁶⁾. Diese Drost, unter denen nacheinander verschiedene Amtmänner stehen, die nicht dem Rat angehören, sind im allgemeinen kaum — im Gegensatz zu den ersten verwaltenden Ratsherren nach 1551 — dauernd in Bederkesa anwesend

1) P 12 e 1, Ostern 1551.

2) P 12 e 1,

3) P 12 e 1. In den Akten „*de olde*“ oder „*de oldere*“ genannt, weil sein gleichnamiger Sohn für ihn das Amt verwaltete; v. d. Osten hebt die Bedeutung D. v. Bs. d. J. für die Entwicklung des Amtes hervor (Gesch. d. Landes Wursten III, S. 81). Er wurde 1538, 26jährig, Ratsherr, als sein Vater aus dem Rate ausschied, und 1554 Bürgermeister.

4) Es mögen finanzielle Gründe vorgelegen haben, vielleicht brauchte man eine größere Summe.

5) P 12 e 1.

6) P 12 e 1.

gewesen. Nur der seit 1594 als Drost tätige Ratsherr Johann Koch wird sich während seiner Amtszeit, obgleich auch er einen Amtmann unter sich hatte, stets im Amte aufgehalten haben. Es ist anzunehmen, daß spätestens kurz nach 1600 die Behörde der zwei Drosten von Bederkesa, die als Glieder des Rates in Bremen amtierten, eingesetzt wurde.

Seit 1607 wird die sich allmählich herausbildende eigene Verwaltung deutlich faßbar. Der frühere Amtsschreiber Diedrich Steffens war Amtmann geworden und verwaltete das Amt als besoldeter Beamter des Rates¹⁾. Seine vorgesetzte Behörde waren die genannten Drosten, welche die Aufsicht über die Verwaltung von Bederkesa als eine Amtsobliegenheit neben anderen erfüllten²⁾. Sie kontrollierten zu gewissen Zeiten das Amt, waren die Gerichtsherrn von Bederkesa, Debstedt und Lehe und stellten überhaupt die Vertreter des Rates in seiner Eigenschaft als Obrigkeit des Amtes dar³⁾. Ihre Amtsdauer war keine von vornherein festgelegte. Die beiden Ratsherren werden meist zusammen genannt. Ob das Ratsquartier, dem sie angehörten, im Eide saß oder nicht, spielte bei der Zugehörigkeit zu diesem Ratsausschuß keine Rolle. Diese Verwaltungseinrichtung blieb bis zur Abtretung des Amtes bestehen. Amtmänner waren nach Steffens nur noch Bremer. 1631 setzte Bürgermeister Havemann seinen Schützling Betkenius Betken durch⁴⁾, dem bis 1654 noch zwei weitere Amtmänner folgten. 1651 überlegte man, ob man diese Stelle durch einen Amtmann oder einen Amtsschreiber verwalten lassen sollte, ließ es aber bei der alten Einrichtung bestehen⁵⁾. Auch erwog man in der

1) P 12 e 2. Sein Tutor, für den er häufig Vieh aufkaufen ließ und Steine, Lebensmittel u. a. nach Bremen sandte, war der Bürgermeister und Visitor Johann Havemann.

2) So auch beim Amt Blumenthal, das durch einen Vogt verwaltet wurde, dessen Vorgesetzte zwei andere Ratsherrn waren. L. Halenbeck, Blumenthal und Schönebeck, S. 13.

3) Nach Duntze, *Gesch. d. fr. St. Bremen IV*, S. 206, 398, hatten die Hansegrafen auch die Bederkesaer Drostenschaft zu verwalten.

4) P 12 e 2; B. B. führte eine außerordentlich umfangreiche Korrespondenz mit Havemann und stand sogar mit Salvius in Briefwechsel (P 12 g 2a). Zwischen den Genannten und einigen anderen war ein Chiffrencodex ausgemacht, in welchem Zahlen Wortbedeutung besaßen (P 12 e 2). Die Bedeutung verwandtschaftlicher Beziehungen bei der Besetzung dieses Postens geht daraus hervor, daß B. B. und seine 2 Nachfolger mit Mitgliedern des Rates verwandt waren.

5) W.P. 5. XII. 1651.

Witheit, die Amtseinnahmen zu verpachten, um sie zu steigern. Man beschloß aber auch hier, es bei der alten Verwaltungsart zu lassen, sie jedoch rationeller zu gestalten¹⁾.

Im Amte Bergedorf hat sich die Visitationsbehörde, die in vielem gleiche Funktionen wie die Bremer Drostentage auszuüben hatte²⁾, vor allem aus Gesandtschaften zu den Gerichtstagen entwickelt, die immer mehr Funktionen des Amtmanns an sich zogen³⁾. Derartiges ist auch bei Bederkesa festzustellen. Es war bereits darauf hingewiesen worden, daß das Amt seit 1551 — mit einer Unterbrechung von 1568/94 — vom Rat selbst verwaltet wurde. Die zu Gerichts- und Verwaltungszwecken in das Amt geschickten Ratskommissionen sind als die Vorläufer des späteren ständigen Drostentages anzusehen. Als man die direkte Verwaltung durch Ratsmitglieder um 1600 aufgab, wurde im Rate eine Stelle geschaffen, die von Bremen aus und im Anschluß an die durchschnittlich zweimal im Jahr im Amte abgehaltenen Gerichtstage die Verwaltung regelte und beaufsichtigte.

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß der Rat seine Leher Gerechtigkeiten zu einer obrigkeitlichen Stellung ausbaute. Er war, wie alle Obrigkeiten damals, darauf bedacht, möglichst gleichmäßig abhängige Untertanen zu besitzen. So beseitigte er 1633 auch das Recht der Leher, ihren Vogt selbst zu wählen, und setzte seitdem dort einen eigenen Richter ein⁴⁾. Das Verhältnis des ersten Richters zum Amtmann in Bederkesa, seinem nächsten Vorgesetzten, wurde sofort ein sehr gespanntes⁵⁾, dem auch die 1634 vorgenommene Abgrenzung der beiderseitigen Kompetenzen nicht ohne weiteres abhelfen konnte⁶⁾.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Entwicklung der Verwaltung im allgemeinen wie im Amte Bergedorf verlief: Übertragung ohne Entgelt zu getreuen Händen, Verpfändung, Verpachtung und schließlich eigene Verwaltung⁷⁾. Eine Liste der Drostentage und Amt-

¹⁾ Das Rechnungsjahr lief im 16. Jhdt. von Ostern bis O., im 17. von Johannis bis J.

²⁾ Nur daß sie vor allem, was die Br. Drostentage nicht erledigten, eine Aufsicht über die Kirchen ausübten, wofür der Br. Rat besondere Visitatoren bestellte. (S. S. 170 ff.)

³⁾ Kellinghusen, S. 238, 270 f.

⁴⁾ P 12 h.

⁵⁾ P 12 g 2a, P 12 e 2.

⁶⁾ W.P. 5. II. 1634; H. Schröder, S. 438 ff.

⁷⁾ Kellinghusen, S. 364 ff.

männer findet sich S. 210 ff. Die eigentliche Verwaltung ging seit 1421 völlig unabhängig vom Erzstift vor sich. Immer mehr bildete sich die Stadt mit ihren Landgebieten zu einem „Staat im Staate“ aus.

b) Das Burg- und Vorwerkspersonal.

Bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts erfahren wir nur von Bederkesaer Amtmännern und Vögten. Die erste Quelle, die Ausführlicheres berichtet, ist die Bederkesaer Abrechnung von 1484/85¹⁾, aus der hervorgeht, daß sich damals neben der Familie des Amtmanns 24 Bediente auf der Burg und im Vorwerk befunden haben. Seit der Übernahme in die eigene Verwaltung wird das Material reichhaltiger. So wird z. B. in der Abrechnung von 1557/58²⁾ eine ganze Reihe von Bedienten genannt, und zwar neben dem wichtigen Schreiber, um sie einmal aufzuzählen, ein Burggrefe, ein Hausvogt, ein Pförtner, ein Schließer, zwei Wächter, ein Hofmeier, eine Hofmeierin, ein Koch, ein Kochjunge, zwei Holzvögte, ein Brauer, ein Fuhrknecht, ein Fischer, zwei Müller, ein Schweinehirt, ein Schäfer, ein Kuhhirt, ein Kälberhirt, zwei Drescher, drei Mägde, drei Büchenschützen, zehn Pfortenknechte (von denen zwei gleichzeitig Trommler und Jäger sind): insgesamt, einschließlich des Drostens, 41 Personen³⁾. 1564/65 sind es 43, 1565/66 42 in einer fast gleichen Zusammensetzung.

Die Pächter und Pfandinhaber wurden im 16. Jahrhundert verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Bedienten zu halten⁴⁾. Das Personal wurde schon 1542 ähnlich wie 1586 festgesetzt⁵⁾, wo es 26 Personen betrug. Im 17. Jahrhundert wurde die Zahl der Bedienten noch mehr verringert. Sie schwankt in den Registern von 1615/1637 zwischen 23 und 16. Die Bedienten hatten sich dem Rat eidlich zu verpflichten und wurden von dem Amtmann oder den Drostens bestellt. Eine radikale Einschränkung aus Sparsamkeitsgründen wurde 1637 von der Wittheit geplant, und zwar durch Zusammenlegung verschiedener Ämter. Es sollte außer dem Vorwerkspersonal neben dem Amtmann nur noch einen Hausvogt und Kornschreiber, einen Pförtner und

¹⁾ Trese B.

²⁾ ad P 12 f Nr. 1a.

³⁾ 1566/67 wurden auf der Burg Bremervörde ohne die erzbischöflichen Räte etwa 70 Personen gespeist. E. von Lehe, S. 30.

⁴⁾ Die Zusammensetzung des Vorwerkspersonals blieb ihnen überlassen.

⁵⁾ P 12 b. Es war vom Pfandinhaber auf eigene Kosten zu unterhalten und hatte gleichfalls dem Rate zu schwören.

Haus- und Vorwerksarbeiter, schließlich drei Fußknechte, welche Fischerei, Holzungen, Garten und den Torf beaufsichtigten, geben. Alle sollten nicht gespeist werden, sondern Geld und Viktualien erhalten, doch setzte man die Zahl bald darauf etwas höher fest und schickte auch vom Amtmann angeforderte Soldaten. Im April 1638 bestand das Personal neben dem Amtmann aus 11 Personen¹⁾.

Das höchstbezahlte Amt war das des städtischen Amtmanns, der 1557/58 60 Br.M., 1636/37 68 Br.M. 24 Gr. erhielt²⁾. Wichtige und gut bezahlte Stellen mit Wohnung auf der Burg waren im 17. Jahrhundert noch folgende: Wachtmeister, Oberholzvogt, Büchenschütze, Hausvogt, Amtsschreiber, Trommler oder Trompeter und Wildschütze. Getreide, Holz, Torf u. a. wurde zur Entlohnung mitverwandt. Während der stadtbremischen Verwaltung der 50er und 60er Jahre des 16. Jahrhunderts wurde den Beamten freie Kost gewährt, im 17. Jahrhundert ist dieser Brauch fortgefallen und das Gehalt entsprechend erhöht worden.

c) Die Eingesessenen.

Die ständigen Verwaltungsorgane des Amtes in den Dörfern waren die Vögte, welche die Vergehen der Untertanen aufzuzeichnen hatten³⁾. Während die Vögte des Klosters und des Adels lediglich als Beauftragte von Grundherrschaften wirken konnten, waren die Befugnisse derjenigen des Rates größer, da sie für Zwecke der Amtsverwaltung ernannt worden waren. Bei ihnen, aber auch bei den Holzvögten lassen sich häufig Vergünstigungen feststellen, sei es, daß sie Einkünfte bezogen oder von Abgaben u. dgl. befreit waren. Im 17. Jahrhundert wurden die Vögte zuweilen mit Bevollmächtigten aus jedem Dorfe und den Bürgermeistern und Geschworenen des Fleckens Bederkesa vor den Amtmann gerufen, z. B. wegen der Einziehung der Kontribution. Das größte Maß von Selbstverwaltung besaßen die Einwohner des Gerichtes Lehe, wovon oben schon die Rede war⁴⁾. Über diejenige der Bauerschaften ist wenig überliefert; u. a. liegt ein Sieverner *Buwer Recht* von 1640 vor⁵⁾, in dem Rechte und Pflichten der

¹⁾ P 12 e 2, 11. IV. 1638.

²⁾ Neben einem hohen Kostgeld für 4 seiner Bedienten, freier Wohnung, gew. Nutzungsrechten und Naturaleinkünften.

³⁾ S. z. B. das Bruchregister des Vogtes von Holssel von 1612/13 (P 12 h).

⁴⁾ S. S. 23 ff. und vor allem H. Schröder, *Gesch. d. Stadt Lehe*.

⁵⁾ St.A.H. Celle Br Des. 105 b, F. 161 Nr. 67.

Bauerschaft festgelegt werden, vor allem die Anteile der Baumänner, die jährlich einen *Buwermeister* einsetzten, an der Nutzung der Mark. Beim Flecken Bederkesa läßt die Überlieferung bis zum Ende der städtischen Zeit zwar zu wünschen übrig¹⁾, doch werden die Verhältnisse einigermaßen deutlich. Es handelt sich um eine zur Hausvogtei einer Burg gehörende Siedlung, ähnlich wie andere im Erzstift²⁾. Hier wie bei Elmlohe, wo sich gleichfalls eine Burg befand, hielt sich noch lange die damit zusammenhängende alte Bezeichnung „Damm“, die nur an diesen beiden Stellen in der Herrschaft festzustellen ist. Die alte Sonderstellung dieser zwei Dämme äußerte sich noch darin, daß ihre Bewohner zu den sogenannten Freien der erzstiftischen Schatzungen gehörten. Ein *forum* wird 1339 in Bederkesa erwähnt³⁾, 1440 ein *Market*⁴⁾. Die Siedlung war allmählich so bedeutend geworden⁵⁾, daß man sie in der Mitte des 16. Jahrhunderts als Flecken bezeichnete, dessen Einwohner Bürger genannt wurden. Seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts sind zwei Bürgermeister und eine Anzahl von Geschworenen festzustellen, welche vom Rat ernannt wurden, wobei eine Art Vorschlagsrecht der Bederkesaer festzustellen ist⁶⁾. Die Bürgermeister führten wie der Vogt auf dem Dorfe das Bruchregister, kontrollierten Maße und Gewichte und zogen die an das Haus fallenden Gelder ein. Überschritten Bürgermeister und Geschworene ihre Befugnisse, sammelten sie z. B. Gelder ohne Erlaubnis des Amtmanns, so wurden sie bestraft⁷⁾. War einem Fremden von der Amtsverwaltung die Niederlassung im Flecken gegen Entgelt gestattet worden, so hatte er den Bederkesaern eine Tonne Bier zu verehren⁸⁾. Die eigentlichen Bürger besaßen gewisse Privilegien, die sie vor den Einwohnern der Dörfer begünstigten, vor allem die Braugerechtigkeit⁹⁾. 1786 noch erbat sich der Ort vom Rat als Ersatz für verbrannte Doku-

1) Über eine sehr instruktive Verfassung Bederkesas von 1696 A. Krönke, *Weserzeitung* 10. VI. 1931.

2) E. von Lehe, S. 136.

3) *Sud.* VII, 96, Anm. *locus communis quod dicitur forum*.

4) 1634 wird auch ein Markt in Ringstedt erwähnt.

5) Die Landwirtschaft blieb neben Handel und Gewerbe stets ein wichtiger Erwerbszweig.

6) P 12 i, 22. XI. 1630.

7) P 12 h, Gerichtsprotokoll 8.—10. V. 1638.

8) P 12 e 2, 2. XII. 1637.

9) S. S. 140 ff.

mente Kopien der alten Brau-, Brenn-, Back-, Hut und Weide- und Holznutzungsgerechtigkeiten.

2. Die Gerichtsbarkeit.

a) Die Erwerbung der Gerichtsrechte.

Auf die Erwerbung von Gerichtsrechten ist bei der Darstellung des Eindringens der Stadt in die Herrschaft bereits hingewiesen worden. Die Urkunden des 14. Jahrhunderts erwähnen nicht besonders, daß zu dem von Bremen seit 1382 vergebenen ersten Anteil an Schloß und Herrschaft auch Gerichtsrechte gehört haben. Es ist aber als sicher anzunehmen, daß zum mindesten ein Anteil am Ringstedter bzw. Bederkesaer Hoch- und Niedergericht seit 1381 bereits bei Bremen lag. Grundherrliche Gerichtsrechte müssen außerdem 1387 mit dem als stadtbremisches Lehen wieder vergebenen Elmer Gut verbunden gewesen sein. Die Niedergerichtsrechte in Lehe sind höchstwahrscheinlich 1408, das hohe und niedere Gericht in Debstedt sowie die hohe Gerichtsgewalt über Lehe spätestens 1411 mit dem sachsen-lauenburgischen Schloßanteil an Bremen gekommen. Der Rat sollte damals haben, was die Herzöge besaßen an *slot unde voghedye . . . myd gherichte hoghest unde zydest* und was diese hatten an *gherichte in Vreslande, in Debbestede unde an Lee, dat to deme vorscr. slote unde voghedye horet*¹⁾. In dieser Urkunde wird zuerst ausgesprochen, daß Gerichtsrechte an Bremen übergegangen sind, doch besagt das Nichterwähntwerden solcher Gerechtigkeiten in den früheren, den städtischen Besitz betreffenden Urkunden noch keineswegs, daß jetzt erst Gerichtsrechte an die Stadt gekommen sind.

Zu Anfang des 15. Jahrhunderts befand sich jedenfalls die gesamte weltliche hohe und niedere Gerichtsbarkeit in der Hand des Rates. Andere Auffassungen vertraten Smidt und H. Rüther. Smidts These²⁾, daß die Herren von der Lieth noch in der Mitte des 15. Jahrhunderts die Inhaber der Gerichtsgewalt in der Börde Debstedt gewesen seien³⁾, ist aber unhaltbar, denn der betreffende Gerichtsvorsitzer Martin von der Lieth leitete das Debstedter Bördegericht in

¹⁾ B.U.B. V, 14. Desgl. die drei Jahre später ausgestellte neue Verpfändungsurkunde von April 1414 (B.U.B. V, 50). Zugleich wurden die lauenburgischen Gerichtsrechte über Südhadeln an Bremen verpfändet.

²⁾ Ebenso H. Schröder, S. 395.

³⁾ Br. Jahrb. VIII, S. 6.

dieser Zeit nicht als Eigentümer der Gerichtsgewalt oder als gewählter Vorsitzter, sondern in seiner Eigenschaft als stadtbremischer Amtmann und Pfandinhaber der Herrschaft¹⁾. Er erhielt 1441 Schloß und Herrschaft mit dem Gericht auf 10 Jahre verpfändet. Auch die Umdeutung eines 1444 in Debstedt vom Offizial des Archidiakons gehaltenen geistlichen Sendgerichts zu einem Bördegericht muß abgelehnt werden²⁾. Sie ist auch von H. Rüther später wieder aufgegeben worden. Neben der städtischen bestand nur noch die ebenerwähnte geistliche und eine gewisse adlige Gerichtsbarkeit, die aber vom Rate zu Lehenging³⁾. Dieser beseitigte sie im 16. Jahrhundert völlig bzw. schränkte sie ein. 1567 fielen ihm durch den Verzicht Sachsen-Lauenburgs die von dieser Seite herrührenden Gerichtsrechte auch rechtlich zu⁴⁾, ein Vorgang, der aber nur noch von rein äußerer Bedeutung sein konnte, da die Ausübung dieser Gerechtigkeiten und ihre Vereinigung mit den übrigen schon lange ein wichtiges Element zur Ausbildung der stadtbremischen Landeshoheit gebildet hatte, ohne daß die Tatsache, daß es ursprünglich nur als Pfandbesitz von den Herzögen an die Stadt gekommen war, daran gehindert hätte. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß der Rat hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit im Amte dem Erzstift gegenüber unabhängig war⁵⁾. Damit war ein Bündel überaus wichtiger Rechte fest in seiner Hand, so daß hier ein sicherer Ausgangspunkt für die auf Lockerung bzw. Loslösung des Amtes vom Erzstift gerichtete Politik vorhanden war. Es bestand in dieser Hinsicht völlige Autonomie, welche sich Rat und Bürgerschaft in den Mauern der Stadt erst schrittweise im Kampf mit dem Erzbischof erobern mußten⁶⁾. Der Besitz der hohen und niederen Gerichtsrechte ist als ein überaus wichtiger Faktor bei der Ausbildung der stadtbremischen Hoheit über Bederkesa anzusehen, doch sind diese Rechte bei all ihrer Bedeutung nicht die einzige Quelle, auf welche

¹⁾ Schedebuch, 1434/1603. Fol. 11 a 2. Appellation (1447) an den Rat wegen eines Todesurteils, das *van der ghemenen borde to Depstede unde de in dat gericht horden* (den Lehern) *vor erem richteren Merten van der Lyd* ausgesprochen worden war.

²⁾ N.U.B. 149, S. 23.

³⁾ S. S. 83.

⁴⁾ S. S. 48.

⁵⁾ S. S. 40 f.

⁶⁾ Über die Bedeutung des Privilegs Karls V. (1541) für die Unabhängigkeit der Stadt und der städtischen Gerichtsbarkeit von der erzbischöflichen s. Bippen II, S. 114.

der Prozeß einseitig, zentral zurückgeführt werden könnte. Was dabei sonst eine Rolle gespielt hat, wird in den weiteren Abschnitten dargestellt werden. In diesem handelt es sich zunächst darum, zu zeigen, wie sich auch auf dem Gebiete des Rechts ein Wandel vollzog und die Gerechtigkeiten der Eingesessenen stark davon berührt wurden. Die Bewegung der Zeit ging unerbittlich auf Beiseiteschiebung alter Freiheiten und Gerechtigkeiten durch den sich bildenden neuen Staat, in dem auch Gericht und Recht absolutistisch von einer Zentrale aus geregelt werden sollten.

b) Die Organisation des Gerichtes und ihre Umbildung.

Die Organisation des Gerichtes wird erst vollkommen deutlich, als die Stadt die Verwaltung des Amtes durch ihre eigenen Beamten vornehmen ließ. Wir treffen vorher als Vorsitz der Gerichte den Pfandinhaber, aber auch Ratsmitglieder, ohne daß das Verhältnis dieser zwei Instanzen zueinander wegen der wenigen vorliegenden Nachrichten bis 1551 in jeder Hinsicht geklärt werden könnte¹⁾. Feststeht jedenfalls, daß eine Appellation auch in dieser Zeit schon in Bremen möglich war²⁾, keine Verbindung mit einem erzbischöflichen Obergericht existierte und die übergeordnete Instanz der Rat war³⁾.

Nach 1551, dem Jahre der Neuordnung der Amtsverwaltung, war dieser sicher selbst Verwalter der Gerichte, indem er Mitglieder zu den Gerichtstagen sandte⁴⁾. Seit 1607 waren die zwei zur Aufsicht über die Amtsverwaltung bestellten Drostten die Gerichtsvorsitzer, die zu den jetzt gewöhnlich zweimal im Jahr stattfindenden Gerichtstagen aus Bremen erschienen⁵⁾. Damit werden diese Verhältnisse ganz klar

¹⁾ Als Beispiele: 1447 Pfandinhaber in peinlicher Sache als Gerichtsherr von Debstedt (Schedebuch); 1494 zwei Ratsmitglieder vermitteln in einer Erbschaftssache als Gerichtsherren von Debstedt (N.U.B. 173).

²⁾ Schedebuch 1434/1603. Fol. 11 a 2. Die erste bekannte Appellation von 1447. — Koch erwähnt, daß diese Appellationen innerhalb von 10 Tagen erfolgen mußten. Amtsbuch B.St.A., S. 13.

³⁾ Die dem Rat übergeordnete Instanz war das kaiserliche Hof- oder das Reichskammergericht.

⁴⁾ Er blieb es auch zur Zeit Volrads v. d. Deken (Pfandinhaber), u. D. v. Büren d. J. (Pächter).

⁵⁾ Die Zehrungskosten für den Aufenthalt der Drostten u. anderen Ratsherren während der Land- oder Drostengerichte trug im 17. Jhdt. die Amtskasse. Im 16. Jhdt. sind die Eingesessenen scheinbar dazu herangezogen worden. (S. z. B. P 12 e 1, 28. III. 1591.)

und konstant. Außer dem Amtmann, der stets an den Landgerichten teilnahm (er führte das Strafregister), waren im 17. Jahrhundert bisweilen noch Bürgermeister, Syndici und andere Ratsherren zugegen. In welcher Zahl und Zusammensetzung sie in einzelnen Fällen im 17. Jahrhundert vom Rat den Drostern zur Abhaltung der Gerichte beigeordnet wurden, war verschieden. Der Zweck war wohl, den Entscheidungen ein größeres autoritatives Gewicht zu geben.

1551 wurde dem an die Stelle des Pfandinhabers getretenen städtischen Amtmann oder Drostern die Rechtspflege noch keineswegs gänzlich entzogen. Er hatte nicht nur das Bruchregister zu führen, Missetäter zu verfolgen und die Voruntersuchung vorzunehmen, sondern durfte auch schon vor 1600 geringere bürgerliche Sachen selbständig erledigen¹⁾. Der Drost Koch und sein Amtmann hatten sich 1594 verpflichtet, die Sachen, die ihnen zu richten *tho schwar, edder ock sunsten tho richtenn nicht gebohren* würden, dem Rate zu melden und dessen Bedenken darüber einzuholen²⁾. 1623 wehrte sich der Amtmann dagegen, daß aus seinen Brüchesachen, in denen nur *summarie procedieret* würde, gleichsam Prozesse gemacht und weitläufige Zeugenverhöre vorgenommen würden³⁾. Und 1637 heißt es bei der Bestallung eines neuen Amtmannes, er solle die Parteien in geringen Zivil- und Schuldsachen entweder vergleichen oder entscheiden, alle größeren und wichtigen Sachen, vor allem solche, die Verzug leiden können, aber vor die Drostern, die Landgerichte oder an den Rat bringen⁴⁾. Gerichtsstätten für Hoch- und Niedergericht waren die Vororte der zwei Börden⁵⁾. Debstedt⁶⁾ für die Börde Debstedt, Bederkesa⁷⁾ für die Börde Ringstedt. Die Dingstätte für die Börde Ringstedt war früher der älteste Pfarrort dieser Börde, Ringstedt. Nach der Aufteilung der alten Pfarrsprengel durch Gründung neuer Pfarren und dem Emporkommen der adligen Geschlechter in dieser Gegend

¹⁾ P 12 g 1, 7. V. 1595 ein *bygericht up or ansoken* abhalten, damit nicht alle Sachen auf das ordentliche Gericht *upgeschaven* würden.

²⁾ P 12 e 1.

³⁾ P 12 c 1 b, 17. IV. 1623.

⁴⁾ P 12 e 2, 31. VIII. 1637.

⁵⁾ Goe oder alte Geestgerichtsbezirke.

⁶⁾ Das Debstedter Gericht wurde feierlich eröffnet: es wurde zunächst gehegt, und dann fand man die Schnede der Börde. Als Ort des Gerichtes werden die Kirche und der Kirchhof angegeben.

⁷⁾ Das Gericht wurde hier ursprünglich vor der Schloßbrücke abgehalten, später in die auf dem Schloß befindliche Gerichtsstube verlegt.

muß die Dingstätte von Ringstedt, das nun auch seine alte Bedeutung verloren hatte, weil es nicht mehr der einzige Kirchort der Börde war, nach Bederkesa verlegt worden sein¹⁾. Lehe, über das der Rat seine Schutzherrschaft allmählich zu einer Landesherrschaft ausbildete, gehörte nur halsgerichtlich nach Debstedt²⁾. Bürgerliche Sachen kamen hier vor das zweimal im Jahr in Lehe stattfindende Drostengericht.

Die hohe Gerichtsbarkeit war nach der Auflösung der alten nicht mehr greifbaren Gerichtsverfassung, die im Zusammenhang mit der Aufgabe des Gebietes durch die Welfen stehen wird, an die Go- oder Bördegerichte übergegangen³⁾. Diese waren ursprünglich nur Niedergerichte gewesen und erweiterten ihre Qualität seit dem Verfall der alten Grafschaftsverfassung. Über die Kompetenz dieser Gerichte, die im 16. und 17. Jahrhundert eine gewisse Beweglichkeit bekam, berichtet Koch, bei dem sich die erste eingehende Darstellung der Gerichtsorganisation des Amtes findet. Seine Nachricht, daß die bürgerlichen Sachen der Börde Debstedt erstlich vor die Brücke⁴⁾ in Bederkesa gehörten, stellt sicherlich einen Eingriff in alte Rechtsgewohnheiten fest⁵⁾, wie auch die unbedingte Aburteilung der peinlichen Sachen der Börde Ringstedt vor dem Rat in Bremen⁶⁾. Mit der Aburteilung der bürgerlichen Sachen der Börde Ringstedt vor der Brücke von Bederkesa⁷⁾ blieb man jedenfalls noch innerhalb der Bördengrenzen, wie auch mit den wichtigen bürgerlichen und peinlichen Sachen der Börde Debstedt, die vor das vom Rat beschickte Debstedter Landgericht gezogen wurden⁸⁾. Für jeden Hoch- und Niedergerichtsfall innerhalb seiner Grenzen war nach Anschauung der Eingewesenen das Landgericht der Börde Debstedt kompetent gewesen.

1) 1356 besaßen Herren von Bederkesa noch einen Anteil am Gericht zu Ringstedt, Mushard I, S. 62/63.

2) S. H. Schröder, S. 394 ff. u. 53 ff.

3) R. Schröder, S. 655/56. 6. Aufl.

4) Kellinghusen, S. 301/03, nennt als Platz für das Obergericht des Amtes Bergedorf einen eingefriedigten Raum vor der ersten Brücke des Schlosses Bergedorf.

5) Allerdings teilt er gleich darauf mit, daß die Parteien eventuell Verhandlung vor dem Debstedter Landgericht erlangen könnten: *lest man die Sache auch woll dohinn gelangen*. Wichtige bürgerliche Sachen würden überhaupt auf dies Gericht verschoben.

6) Amtsbuch B.St.A.; S. 12/13.

7) Amtsbuch B.St.A., S. 12/13.

8) Ebenda, S. 183.

Eine Nachricht von etwa 1552 bestätigt das¹⁾. Es heißt dort, daß der Rat kraft seiner Gerichtsgewalt die obrigkeitliche Pflicht habe, alle in der Börde Debstedt gefaßten Missetäter in Debstedt rechtfertigen zu lassen²⁾. Die Tatsache, daß der Amtmann seinen Wohnsitz in Bederkesa hatte, daß hier also das Verwaltungszentrum des Amtes lag, wirkte mit Notwendigkeit auch auf die Stellung des Debstedter Bördegerichtes. Das Bederkesaer Gericht überflügelte ferner aus dem Grunde schließlich das Debstedter, weil hier im 17. Jahrhundert durch den Rat und seine Vertreter fast alle peinlichen Fälle der Herrschaft abgeurteilt wurden und die Gerichtsfremden sich hier zu verantworten hatten³⁾.

Der Versuch, das Gericht immer mehr nach bremischen Plänen zu gestalten, führte natürlich zu häufigen Klagen der Eingesessenen, die sich in ihren Gerechtigkeiten bedroht fühlten. So wenn etwa die unter dem Debstedter Landgericht sitzenden sich 1589 beschwerten, daß man sie in Schuldsachen nach Bederkesa zitierte⁴⁾, weil ihnen damit das alte von den Drostern gehaltene Bördegericht fortgenommen würde. Oder 1631, daß den Missetätern jetzt nicht mehr wie sonst in Debstedt, sondern in Bremen der Prozeß gemacht würde⁵⁾, eine Einrichtung, die wir übrigens auch schon zu Daniel von Bürens d. J. Zeiten feststellen können⁶⁾. Seine Tätigkeit im Amte zum Ausbau der Rats Herrschaft ist überhaupt in jeder Hinsicht trotz des geringen Materials deutlich spürbar, und seit seiner Amtsperiode scheint die Beseitigung der alten Gerechtigkeiten der Einwohner besonders große Fortschritte gemacht zu haben, wenn nicht begonnen worden zu sein⁷⁾. Ein Symptom ist z. B. die Tatsache, daß die eingesessenen Urteils-

¹⁾ P 12 e 1, *Protocollum sub manu* H. v. Sulingen (vermutlich).

²⁾ Werden sie in Bremen oder im übrigen Ratsgebiet gefaßt, so werden sie dort nach Stadtrecht abgeurteilt.

³⁾ Da die im Amt ansässigen Herren v. d. Lieth sich in ihren Lehnsreversen stets zu verpflichten hatten, vor dem Rate zu Recht zu stehen, so finden sie sich bisweilen auch auf dem von Ratsherren geleiteten Bederkesaer Landgericht.

⁴⁾ P 12 e 1, 12. III. 1589.

⁵⁾ P 12 h, 9. II. 1631. Es handelte sich um 5 wegen Mord, Injurien u. dgl. angeklagte Personen.

⁶⁾ Er schrieb 1574 an den Herzog von Lauenburg, *das alle Misstheder, so der ohrts zu Berixa eingezogen, nach althem gebrauch zu Bremen gerechtfertigt werden müßten*. P 12 h.

⁷⁾ S. P. 12 h.

finder¹⁾ — und damit die Gerichtsgemeinde — allmählich beiseite gedrängt und bedeutungslos wurden. Koch berichtet, daß auf dem Debstedter Landgericht die Eingesessenen der Kirchspiele Lehe, Debstedt, Holssel die *Vindinge* hätten²⁾. Das Urteil kam durch Zusammenarbeit von den aus der Gerichtsgemeinde durch den Gerichtsherrn ernannten Urteilsfindern mit der Gerichtsgemeinde zustande, wobei jene ein Urteil vorschlugen, dem diese die *Vollburt* erteilten³⁾. Die Zahl der Urteilsfinder hat geschwankt: 1583 waren es z. B. 6⁴⁾, 1611 2⁵⁾, 1631 werden 4 angegeben⁶⁾, was nicht verwundert, weil wir es mit keinem festen Schöffenkollegium zu tun haben⁷⁾. Wie die entsprechenden Verhältnisse am Bederkesaer Landgericht gelegen haben, über dessen Entwicklung wir weit weniger unterrichtet sind, ist nicht zu sagen. Wie im Reich allgemein, mußte auch hier die Rezeption des Römischen Rechtes⁸⁾, dessen die Schöffen und Urteilsfinder als Laien und höchstens mit dem *gemenen lantrechte* vertraute Personen unkundig waren, allmählich ihre Wirkung ausüben. Ihre Teilnahme mußte, bevor sie endlich beseitigt wurde, zur leeren Form werden⁹⁾. Zur Findung des Rechtes waren schließlich nur noch juristisch gebildete Personen fähig. Dabei wurden die Gerechtigkeiten der Lehrer stets ein wenig mehr respektiert als die der übrigen, doch hatten sie sich natürlich auch Einschränkungen gefallen zu lassen¹⁰⁾. Auf dem Debstedter Landgericht und leichter und eher sicherlich noch auf dem Bederkesaer wurden die Urteilsfinder bedeutungslos, ohne daß dieser Prozeß im einzelnen festzulegen wäre. Der Rat schaffte durch seine landesherrlichen Mandate, die das alte Recht änderten und in sonst den Untertanen überlassene Verhältnisse eingriffen, neues Recht. Die Urteilsfinder werden höchstens noch bei Vergehen gegen den immer

¹⁾ In Niedersachsen hat sich die Schöffenverfassung nicht durchgesetzt. Hier hielt sich die Einrichtung der ad hoc eingesetzten Urteilsfinder.

²⁾ Amtsbuch B.St.A., S. 183.

³⁾ S. z. B. P 12 h, 25. IX. 1611.

⁴⁾ H. Schröder, S. 395, davon 3 aus Lehe.

⁵⁾ P 12 h, 25. IX. 1611.

⁶⁾ P 12 h, 9. II. 1631; 2 aus Lehe und 2 aus der Börde Debstedt.

⁷⁾ Die Zahl der Urteiler war also nicht so fest, wie H. Schröder angibt. (S. 385/7.) Die Hälfte muß aber wohl stets von Lehe gestellt worden sein.

⁸⁾ Über die Beseitigung der Urteiler in diesem Zusammenhang R. Schröder, 6. Aufl., S. 871, 947 f., 950 f.

⁹⁾ Georg von Below, Territorium und Stadt, S. 298.

¹⁰⁾ 1634 noch wurden die Lehrer Geschworenen — ein festes Kollegium — bestätigt. H. Schröder, S. 438 ff.

kleiner werdenden Kreis alter, noch nicht obrigkeitlich geänderter Rechtssatzungen tätig gewesen sein.

An dieser Stelle mag ein Wort über die Gerichtsgemeinden gesagt werden, denen die Urteilsfinder entnommen wurden. Neben den von den Einwohnern der Flecken Lehe und Bederkesa sowie den Bauerschaften gebildeten einzelnen Gemeinschaften von Untertanen bestanden noch zwei umfassendere räumlich-rechtliche Kreise, die auf die altsächsische Goverfassung zurückzuführen sind. Je nach der Zugehörigkeit zum Bederkesaer oder Debstedter Hochgericht gehörten die Siedlungen zur Börde Ringstedt oder zur Börde Debstedt¹⁾. Wie das Gericht der Börde Ringstedt vor und später auf die Burg Bederkesa gezogen worden war, so war auch die Stellung dieser Börde eine abhängigere als die der Börde Debstedt. Hier wurde zwar an deren altem Gerichtsplatz durch Beauftragte des Rates das Recht gesprochen, es erhielt sich aber trotzdem das Amt des Bördevogtes als des ersten Vertreters der Bördeingesessenen, der noch im 17. Jahrhundert das Gericht hegte und dessen Schnede fand²⁾. Die Börde Debstedt hatte als Kern das Kirchspiel Debstedt, das sie immer noch fast ganz ausfüllte, während die Börde Ringstedt in 4 Kirchspiele aufgeteilt war. Diese einheitlichere kirchliche Organisation gab der Börde Debstedt eine größere Geschlossenheit. Die enge Verbindung von Kirchspiel und Gerichtsgemeinde äußerte sich u. a. darin, daß Vogt, Geschworene³⁾ und die *gantze gemene* oder *fulmacht* der Börde das Debstedter Kirchensiegel verwandten und ihr Recht als *Carspellrecht* bezeichnet wurde. Von dieser Gemeinschaft der zum Debstedter Bördegericht gehörenden Eingesessenen⁴⁾ liegen zahlreiche Eingaben an den Rat vor, wenige Nachrichten⁵⁾ — und diese fast nur aus dem 17. Jahrhundert beim Zusammengehen mit der anderen Börde — sind dagegen von der Börde Ringstedt vorhanden. Bezeichnend für das Verhältnis zum Rat ist, daß der Rat die Eingesessenen der Börde Debstedt 1522

¹⁾ Eine Ausnahme machte nur das Gericht Lehe, das zwar zum Hochgericht, aber nicht zur Börde Debstedt gehörte.

²⁾ In diesen Bördevögten lebt etwas von den alten Gografen weiter, deren Befugnisse in der Börde Ringstedt völlig an das Amt gefallen sein müssen.

³⁾ Worunter vor allem Kirchengeschworene zu verstehen sind.

⁴⁾ 1447 wird z. B. *van der ghemenen borde to Depstede unde de in dat gericht horden* (Lehe) gesprochen. Schedebuch 1434/1603.

⁵⁾ 1339 (Sud VII, 96 Anm.) wird einmal eine *communitas totius districtus* erwähnt, womit wohl die Börde Ringstedt gemeint war.

noch seine *undersaten unde verwanten, de gemenen börtlüde des Kaspels unde gerichtes tho Debbestede*¹⁾) nannte, daß sie für ihn im nächsten Jahrhundert aber einfach nur noch Untersassen waren.

Die Tendenz, peinliche Sachen nach Bremen zu ziehen, ist seit den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts feststellbar²⁾). Entweder wurden die Täter selbst oder die in Bederkesa aufgenommenen Protokolle nach Bremen verschickt bzw. von hier der Spruch eingeholt³⁾). Vorausgegangen war die Neuordnung von 1551. Die nun eingesetzten Beamten, auch der Pächter Daniel von Büren d. J. und der Pfandinhaber Volrad v. d. Deken, haben in geringen Bußsachen selbst verfügt, die bürgerlichen Sachen vor die Landgerichte gebracht, die peinlichen aber nicht erledigt, welche vor 1551 vor den Pfandinhabern auf den Landgerichten abgeurteilt wurden. Seit Anfang des 17. Jahrhunderts aber, und das muß im Zusammenhang mit der Einsetzung von 2 Mitgliedern des Rates als Drost und Gerichtsherren von Bederkesa stehen, blieben die peinlich Angeklagten fast ausnahmslos im Amte, wo sie auch — und zwar in Bederkesa — bestraft wurden. Das Urteil⁴⁾) aber oder die Bestätigung des von den Drost in Bederkesa gefundenen Urteils⁵⁾) wurden weiter aus Bremen eingeholt. Die Urteilsfinder hatten bei den peinlichen Sachen, die durch die Carolina geregelt worden waren, keine Bedeutung mehr, ihre Findung wurde überflüssig⁶⁾ 7). Untersuchung und Verhör nahm auch in solchen Sachen der Amtmann vor, der seine Protokolle und Berichte einzusenden hatte⁸⁾). Der

¹⁾ P 12 h.

²⁾ P 12 h, 29. X. 1571. Ein Straßenräuber; desgl. 20. V. 1588 2 Verbrecher; desgl. 1602 2 Diebe; P 12 e 1, 14. I. 1597 1 Totschläger.

³⁾ P 12 d 2 a, 24. III. 1579 Totschlagssache; P. 12 h, 2. XI. 1585 Entleibungssache; P 12 e 1, 9. I. 1591 Ehebrecherin; P 12 d 3, 27. IX. 1601 eine „Zauberin“.

⁴⁾ Fall Gesche Karnarens als Beispiel: peinliche Untersuchung durch die Drost in Bederkesa; Verhörartikel an den Rat; Urteil vom Rat in pleno gefällt; verfügt, daß die Angeklagte, obwohl nach der Carolina eigentlich mit dem Galgen zu bestrafen, zum Schwerte begnadigt sei. P 12 h, 21. VI. 1637.

⁵⁾ P 12 h, 7. X., 3. XI. 1615.

⁶⁾ Wir treffen sie, und das beweist, daß die Entwicklung nicht gradlinig verlief, nach H. Schröder (S. 395, S. 417/8) z. B. noch 1583 in peinlicher Sache vor dem Debstedter Landgericht.

⁷⁾ Der Rat wandte sich auch wohl an eine juristische Fakultät.

⁸⁾ Verfahren wegen Zauberei sind im Amt selten vorgekommen (anders im Lande Hadeln, Chronik des Landes Hadeln, S. 214 ff.). In Bremen bestand seit 1583 eine gewisse Strömung gegen den Hexenwahn (O. Veeck, Gesch. d. Ref. Kirche Bremens, S. 289).

Scharfrichter für peinliches Verhör und Strafvollstreckung kam von Bremen¹⁾, der auch schon vor Einführung der Carolina, als die Urteiler noch alle Urteile fanden, von hier gekommen sein wird²⁾. Die Verhafteten wurden auf dem Hause Bederkesa in Gewahrsam gebracht, doch sind zahlreiche Ausbrüche vorgekommen.

Selbstverständlich war die Stadt genau so wie andere Inhaber von Gerichtsgerechtigkeiten eifrig darauf bedacht, sich ihre Gerichtshoheit auf keinen Fall schmälern zu lassen. Sie ging gegen jedes Unterfangen vor, den Instanzenzug an das erzbischöfliche Hofgericht — als ein den Landgerichten des Amtes übergeordnetes oder überhaupt für das Amt kompetentes Gericht — zu versuchen³⁾. Den andern erstiftischen und den nichterstiftischen Gerichten gegenüber wahrte man genau so seine Hoheit. Eine Auslieferung an das *forum delicti commissi*, die das Mittelalter nicht kannte⁴⁾, wurde vom Rat, selbst wenn es sich um den Erzbischof handelte, nur gegen einen entsprechenden Revers vorgenommen, wie er sich selbst umgekehrt anderen gegenüber reversieren mußte, daß diese Auslieferung der betreffenden Gerichtshoheit unpräjudizierlich und auf Gegenseitigkeit berechnet sei⁵⁾. Auch war es möglich, fremde Amtsuntertanen mit Hilfe ihrer Obrigkeit in geringeren Sachen vor das Gericht des Amtes zur Abhandlung zu zitieren, was natürlich ebenfalls auf Gegenseitigkeit beruhte⁶⁾. Zitierten die Wurster Vögte die bremischen Amtseingesessenen dagegen direkt, so wurde das als eine Verletzung der städtischen Jurisdiktion angesehen. Aus all dem geht hervor, daß der Gerichtshoheit, da sie ein wesentliches Element der Herrschaft des Rates war, kein Eintrag geschehen durfte.

c) Geistliche und adlige Gerichtsbarkeit.

Innerhalb des Amtes bestanden in zweierlei Hinsicht für die von der Stadt mit den Anteilen an Schloß und Herrschaft Bederkesa er-

¹⁾ Daniel v. Büren d. J. erbat sich 1583 auch einmal einen Stader (P 12 h, 13. VI. 1583).

²⁾ In diesem Sinne wenden sich auch die in ihren Gerechtigkeiten beeinträchtigten Debstedter an den Rat, der ihnen früher für die Vollziehung des von ihnen selbst gefundenen Todesurteils den Scharfrichter geliehen habe. P 12 h, 9. II. 1631.

³⁾ S. S. 40 f.

⁴⁾ R. Schröder, S. 607.

⁵⁾ P 12 h, 8. XII. 1601, 9. I. 1602; Z 6 f 1, 25. VII. 1628; P 12 c 1 a, 15. VI. 1631.

⁶⁾ P 12 h, 24. IV. 1634.

langten Gerichtsrechte konkurrierende Gerichtsgewalten: die Sendgerichtsbarkeit des Archidiacons von Hadeln und die mit dem Elmer Gut verbundene grundherrliche Gerichtsbarkeit, die 1387 zwar mit diesem Gut stadtbremisches Lehen geworden war, tatsächlich jedoch die von der Stadt im Amt ausgeübte weltliche Gerichtsbarkeit durchbrach. Beide Gerechtigkeiten sind im Laufe des 16. Jahrhunderts beseitigt bzw. eingeschränkt worden.

Die bereits herangezogene Urkunde von 1444 über Abhaltung eines Sendgerichts in der Kirche zu Debstedt zeigte für die Mitte des 15. Jahrhunderts noch die Ausübung geistlicher Gerichtsgewalt im Amte¹⁾. Verschiedene Neuenwalder Klostermeier aus Sievern erklärten hier in Gegenwart des Klosterpropstes, zu einer jährlichen Abgabe verpflichtet zu sein, weil sie Land des Klosters in Besitz hatten. Es handelte sich hier um einen Akt freiwilliger Gerichtsbarkeit. Weitere Fälle sind nicht zu belegen. Der Sendgerichtsbarkeit des Archidiacons wird spätestens im zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts von der Amtsverwaltung ein Ende gemacht worden sein²⁾. Die Tatsache, daß 1494 zwei bremische Bürgermeister vor dem Debstedter Bördegericht in einer Erbschaftssache zwischen zwei Leuten aus Sievern gegen eine Nonne bzw. den das Kloster Neuenwalde vertretenden Propst einen Vergleich zustande bringen³⁾, spricht noch nicht dafür, daß das Sendgericht in dieser Zeit nicht mehr abgehalten wurde. 1444 hatte es sich um einwandfrei dem Kloster gehörendes Gut und dessen Renten gehandelt, um eine Sache also, in der vor dem Offizial verhandelt werden konnte⁴⁾. 1494 aber wurde in einer Angelegenheit verhandelt, die vor das weltliche Gericht gehörte und keine Klostermeier betraf. Belege für den Versuch der Stadt, schon vor der Reformation die kirchliche Gerichtsbarkeit einzuschränken, wie es von anderen Landesherrschaften versucht wurde, können nicht erbracht werden⁵⁾.

¹⁾ S. S. 73.

²⁾ S. E. von Lehe über das Sendrecht im Archidiaconat Hadeln. M.v.M. 24, S. 156 ff.

³⁾ N.U.B. 173.

⁴⁾ R. Schröder, 6. Aufl., S. 634 ff.

⁵⁾ Über die von den städtischen Visitatoren vorgenommenen Visitationen s. S. 170 f. Ein Akt geistlicher Gerichtsbarkeit ist aus dem Jahre 1574 überliefert. Es handelt sich um die Klage einer Leherin auf Eingehung einer Ehe, mit welcher sich das geistliche Konsistorium der Stadt 1574 beschäftigte. P 12 h, 21. X. 1574.

Koch berichtet¹⁾ von einer den Herren von der Lieth gemachten Konzession, daß sie nämlich den *weer bruch* für auf der *Juncker weeren* Vorgefallenes erheben könnten²⁾, doch habe der Rat sich den *gerichts bruch* vorbehalten. Einige von der Lieth hätten auch in bürgerlichen Sachen über ihre Meier entscheiden wollen, der Rat habe es ihnen aber 1590 präzise abgeschnitten. In dieser Gerechtigkeit der Herren von der Lieth kann ein Rest der von ihren Vorfahren besessenen umfassenderen grundherrlichen Gerichtsbarkeit gesehen werden, die vom Rat spätestens seit der Mitte des 16. Jahrhunderts auf eine Art Polizeigewalt beschränkt worden ist. Die Möglichkeit, daß die adligen Gerechtigkeiten in dieser Hinsicht früher größer waren, besteht jedenfalls. Diese Gerichtsgewalt bestand seit 1590 aber höchstens noch „in einigen zur Niedergerichtsbarkeit gehörigen Befugnissen . . .“, die den Grundherren über ihre zerstreut wohnenden Meier im Bezirke des Meierhofs zukamen“³⁾. Im schwedischen Jördebuch von 1692 wird näher umschrieben⁴⁾, was auch in der bremischen Zeit zu den adligen Gerechtsamen im Amte gehörte: *wass aber auf freyen adlichen Höffen an Schlägerey geschieht, dessen Bestraffung maßen sich die Edelleute, dem der Sitz zu gehörig ist an, sonsten haben die von Adel in anderen sachen nichts zu sagen*⁵⁾. Welche darüber hinausgehenden Gerechtigkeiten ihnen, selbst den eigenen Meiern gegenüber, vom Rat bestritten wurden, darauf wird in einem anderen Abschnitt noch eingegangen werden⁶⁾. Von Gotthard von der Lieth und seinen Verwandten wurde noch 1642 vergeblich die niedere Gerichtsgewalt *sive civilis zum wenigsten auf dem unsrigen* beansprucht⁷⁾. Bemerkt werden muß noch, daß der Rat dem Adel 1615 außer dem genannten Werbruch das Pfändungsrecht bei den in den adligen und Samtholzungen gefaßten Holzdieben sowie auch einen Anteil an den Brüchen aus den Samtholzungen zugestand, während das Inspektionsrecht über die gemeinen Bauerholzungen nicht anerkannt wurde⁸⁾.

¹⁾ Amtsbuch B.St.A. S. 12/13.

²⁾ Im Proklam vom 10. X. 1590 waren den Gutsherren die gewöhnlichen Werbrüche reserviert worden. P 12 h.

³⁾ Wittich, S. 151/52, 169/70, 347.

⁴⁾ S. 38.

⁵⁾ Entsprechend wurden z. B. die Ansprüche des Adels, auf adligen Meierhöfen vorgenommene uneheliche Schwängerung bestrafen zu dürfen, abgelehnt. W.P. 19. und 21. V. 1614.

⁶⁾ S. S. 110 ff.

⁷⁾ S. S. 112.

⁸⁾ S. S. 150 ff.

d) Die Weiterbildung des Rechtes und die Polizeigewalt des Rates.

Man urteilte auf den zwei Landgerichten nach einem nicht aufgezeichneten Gewohnheitsrecht, dem Landrecht¹⁾, von dem wir einige vom Rat bestätigte Weiterbildungen, sogenannte Willküren, besitzen. Die gleiche Bezeichnung kommt in den friesischen Gebieten vor, z. B. im nahen Wursten, dessen Willkür von 1508 vor allem zu nennen ist²⁾. Derartiges ist auf der Geest des Amtes urkundlich nur für die Börde Debstedt belegbar, was diese wieder eng mit dem benachbarten Lehe verbindet. Hervorzuheben ist besonders die *wilkore* dieser Börde von 1522³⁾. In Gegenwart und mit Zustimmung des Amtmanns wurden einige neue Erbschaftsartikel von den Bördeeingesessenen beschlossen und vom Rat als der Obrigkeit bestätigt. Belege für eine Benutzung des Sachsenspiegels liegen nicht vor⁴⁾.

Das Landrecht wurde vom Rat durch seine zahlreichen Mandate unter allmählicher Ausschaltung der Eingessenen seit dem 16. Jahrhundert ergänzt und weitergebildet⁵⁾. Die Rezeption des Römischen Rechtes und die auf Ausbildung einer strafferen Staatsgewalt abzielenden damaligen politischen Tendenzen hatten auch hier eine starke Polizeigewalt der Obrigkeit und die Entfaltung einer weitgehenden gesetzgeberischen Tätigkeit von dieser Seite zur Folge. Die Neigung zu Eingriffen in das alte Landrecht und die Gerechtigkeiten der Untertanen nahm zu⁶⁾. Vor allem hinsichtlich des Totschlags, des Fehderechts und des Erbrechts wurden vom Rat neue Bestimmungen erlassen.

¹⁾ Von Kobbé, Hzgl. Br. u. V. II, S. 162; nach v. K. ist in Bederkesa nach sächs. Recht geurteilt worden. Darunter ist eine mehr oder weniger lokal gefärbte Ausprägung von allgemein in Niedersachsen geltenden Rechtsätzen zu verstehen, die wie in Hadeln nicht ohne Beeinflussung durch das friesische Recht geblieben sind.

²⁾ E. von Lehe, S. 81.

³⁾ P 12 h; A.u.N. XI, S. 155.

⁴⁾ Die Anwendung im Lande Hadeln ist dagegen nachweisbar. E. Rüther, M.v.M. X, S. 42, 46 ff.

⁵⁾ Kellinghusen, dem für seinen Bezirk ein weit umfassenderes Material vorgelegen haben muß, hat auf diese Entwicklung im Amte Bergedorf bereits hingewiesen (S. 309 ff.); s. auch R. Schröder, S. 972/73.

⁶⁾ O. v. Gierke, Genossenschaftsrecht, Tl. I, S. 354 ff. — Kellinghusen, S. 311, führt für das Amt Bergedorf den Anstoß für die erste wirkliche Einmischung der Obrigkeit in das Volksrecht auf die Reichsgesetzgebung zurück und weist darauf hin, wie spät manche ihrer Verordnungen (hinsichtlich Erbschaft und Halsgericht) hier erst eingeführt worden sind.

Für die Möglichkeit, einen Totschlag durch Zahlung einer Geldsumme an die Verwandten oder die Obrigkeit zu sühnen, kann ein Fall von 1506 herangezogen werden¹⁾, welcher vor dem städtischen Amtmann und Pfandinhaber als Gerichtsherrn beigelegt wurde. Das erste Proklam des Rates wegen der peinlichen Bestrafung des Totschlags wurde Anfang November 1553 erlassen²⁾. Diese Neueinrichtung wurde 1551 bei Übernahme des Amtes in die eigene Verwaltung sofort erwogen³⁾. Die Bestrafung stärkte die Autorität der Obrigkeit in besonderem Maße, weil sie selbständig, ohne daß die Geschädigten Einfluß darauf haben konnten, vorgenommen wurde. Anfang 1554 klagte die stets auf Bewahrung ihrer alten Gerechtigkeiten bedachte Börde Debstedt beim Rat wegen dieser neuen Verordnung⁴⁾. In der Antwort werden religiöse, erbrechtliche und pazifikatorische Gründe angeführt und darauf hingewiesen, daß der Notwehr Rechnung getragen sei. Der Rat hat eine solche Verfügung aller Wahrscheinlichkeit nach schon vor dem Erzstift erlassen. Cassel gibt in seinen Bremensien⁵⁾ das unter Zustimmung der Stände 1556 für alle erzstiftischen Gerichte erlassene Edikt Erzbischofs Christophs wieder, welches für alle gilt, die von ihm *oder sonst* das peinliche Halsgericht ausüben. Der Totschläger, der sich nicht durch den Beweis der Notwehr purgieren kann, wird jetzt mit dem Tode bestraft, die Geldabfindung abgeschafft und die Purgation wegen Notwehr an das peinliche Gericht verwiesen. Man berief sich dabei ausdrücklich auf die Carolina⁶⁾, nach der laut Artikel 137 zum Mord vor allem Vor-

¹⁾ N.U.B., 187. Der Täter hatte 32 Oldenburger Mark *na rechte unde gewonte desses landes zu zahlen* (nach *lantrechte*). Es handelte sich um eine absichtslose Tötung. Die Wergeldzahlung hat sich in den Küstengebieten lange gehalten.

²⁾ An Schweden ausgeliefert. Man wird sich dabei wohl, wie 1556 das Erzstift, auf die Carolina berufen haben.

³⁾ Zu jener Zeit galt man den Totschlag in der Börde Ringstedt mit 32 Br.M., in der Börde Debstedt und in Lehe mit 34 Br.M. ab (P 12 e 1). Die Kriminalität war im Amte sicherlich nicht größer als anderswo auch. In Hadeln kam es wegen der häufigen Gewalttätigkeiten schon im 15. Jahrh. zur Regelung der Sühne für Totschlag und anderes.

⁴⁾ P 12 h. Danach betrug das später erhöhte Halsgeld ursprünglich 32 Br.M.

⁵⁾ II, S. 662 ff.

⁶⁾ Am Schluß der Vorrede zur Carolina wird gesagt, daß den Ständen an ihren „alten wolherbrachten rechtmeßigen unnd billichen gebreuchen nichts benommen“ werden sollte. Diese sogenannte kaiserliche Salvatorische Klausel wird u. a. die späte Rezeption der Carolina in vielen Gegenden bedingt haben (s. auch R. Schröder, S. 971).

satz¹⁾ gehörte und im Gegensatz dazu zum Totschlag eine Tat *aus gecheyt und zorn*²⁾). Beides soll verschieden bestraft werden: das erste mit dem Rad, das zweite mit dem Schwert. Die Artikel 138 ff. bringen die Entschuldigung durch eventuelle Notwehr, Artikel 146 durch das sogenannte Ungefähr. Der zuweilen vorkommende Hinweis auf die Carolina zeigt nun, ebenso wie die Unterscheidung von Mord und Totschlag in ihrem Sinne, daß sie nicht ohne Einfluß auf Recht und Gericht im Amte geblieben ist. Nach 1553 finden sich neben zahlreichen Fällen von Totschlag auch einige von Mord. 1615 wird auf einer Bederkesaer Gerichtssitzung nacheinander gegen einen Gattenmörder, der nach der peinlichen Halsgerichtsordnung bestraft werden soll, und gegen einen Totschläger aus Notwehr³⁾ verhandelt⁴⁾). Daß man unter Mord das gleiche wie die Carolina verstand, zeigt z. B. die Tatsache, daß 1601 einer ein Mörder genannt wurde, der jemand auf Gesuch eines anderen (also *fürsetzlich* = mit Überlegung) umgebracht hatte⁵⁾). Auch unter Totschlag ist dasselbe wie in der Carolina verstanden worden, doch konnte man seiner harten Bestrafung durch Berufung auf Notwehr und durch die Umwandlung der ursprünglich dafür angesetzten Strafe, z. B. durch Verbannung, entgehen. Denn in der Praxis hat man die Totschläger trotz der Verordnungen zum mindesten in Einzelfällen milder behandelt⁶⁾).

Eine sehr bedeutsame Beschneidung alter Gerechtigkeiten war ferner die Aufhebung des für eine Obrigkeit, die auf Befriedung ihres Territoriums sehen mußte, notwendigerweise unerträglichen Fehderechtes⁷⁾), das in dem alten *fry slahent*, *fry betarent* seinen Ausdruck fand und in der Börde Debstedt und vor allem in Lehe geübt wurde.

¹⁾ Heute als „mit Überlegung“ bezeichnet, während man unter „vorsätzlich“ nur den verbrecherischen Willen versteht, der auch in der Definition des Totschlags enthalten ist. Darunter wird jetzt eine vorsätzliche, ohne Überlegung ausgeführte Tötung verstanden.

²⁾ Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., 1876, Ed. H. Zoepfl.

³⁾ Auf sie als Ausweg zur Rettung beriefen sich die Angeklagten natürlich häufig (s. P 12 h).

⁴⁾ P 12 h, 3. XI. 1615.

⁵⁾ P 12 h, 8. XII. 1601.

⁶⁾ S. z. B. P 12 h, 12. XI. 1579, 16. IX. 1586; H. Schröder, S. 417/18.

⁷⁾ Es handelt sich hier um eine stark von den Friesen beeinflusste Sitte. P 12 e 1 enthält eine Verfügung des Rates von 1552, worin gesagt wird, daß niemand *sick sulvest scall wrecken*.

1590 erließ der Rat eine Verordnung, wonach derjenige, der einen anderen verwundete, künftig je nach Art der Verletzung eine Geldstrafe zahlen sollte¹⁾. Bald darauf beklagte sich die Börde Debstedt über Wegnahme ihres alten Rechtes²⁾ und die Festsetzung von Strafgeldern³⁾, was natürlich wegen der Notwendigkeit der Abschreckung und des finanziellen Nutzens vergeblich war. Koch berichtet⁴⁾, daß er am 27. Juni 1594 in Lehe eine Anordnung des Rates gegen diese alte Gewohnheit habe publizieren lassen. Nach ihm hat der Rat schon 1590 als die von Gott gesetzte Obrigkeit diesen Brauch für die Börde Debstedt abgeschafft⁵⁾.

Koch bringt in seinem Amtsbuch noch die alten in den beiden Börden geltenden Bestimmungen für Heergewette und Frauengerade, die sich im großen und ganzen sehr ähneln⁶⁾. Kurz darauf, 1603, wurde diese Einrichtung durch die Initiative des Rates, der diese Dinge auch in der Stadt und an anderen Orten seines Territoriums neu geregelt hatte, beseitigt⁷⁾. Interessant ist dabei die hier wieder deutlich werdende verschiedenartige Behandlung der zwei Börden. Der Rat ratifizierte den zwischen seinen Abgesandten und den Debstedter Gerichtseingesessenen gemachten gegenseitigen Vergleich⁸⁾, befahl aber der Börde Ringstedt die Abschaffung⁹⁾. Diese Verfügung hat dabei schon eine Vorgeschichte. 1582 bat die Börde Debstedt den Rat um Beibehaltung von Heergewette und Frauengerade¹⁰⁾, was sicherlich wieder auf die in vielem einer späteren Generation vorarbeitende Tätigkeit Daniel von Bürens d. J. zurückzuführen ist, die auch bei dem Ausbau der bremischen Kirchenherrschaft begegnen wird.

¹⁾ P 12 h, P 12 i, 10. X. 1590; s. auch P 12 e 1, 18. VI. 1589.

²⁾ Auch für Lehe war es natürlich ein Eingriff in das alte Kirchspielrecht.

³⁾ P 12 e 1, 28. III. 1591.

⁴⁾ Amtsbuch B.St.A., S. 230.

⁵⁾ Amtsbuch B.St.A. bringt S. 186 das Debstedter Bußregister für Injurien, Gewalttaten usw.; S. 12 das Wundbußregister der Börde Ringstedt: *als für alters gegeben worden*.

⁶⁾ Amtsbuch B.St.A., S. 9/10 und 184/85.

⁷⁾ P 12 h.

⁸⁾ P 12 h, 27. IX. 1603. Ähnlich gab er ihnen 1554, als er das Totschlagsedikt erlassen hatte, die Möglichkeit, Vorschläge dazu zu machen (P 12 h).

⁹⁾ P 12 h, 9. X. 1603.

¹⁰⁾ P 12 h, 17. VI. 1582.

1587 gab der Rat die erste Kost- und Kindelbersordnung gegen die Schwelgereien bei Familienfestlichkeiten heraus, in der, für die einzelnen Schichten der Untertanen verschieden, Bestimmungen hinsichtlich der Größe des Festes getroffen wurden¹⁾. Sie wurde 1596 neu eingeschränkt²⁾. 1624 wurde ein neues Proklam erlassen, welches noch größere Einschränkung befahl³⁾. 10 Jahre später erschien eine Ratsverordnung für das ganze Territorium⁴⁾, in der neben Bestimmungen für Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnisse solche für den Kirchgang, das Verhalten während der Predigt, den Fenstergeldmißbrauch und anderes getroffen wurden. Die Verbote, fremden Kriegsdienst zu nehmen, gehören gleichfalls zu diesen Maßnahmen staatlicher Fürsorge. Der Grund mag zunächst ein wirtschaftlicher gewesen sein, um das Land in Kriegszeiten nicht von notwendigen Arbeitskräften zu entblößen, gleichzeitig aber auch ein militärischer, da die jungen kräftigen Männer in solcher Zeit im Aufgebot nicht zu entbehren waren.

Schließlich sind noch die Anordnungen bezüglich der Abschaffung der Ziegen 1590⁵⁾ zu erwähnen und das auf Vorschlag des Amtmanns 1624 erlassene Verbot der Ausfuhr von Getreide aus dem Amte, womit auch eine Festsetzung der Preise für Roggen und Hafer verbunden war⁶⁾. Zu nennen wäre außerdem die Festsetzung von Buß- und Bettagen und die Einführung stadtbremischer Maße und Gewichte im ganze Amte⁷⁾.

Für die Proklamierung dieser mannigfaltigen Polizeiverordnungen wurden bei der engen Verbindung von Obrigkeit und Kirche sämtliche Kanzeln benutzt, von denen auch die bevorstehende Abhaltung der Gerichte angezeigt wurde. Proklamationen des Rates wurden auch an die Kirchentüren und das Pforthaus des Hauses Bederkesa angeschlagen.

¹⁾ ad Q 1 b 1 Nr. 2; s. auch Kellinghusen, S. 312.

²⁾ P 12 h.

³⁾ P 12 h, 4. III. 1624.

⁴⁾ ad Q 1 b 1 Nr. 2. Die Chronik des Landes Hadeln bringt S. 300 ff. ähnliche herzogliche Edikte für Hadeln aus dieser Zeit.

⁵⁾ Berufung auf ein erzbischöfliches auf dem Landtag beschlossenes Edikt.

⁶⁾ P 12 h, 1. u. 4. III. 1624.

⁷⁾ W.P. 13. XI. 1639, 11. IV. 1640.

3. Die Grundherrschaft.

a) Die Amtsbücher.

Der Rat war nicht nur die Obrigkeit des Amtes, er besaß hier auch eine Fülle grundherrschaftlicher Gerechtigkeiten. Wenn beides auch von einer Behörde verwaltet wurde, so ist die Grundherrschaft des Rates im Zusammenhang dieser Untersuchung doch als ein gesonderter Kreis zu betrachten. Gerechtigkeiten dieser Art sind von vornherein mit den Anteilen der Herrschaft Bederkesa verbunden gewesen. Der Besitz wird aber in seinen Einzelheiten erst einigermaßen faßbar, als der Rat das Amt in die eigene Verwaltung genommen hatte. Große Grundherren waren in jener Zeit neben der Stadt eigentlich nur noch die verschiedenen Linien der auf dem Elmer Gut¹⁾ sitzenden Herren von der Lieth und das Kloster Neuenwalde²⁾. Der größte Grundherr aber in dieser Zeit war der Rat, ohne daß der in der Hand der Herren von der Lieth befindliche und der den Pfarrkirchen gehörende Besitz dabei berücksichtigt zu werden brauchte, von denen der erste theoretisch sein Eigentum war, während der zweite im 16. Jahrhundert in einem starken Maße von ihm abhängig wurde. Diese Grundherrschaft, von der wir den ersten umfassenden Überblick erst durch ein kurz vor 1600 angefertigtes Amtsbuch erhalten, bildete in vieler Hinsicht den Kern der städtischen Herrschaft. Die Späße der allgemeinen Übersicht im Vergleich zur Anlage solcher Urbare durch die kirchlichen Institutionen der Nachbarschaft, die bei einer Stadtverwaltung besonders verwundern muß, hängt mit der erst 1551 vorgenommenen Übernahme in die eigene Verwaltung zusammen. Da es sich hier um eine für die Geschichte der Herrschaft außerordentlich wichtige Quelle handelt, so soll ihre Überlieferung etwas näher betrachtet werden.

Diese erste Amtsbeschreibung — hier A genannt — legte der bis 1599 als Drost von Bederkesa amtierende Ratsherr Johann Koch an. Damit entstand eine umfassende Aufzeichnung über die grundherrschaftlichen Gerechtigkeiten des Rates, in dem auch auf die Hoheitsrechte hingewiesen, die Grenzen des Amtes beschrieben und sogar der Besitz anderer Grundherrschaften (vor allem des Adels, der Kirche und des Klosters Neuenwalde) aufgeführt wird. Koch sagt in seiner

¹⁾ Teile scheinen seit den Erbstreitigkeiten nach 1480 zur Grundherrschaft des Hauses Bederkesa gelegt worden zu sein.

²⁾ S. S. 55 ff.

dem Amtsbuch (heute auf dem B.St.A.¹⁾) vorausgeschickten Einleitung, daß ihm keine derartige, von einem Vorgänger verfaßte Amtsbeschreibung vorgelegen habe; nur ein altes Zinsregister (aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts) sei vorhanden gewesen. Alles sei daher *aus teglichem gebrauch Ehrfharen und bey denn Underthanen* erkundet worden. Zuerst (bis S. 182) wird ausführlich die Börde Ringstedt beschrieben, dann folgt, wesentlich kürzer, die Börde Debstedt (bis S. 229). Schließlich wird noch der Ratsbesitz in Lehe und außerhalb der Amtsgrenzen genannt (bis S. 235). Koch gab das Drostenamnt 1599 auf. Er berichtet noch von einem Vorgang, der am 2. Mai 1599 in Debstedt stattgefunden hat²⁾. Smidts Datierung, ca. 1599, ist also beizubehalten. In diesem Jahre schloß Koch die Aufzeichnung des von ihm selbst handschriftlich verfaßten Amtsbuches ab und ließ, seiner Absicht entsprechend, das Buch bei seinem Fortgang in Bederkesa. Es sind einige Nachträge und Verbesserungen festzustellen, die der von 1607 bis 1631 als Amtmann in Bederkesa tätige Diedrich Steffens eintrug. Zeitlich festzulegen ist allerdings nur wenig davon. Sein letzter datierter handschriftlicher Nachtrag ist von 1619³⁾. Während der Amtszeit von Steffens hat sich das Kochsche Amtsbuch also in Bederkesa befunden.

Eine Untersuchung der sonst noch vorhandenen Amtsbücher zeigt nun, daß sie als Hauptbestandteil das Kochsche Buch in sich enthalten⁴⁾, daß das Neue, was sie bringen, fast ausnahmslos nur Anmerkungen zu dem sachlich völlig übernommenen Kochschen Text sind. Hs. A ist darum bei dieser Darstellung vor allem verwendet worden. Neben ihr ist zuerst das ebenfalls in Bremen befindliche sogenannte Steffenssche Amtsbuch zu erwähnen — das hier B genannt werden soll —, in dem sich aber tatsächlich nichts Handschriftliches von Steffens befindet⁵⁾. Es wird auch Amtsbuch von 1630 genannt. Kochs Einleitung ist bei dieser Abschrift fortgelassen worden. In ihr befindet sich eine große Anzahl von Anmerkungen aus den 1620er Jahren (die letzte von 1630⁶⁾), welche bei Koch (der letzte datierbare

¹⁾ ad P 12 a.

²⁾ S. 183.

³⁾ S. 67.

⁴⁾ Sogar unter Übernahme seiner Ichform.

⁵⁾ B.St.B. Brem. a. 129. Ein umfangreicherer Band, in dem Seiten für Nachträge freigehalten worden sind.

⁶⁾ S. 318.

Nachtrag war dort von 1619) noch nicht vorhanden waren. Sie sind von demselben Schreiber geschrieben worden, welcher auch den Text des um die Steffensschen Anmerkungen vermehrten Kochschen Amtsbuchs, in manchem verhochdeutsch, abgeschrieben hat, und zwar beides zusammen in einem Zuge. Da diese ergänzenden Nachrichten sämtlich in Steffens Amtszeit fallen, so ist möglicherweise das sogenannte Steffenssche Amtsbuch nach 1630 von einem Schreiber abgeschrieben worden¹⁾, dem das erwähnte Kochsche Amtsbuch vorlag, in welchem sich die betreffenden Anmerkungen — auf lose Blätter geschrieben, was nichts Außergewöhnliches ist, s. A — befunden haben könnten. Hs. B ist weit besser erhalten als die erste Kochsche, die deutlich Spuren der Benutzung zeigt. B ging seltsamerweise in Privatbesitz über und wurde bereits 1653 von dem bremischen Blumenthaler Vogt Joh. Clamp dem bremischen Bederkesaer Drostent Wilh. v. Bentheim geschenkt und erst 1787 durch Kauf aus einer Celler Bibliothek wieder für die *Bibliotheca Publica Bremensis* erworben. Ein drittes Amtsbuch — C — liegt heute in Hannover²⁾. Ein Vergleich mit den zwei übrigen ergibt, daß es dem zweiten Amtsbuch B sachlich fast völlig gleicht³⁾, aber sehr viel weniger umfangreich an Seitenzahl als dieses ist. Wodurch C eine besondere Bedeutung erhält und worin es inhaltlich sogar noch über A hinausgeht, ist der beigeheftete Anhang: ein kurzes, von Koch selbst geschriebenes Zinsregister (S. 210/12), welches die in den einzelnen Dörfern fälligen Gesamtsummen angibt; ferner ein weiteres, nicht von Koch geschriebenes Zinsregister von 1597 (S. 209, 213/53), in welches das vorige hineingeheftet wurde und worin die Zinsbeträge der einzelnen Ratsmeier und die Ratsholungen aufgeführt werden. Hs. C kam aus dem Regierungsarchiv Stade nach Hannover, wird also höchstwahrscheinlich das 1654 an Schweden ausgelieferte Exemplar sein⁴⁾, während man A bremischerseits behielt.

Wenden wir uns nun dem Verhältnis dieser zwei Abschriften B und C zueinander und zum Original A zu, so spricht die Tatsache, daß der grundherrschaftliche Besitz in Bramel, Donnern und Stotel nicht

¹⁾ Wobei ihm zahlreiche Fehler unterliefen.

²⁾ St.A.H. Celle Br. Des. 105 b, F. 161 N. 69. Als Verfasser des dieser Abschrift vorliegenden Originals wird in den am Anfang befindlichen Notizen Koch angegeben. Die Zusätze von 1611/30 werden späteren Beamten zugeschrieben.

³⁾ Es fehlt z. B. auch die Einleitung Kochs wie bei B.

⁴⁾ S. Trese B, 21. VIII. 1655.

in C, wohl aber in B aufgeführt wird, wie auch z. B., daß A und B in einigen Fällen übereinstimmend sind, wo C andere Angaben macht¹⁾, dagegen, daß B etwa eine Abschrift von C sein könnte. Gewisse Kriterien sprechen jedoch für eine besonders enge Zusammengehörigkeit von B und C. Sie enthalten häufig beide gleiche Abschreibefehler bzw. sachliche Änderungen des A-Textes. Dazu ist folgendes zu bemerken: B ist scheinbar von A abgeschrieben worden; die Hs. wurde daraufhin noch einmal mit A verglichen, wobei eine Schreiberhand, die für 1637 belegt werden kann, eine Reihe von Fehlern verbesserte²⁾. Hs. C dagegen ist in einem Zuge abgeschrieben worden; was bei B später ergänzt werden mußte, steht hier vom gleichen Schreiber geschrieben im Text. Da beide Hss. aus den oben angeführten Gründen eng miteinander verbunden sind und B auf keinen Fall von C abgeschrieben wurde, liegt der Schluß nahe, daß C eine Abschrift von B ist. Daß C später als B entstanden ist, äußert sich außerdem noch darin, daß das Hochdeutsche sich in C noch weit stärker als in B bemerkbar macht³⁾. Wir könnten also mit einer gewissen Berechtigung B auf A, C auf B zurückführen, doch ist noch Nachricht von einer weiteren Hs. — X — vorhanden. Als die Visitatoren das Kirchengut 1609 erneut feststellten, erwähnten sie verschiedene Male ein Amtsbuch, das sie dabei benutzt hatten⁴⁾. Nach den daraus angezogenen Seitenzahlen war es sehr umfangreich, fast so stark wie B, und kann es mit keiner der drei genannten Hss. identisch gewesen sein. Manches spricht dafür, daß wir es hier mit einem Zwischenglied zwischen A und B zu tun haben, welches verlorengegangen ist, womöglich einer Abschrift von A durch Steffens, der in dies Amtsbuch vielleicht die ihm seit etwa 1620 notwendig erscheinenden Zusätze hineingeschrieben hat, wie wir sie dann in B und C vorfinden. Das Verhältnis der Hss. zueinander wäre dann:

A ca. 1599 (B.St.A.)
 |
 X ca. 1620—1630?
 |
 B nach 1630 (B.St.B.)
 |
 C nach B. (St.A.H.)

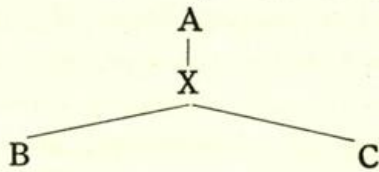
¹⁾ Vgl. A S. 195, B S. 367, C S. 173; A S. 206, B S. 389, C S. 180.

²⁾ Auch Bürgermeister J. Havemanns korrigierende Hand ist festzustellen.

³⁾ Vgl. A S. 173, B S. 323, C S. 156.

⁴⁾ Q 1 b 2 1609.

Möglich ist auch, daß das B und C vor A Gemeinsame auf die eine Vorlage X zurückzuführen ist, wodurch sich eine Abhängigkeit



ergäbe. Weil X fehlt, ist hier keine völlige Klarheit zu schaffen¹⁾.

b) Vorwerk und Hofdienste.

Fast das ganze Land war an Meier ausgetan und nur einiges wurde vom Vorwerk, das neben der Burg — zum See hin — lag, bewirtschaftet. Die von Bederkesa aus verwaltete Grundherrschaft erstreckte sich dabei noch über die Grenzen des Amtes hinaus: Meier saßen auch in Hadeln und südlich der Geeste. Über die Anzahl der Ländereien geben verschiedene Quellen Auskunft²⁾. Es war weit größer als ein normaler Meierhof. Die zu ihm gehörenden Ackerstücke hießen allgemein *des Huses Saetland*. Aus den Abrechnungen der ersten stadtbremischen Verwaltung geht hervor, daß das Vorwerk damals intensiv vom Hause aus bewirtschaftet wurde. 1557/58 wurde hier z. B. schon ein sehr großer Viehbestand gehalten. Nach der Abrechnung³⁾ dieses Rechnungsjahres waren lebend vorhanden: 157 Stück Hornvieh, 11 Pferde, 95 Schweine und Ferkel, 446 Schafe und Lämmer, 15 Bienenkörbe; geschlachtet: 23 Stück Hornvieh, 157 Schweine, 105 Schafe und Lämmer. Nachdem das Amt wieder eingelöst worden war, behielt man anfangs einen größeren Vorwerksbetrieb bei, schränkte ihn aber 1599 erheblich ein. Die einzelnen Ländereien wurden seitdem verpachtet — das meiste gewöhnlich an den Amtmann —, wofür rund 24 Molt Roggen eingenommen wurden. Für die Verpachtung der Wischen usw. zog man Geld ein, soweit sie nicht für die Pferde der Herren oder die

¹⁾ Es ist vielleicht bei Abfassung des schwedischen Jördebuchs benutzt worden. — Krause, St.A. 6, S. 3/4 führt die Bezeichnung Jördebuch auf *liber iurium* zurück, „indem das letzte Wort als Fremdwort beibehalten wurde.“ (S. auch E. von Lehe, S. 146 Anm.) Diese Bezeichnung kommt im Bremischen erst seit der schwedischen Zeit vor. Es ist auf den Zusammenhang mit schwedisch *jord* = Erde, Grund und Boden, Eigentum; *jordbok* = Grundsteuer-Zinsbuch hinzuweisen. Jördebuch bedeutet jedenfalls das gleiche wie *liber iurium*.

²⁾ Amtsbuch B.St.A., S. 145; ad P 12 f Nr. 1 h.

³⁾ ad P 12 f Nr. 1 a.

Schafe zurückbehalten worden waren. Zu Steffens Zeiten ist noch ein besoldeter Hofmeier festzustellen, Betkenius Betken dagegen hat das Ganze scheinbar für sich bewirtschaftet. 1637/38 wurde mit seinem Fortgang¹⁾ die Bewirtschaftung des Vorwerks und des größten Teils des dazu gehörenden Landes durch das Haus wieder aufgenommen²⁾ und u. a. wieder ein eigener Hofmeier und ein eigener Schäfer eingestellt. Für den Ankauf des Viehs wurden Einnahmen aus der Amtsverwaltung genommen, aber auch Schulden Betkens an die Flögeler Güter, so daß das gemeine Gut hier also herangezogen wurde. Dabei blieb es aber nicht. 1652 experimentierte man erneut, um die Einnahmen zu steigern, und gab die eigene Bewirtschaftung wieder auf³⁾.

Die als Reallast auf dem Besitz ruhenden Hofdienste der Meier und Köter des Rates standen zur Verfügung des Vorwerks, dem gegenüber auch die in Flögeln wohnenden Meier und Köter der Flögeler Kirche noch einige Hofdienstverpflichtungen hatten⁴⁾. Die Möglichkeit der Ablösung durch Geld oder Getreide bestand bereits im 16. Jahrhundert. In der ersten Zeit der städtischen Verwaltung gab es schon eine Einnahme aus Hofdienstgeld, seit 1600 hören wir bei Meiern und Kötern der Börde Ringstedt häufig von einer derartigen Ablösung. In der Börde Debstedt dagegen hat sich möglicherweise schon vor 1530 bei den zum Hofdienst Verpflichteten allgemein ein Haferzins als Ablösung durchgesetzt. Koch berichtet zwar von Hofdienst und Hofdienstgeld der Meier der Börde Debstedt, macht aber nur bei den in der Börde Debstedt wohnenden Spadener Meiern aus einem besonderen Grunde darauf aufmerksam, daß es sich bei einem Haferzins um Hofdiensthafer handelt⁵⁾. Eine derartige Ablösung ist auch bei anderen Ratsmeiern in der Börde Debstedt anzunehmen⁶⁾. 1637 — bei der Umstellung des Vorwerksbetriebes — beschloß man, die Hofdienstpflicht folgendermaßen zu organisieren. Die Pflichtigen sollten einen beschränkten Dienst leisten und im übrigen ein Hofdienstgeld be-

¹⁾ Dem Nachfolger wurde ausdrücklich das Handeln mit den Eingesessenen untersagt, da man mit B.B. in dieser Hinsicht schlechte Erfahrungen gemacht hatte.

²⁾ P 12 e 2, IX. 1637.

³⁾ P 12 f, P 12 e 2.

⁴⁾ P 12 l 4, Reg. von 1608; Q 1 b 2, S. 322, Reg. von 1609.

⁵⁾ Amtsbuch B.St.A., S. 195 ff.

⁶⁾ S. S. 95 ff.

zahlen¹⁾. Die Drostcn erhöhten bald darauf die Thaler auf Speziesthaler zu 72 Gr., doch wurde die Ablösung mit Reichsthalern zu 55 Gr. den supplizierenden Meiern und Kötern der Börde Ringstedt Anfang 1638 wieder zugestanden²⁾. Als der Rat 1652 den Vorwerksbetrieb wieder aufgab, wurde erneut versucht, den Thaler für das Hofdienstgeld auf 72 Gr. zu erhöhen, was wieder eine Eingabe der Ratsmeier zur Folge hatte³⁾. Diese wurden außerdem zu Fuhrdiensten für die Ratsherren und die Amtsverwaltung herangezogen, während die Köter Botendienste zu leisten hatten. Die zur Ablösung für diese sogenannte Bremer Reise von den Meiern der Börde Ringstedt gezahlte Abgabe von durchweg 1 Thaler wurde 1637 und 1652/53 wie das Hofdienstgeld zu erhöhen versucht, und zwar von einem Thaler zu 49 Gr. auf einen zu 63 Gr. Um 1620 hören wir auch von einer kleinen Abgabe, welche die Köter des Hauses zur Ablösung ihrer Botendienste zahlten⁴⁾.

c) Die Ratsmeier.

Für die Mitte des 14. Jahrhunderts läßt sich zwar noch Hörigkeit in der Herrschaft belegen⁵⁾, doch ist derartiges aus der städtischen Zeit nicht mehr überliefert. Für diese haben wir bis ins 17. Jahrhundert allgemein die Meierverfassung anzusetzen, bei welcher der Grundherr von an sich freien Personen Abgaben und Dienste für den zur Nutzung überlassenen Besitz empfing. Das unterschied jedoch die Verhältnisse in den beiden Börden, daß in der Ringstedter der Meier im allgemeinen nur von einer Grundherrschaft abhängig war⁶⁾, während in der Debstedter in sehr vielen Fällen Verpflichtungen mehreren Grundherren gegenüber bestanden, wenn eine auch die entscheidende war. Ferner sind im Gegensatz zur anderen Börde in der Börde Debstedt häufig dortige Eingesessene — und auch Wurster — als Grundeigentümer feststellbar, und zwar schon vor der Reformation und der Beseitigung der einflußreichen Stellung des Klosters in der Börde, wovon diese Erscheinung also nicht allein abhängig gemacht werden kann.

¹⁾ P 12 e 2, Juli 1637.

²⁾ W.P. 17. II., 29. IV. 1638.

³⁾ W.P. 15. IV. 1653.

⁴⁾ Man hielt jetzt einen besoldeten Boten auf dem Hause.

⁵⁾ N.U.B. 81, 1360; s. auch N.U.B. 22, 1312.

⁶⁾ Ausnahmen z. B. in Bederkesa. Amtsbuch B.St.A., S. 147 ff.

Von einer Geschlossenheit des Grundbesitzes des Rates kann nur in kleinen Siedlungen gesprochen werden. Er befand sich in den Dörfern beider Börden sonst überall in Gemengelage mit demjenigen anderer Grundherrschaften, wenn er auch in vielen Fällen der größte in den Feldmarken war.

Zahlreiche Belege liegen dafür vor, daß diese Grundherrschaft immer wieder vergrößert wurde. Koch erwähnt z. B. in seinem Amtsbuch häufig den Ankauf neuen Besitzes für das Haus¹⁾, und den vor ihm amtierenden Pfandinhabern und Pächtern wurden die Auslagen für das neu- oder zurückerworbene Gut stets ersetzt. Das Zinsgetreide wurde, wenn es dem Pflichtigen nicht für Geld überlassen wurde, in Bederkesa verkauft oder nach Bremen an die Herren versandt. Nach den Zinsregistern und Jahresabrechnungen waren einzukommen²⁾

	Roggen	Hafer	Gerste
gegen 1560	ca. 233 m 7 h	ca. 172 m 5 h	20 m 10 h
1609	272 m 3 h	207 m 7 h	17 m 11 h
1620	271 m 9 h	212 m 3½ h	19 m
1636/37	272 m 2 h	212 m 3½ h	19 m

Die Getreideeinnahme hat sich danach von der Mitte des 16. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts im allgemeinen vergrößert, seitdem aber kaum verändert, obwohl die Zahl der Meier auch im 17. Jahrhundert noch — wenigstens bis 1620 — im Steigen begriffen war. Wie die Grundherrschaft der Kirche zu Flögeln sich noch über die Grenzen des Amtes hinaus erstreckte, so auch die des Hauses Bederkesa. Koch verschafft uns in seinem Amtsbuch³⁾ einen Überblick über diesen nicht sehr umfangreichen Besitz, welcher sich zum Teil südlich der Geeste im Gericht Vieland, in der Börde Beverstedt und im Amte Stotel befand. Einnahmen aus Bramel, Donnern und Stotel flossen bereits in der Mitte des 16. Jahrhunderts an das Amt⁴⁾. Der Rat trat mehrmals beim Erzbischof für seine Stoteler Meier ein⁵⁾, wenn diese mit neuen Abgaben belastet oder in ihren Gerechtigkeiten beeinträchtigt werden sollten. Auch im Lande Hadeln und im Amte Neuhaus besaß das Haus

¹⁾ Koch gibt in seinem Amtsbuch mehrmals an, daß er Neuerworbenes wieder zu Meierrecht ausgegeben habe. St.A.H. Erzstift O. Des. 8 2064/69, 2075, 2077/78, 2985; Dokumente aus den 90er Jahren des 17. Jahrh., die von seiner Ankaufstätigkeit in der Börde D. Zeugnis ablegen.

²⁾ m = Molt, h = Himten; 12 Himten = 1 Molt.

³⁾ B.St.A. S. 178 f., S. 231 ff.

⁴⁾ ad P 12 f Nr. 2 b; P 12 e 1.

⁵⁾ Material seit 1583 vorliegend, unter P 12 f, ad Z 7 b 2, Z 6 f 1.

einige grundherrschaftliche Gerechtigkeiten. Nach der ersten Übernahme in die eigene Verwaltung sind bereits einige Meier in der Steinau und hinter dem Holzburg festzustellen, und im 17. Jahrhundert gingen von den dortigen 8 Meiern und einem Meier in Bülkau Zinsgelder ein¹⁾).

Versuche, das Meierverhältnis zu lösen, wurden natürlich häufiger gemacht und sind auch, vor allem beim Kloster Neuenwalde, in vielen Fällen erfolgreich gewesen. Um 1530 versuchten nach Koch²⁾ die in Spaden besonders zahlreich sitzenden Ratsmeier sich von ihrer Grundherrschaft zu lösen. Man verhandelte damals deswegen auf dem Debstedter Landgericht, und Koch betont ausdrücklich, daß die Spadener nicht freie Eigentümer, sondern Meier des Hauses Bederkesa seien. Statt des sonst geleisteten Hofdienstes gäben sie jetzt den Hofdiensthafer³⁾. Der Hofdienst der Meier war in diesem Falle also durch eine jährliche Getreideabgabe abgelöst worden. Wir haben dasselbe bei den übrigen Meiern des Hauses in der Börde Debstedt anzunehmen, soweit sie zum Hofdienst verpflichtet waren, obwohl in den Registern ein derartiger Haferzins nur in einigen Fällen ausdrücklich als Hofdiensthafer bezeichnet wird. Angaben über Hofdiensthafer finden sich z. B. im Zinsregister von 1597⁴⁾. In Wehden und Sievern wird nun bei insgesamt 3 Eingesessenen diese Bezeichnung angewendet⁵⁾; da dies Register ferner nur in zwei Fällen von einem Hofdiensthafer aus Spaden spricht⁶⁾, der doch nach dem Kochschen Amtsbuch dort von über 20 Ratsmeiern gezahlt wurde, so ist es auch hier in dieser Hinsicht nicht ausführlich genug. Es ließen sich noch zahlreiche andere Beispiele heranziehen, um den Fortfall dieser Bezeichnung zu zeigen, die scheinbar bedeutungslos geworden war. Allerdings hat nicht bei jedem Meier, der dem Haus gehörendes Land bebaute, eine Hofdienstpflicht bzw. ein Hofdiensthafer vorgelegen. In der Börde Debstedt war der Eingesessene meistens von mehr als einer Grundherrschaft abhängig, doch gebührte der Hofdienst nur einem der Grundherren⁷⁾ und wurde in der Börde Debstedt häufig dem Kloster Neuenwalde geleistet. So

¹⁾ ad P 12 f Nr. 2 a-d.

²⁾ Amtsbuch B.St.A., S. 200 f.

³⁾ Amtsbuch B.St.A., S. 195 ff. 21 von 24 Ratsmeiern zahlen u. a. 1 oder 1½ m Bauermaß Hofdiensthafer.

⁴⁾ Amtsbuch St.A.H., S. 209, S. 213 ff.

⁵⁾ S. 239, 242.

⁶⁾ S. 247.

⁷⁾ Wittich, S. 23.

hatten die Klostermeier in Wehden, Sievern und Holssel dem Kloster am Anfang des 16. Jahrhunderts für die ihm gehörenden Hausplätze Hofdienst zu leisten; damals waren in diesen Dörfern etwa 8 bzw. 30 bzw. 14 Hofdienstpflchtige vorhanden. So viel kann jedenfalls als gesichert gelten: die auf dem Meiergut des Rates ruhende Hofdienstpflcht ist in der Börde Debstedt allenthalben durch einen Haferzins abgelöst worden. Der Grund zur Ablösung ist vor allem in dem Bestreben der Meier zu suchen, die lästigen Pflichten wegen der Entfernung ihrer Wohnsitze vom Vorwerk¹⁾, und zumal sie gleich allen anderen Eingesessenen der Börde Debstedt außerdem das Burgwerk am Hause Bederkesa zu leisten hatten²⁾, abzulösen. Kann nun die Meierverfassung in der Börde Debstedt um 1600 noch durch zahlreiche Beispiele belegt werden — von einer Anerkennung des Zinsgutes ist in dieser Zeit noch keine Rede —, so liegen die Verhältnisse, vorbereitet durch schon im 16. Jahrhundert feststellbare Bestrebungen, einige Jahrzehnte später in vieler Hinsicht anders. Das äußert sich u. a. darin, daß in den seit 1615/16 vorliegenden Jahresabrechnungen — im Gegensatz zur Börde Ringstedt — nur noch selten von Landwinnung (Weinkauf) in der Börde Debstedt gesprochen wird. Ein Amtmann weist 1636 auf den Unterschied in den zwei Börden hin³⁾: in der Ringstedter gehöre aller Boden dem Rate oder anderen Grundherren, die dafür den Zins erhielten, in der Debstedter dagegen hätten die Eingesessenen ihr eigenes Gut, müßten aber überall Zinskorn davon geben. Danach müßte sich der alte Meierbesitz hier also jetzt schon allgemein zu einem zur freien Verfügung stehenden und nur noch mit einem Zins an den ehemaligen Grundherrn belasteten Gut entwickelt haben. Wie weit dieser Prozeß damals tatsächlich fortgeschritten war, geht aus einer Schatzbeschreibung von 1639 hervor⁴⁾:

Dorf	I. Gesamtzahl	Baumänner	Köter	II. davon Erbgut	Baumänner	Köter
Holssel	30	18	12	4	—	4
Langen	28	20	8	25	17	8
Sievern	49	32	17	41	26	15
Spaden	31	24	7	22	21	1
Wehden	14	8	6	6	4	2

¹⁾ Debstedt z. B. ca. 15 km von Bederkesa entfernt.

²⁾ S. S. 127 f.

³⁾ P 12 e 2, 19. IV. 1636.

⁴⁾ Celle Br. Des. 105 b, F. 116. N. 153.

Für Debstedt und Laven wird kein Erbgut angegeben. Bei II ist zu beachten, daß die betr. Schatzpflichtigen keine Meier sind, keinen Hofdienst leisten und nur die 10. Hocke vom Lande geben sollen. H. Rüther hat bereits auf eine derartige Entwicklung hingewiesen, welche die grundherrschaftlichen Gerechtigkeiten des Klosters Neuenwalde in der Börde Debstedt erheblich einschränkte¹⁾. Er hält für möglich, daß die territorialpolitischen Ziele der Stadt hier bestimmend gewesen sind²⁾. Da der gleiche Vorgang aber auch bei deren eigenem umfangreichen Besitz einsetzte, so ist außerdem und vor allem ein Anteil der Bördeeingesessenen selbst anzunehmen. Wir haben hier wieder, wie auf rechtlich-gerichtlichem Gebiete, eine günstigere Lage gegenüber der benachbarten Ringstedter Börde festzustellen. Die Tatsache, daß im Gegensatz zu jener Börde der Eingesessene hier meistens Meiergut von mehreren Grundherren innehatte und selbst häufig noch freies Erbgut besaß, wird die angedeutete Entwicklung begünstigt haben. Eine Änderung der rechtlichen Qualität der einzelnen Teile des Besitzes wurde dadurch erleichtert. Ferner ist zu berücksichtigen, daß hier wahrscheinlich schon am Anfang des 16. Jahrhunderts die zum Hofdienst am Bederkesaer Vorwerk verpflichteten Ratsmeier ihren Hofdienst allgemein durch einen Haferzins abgelöst hatten, im Gegensatz zur Börde Ringstedt. Im 17. Jahrhundert wurde also kein Hofdienst in natura oder seine Ablösung durch Geld geleistet, während der ursprünglich für die Ablösung des Hofdienstes gezahlte Hafer allmählich den Charakter des übrigen Zinsgetreides angenommen hatte und in den Zinsregistern selten noch als Hofdiensthafer bezeichnet wurde. Es gingen also gewisse Kennzeichen der meierlichen Abhängigkeit verloren. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Kenntnis von den in der Börde Debstedt gelegenen Ratsländereien nach 1600 im einzelnen kaum eine derartig umfassende gewesen sein wird, wie bei der Börde Ringstedt. So wird im Kochschen Amtsbuch, welches für die dem städtischen Hause Bederkesa zustehenden Gerechtigkeiten maßgebend war, z. B. nur Wert auf die Nennung des Zinses der einzelnen Meier der Börde Debstedt gelegt, während bei der Börde Ringstedt außerdem sämtliche

¹⁾ M.v.M. XI, S. 93.

²⁾ Auch das Amt Ritzebüttel setzte sich für eine weitgehende Lösung der in den 5 hamburgischen Heiddörfern wohnenden Klostermeier von ihrer Grundherrschaft ein. H. Rüther, M.v.M. VII/VIII, S. 82; X, S. 89.

dem Rate zustehende Ländereien beschrieben werden. Man wird seitens des Hauses im 17. Jahrhundert im allgemeinen wohl nur noch über den Zins der Abgabepflichtigen der Börde Debstedt unterrichtet gewesen sein, was eine Entfremdung des Bodens begünstigen mußte. Auf den bereits geschilderten Streit des Klosters mit seinen Sieverner Meiern, in den der Rat sich zugunsten der letzteren einmischte, ist hier noch einmal hinzuweisen¹⁾. Die bei einer anderen Grundherrschaft unterstützte Entwicklung setzte auch bei den eigenen Meiergütern ein, wo sie, sicher mehr gezwungen als freiwillig, gleichfalls zugelassen werden mußte.

Hermann Joachim wies bereits auf das schon vor 1577 im nahen Amte Ritzebüttel neben dem Meiergut vorkommende Zinsgut hin²⁾. Nach ihm ist es sehr wahrscheinlich, daß diese umgebildete Form des alten Latgutes in Ritzebüttel schon damals als Eigengut gegolten hat und „diesem ununterscheidbar gleichgesetzt“ worden ist. Wir haben bei der Börde Debstedt einen weiteren Fall der Zersetzung der Grundherrschaft vor uns. Die Entwicklung vom Meiergut zu einem nur noch mit gewissen Reallasten behafteten Eigentum ist hier gegen 1640 bereits sehr weit gediehen. Damit näherten sich die Verhältnisse in der Börde Debstedt denen in den bremischen Marschen, in welchen freies oder zinspflichtiges Eigentum die Regel war³⁾. 1692 ist die Entwicklung vom Meiergut zum Zinsgut in der Börde Debstedt bereits so weit fortgeschritten, daß im schwedischen Jördebuch nur noch eine kleine Anzahl von Amtsmeiern aufgeführt wird⁴⁾. Bei der großen Masse der ehemaligen Meiergüter des Rates wird von den jetzt darauf sitzenden Erbeigentümern, welche Zinsleute genannt werden, jährlich ein Getreidezins (Canon) an das Amt gezahlt⁵⁾. Während das Amt 1620 noch über 133 Meier in der Börde Debstedt verfügte, sind es 1692 noch 22 Personen, welche mit sehr verschieden großem Meiergut in einem Meierverhältnis zum Amte stehen⁶⁾. Außerdem wird jetzt

1) S. S. 56 ff.

2) Ztschr. d. V. f. Hambg. Gesch., Bd. XIII. 1908, S. 156.

3) Wittich, S. 94. Wir haben es in unserm Fall mit dem von ihm in Bremen-Verden festgestellten zinspflichtigen Eigentum zu tun (S. 63).

4) S. 256 ff. In der Börde Ringstedt bestand noch die Meierverfassung.

5) S. 267. Die Spadener geben z. B. 2¹/₂ h Roggen und 2¹/₂ h Hafer von jedem Spall Landes an das Amt.

6) Dienste irgendwelcher Art sind von ihnen nicht zu leisten (S. 256), im Gegensatz zu den ehemaligen Klostermeiern in der Börde Debstedt.

nur noch auf einige Meier des Klosters Neuenwalde und der Herren von der Lieth in Holssel und Sievern hingewiesen. An das alte Meierverhältnis der jetzigen Zinsleute erinnert u. a. noch die alte Verpflichtung, daß Meier und Zinsleute in Laven und Spaden Hofrind für das Amt zu füttern haben. Bezeichnend genug ist, daß man sich die Herkunft dieses Zinsgutes nicht mehr erklären kann: trotz des freien Verfügungsrechtes der Zinsleute werde zwar nicht von ihrem Lande, *sondern von alters Hergebrachter Gewohnheit, welches man nicht weiß, wie es auf die Höffe kommen*, von ihnen ein Kornzins an das Amt gezahlt¹⁾. Das klingt einigermaßen seltsam, da das bremische Amtsbuch bei der Anlegung des Jördebuchs benutzt worden ist und häufig zitiert wird. Die Behauptung der Spadener, Zinsleute wie die übrigen zu sein, wird auch durchaus kritisch aufgenommen²⁾, und zwar unter Hinweis auf eine Nachricht aus dem Amtsbuch, welche auf Koch zurückgehen muß³⁾, der ausdrücklich betont, daß die Spadener, trotz ihrer Versuche, Ratsmeier seien. Daß sie praktisch zu den Zinsleuten rechnende Jördebuch sagt, sie seien, obwohl sie sich *denen anderen Zinss Leuten gleich achten wollen, eygentlich Meyere*, die vor diesem den Hofdienst verrichtet hätten.

d) Mühlen und Ziegelei.

Dem Rat gehörten die Mühlen in Bederkesa, Hainmühlen⁴⁾ und Debstedt⁵⁾. Nach 1551 wurden die zuerst genannten vom Hause Bederkesa aus verwaltet. Die dortigen Müller bezogen ein Gehalt wie die anderen Diener, während die Matten an das Haus flossen⁶⁾. Die Debstedter Mühlenanteile⁷⁾ wurden erst 1595 erworben. Im 17. Jahrhundert waren die Windmühlen in Debstedt und Bederkesa anfangs

¹⁾ S. 226 (Jördebuch).

²⁾ S. 267.

³⁾ Amtsbuch B.St.A., S. 200 f.

⁴⁾ Seit 1419 im Besitz des Rates. B.U.B. V, 123.

⁵⁾ Außerdem wird eine dem Rat gehörende Pferde- oder Roßmühle bei Bederkesa erwähnt, von der sich aber keine Einnahmen in den Registern finden. Eine derartige Mühle erwähnt auch das Ritzebütteler Register von 1577.

⁶⁾ ad P 12 f Nr. 3.

⁷⁾ Die Erlaubnis zum Bau dieser Mühle war einem bremischen Bürger 1551 vom Rate erteilt worden. Dieser hatte sich damals das Vorkaufsrecht gesichert. P 12 f.

verpachtet, während die Wassermühle zu Hainmühlen enger mit dem Haus verbunden war und jährlich größere Mengen Roggen und Malz einbrachte. 1637/38 aber, im Zusammenhang mit der Neubesetzung der Amtmannsstelle, wurde auch hier eine Änderung vorgenommen. Die zwei Windmühlen wurden nicht weiter verpachtet. Man ordnete in allen drei Mühlen wohlverschlossene Mattenkästen an, aus denen künftig die Besoldung der auf den Rat verpflichteten Müller genommen werden sollte¹⁾. Bemerkenswert ist, daß für die Reparatur nicht nur die Amtskasse, sondern auch die Rederkasse herangezogen wurde²⁾.

Von einem Brennen von Steinen hören wir in dieser Gegend zuerst 1398, als das Kloster Neuenwalde von zwei Herren von Elme die Erlaubnis erlangte, dergleichen bei Drangstedt vornehmen zu dürfen³⁾. 1543 versuchten die Leher das Brennen, mußten es aber des Materials und der Befehle des Rates wegen bald wieder aufgeben⁴⁾. 1557/58 hören wir zuerst von einer dem Rat gehörenden Ziegelei in Bederkesa, der ein Ziegelmeister vorstand. In den 60er Jahren wurden sogar Steine aus dem Amte ausgeführt. Als dies wieder verpfändet worden war, betrieb der Pfandinhaber die Ziegelei auf seine Kosten⁵⁾. Es wurden verschiedene Sorten von Steinen gebrannt, die Ziegelei⁶⁾ rentierte sich aber nicht in dem gewünschten Maße, wenn auch immer noch ein Export, und zwar vor allem nach Wursten, vorhanden war⁷⁾. Obwohl die Unkosten bereits 1618 zu hoch erschienen⁸⁾, wurde der Betrieb weitergeführt, bis man ihn 1632 schließlich einstellte.

1) P 12 e 2, Sept. 1637 bis März 1638.

2) Neben den Mühlen des Rates gab es noch zwei adlige: Fickmühlen (auch von den Flögeler Kirchenmeiern benutzt) und Neumühlen. Ferner gab es eine Mühle in Lehe, die dem Rat 1647 zum Kauf angeboten wurde, und zwei weitere in Sievern und Spaden, die nach 1600 feststellbar sind und ebenfalls Privateigentum waren.

3) N.U.B. 129. Dazu wurde Dwû-Erde verwandt, die im 17. Jahrh. auch bei Bederkesa für gleiche Zwecke gegraben wurde (Dwoberg, Ort mit Ziegeleien bei Delmenhorst).

4) Leher Chronik, S. 27. Später entwickelte sich hier eine Ziegelindustrie.

5) Trese B, 22. II. 1594; v. d. Deken tritt 150 000 Mauersteine an den Rat ab.

6) S. d. Jahresabrechnungen des 17. Jhdts. (ad P 12 f Nr. 1 d ff.). Jährlich wurden durchschnittlich 75 000 Steine und Pfannen fabriziert.

7) Auch nach Bremen an die Ratsherren und zum Mauerbau. S. z. B. Rederbuch 20. VI. 1627: 70 000 Steine.

8) W.P. 9. I. 1618.

e) Sonstige Grundherrschaften im Amte.

Das erfolgreiche Vorgehen des Rates gegen den in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Teil der Grundherrschaft des Klosters Neuenwalde ist bereits dargestellt worden¹⁾. Daß der Rat ferner, ebenfalls seit dem 16. Jahrhundert, Einfluß auf die Vermögensverwaltung der Pfarrkirchen gewann, wird noch behandelt werden²⁾. Von einem Vorgehen der Stadt gegen den übrigen geistlichen Besitz, von dem wenig in Erfahrung gebracht werden kann, ist nichts überliefert. Im 12. und 13. Jahrhundert war das Kloster St. Paul vor Bremen an mehreren Stellen im Besitz von Gerechtigkeiten gewesen³⁾. Ein ursprünglich hierher gehörender Zehnter in Langen, der in einen jährlichen Geldzins umgewandelt worden war, fiel um 1600 an den Erzbischof⁴⁾, dessen Haus Vörde damals auch einen Haferzins in Sievern einzog. Das Bremer St. Stephani und St. Wilhadikapitel war 1179 und um 1300 in Wehden begütert gewesen⁵⁾; um 1600 führten die Wehdener noch den Zehnten an das St. Stephanikapitel ab, das außerdem jetzt in Laven den Zehnten und einen Hof besaß⁶⁾. Der um 1400 feststellbare Besitz an Land und Einkünften in verschiedenen Dörfern⁷⁾ gehörte der Dompropstei am Anfang des 16. Jahrhunderts noch fast ganz⁸⁾, um 1600 dagegen werden nur noch die Zehnten in Ankelohe und Meckelstedt genannt. Um dieselbe Zeit standen einigen Kirchen in der Umgebung des Amtes geringe Zinsbeträge im Amte zu.

Weltliche Grundherren im Gebiete des späteren Amtes waren ehemals vor allem die adligen Geschlechter gewesen, deren in der Börde Debstedt gelegener Besitz grobenteils⁹⁾ vom Kloster Neuenwalde erworben wurde. Auch die Edelherrn von Diepholz¹⁰⁾ sowie die Grafen von Stotel¹¹⁾ und Oldenburg¹²⁾ waren nördlich der Geeste

¹⁾ S. S. 55 ff.

²⁾ S. S. 170 ff.

³⁾ H.U.B. 161, 1139; N.U.B. 4, vor 1282.

⁴⁾ Amtsbuch B.St.A., S. 205.

⁵⁾ B.U.B. I, 54, 545.

⁶⁾ Amtsbuch B.St.A., S. 192/93.

⁷⁾ Stader Copiar, Lib. I, fol. 1, 4; Lib. II, fol. 5, 14.

⁸⁾ Stader Copiar, Nachträge, S. 81, 85.

⁹⁾ H. Rüter spricht von sämtlichem Besitz auf dem Rücken der hohen Lieth. M.v.M. XI, S. 108.

¹⁰⁾ Z. B.: N.U.B. 4, vor 1282.

¹¹⁾ N.U.B. 29, 1316; 77; 1350.

¹²⁾ S. S. 23 f.

begütert. Mit den Anteilen an Bederkesa hatte der Rat seit 1381 nicht nur grundherrliche Gerechtigkeiten in der Börde Ringstedt erworben — wo sie sich vor allem befanden —, sondern fraglos auch in der Börde Debstedt. Die zum Lehnsgut der Herren von der Lieth gehörenden Gerechtigkeiten lagen zum größten Teil in der Ringstedter Börde¹⁾. Nicht genügend geklärt werden kann vorläufig, daß sich noch im 15. Jahrhundert allodialer Besitz, darunter ein sogenanntes Bederkesaer Burglehen, in der Hand von Herren von Bederkesa befunden hat. Der Rat kaufte z. B. von einer zu dieser Familie gehörigen Adligen 1419 Hof und Mühle zu Hainmühlen²⁾, ferner 1435 von Detmar von Bederkesa freies Erbgut, bestehend aus einigen Holzungen, Hofstellen usw., die, soweit feststellbar, in der Börde Ringstedt lagen³⁾. Am 12. März 1473 wurde ein dem Bederkesaer Burgmann Arend von Bederkesa⁴⁾ erbeigentlich zustehendes Burglehen mit allen Gerechtigkeiten für 40 Br.M. an Rat und Stadt verpfändet⁵⁾. Diese Verpfändung wurde aber bereits am 26. Mai, d. h. vor Ablauf des eigentlichen Lösetermins, durch Rückzahlung der Summe wieder aufgehoben⁶⁾. Der Rat hatte am 12. März das Vorkaufsrecht zugesichert erhalten und versprach am 26. April, Arend mit dem Elmloher Lehen des verstorbenen Johann von Elmlohe zu belehnen. Die Einlösung dieses Versprechens kann nicht belegt werden, und das erwähnte Burglehen scheint Arend, der Letzte des Geschlechtes, noch 1482 besessen zu haben⁷⁾. Dann aber bricht die Überlieferung bis 1518 ab. In diesem Jahre wurde vor dem erzbischöflichen Hofgericht wegen der *van Berkessa zeligen nagelatenen gudern*⁸⁾ verhandelt und die Erbschaft gegen die Ansprüche Christophs von Issendorf bis auf weiteres Christian v. d. Hoyen und seinen Brüdern zugesprochen, der den Besitz bereits nach dem Tod *des lesten van dem geschlechte der van Berkessa* in der Hand gehabt und an Johann von der Lieth verpfändet hatte⁹⁾. Von einem in der Hand von Adligen befindlichen

¹⁾ S. S. 113 f.

²⁾ B.U.B. V, 123.

³⁾ St.A.H. Erzstift O. Des. 8, 1045. Gütertausch mit dem Rat, Trese B, 9. IX. 1440.

⁴⁾ Ca. 1454 schon genannt. (Trese B.)

⁵⁾ St.A.H. Erzstift O. Des. 8, 1190.

⁶⁾ P 12 b, 12. III. und 26. IV. 1473, Kopien.

⁷⁾ Trese B, 14. IX. 1482.

⁸⁾ *do se leveden Knapen Ergedachten . . . Stichts.*

⁹⁾ P 12 b, 21. IV. 1518.

Bederkesaer Burglehen ist im 16. Jahrhundert nicht mehr die Rede. Adliger Grundbesitz, der nicht lehnspflichtig, sondern Allod war, befand sich im 17. Jahrhundert noch im Besitz der Familie von Issendorf¹⁾. Seit 1612 lag ein Wüstewohlder Meier Johannes von Issendorf auf Poggmühlen mit der Dorfschaft Lintig wegen einer Wiese im Grenzstreit²⁾, was zu einem Prozeß vor dem Rate führte, der 1624 zugunsten der von Issendorf entschieden wurde. 1623 erwähnt Christoph v. Issendorf ererbten Grundbesitz in Bederkesa³⁾. 1636 wurde dem Rat der Issendorfsche Besitz, je ein Hof zu Drittgeest und zu Wüstewohlde mit Zubehör, zum Kauf angeboten⁴⁾. Der derzeitige Amtmann trat für den Ankauf ein, da der Besitz auch dem Erzbischof angeboten werden sollte. Der Rat entschloß sich zum Ankauf des Drittgeester Meierhofes zu spät: der Hof wurde vom Erzbischof erworben, welcher damit an diesem wichtigen Passe als Grundherr Fuß gefaßt hatte⁵⁾. Das noch im Besitz der von Issendorf verbliebene Meiergut in Wüstewohlde ist 1642 an die stadtbremische Grundherrschaft gefallen⁶⁾. Neben den Herren von Issendorf sind die von Behr, die von der Hude u. a. um 1600 in der Herrschaft in geringem Umfange begütert gewesen⁷⁾. Auch Nichtadlige besaßen Eigentum im Amte: zu nennen ist vor allem das der Wurster und der Einwohner der Börde Debstedt in diesem Bezirk⁸⁾.

4. Die Lehnsherrschaft.

a) Die Aufrechterhaltung des Lehnverhältnisses.

Vom Adel der Herrschaft ist schon mehrmals die Rede gewesen. Der Beginn der städtischen Lehnsherrschaft, die Beziehungen zum Erzstift und die lauenburgischen Ansprüche auf das Elmer Gut, auch die Ausübung einer Gerichtsbarkeit sind bereits untersucht worden. Von Patronatsrechten, Erbschaftsangaben der adligen Meier und

¹⁾ Die Familie war bereits im 15. Jahrh. in der Herrschaft begütert.

²⁾ ad P 12 m.

³⁾ P 12 m, 28. VII. 1623.

⁴⁾ P 12 e 2, 29. II. 1636.

⁵⁾ St.A.H. Erzstift O. Des. 8 2266, 18. VI. 1639; s. auch W.P. 5. und 8. VII. 1636, 31. V. und 6. VII. 1639.

⁶⁾ Rederbuch 6. I. 1643; P 12 e 2, 14. IX. 1642.

⁷⁾ Amtsbuch B.St.A., S., S. 219 ff.; St.A.H. Erzstift O. Des. 8 1924, 1952; B.St.A. P 121 6, ca. 1590.

⁸⁾ S. S. 95.

Gerechtigkeiten an Holzungen und Jagd wird später noch zu sprechen sein.

Einer Darstellung der Lehnbindung der Adligen an den Rat ist voranzuschicken, daß der Rat sich für völlig fähig hielt, Lehnsherr von Adligen zu sein. Noch im 17. Jahrhundert berief er sich auf das gefälschte Privileg Heinrichs V., *in deme mit hellen klaren wörtern stehet, daß der Kayser denen von Bremen nachgebe, dem Adell gleich, Silber, goldt und bundt zu tragen, und in Ihrem Rolandt des Reichs Adeler zu füren*. Die Stadt sei mit adelichen wörden begabt und übe die Hochgerichtsbarkeit in ihrem Gebiet aus¹⁾. Daß Städte Lehen an Adlige vergeben, war nach der strengen Heerschildordnung unmöglich gewesen. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts befand sich diese aber in einem deutlich sichtbaren Auflösungsprozeß. Lehen wurde mehr und mehr wie Eigen behandelt, und auch Städte konnten jetzt Lehen vergeben. So weist z. B. J. Ficker darauf hin, daß seit 1263 sogar Grafen Lehen von der Stadt Köln genommen haben²⁾. Die Burgmannen auf Elmlohe waren im 14. Jahrhundert trotz mancher Bindungen, die sie eingingen, im Grunde doch unabhängige Adlige geblieben. Die Tatsache, daß sie ein Jahrzehnt vorher Lehnsleute des Herzogs von Sachsen-Lauenburg geworden waren, ist 1387 völlig wirkungslos gewesen. Das wurde jetzt anders. Die Stadt hielt zäh an dem Lehnscharakter des Elmer Gutes und der Abhängigkeit ihrer Lehnsleute fest. Zu erwähnen ist noch, daß die Landstadt Bremen im 16. Jahrhundert ein zweites Mal Lehnrechte erwarb, und zwar mit kaiserlicher Bewilligung. Es handelt sich um die Herrschaft Esens, welche vorübergehend ein städtisches Lehen wurde. Für das 15. Jahrhundert sind noch eine Reihe von Fällen aufzuweisen, welche zeigen, daß der Rat seine Lehnsherrschaft gegenüber seinen Lehnsleuten bisweilen sehr energisch durchsetzen mußte. Wurden später einzelne Teile des Lehngutes alieniert, so kamen jetzt noch Alienationen ganzer Erbanteile vor³⁾. Der Rat mußte dann diesen von den Adligen in die Hände des Erzbischofs oder der Lauenburger gespielten Besitz unter Schwierigkeiten wieder an sich ziehen. Auch zu kriegerischen

¹⁾ Discursus de Republica Bremensi, Cap. 22. (P 1 k 2.)

²⁾ Vom Heerschild, S. 110, 163.

³⁾ U. a. 1409, Verkauf eines Anteils an den Erzbischof (B.U.B. IV, 385); 1480 ff. Erbstreitigkeiten wegen des Lehngutes des letzten Herrn von Elmlohe.

Auseinandersetzungen zwischen dem Rat und seinen Lehnsleuten kam es in dieser Zeit noch. Eine langwierige, folgenschwere Fehde brach z. B. 1424 aus. Hinrich von der Lieth war Drost auf der erzbischöflichen Burg Stotel. Das Land Wursten schloß 1424 mit der Stadt, dem Bederkesaer Amtmann und Lehe ein Bündnis auf 12 Jahre gegen die von der Lieth, von Elme und von Luneberg, um sich gegen deren *overval unde schaden* zu schützen¹⁾. Es heißt, daß Hinrich von der Lieth den Verkehr auf der Weser beunruhigt habe²⁾. Mit ihm vor allem hatte sich die Stadt in einer Fehde auseinanderzusetzen. Zwar gelang es, ihn von der als Pfand besessenen Burg Stotel zu vertreiben, doch mußte 1430 ein Vergleich geschlossen werden, demzufolge die Stadt Hinrich und seinen Erben für den erlittenen Schaden eine hohe Geldsumme zahlen sollte, für die ihm die Herrschaft Bederkesa als Pfand auf zunächst 6 Jahre überlassen wurde³⁾. Nach 1430 scheinen die Beziehungen gute gewesen zu sein⁴⁾, die Folge jener Vorgänge war aber doch, daß die Herrschaft von 1431 bis 67 im Pfandbesitz von Herren von der Lieth, d. h. von städtischen Lehnsleuten, war⁵⁾.

Im 16. und 17. Jahrhundert — je weiter man sich von den Vorgängen der Jahre 1386 und 87 entfernte — wurde das Verhältnis ein wesentlich friedlicheres, wenn die Anerkennung der Lehnsherrschaft des Rates auch keine sehr bereitwillige und freudige war. Der Rat wachte aber sorgfältig darüber, daß die 1387 von den Adligen bei der Anerkennung der städtischen Lehnsherrschaft eingegangenen Verpflichtungen, welche ein beträchtliches Maß von Abhängigkeit auferlegten⁶⁾, auch von ihren Nachkommen immer wieder in den Lehnbriefen anerkannt wurden⁷⁾. Vor allem, vor dem Rate zu Recht zu stehen und nichts zum Lehnsgut Gehörendes ohne Zustimmung des Rates in andere Hände übergehen zu lassen. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts verpflichteten sich nur noch die Angehörigen der

¹⁾ B.U.B. V, 236.

²⁾ Außerdem haben sicherlich Belehnungsstreitigkeiten zwischen dem Rat und den Adligen vorgelegen, die aber 1424 schon zum größten Teil beigelegt zu sein scheinen.

³⁾ B.U.B. V, 429/31.

⁴⁾ Bündnis von 1433, B.U.B. V, 517.

⁵⁾ Die Nachkommen des Hinrich waren von 1470—1520 auch im Pfandbesitz von Blumenthal.

⁶⁾ B.U.B. IV, 76; s. S. 21 ff.

⁷⁾ Nachrichten, Kopien, Abdrucke und Originale von Lehnbriefen unter P 12 a, P 12 d 1 a, auch im B.U.B., in Trese B, ferner im St.A.H.

Familie von der Lieth, da die andern Geschlechter inzwischen ausgestorben waren.

Zuständiger Gerichtsstand waren der Rat in Bremen¹⁾ oder seine in das Amt zu den dortigen Gerichtstagen oder -verhandlungen gesandten Mitglieder — Drost und andere Ratsherren —, nicht aber der Amtmann, der höchstens Aufträge des Rates ausführen konnte und dem keine Rechtsprechung über die Adligen zustand. Fälle, in denen häufig verhandelt und prozessiert wurde²⁾, betrafen Gewalttaten³⁾ und Übergriffe aller Art, wie z. B. unberechtigte Pfändung und Holzverwüstung, Streitigkeiten der Adligen untereinander in Erbschafts- und Schuldsachen, bei gemeinsamer Nutzung und Besitzteilungen, schließlich Streitigkeiten mit Dorfschaften und Verzögerungen der Lehnsnahme. Dabei ist festzustellen, daß der Rat seine gewöhnlichen Amtsuntersassen weit schärfer anfaßte als seine adligen Lehnsleute, denen manches nachgesehen wurde. Die Androhung der Lehnsentziehung kam nicht selten vor, bisweilen wurde auch gegen einen einzelnen Adligen sehr energisch eingeschritten, im allgemeinen aber operierte die Obrigkeit hier mit einer gewissen Vorsicht, ohne ihre Rechte dabei aufzugeben. Auch hinsichtlich des lehnsherrlichen Eigentums an den zu Lehen vergebenen Besitzungen zeigt sich, daß der Rat hier an seinen Rechten festhielt, um schädliche Alienationen zu verhindern. Er lehnte den von den Adligen wegen starker Verschuldung hin und wieder beabsichtigten Verkauf der Lehnsüter an Fremde stets ab, war aber einem Übergang an bereits in seiner Lehnsabhängigkeit stehende Adlige geneigt. Weniger gelang es ihm, die Verpflichtung, zum Lehnsut gehörige Besitzungen nicht ohne seine Erlaubnis zu verpfänden oder zu belasten, stets durchzusetzen. Tausch von Besitzungen mit dem Adel kam bisweilen vor, Kauf des Besitzes von verschuldeten Adligen aber lehnte der Rat mit einer Ausnahme⁴⁾

¹⁾ Wenn die Adligen vor dem erzbischöflichen Hofgericht ihr Recht suchten, so schritt der Rat sehr energisch ein.

²⁾ S. P 12 d, P 12 h, W.P., Trese B. Von der Entscheidung des Rates wurde gegebenenfalls an das R.K.G. appelliert.

³⁾ Häufig belegt besonders, außer für die Söhne des Barthold von der Lieth auf Fickmühlen, für die Familie des Claus v. d. L. in Alfstedt, vor allem für dessen Sohn Hermann Balthasar.

⁴⁾ Ankauf der noch in adligen Besitz befindlichen Hälfte der Patronatsanteile an Flögeln (1606/08), woran dem Rat wegen seiner Kirchenherrschaft viel gelegen war; s. S. 167.

ab, da es sich um ein ihm bereits eigentümlich zustehendes Gut handelte, an dem den Adligen nach seiner Anschauung nur der *usus fructuum* zustand.

Die Wirkung dieses zähen Festhaltens an der Lehnstätigkeit der adligen Güter ist noch lange nach 1654 bemerkbar. Während der Stiftsadel im allgemeinen — im Gegensatz z. B. zu Verden und Braunschweig-Lüneburg — die freie Verfügung über das ursprüngliche Lehnsgut erlangte, trat diese Entwicklung in der Herrschaft Bederkesa nicht ein. Die Vorgänge des Jahres 1387 wirkten entscheidend nach: hier wurde, schon in einer Zeit des Verfalls der Lehnordnung, die Lehnstätigkeit adligen Gutes in einer Fehde wiederum festgelegt und durch die Jahrhunderte auch weiterhin festgehalten. Die Folge war, daß noch um 1700 die auch in dieser Zeit noch zu Lehen gehenden, im Amte Bederkesa liegenden Grundherrschaften der Familie von der Lieth einen wichtigen Bestandteil der Reste des Lehnsgutes im Herzogtum Bremen darstellten¹⁾.

Eine praktische Bedeutung hat diese stadtbremische Lehnsherrschaft vor allem um 1400 gehabt, als es notwendig war, den Frieden in der Herrschaft aufrechtzuerhalten. Das wäre in jener Zeit sicherlich nur schwer möglich gewesen, wenn der Rat den 1386 den besiegten Adligen abgenommenen Besitz für immer zu seinen Bederkesaer Gütern geschlagen hätte. Im 16. und 17. Jahrhundert aber, als die landesherrliche Stellung des Rates gefestigt und die Zeit der Fehden für den Adel endgültig vorbei war, wurde das zu Lehen ausgegebene Gut zu einem ungünstig angelegten Besitz, der wenig oder gar keinen Ertrag abwarf. Sind für das 16. Jahrhundert noch freiwillige oder erbetene kriegerische Unterstützungen des Rates durch die Adligen zu belegen — wie z. B. 1532 und 1540 —, so liegen solche Nachrichten für das 17. Jahrhundert kaum vor. Geldleistungen des Adels sind nicht vorhanden. Der sich aus der Lehnsherrschaft eigentlich ergebende Lehnsdienst wurde in Gestalt des Roßdienstes nicht an den Rat, sondern an das Erzstift geleistet. Das wertvollste war noch die Möglichkeit, im Kampf um die politische Selbständigkeit auf den Besitz einer Lehnsherrschaft hinweisen zu können. Da der Adel aber ein Glied des Stiftsadels und damit eines von der Stadt unabhängigen Landstandes blieb und der Bremer Rat diese Bindung der Herrschaft

¹⁾ St.A.H. Hannov. IV, Gen. 1 u. 2a; von Kobbe, Hzgt. Br. u. V. I, S. 283.

an das Erzstift unangetastet ließ¹⁾, so zeigte sich gerade hier wieder ein deutliches Zeichen der Abhängigkeit der Herrschaft vom Erzstift. Andere Bindungen waren beseitigt oder abgeschwächt worden. Hier wurde dergleichen höchstwahrscheinlich nicht versucht, weil der Adel — auf Grund seiner Lehnrechte — unbedingt energisch Widerstand geleistet haben würde, um nicht auf die Stufe der gewöhnlichen stadtbremischen Untertanen zu sinken.

b) Die Gerechtigkeiten der Lehnsleute und der Ausbau der Landesherrschaft.

Es lag in der Natur der Sache, daß häufig Streitigkeiten zwischen Rat und Lehnsleuten wegen der Lehnrechte und Lehnspflichten entstanden. Auf Bestrebungen des ersteren, die Rechte der Adligen zu beschränken, ist bereits eingegangen worden und wird in anderen Zusammenhängen noch hingewiesen werden. Der Ausbau der obrigkeitlichen Stellung brachte eine solche Entwicklung notwendig mit sich. Eine derartige Politik, mit der die Lehnsherrschaft an sich nicht beseitigt werden sollte, ist seit dem Ende des 16. Jahrhunderts zu belegen. Es handelte sich für den Rat als Inhaber der Landeshoheit darum, ein in den Rahmen einer städtischen Herrschaft eigentlich nicht hineingehörendes Verfassungsgebilde, das ja nie ein richtiges Lehnverhältnis gewesen war, da die wichtige Gegenleistung des Lehnsmanns, der Dienst, dem Erzstift geleistet wurde, für sich günstiger zu gestalten und den staatspolitischen Ideen jener Zeit anzupassen. Diese Politik mußte notwendig auf den Widerstand der Adligen stoßen, welche mindestens eine Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes wünschen mußten, darüber hinaus aber ihre Rechte auf Grund vermeintlicher oder tatsächlich von den Vorfahren einmal besessener Gerechtigkeiten zu verbessern trachteten, was bei der starken Stellung des Rates jedoch erfolglos sein mußte. Derartige Tendenzen finden sich vor allem bei dem einflußreichen und kapitalkräftigen Gotthard von der Lieth, der zwischen 1633 und 1650 3 der 4 in der Herrschaft befindlichen adligen Lehnssitze erwarb. Indem er z. B. die mit der Verwaltung des Amtes betrauten und dem Amtmann übergeordneten Drostten, die dem Rate, d. h. der Obrigkeit, entnommen waren, fälschlich den sonst den Ämtern vorstehenden Drostten, die

¹⁾ S. S. 37 f.

meist nur gewöhnliche Beamte waren, gleichsetzte, glaubte er zu einer Ablehnung ihrer Mandate berechtigt zu sein. Auf dem Hause Bederkesa neben den gewöhnlichen Untersassen erscheinen zu müssen, war für ihn der Anlaß zu einem vergeblichen Protest gegen eine vermeintliche unberechtigte Neuerung¹⁾. Er bemühte sich auch sonst um die Wiederherstellung alter, nach seiner Anschauung der Familie im Laufe der Zeit verlorengegangener Gerechtigkeiten und betonte vor allem einen ehemaligen Anteil der Adligen an der Gerichtsbarkeit über die Eingesessenen der Herrschaft²⁾. Er behauptete ferner, daß der Rat und seine Beamten den Lehnsleuten auch die ihnen nach Ausschluß von der Hochgerichtsbarkeit noch verbliebene Ausübung der Niedergerichtsbarkeit auf ihrem Gute mehr und mehr entzogen hätten, so daß diese nur noch *gewissermaßen umbra der vorigen freiheit* besäßen.

Daß die Behauptung einer Beeinträchtigung der Gerechtigkeiten der Lehnsleute nicht grundlos war, ist bereits angedeutet worden. Darüber liegen zahlreiche Nachrichten vor, wenn das Material auch häufig nicht vollständig genug ist, um die Fälle völlig zu klären. Die Klagen mögen oft unberechtigt gewesen sein, aus einer Reihe von Fällen geht aber eine Einschränkung zugunsten einer Verstärkung der Stellung der Obrigkeit hervor oder doch zum mindesten der Versuch dazu. Die in vieler Hinsicht für die Verstärkung der Position des Rates bedeutsame Wirksamkeit des Bürgermeisters Daniel von Büren d. J., der das Amt von 1568—86 gepachtet hatte, ist auch hier festzustellen. Wenn Königin Christine noch 1651 der Bremischen Ritterschaft das Recht bestätigte, wie *von alters hero* ihre Meier zu pfänden, welche die Abgaben und Dienste nicht richtig entrichtet oder in geringen Schuldsachen die Gläubiger nicht befriedigt hatten³⁾, so waren das Rechte, die der Rat seinem Lehnsadel bestritt. Wie er seit dem 16. Jahrhundert gegen die Totschlagsabfindung und das Fehderecht vorging, um das Amt zu befrieden und seine Gerichtshoheit durchzusetzen, so unternahm er auch im 16. Jahrhundert schon Schritte gegen das eigenmächtige Pfändungswesen. Wie verschiedene Beispiele beweisen, wollte man weder zulassen, daß der Adlige seine eigenen Meier pfändete⁴⁾, noch daß er dergleichen in anderen Fällen vor-

1) P 12 d 2b, 5. XI. 1636.

2) P 12 d 2b, 21. VII. 1642.

3) Collect. Doc. III, 413.

4) P 12 d 1a, 20. IX. 1595.

nahm¹⁾). Der Rat gab ein solches Vorgehen auch unter Berufung auf die im Lehnbrief verbürgten Rechte nicht zu²⁾). Eine Zuständigkeit des Adels in solchen Fällen, wo adlige Meier Fremden verschuldet waren, wurde ebenfalls bestritten³⁾). Den Adligen verblieb außer einer unbedeutenden Strafgewalt bei Schlägereien auf den Höfen ihrer Meier⁴⁾) nur das 1615 vom Rat zugestandene Pfändungsrecht in den mit dem Rat gemeinschaftlich besessenen und den eigenen Holzungen⁵⁾). Gotthard von der Lieth beanspruchte darüber hinaus noch 1642 vergeblich das *ius pignori* auf dem eigenen Boden⁶⁾). Nach Ausschluß von der Hochgerichtsbarkeit besitzen die adligen Herren nach ihm noch *jurisdictio inferior sive civilis zum wenigsten auf dem ihrigen, in specie aber an der Geest*, wobei er auf den mit dem Rat zusammen besessenen Koggenburger Geestezoll hinwies. Die Entscheidung und Verfügung der Obrigkeit führte vor allem da zu Konflikten mit den Lehnsleuten, wo es sich nicht einfach darum handelte, in Fragen des Verhältnisses der verschiedenen Adligen untereinander oder mit Dritten zu entscheiden, sondern wo es um das des Lehnsherrn zum Lehnsmann und um die beiderseitigen Rechte ging. Die Tatsache, daß der Rat hier als Richter und zugleich als Partei auftrat, war den Herren v. d. Lieth aus leicht erklärlichen Gründen unerträglich. Als sie 1615 wegen der ihnen streitig gemachten Nutzungs- und Inspektionsrechte in den gemeinen Bauerholzungen — die Verhandlungen zwischen ihnen und dem Rate waren im Grunde erfolglos verlaufen — an das R.K.G. appellierten⁷⁾), überlegte sich die Wittheit, ob man ihnen nicht *einen guten Text* deswegen lesen sollte⁸⁾). Während dieser Prozeß aber am R.K.G. lief, war die Sache praktisch schon längst gegen die Adligen entschieden⁹⁾). In diesem Zusammenhang ist auch auf die Anordnungen hinzuweisen, welche der Rat im 17. Jahrhundert häufig zum Schutze der Holzungen erließ. Diese schränkten das Verfügungs-

1) P 12 d 2a, 12. V. 1625.

2) P 12 d 1a, 22. VII. 1598.

3) P 12 e 1, 14. und 18. I. 1589.

4) S. S. 83, 144 ff.

5) S. S. 152.

6) P 12 d 1b, 24. VI. 1642; Schiffer hatten neben seiner Wiese geankert und sollten sie beschädigt haben.

7) ad P 12 d 1a; s. auch P 12 d 1a, 3. VII. 1596.

8) W.P. 13. I. 1616.

9) S. S. 150 ff.

recht des Adels über das Lehnsgut erheblich ein. Zu erwähnen ist ferner, daß die Landesherrschaft den dritten Pfennig, die Erbschaftsabgabe vom meierlichen Nachlaß, welcher nicht innerhalb des Amtes blieb, trotz des Anspruches der Lehnsleute auch vom Nachlaß der adligen Meier durchsetzte¹⁾. Nicht völlig durchgedrungen ist der Rat dagegen in der Kirchenfrage. Beim Ausbau seiner Kirchenherrschaft erlangte er einzig und allein nicht die Verfügung über die Kirche in Elmlohe²⁾. Der Rat hat hier in kluger Erkenntnis der Lage seine Lehns- und Episkopalrechte nicht überspannt. Er schlug in dieser Sache möglichst, ohne aus seiner hoheitlichen Macht heraus einfach eine einseitige und endgültige Entscheidung zu treffen, den Verhandlungsweg ein.

Aus den angeführten Belegen kann nicht entnommen werden, daß die Obrigkeit das Lehnverhältnis an sich zu beseitigen suchte. Auf jeden Fall geht aber aus ihnen hervor, daß die wachsende Landeshoheit des Rates deutlich auf seine Lehnsherrschaft einwirkte und dort manches zugunsten der ersteren änderte.

c) Die wirtschaftliche Entwicklung der Lehns-
sitze am Ausgang der stadtbremischen Zeit.

Gewisse Vorgänge aus der Geschichte des in der Herrschaft wohnenden Adels sind bereits vor dem 16. Jahrhundert urkundlich verhältnismäßig gut überliefert, so daß der wirtschaftliche Niedergang und die Fehden des 14. Jahrhunderts, auch die Auseinandersetzungen mit der Stadt im 15. Jahrhundert schon ziemlich durchsichtig werden. Im allgemeinen setzt aber erst nach dieser Zeit die Überlieferung dichter ein, wodurch es möglich wird, einzelne Vorgänge eingehender als sonst zu verfolgen. Auf diese Weise kann eine wirtschaftliche Entwicklung näher betrachtet werden, welche am Ende des 16. Jahrhunderts begann und schließlich zu einer Vereinigung von etwa 60% des Lehnsgutes in einer Hand führte. Koch beschreibt in seinem um 1600 entstandenen Amtsbuch nicht nur die Grundherrschaft und die hoheitlichen Gerechtigkeiten des Rates, sondern macht auch gewisse, wenn auch nicht vollständige Angaben über andere Grundherrschaften,

¹⁾ S. S. 142 f.

²⁾ S. S. 168 ff.

vor allem die des Lehnsadels¹⁾. Daraus ist zu ersehen, daß der Hauptteil der Grundherrschaften in der Börde Ringstedt lag, einiger Zins aber auch in der Börde Debstedt und außerhalb des Amtes gehoben wurde. Es gab in jener Zeit im Amte 5 adlige Grundherrschaften:

Gotthard d. Ältere, adl. Sitz²⁾ Fickmühlen,
Diedrich v. d. Lieth, adl. Sitz Elmlohe,
Johann v. d. Lieth, adl. Sitz Alfstedt,
Michel v. d. Lieth, adl. Sitz Elmlohe,
Lüder v. d. Lieth, adl. Sitz Niederochtenhausen a. d. Oste.

Die Betreffenden zogen in der Börde Debstedt aus Holssel, Laven, Wehden und vor allem Sievern Zins, besonders Hafer³⁾. Der weitaus größte Teil des Besitzes befand sich aber in der Börde Ringstedt. Hier lagen die adligen Holzungen und wohnten die meisten Meier einer jeden der 5 Grundherrschaften⁴⁾. Ihre Einnahmen wurden sehr verschieden eingeschätzt, je nachdem, ob die Schätzung vom Gläubiger oder vom Schuldner vorgenommen wurde. Bei guter Bewirtschaftung muß ein Jahresertrag von mindestens 500 Rth. durchaus möglich gewesen sein⁵⁾. Die Grundherrschaften können an Größe nicht sehr verschieden gewesen sein. Als Anhaltspunkt mag dienen, daß um 1600 jede über rund 20 im Amt wohnende Meier verfügte⁶⁾. Der Rat war bestrebt zu verhindern, daß der adlige Besitz bei Erb-

¹⁾ Von älteren Aufzeichnungen über das Lehnsgut ist als die umfassendste das Elmer Register Johans von Elme vom Ende des 15. Jahrhunderts zu nennen (Trese B).

²⁾ Nach der Zerstörung der Burg Elmlohe wohnte der Lehnsadel in den Dörfern.

³⁾ Der Besitz in der Börde Debstedt war in früheren Jahrhunderten weit größer (s. N.U.B.).

⁴⁾ Auch außerhalb des Amtes — in Hadeln, südl. der Geeste, an der Oste — befand sich einiger Besitz (ad P 12 d 2 b, P 12 d 1 a).

⁵⁾ Die Gläubiger schätzten den Ertrag des Sitzes des Melchior v. d. Lieth in Elmlohe 1634 auf 7-300 Reichsth. (ad P 12 d 2b). Die Einnahmen des Alfstedter Sitzes wurden um 1600, wahrscheinlich zu hoch, auf 5-600 Rth. angeschlagen (P 12 d 2a). 1652 wurden folgende Einnahmen angegeben: Christoph v. d. L., Niederochtenhausen, 729 Rth., Melchior in Wiegersen 640 Rth., Gotthard d. J. in Fickmühlen und Elmlohe 794 Rth., Claus in Alfstedt 530 Rth., Franz in Elmlohe 432 Rth. (Graf von der Decken, Vaterl. Arch. 1837 2. Heft, S. 228 ff.).

⁶⁾ Insgesamt mindestens 100 Meier. Zur Grundherrschaft des Rates gehörten um dieselbe Zeit etwa $2\frac{1}{2}$ bis 3mal so viel im Amt wohnende Meier (einschließlich der Bederkesaer Höfe), wie diese 5 adligen Grundherrschaften zusammengenommen. (Verzeichnis von ca. 1599, P 12 a.)

teilungen zu sehr verkleinert wurde, und ließ ihn möglichst in die Hand eines Belehnten kommen. Übrigens ging nicht der ganze von den Lehnsleuten im Amte genutzte Besitz vom Rate zu Lehen. Es sind auch einige Nachrichten vorhanden, die auf hier befindliches Allod hinweisen, welches jedoch im Verhältnis zum Lehnsbesitz nur sehr gering gewesen sein kann¹⁾ 2).

Der wirtschaftlichen Entwicklung dieser 5 Grundherrschaften³⁾ soll der größeren Klarheit wegen eine Stammtafel der Herren von der Lieth vorausgeschickt werden. Um 1600 waren zwei Hauptlinien dieser Lehnsleute vorhanden, welche auf die Söhne Martin und Claus des um die Mitte des 14. Jahrhunderts lebenden Johann von der Lieth zurückgeführt werden, die Niederochtenhäuser Linie, welche außerhalb des Amtes im Erzstift wohnte, und die Börde-Ringstedter Linie, die um 1600 wieder in 4 Linien gespalten war, von denen jede einen im Amte liegenden Lehnsitz innehatte. In den folgenden Jahrzehnten spaltete sich die Niederochtenhäuser Linie, wodurch der hiermit verbundene Lehnsbesitz ebenfalls eine Teilung erfuhr. Die 4 Sitze in der Herrschaft dagegen blieben anfangs ungeteilt erhalten, bis 3 von ihnen an Gotthard d. J. fielen⁴⁾ (s. die Stammtafel auf der folgenden Seite⁵⁾).

Nur kurz gestreift zu werden braucht beim Beginn des Überblicks über die Verschuldung des Lehnsbesitzes die der außerhalb des Amtes in Niederochtenhausen und Wiegersen seßhaften Lehnsleute. Die Verhältnisse sind hier nicht ganz durchsichtig, doch scheinen die wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Verhältnis zu den anderen geringer gewesen zu sein. Nähere Nachrichten über starke Verschuldung liegen vor allem für die Grundherrschaft des 1600 verstorbenen Johann von der Lieth auf Alfstedt vor⁶⁾. Von ihm sind zahlreiche, seit 1573 aus-

¹⁾ Tatsache des allodialen Besitzes vom Rat selbst anerkannt z. B. P 12 d 2b, 5. V. 1634.

²⁾ Welche Qualität der im 15. Jahrh. durch Adlige an Fremde verkaufte und in der Herrschaft liegende Besitz hatte, läßt sich nicht immer feststellen. In manchen Fällen handelte es sich sicherlich um alieniertes Lehnsgut.

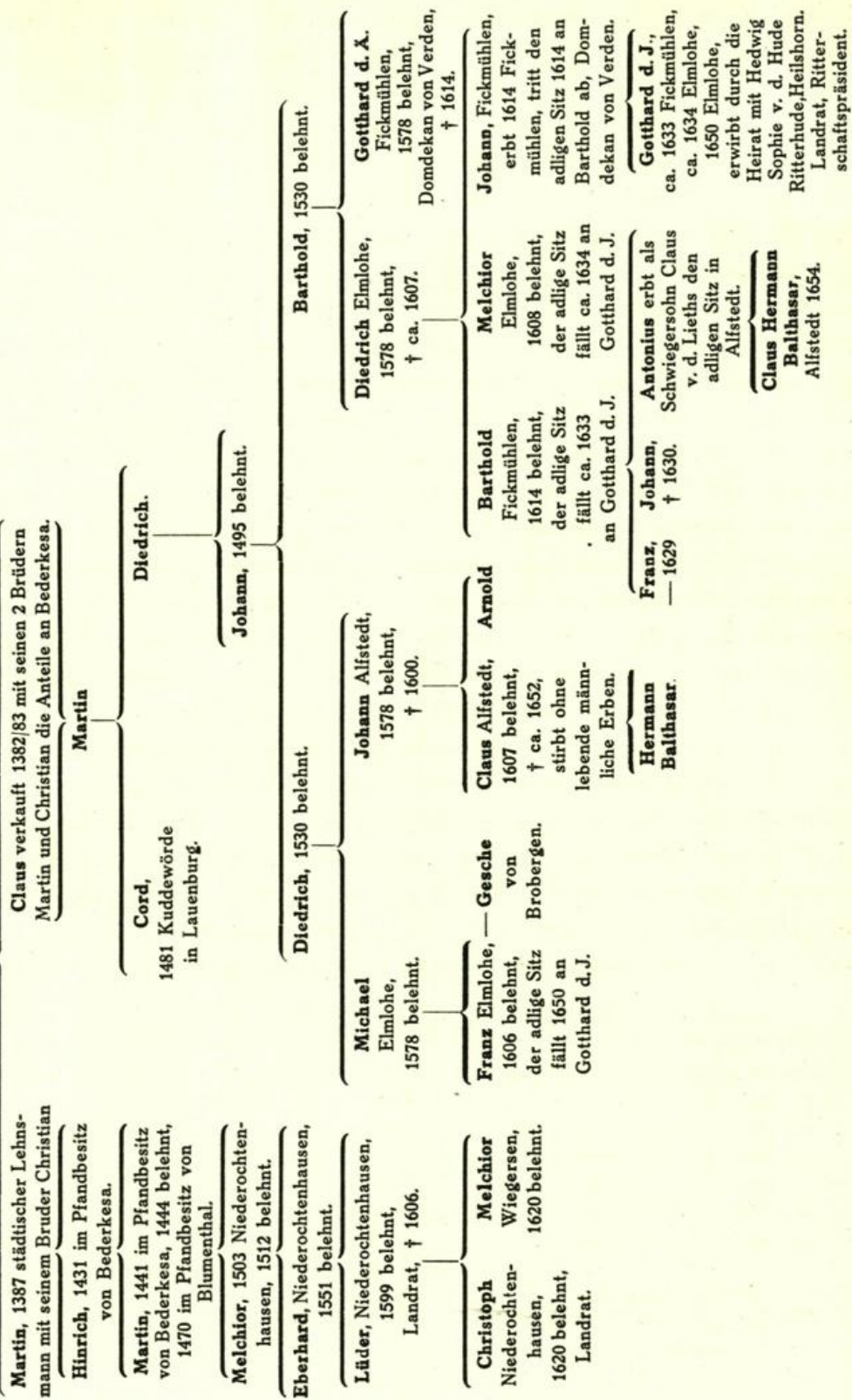
³⁾ Der zu Meierrecht ausgegebene Grundbesitz der einzelnen Linien war streng geschieden.

⁴⁾ Diese Entwicklung beschreibt Bürgermeister Dotzen 1640. Br. Jahrb. XI, S. 21. *Ist auch einer unter ihnen sehr wohlhabend, welcher alles, was seine Vettern per aes alienum abzustehen genötigt worden, auf etliche viel tausend Rth. an sich gebracht hat, solches noch wohl weiter tun wird.*

⁵⁾ S. auch Mushard u. Zedlers Universallexikon. Es sind nur die wichtigsten Namen aufgeführt worden.

⁶⁾ P 12 d 1a, P 12 d 2a; St.A.H. Celle Br. Des. 105b, F. 161 N. 68.

Johann v. d. Lieth.



gestellte Schuldverschreibungen erhalten. Die unmündigen Söhne Claus und Arnold wollten die Grundherrschaft untereinander teilen, doch erhob der Lehnsherr Einspruch, weil der Besitz nicht groß genug sei. Er wollte nur einen Sohn mit dem Besitz belehnen und auch keine Verpachtung des verschuldeten Besitzes zulassen¹⁾. Einem Verkauf an Lüder von der Lieth, der bereits städtischer Lehnsmann war, stand der Rat nicht ablehnend gegenüber²⁾, doch zerschlugen sich die Verhandlungen. Als Claus den adligen Sitz schließlich allein übernahm, war die Lage des durch seinen Vater stark verschuldeten Besitzes also schon eine sehr schwierige. Claus geriet sofort in Zahlungsschwierigkeiten, was Verhandlungen des Schuldners und der Gläubiger (besonders Gotthard v. d. Lieth d. Ä.), welche Einsetzung in die Nutzung der zum Pfand bestimmten Besitzungen verlangten, zur Folge hatte. 1607 und später hatte Claus 12 000 Rth. Schulden. Seine Geldschwierigkeiten blieben lange Zeit bestehen. Der Rat mußte ihn wiederholt auffordern, seine Schulden zu bezahlen, und die Forderung der Gläubiger unterstützen³⁾, die jedoch nicht derartig hoch waren, wie vor und zu Beginn der Übernahme des Hofes im Jahre 1607. Es gelang Claus⁴⁾, die Schwierigkeiten bis zu einem gewissen Grade zu beheben und das Gut damit in der Hand zu behalten.

Auch der Hof in Fickmühlen, den der Verdener Domdekan Gotthard d. Ä.⁵⁾ seinem Neffen Johann vermacht hatte, von dem er 1614 an dessen Bruder Barthold überging, war bald erheblich verschuldet⁶⁾ und konnte weder von Barthold noch von dessen Söhnen gehalten werden. Die Forderungen der Gläubiger⁷⁾, bei denen Barthold Geld aufgenommen hatte oder denen er durch Bürgschaften für andere oder Erbschaftsabfindungen verpflichtet war, wurden seit 1629 besonders drückend. Etwa 1633 übernahm Gotthard d. J. den Besitz⁸⁾. Barthold wohnte anfangs in Bederkesa, 1652 in Himmelpforten und hatte in dieser Zeit nach seiner Angabe nur noch 2 Meier und einen

¹⁾ P 12 d 1a, 29. VI. 1601.

²⁾ Ebenda 16. IX. 1603.

³⁾ P 12 d 1 b; P 12 d 2 a, b; P 12 h; P 12 l 7.

⁴⁾ Er war Gläubiger der stark verschuldeten Melchior und Franz v. d. Lieth.

⁵⁾ † 1614, ein vermögender Mann, welcher dem Gymnasium zu Bremen 1610 8000 Th. vermachte. Br. Jahrb. XII, S. 14/15.

⁶⁾ P 12 d 2a, b; P 12 d 1b.

⁷⁾ Zu denen auch der Rat gehörte.

⁸⁾ Neffe Bartholds, der sein Schuldner war.

Köter im Amte für sich. Auch nach Aufgabe des Sitzes blieb er ein stark verschuldeter Mann¹⁾, der vom Rat auf alle mögliche Weise Geld zu erlangen hoffte.

Gotthard d. J., der anfangs auch mit Schulden zu kämpfen hatte, erwarb kurz darauf noch einen Sitz in Elmlohe und beabsichtigte bereits 1638 ernstlich, auch den anderen Elmloher Sitz, der Franz v. d. Lieth gehörte, zu übernehmen. Das zuerst genannte Gut befand sich seit 1608 in der Hand von Melchior v. d. Lieth und war nach 1620 ebenfalls stark verschuldet²⁾. Melchior hatte unter anderem für Angehörige der Familie Marschalk gebürgt und wurde 1624 zur Erlegung dieser Schuld herangezogen. Die Sache wurde vor dem Rat verhandelt und nicht in Bremervörde, wohin sich der Gläubiger zuerst gewandt hatte, bis man dort selbst einsah, daß M. unter stadtbremischer Jurisdiktion und Hoheit saß und hier folglich die in Frage kommende Instanz war. 1631/33 hatte der Lehnsmann wieder größere Summen zu bezahlen; der Rat ließ in diesen Fällen die Inmission der Gläubiger vornehmen³⁾. Die Bürgschaftsgelder, welche Melchior von seinem Schuldner Franz v. d. Lieth in dieser Zeit erlangen wollte, mußten vor dem Rat eingeklagt werden, da Franz sich ebenfalls in bedrängter Lage befand⁴⁾. So verursachte bzw. vergrößerte die Zahlungsschwierigkeit des einen Adligen die des andern, da sie einander borgten und füreinander bürgten. 1634 sagt Gotthard d. J., daß sein Oheim Melchior ihm 3000 Rth. schuldig gewesen sei, daß er nicht nur Inmission in dessen Besitz erhalten, sondern letzteren auch durch Erbkauf *legitime* an sich gebracht habe. Er nennt sich darum 1636 Eigentümer der an ihn abgetretenen Erblehngüter des Melchior⁵⁾.

Der andere adlige Sitz in Elmlohe befand sich nach 1600 ebenfalls in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage. Er war seit 1606 in der Hand von Franz v. d. Lieth⁶⁾, der den Besitz 1622 wegen seiner wachsenden, zum Teil übernommenen Schuldenlast verkaufen wollte⁷⁾.

1) P 12 d 2b, 17. u. 28. III. 1646, 29. X. 1652.

2) P 12 d 2b.

3) Ebenda, 2. I. 1632, 2. VII. 1633.

4) ad P 12 d 2b. Am 18. III. 1634 werden diese Verpflichtungen des Franz mit über 3000 Rth. angegeben.

5) P 12 d 2b, 23. VII. 1636.

6) P 12 d 2a.

7) W.P. 30. III. 1622, 3. VIII. 1623. Wieder war der Rat nur mit dem Verkauf an Herren von der Lieth, die bereits Lehnsleute waren, einverstanden.

Wiederholte Schreiben König Christians IV. von Dänemark, der Rat möge den Verkauf des Gutes an Fremde gestatten oder es selbst kaufen, blieben erfolglos¹⁾. Da der Lehnsherr und andere Herren von der Lieth den Besitz nicht übernehmen wollten und ersterer den Verkauf an Fremde nicht gestattete²⁾, beabsichtigte Franz in seiner Zwangslage u. a., beim Rat eine Summe gegen Verpfändung einer Holzung aufzunehmen, was ihm gelang³⁾. Seit 1623 versuchte seine Ehefrau Gesche von Brobergen ihren Brautschatz vor den Gläubigern zu sichern, was vor allem zu einem Prozeß mit dem ebenfalls verschuldeten Vetter Melchior v. d. Lieth führte, der den Vorzug ihres Anspruchs nicht anerkennen wollte⁴⁾. Im Februar 1634 wurde in Bremen eine Verschuldung von über 10 000 Rth. festgestellt⁵⁾. Unter den Gläubigern waren der Rat und verschiedene von der Lieth⁶⁾. Die Schulden stiegen dauernd weiter, so daß die Lage eine immer bedrängtere wurde. Als der Ritterschaftspräsident die seit 1631 schuldigen Roßdienstgelder einziehen wollte, teilte der Rat mit, daß Franz wegen *kundbarer armuth* schwerlich zahlen könnte⁷⁾. Als man 1638/39 die Schulden wieder feststellen ließ und die Einweisung der Gläubiger in die Güter neu regelte — was nicht ohne heftige Auseinandersetzungen vor sich ging, da jeder Gläubiger die besondere Berechtigung seines Anspruchs nachzuweisen suchte —, tauchte wieder der Plan auf, den Sitz an einen von der Lieth zu verkaufen⁸⁾. Der Rat war wiederum nicht abgeneigt⁹⁾. Als Käufer kamen Melchior und Gotthard d. J. in Frage, denen Franz größere Summen schuldete. Vor allem sein Neffe Gotthard d. J. bemühte sich ernstlich um die Erwerbung, doch bot er zu wenig, so daß sich die Verhandlungen zerschlugen. Die Angelegenheit wurde von der Obrigkeit daraufhin so geregelt, daß die Gläubiger sich je nach ihrer Berechtigung an den

1) P 12 d 2a, 30. XI. 1622, 26. V. und 20. VI. 1623.

2) W.P. 19. VIII. 1622.

3) W.P. 20. III. 1624.

4) ad P 12 d 2b.

5) ad P 12 d 2b, 10. II. 1634.

6) Darunter Claus, Melchior und Gotthard.

7) P 12 d 2b, 8. XI. 1639; W.P. 23. X. 1639.

8) ad P 12 d 2b, 23. und 30. VIII. 1639.

9) Entgegen den Lehnsreversen hatte Franz seine Güter *absque ullo consensu der Lehnherren verhypothiciert* und in den Holzungen mächtig schlagen lassen. Der Rat wollte es diesmal jedoch *auss christlichem Mit-leide* nachsehen. ad P 12 d 2b, 10. IX. 1638.

Besitzungen schadlos halten sollten. Die Lage des Lehnsmanns war unter diesen Umständen eine sehr schlechte, sie zwang ihn und seine Frau u. a., beim Rat Getreide und Geld zu leihen¹⁾. 1650 wurde auch dieser Elmloher Besitz durch einen vor den Drostern geschlossenen Vergleich an Gotthard d. J. abgetreten²⁾. Damit lag mehr als die Hälfte des stadtbremischen Lehnsgutes bei einem Adligen, der sehr geschickt gewirtschaftet haben muß. Er trieb auch eine erfolgreiche Heiratspolitik und erhielt vor allem von seiner zweiten Frau ausgedehnte Besitzungen nördlich der Lesum.

Die Ursache der Verschuldung ist letzten Endes darin zu suchen, daß die Erträge der Grundherrschaften, die durch die Kriegsjahre noch besonders herabgemindert wurden, den gesteigerten Ansprüchen der Adligen nicht mehr entsprachen. Das gleiche wird auch im 14. Jahrhundert bei dem durch zahlreiche Urkunden zu belegenden Verkauf der adligen Besitzungen an Auswärtige vorgelegen haben. Dazu kamen die Erbforderungen der Geschwister und sonstigen Erbberechtigten, ferner die Bürgschaften für andere Adlige u. dgl. All das muß durchweg eine zu hohe Belastung für die an sich keineswegs großen Grundherrschaften gewesen sein, deren Erträge nicht ohne weiteres gesteigert werden konnten und deren Besitzer in vielen Fällen kaum die notwendigen Fähigkeiten besaßen, unter solchen Umständen eine Bewirtschaftung erfolgreich vornehmen zu können.

5. Die öffentlichen Leistungen der Untertanen.

Nach Wittich ist der Frondienst (nicht der meierliche) „regelmäßig aus der Vogtei hervorgegangen“³⁾. Burgwerk und Wegebau-pflicht scheinen dem Rate tatsächlich schon früh geleistet worden zu sein, während hinsichtlich Schatz und Folge eine Auseinandersetzung mit dem Erzstift notwendig war, deren Ergebnisse bereits dargestellt wurden⁴⁾.

a) Burgwerk.

α. Die bauliche Entwicklung der Burg.

Im 14. Jahrhundert tritt uns die nahe am Bederkesaer See liegende Wasserburg, welche im Laufe der Zeit als Schloß, Burg und Haus

¹⁾ W.P. 15. VI. 1649, 15. II. 1650.

²⁾ P 12 d 2b, 15. IX. u. 6. X. 1651.

³⁾ Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, S. 36.

⁴⁾ S. S. 33 ff., 36 f.

bezeichnet wurde, bereits als eine größere Anlage entgegen. 1321 wird von *den husen beyde to bederkesa* gesprochen¹⁾, 1357 von einem Teil *in inferiori castro Bederkesa*²⁾, 1383 neben dem *syden hus* von der *vorborch* und der *neddersten vorborch*³⁾. Erzbischof Joh. Slams-
torp führte vor 1412 Neubauten auf dem städtischen Anteil aus, deren Kosten ihm von der Stadt zur Hälfte ersetzt wurden⁴⁾. 1460/61 ließ der Rat auf der Burg, welche noch auf eine zum Wohnsitz für mehrere adlige Familien bestimmte Anlage zugeschnitten gewesen sein muß — 1499 wird von einzelnen Raumteilen gesprochen, welche den Berechtigten zustehen —, Bauten vornehmen. Eine jetzt über einer Tür des Südflügels befindliche Tafel sagt, daß

*Anno MCCCCL et X centum superadde.
Qui Bremam regunt hanc domum sic para-
verunt. Ad lau- [Bremer dem Domini
pax ut sit Wappen] communitati⁵⁾*

Zur Bezahlung der Arbeitsleute nahm der Rat u. a. 60 Br.M. auf⁶⁾. Damals ist auf dem stadtbremischen Anteil ein neues Haus errichtet worden, an dem jene Tafel angebracht wurde. Allmählich entstand eine mit Wällen versehene, auch bis zu einem gewissen Grade gegen Geschütz widerstandsfähige Befestigungsanlage.

Für das 16. Jahrhundert werden wir schon weit besser mit Nachrichten bedient. 1517 belagerten die Wurster auf ihrem Rachefeldzug gegen den Erzbischof die Burg, wobei neben dem Flecken und den zur Burg gehörenden Wirtschaftsgebäuden *eyn Porthus vor der Borch affgebrandt* wurde⁷⁾. Nicht lange darauf wurde die Burg von einem Ratsherrn gründlich inspiziert⁸⁾. Er schlug vor, daß nach dem Kohl-

¹⁾ Sud. II, 524, 1.

²⁾ Sud. III, 22.

³⁾ Sud. VI, 30. 1388 wird auch ein *berchvrede* genannt. B.U.B. IV, 90.

⁴⁾ B.U.B. V, 29.

⁵⁾ Koch sagt ca. 1599 von der Inschrift (Amtsbuch B.St.A., S. 144), daß sie von ihrem alten Platz am ältesten Gebäude weggenommen und an einen anderen Ort gebracht worden sei. Dieser neue Platz war wohl schon der heutige am Südflügel des Hauptgebäudes.

⁶⁾ Trese B, 30. IX. 1461.

⁷⁾ St.A. II, S. 114 (Krause).

⁸⁾ P 12 g 1, 23. V. 1530.

hof zu¹⁾ der innere Graben zugeworfen, der äußere vertieft und der Zwischenwall an dieser Stelle zum Hauptwall gemacht würde. Man erhielte damit einen größeren Platz auf der Burg, so daß dort, wo schon das *grote Hus* stände, noch eine *schotkamer* und ein Schutzgebäude für die *büssen* gebaut werden könnten. Wie weit diese Pläne ausgeführt wurden, ist nicht feststellbar. Doch liegt eine Bederkesaer Abrechnung von 1536 vor, aus der hervorgeht, daß vor allem für von in Bederkesa abgelohnten Knechten, Mauerleuten und anderen ausgeführte Arbeiten größere Geldsummen aus der Rederkasse gezahlt wurden²⁾. Diese Rechnung kann sich nur auf Arbeiten am Schlosse beziehen, so daß zum mindesten gesagt werden kann, daß zu dieser Zeit größere Veränderungen am Hause vorgenommen wurden. Kurz nach Übernahme in die eigene Verwaltung (1551) ist wieder am Hause Bederkesa gebaut worden³⁾. Aus drei Amtsabrechnungen der 50er und 60er Jahre geht hervor, daß aus dem Amtshaushalt gewisse Verbesserungen an der Burg bestritten wurden. Dort werden u. a. Vorwerksgebäude erwähnt, ein statt der Specken angelegter Steinweg von der Brücke zur *Groepler Straten* (wodurch ein stets fester Weg zwischen Flecken und Burg geschaffen wurde), weiter Pforthaus und Brücke, die zum Schlafen für die Ratsherren bestimmte Saalkammer und ihre *doensen* und schließlich auch ein Brauhaus⁴⁾. Aus einer Verpfändungsurkunde von 1586 geht hervor, daß der Pfandinhaber kleine Reparaturen am Hause auf eigene Kosten ausführen lassen mußte, daß der Rat ihm aber die Kosten für Neubauten ersetzen wollte: *notwendiges tho buwen und tho beteren*⁵⁾. Das ist eine auch schon sonst vom Rat in den Verpfändungsurkunden des 15. und 16. Jahrhunderts zugesicherte Ersatzleistung. Munition schickt der Rat, der auch für Kost und Besoldung einer durch ihn gesandten Verstärkung der Besatzung aufkommt⁶⁾. Für Instandhaltungsarbeiten an

¹⁾ Von der Lokalität wird weiter gesagt, daß hier vorher die Brücke gelegen habe und daß ein bei der Kirche liegender Berg in bedrohlicher Nähe liege. Beides deutet auf die Süd- bzw. Südwestseite der Burg hin, wo sich wahrscheinlich der frühere Haupteingang befunden hat.

²⁾ P 12 f, 1536.

³⁾ Rederbuch 1552/53, ad P 12 f Nr. 3. Möglicherweise sind in jener Zeit die heute noch stehenden zwei Teile des Hauptgebäudes entstanden.

⁴⁾ Seine lateinische Inschrift im Amtsbuch B.St.B. am Anfang.

⁵⁾ P 12 b, März 1586. Es handelte sich keineswegs um geringe Summen, die zurückgezahlt wurden; s. Rederbuch, 9. V. 1589, 10. X. 1590.

⁶⁾ S. z. B. Rederbuch 9. V. 1589.

Graben und Wall soll der Pfandinhaber die pflichtigen Untertanen zum Burgwerk heranziehen. 1587 wurde das Torgebäude mit dem bremischen Wappen geschmückt und noch anderes auf Kosten der Rederkasse ausgeführt¹⁾.

Aus all diesen verstreuten Nachrichten können wir uns aber noch kein anschauliches Bild des Schlosses verschaffen. Das gibt erst die dem Dilichschen Werk (1603/4) beigegebene Abbildung²⁾. Hier zeigt sich deutlich, was im Laufe der Zeit entstanden ist. Wir erkennen nahe am See eine rechteckige, mit Geschützen armierte Anlage mit breitem Graben und hohem Wall, an deren vier Ecken sich Rondelle befinden, von denen das zum Orte hin (südwest) das stärkste ist, während das in der Südostecke befindliche von sehr geringer Bedeutung zu sein scheint³⁾. Die Brücke liegt nach Osten an der geschütztesten Stelle, zum See hin. Im Innern der Burg befindet sich ein die ganze Westseite ausfüllendes Hauptgebäude, welches zwei parallele, lange, mit Giebeln geschmückte Flügel (hinter dem Nord- und dem Südwall) nach Osten hin besitzt⁴⁾. Von der Brückenanlage schaut man durch das Torhaus auf die Mitte des Hauptgebäudes, vor dem sich ein kunstvoller Kuppelbrunnen mit daraufstehender Figur (Roland) befindet. In der Nordostecke steht für sich ein großes Nebengebäude. Das mit zwei Obergeschossen versehene Hauptgebäude mit seinen zwei Flügeln ist mit 7 Giebeln geschmückt, und auch das Pforthaus erscheint durchaus als schmuckvoller Bau. Sein Zugang wird durch zwei hohe Tore geschützt; neben dem einen mitten im Burggraben befindet sich eine Art Wachthäuschen. Im Osten, zwischen Hauptgraben und See, sind vor der Brücke drei niedrige langgestreckte Gebäude sichtbar, die das Vorwerk darstellen sollen. Ein zweiter Graben ist an dieser Südostecke angedeutet. Zwischen ihm und dem Burggraben und Garten führt der Weg aus dem Orte zum Burgtor, der dort, wo Burggraben und Garten aneinanderstoßen, durch ein kleines Tor versperrt ist. Nach Süden, dem Orte und seiner Kirche zu, erstreckt sich ein umzäunter Garten, in dem Anlagen im Ge-

¹⁾ Br. Jahrb. XIV, S. 139, 145. Die Werkmeister des Rathausumbaus, von J. Focke.

²⁾ Tafel 20. Die Anlage wurde von Mithoff bereits einmal beschrieben (Kunstdenkmale und Altertümer i. Hann. V, S. 20).

³⁾ Das Nordostrondell bringt Dilich als Steinbau. Das starke Südwestrondell an der gefährdetsten Stelle der Burg hieß der Morgenstern.

⁴⁾ Sie standen noch 1692. Der nördliche Flügel ist heute verschwunden.

schmacke jener Zeit angedeutet sind. Am West- und Nordufer des Burggrabens liegen scheinbar einige Weiden und Wiesen des Vorwerks. Um die Burganlage schmiegt sich im Süden und Westen der Ort. Eine Schäferei liegt am Abhang eines hohen Hügels im Westen des Ortes.

Im Kochschen Amtsbuch befindet sich ein Nachtrag, in dem davon gesprochen wird, daß 1611 ein *windelsteen* gebaut worden sei¹⁾. Es handelt sich um einen in dieser Zeit entstandenen Turm, an dem sich eine auf die gemeinsame Drostenschaft von Johann Schlichting und Johann Havemann hinweisende Tafel befand²⁾. Das Rederbuch gibt Auskunft darüber, daß an Lüder von Bentheim im Jahre 1612 (27. November) u. a. Gelder *vor grawerk to dem Rathuse u. na Bederkesa gekamen, wat em noch quam to de 900 Th. so he 1610 u. 1611 darup entfangen, pro resto 1322 m 9½ g* ausbezahlt worden sind, so daß die Arbeit des berühmten Baumeisters des Rathauses auch am Hause Bederkesa festgestellt werden kann³⁾. Aus den Amtsabrechnungen des 16. und 17. Jahrhunderts geht hervor, daß die Amtskasse bis zu einem gewissen Grade für Reparaturen am Hause herangezogen wurde, wofür wieder eine besondere Rubrik in den Abrechnungen vorhanden war. Hier wird eine große Anzahl von Lokalitäten erwähnt, die einen Eindruck von dem Umfang der Anlage und ihrer häufigen Verbesserung verschaffen. Erwähnt mag werden, daß man die Burg wohl die größte des Erzstiftes nach Bremervörde genannt hat. Das mag dahingestellt sein, auf jeden Fall aber muß sie größer als der Durchschnitt der festen Häuser in diesem Bezirk gewesen sein.

Rondell und Batterien waren in den 20ern des 17. Jahrhunderts verfallen und unbedingt reparaturbedürftig. 1631 ließ der Amtmann dringend notwendige Neubauten vornehmen, weil die gespannte politische Lage gebieterisch eine Erneuerung forderte. Das *runde bolwerck* (gemeint ist wohl das Rondell im Südwesten, dem gefährdetsten

¹⁾ B.St.A., S. 228/29.

²⁾ Jetzt verschwunden. Z 12 a, 1715. von Post hat die Inschrift aufgezeichnet.

³⁾ J. Focke. Br. Jahrb. XIV, S. 142, 153. Rederbuch 27. XI. 1612. 1587 hatte Lüder v. B. bereits für Bederkesa geliefert. Br. Jahrb. XIV, S. 139. — Im Rederbuch wird häufig nur von *eines E. R. gebuweten* gesprochen, so daß, für uns im einzelnen nicht mehr faßbar, noch manches auf Kosten der Rederkasse für Bederkesa angeschafft worden ist.

Punkte) und die Batterien wurden in Ordnung gebracht¹⁾. Der Amtmann versuchte gleichzeitig, den Bestand an Geschütz, Munition und Mannschaft, womit es schlecht bestellt war, auf die für eine Verteidigung notwendige Höhe zu bringen²⁾. 1634 zog man die Kontributionszahlungen für die Reparatur des Hauses heran, doch gelang es dem Amtmann nicht, sie in dem gewünschten Maße für eine weitgehende Reparatur zur Verfügung zu bekommen³⁾. Aus diesem Jahre ist ein Inventarium des auf der Burg vorhandenen Hausgeräts vorhanden, aus dem sich auch manches über Zahl und Art der Räume entnehmen läßt⁴⁾, von denen im ganzen 22 genannt werden, darunter ein großer Saal (mit einem alten darin hängenden Schiff), eine Drostentube, daneben zwei Drostenkammern, eine Bürgermeisterkammer, ein neuer Saal, dabei zwei Kammern. In den Amtsabrechnungen von 1635/36 und 1636/37 finden sich fast gar keine Angaben über Ausgaben für Reparatur des Hauses. Man scheint in dieser Zeit sehr gespart zu haben, um die Amtseinnahmen möglichst hoch zu halten. Die Folge war, daß ein neuer Amtmann 1638 dringend eine Ausbesserung forderte⁵⁾. Nun wurde zwar in der folgenden Zeit eifrig am Hause gearbeitet: die Wittheit beschäftigte sich mit der Frage⁶⁾, die Rederkasse zahlte größere Summen für diesen Zweck⁷⁾, und große Mengen Munition wurden aus dem Zeughaus dorthin gesandt⁸⁾. Doch wurde die Burg dadurch wieder geschwächt, daß man ihre Besatzung aus Sparsamkeitsgründen verkleinerte⁹⁾. 1645 ist eine sehr ansehnliche Summe — 1409 Rth. — in die Anlage gesteckt worden¹⁰⁾. Zur Deckung der großen Summe wurde u. a. das Flögeler Kirchengut herangezogen. Bei den früheren Verpfändungen wurde den Pfandinhabern bereits auferlegt, laufende Reparaturen auf eigene Kosten vorzunehmen, größere Umbauten jedoch wurden vom Rate getragen. Eine ähnliche

1) P 12 g 2a, 29. XII. 1631.

2) Ebenda, 7. IV., 13. VII., 7. XI. 1631.

3) P 12 e, 21. V. 1634; s. auch P 12 g 2 b, vor 1637, Verwendung von Kontributionsgeldern für das Haus.

4) P 12 f, 12. IX. 1634.

5) P 12 e 2, 29. I. 1638.

6) W.P. 28. XII. 1638, 9. II. 1639.

7) Rederbuch, 1. VII. 1641, Br.M. 549,16; 7. VII. 1642, Br.M. 628,25.

8) P 12 e 2, 1638.

9) P 12 e 2, 19./20. III. 1638.

10) P 12 f, 1645.

Ausgabenteilung scheint auch in der Zeit der stadtbremischen Verwaltung durchweg beibehalten worden zu sein. Während das gemeine Gut zu größeren Umbauten herangezogen wurde, trug die Amtskasse — und damit im 17. Jahrhundert der Rat — die Kosten der kleineren Reparaturen.

Das Geschütz des Hauses, Munition und Waffen wurden vom Bremer Zeughaus gestellt¹⁾. Der Geschützbestand änderte sich häufig, weil je nach der Lage Geschütz gesandt oder geholt wurde. So befand sich z. B. ein 1537 für Bederkesa gegossener 7 Pfünder, *de Witte Struss*, 1628 auf dem Bremer Walle²⁾. Im Dilichschen Werk werden eine ganze Reihe von Geschützen auf den Wällen angedeutet, doch wird ihre Zahl in normalen Zeiten nie sehr groß gewesen sein. 1485 befanden sich 5 Vogeler, eine Schlange und 8 Hakenbüchsen auf dem Schlosse³⁾, 1610 wurden beim Durchzug des Erzbischofs 7 Geschütze abgefeuert⁴⁾, und 1654 waren bei der Belagerung 13 Stücke vorhanden⁵⁾. Zu ihrer Bedienung befanden sich Büchenschützen auf dem Hause⁶⁾.

Während man bei der Bremer Stadtumwallung seit dem 17. Jahrhundert zum Bastionärsystem übergegangen war, haben wir uns unter der Bederkesaer Burg in der Mitte des 17. Jahrhunderts noch eine Rondellanlage vorzustellen, die nicht mehr ganz auf der Höhe der Zeit war. Die schwedische Belagerung von 1654 war das letzte Ereignis, bei dem das feste Haus eine seinem Zweck entsprechende Rolle spielte: die damalige Verteidigung bildete den durchaus würdigen Abschluß einer jahrhundertelangen Bedeutung als Befestigung. Nachdem die durch die Belagerung demolierte Anlage in schwedischen Besitz gekommen war, wurde sie entfestigt. Schließlich wurde auch der Turm abgebrochen, der seit 1611/12 ihr weithin sichtbares Wahrzeichen gewesen sein muß. Für Schweden war die Befestigung wertlos, weil es im Gegensatz zur Stadt in diesem, jetzt in das Herzogtum Bremen eingefügten Gebiet keinen befestigten Außenposten brauchte.

¹⁾ Das Geschütz wurde durch die Drittgeist aufs Haus gefahren, Munition u. dgl. per Schiff zu den Geesteladestellen gesandt.

²⁾ W. von Bippen, Br. Jahrb. XII, S. 86 ff.

³⁾ Trese B, Abrechnung 1484/85.

⁴⁾ P 12 e 2, 22. XI. 1610.

⁵⁾ P 12 g 2 b.

⁶⁾ 1530 2, 1615/25 1.

β. Das Burgwerk der Untertanen.

Zum Burgwerk am Schlosse Bederkesa waren die Untersassen der Börde Debstedt verpflichtet, während von einer Pflicht der Börde Ringstedt nichts überliefert ist, obwohl das Haus doch in diesem Teile des Amtes lag. Das kann mit alten Verteidigungspflichten der letztgenannten Börde zusammenhängen, weil sie leichter als die Börde Debstedt nach Bederkesa aufgeboden werden konnte. Koch berichtet¹⁾, daß die Debstedter die Arbeit an Burggraben, Wall, Brücke und Mauer zu leisten hätten — graben, rammen und andere grobe Arbeit —, daß jedoch der Rat die Wallmeister, Zimmer- und Mauerleute besolde. Von der Börde Ringstedt werden nach ihm nur die in Flügeln wohnenden Kirchenmeier zum Burgwerk herangezogen, die einen Teil des äußeren Grabens zu machen haben. Koch berichtet ferner, daß die Leher die Debstedter mit einer für Baumänner und Köter verschieden hohen Geldsumme, die sie an den Amtmann zahlten, für das Burgwerk unterstützten und auch wohl selbst mit am Graben arbeiteten²⁾. Diese Hilfe der Leher oder Ringstedter wurde aber jedesmal freiwillig geleistet, im Falle einer Aufforderung brauchten sie nicht pflichtmäßig Folge zu leisten³⁾. Als 1530 eine erhebliche Vergrößerung des Burgraums vorgeschlagen wurde, empfahl ein Ratsherr, neben dem Amt Bederkesa auch die 4 Gohe um Bremen, beide *by erer egen kost*, heranzuziehen⁴⁾. Es könnte danach damals eine Pflicht sämtlicher Amtseingesessenen zum Burgwerk vorgelegen haben, die erst später auf die Börde Debstedt beschränkt wurde. Die Tatsache, daß gleichzeitig die weitab wohnenden Untertanen der 4 Gohe erwähnt werden, die doch sicherlich nicht für gewöhnlich das Burgwerk in Bederkesa zu leisten hatten, spricht jedoch dafür, daß es sich hier nur um eine Ausnahme handelte: die Zahl der Arbeiter sollte besonders groß sein, darum wurde geplant, alles was in Frage kommen könnte, in diesem Falle heranzuziehen. Eine ständige Burgwerkspflicht der gesamten Einwohnerschaft des Amtes läßt sich damit jedenfalls für jene Zeit nicht beweisen, obwohl sie ursprünglich bestanden haben kann. Es ist darauf hinzuweisen, daß um die Mitte des

¹⁾ Amtsbuch B.St.A., S. 228/29, 142.

²⁾ P 12 a, ca. 1599; s. auch P 12 g 1, 22. V. 1594.

³⁾ P 12 g 1, 7. und 22. V. 1594.

⁴⁾ P 12 g 1, P 12 a, 23. V. 1530.

15. Jahrhunderts auch die 5 Sietländer Kirchspiele, welche damals unter bremischer Gerichtshoheit saßen, zum Burgwerk verpflichtet waren¹⁾. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß zur Arbeit am Hause Bederkesa nur solche Landbewohner herangezogen wurden, welche unter stadtbremischer Gerichtsbarkeit standen, daß dies also als Voraussetzung für jene Pflicht anzusehen ist. Die Börde Debstedt versuchte durchzusetzen, daß das Burgwerk auch von der Börde Ringstedt geleistet würde. Die Versuche waren aber erfolglos. Es wurde 1611 erneut festgestellt, daß allein die Börde Debstedt die nötigen Hand- und Spanndienste für das Haus pflichtgemäß zu leisten habe, daß andere Untertanen dergleichen freiwillig ausführten bzw. dafür entschädigt werden sollten²⁾. Die Börde Debstedt leistete übrigens den Dienst nicht stets in natura, sondern machte auch wohl einen *affdracht* mit der Amtsverwaltung, wodurch diese Pflicht durch Zahlung einer Geldsumme abgetragen wurde³⁾. 1632 wird z. B. von einem Wallgeld der Börde Debstedt gesprochen.

Von einem durch die Amtseingesessenen an der erzbischöflichen Hauptburg Bremervörde geleisteten Burgwerk ist nichts bekannt. 1579 war zwar vom Landtag ein Burgwerksdienst für Bremervörde beschlossen worden und hatte die Börde Debstedt eine Aufforderung erhalten, denselben zu leisten. Doch entschuldigte der Rat diese Börde, da sie schon zu sehr mit Arbeiten am Hause Bederkesa belastet sei⁴⁾. Als der Erzbischof 1639, ebenfalls wohl für Bremervörde, vom Amtmann Holz und Busch anforderte, wollte die Witheit deswegen nach Wien berichten. Als er ferner von der Börde Ringstedt den Frondienst verlangte, sicher für den gleichen Zweck, stellte die Witheit fest, daß seine Vorgänger sich dergleichen niemals angemaßt hätten⁵⁾. Hieraus geht wieder hervor, daß der Rat immer mehr darauf bedacht war, seine Untertanen von jeder anderen hoheitsrechtlichen Bindung zu lösen bzw. fernzuhalten.

¹⁾ Trese B, ca. 1454.

²⁾ Amtsbuch B.St.A., S. 228/29.

³⁾ P 12 e 1, 20. VI. 1589.

⁴⁾ P 12 g, 8. VII. 1579. Wie die Bremer die Leistung des Burgwerks an den Erzbischof auffaßten, zeigt der Bericht eines Ratsherrn von 1530 (P 12 a, 23. V. 1530). Er sagt, daß man die 4 Gohe dem Erzbischof *wol erghelent heft*.

⁵⁾ W.P. 14. VI. und 3. VII. 1639.

b) Landfolge.

a. Das Amt in den Kriegen des 15.—17. Jahrhunderts.

Wegen ihrer exponierten Lage waren Burg und Amt schwer zu schützen. Das Gebiet zwischen Niederweser und Niederelbe bot zwar nicht genügend Vorbedingungen für eine Kriegsbühne großen Stils, doch waren immerhin kleinere Auseinandersetzungen in genügender Anzahl vorhanden, welche das Amt — vor allem Lehe — in Mitleidenschaft zogen, ob die Stadt nun an ihnen beteiligt war oder nicht. So wurde ein Herzog von Sachsen-Lauenburg 1484 auf der Burg belagert, und geriet diese im Verlaufe der Auseinandersetzung Bremens mit den Herzögen in lauenburgische Hand. Seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts werden wir besser über derartige Vorgänge unterrichtet. Das Amt hatte besonders unter den Kriegen Erzbischof Christophs mit dem Lande Wursten zu leiden. 1518 wurden bei einem Vergeltungszug der Wurster die Ortschaften des Amtes heimgesucht¹⁾. Belagerte man Bremen, wie etwa 1547, so war das fern von der Stadt liegende Amt besonders gefährdet. Durchzügen größerer fremder Truppenverbände war es leicht ausgesetzt. Als 1557 der letzte Feldzug gegen die Wurster unternommen wurde, war das Amt gegen den Willen der Stadt die Operationsbasis. Im 16. Jahrhundert wurde die Burg gern von den aus der Stadt vertriebenen Ratsherren aufgesucht²⁾.

Vom 30jährigen Kriege ist das Amt wie das Erzstift überhaupt weniger als andere deutsche Landschaften betroffen worden³⁾. Der Hauptgrund ist nicht etwa darin zu suchen, daß der Rat häufig Detachements zum Schutz hierher sandte, die er in vielen Fällen gerade dann wieder zurückzog, wenn er sie anderswo dringender brauchte, so daß das Amt im Grunde doch auf die kleine Besatzung des Hauses und die wenig kriegstüchtigen Bauern angewiesen war. Zu berücksichtigen ist hier vor allem, daß das städtische Gebiet durch die Politik des Rates geschont wurde, der Verträge abschloß, um sein Land möglichst von Einquartierungen und Durchzügen frei zu halten. Auch der Amtmann und die Amtseingesessenen waren bestrebt, derartige Belastungen abzuwenden⁴⁾. Unter diesen Umständen ist eine Anzahl

¹⁾ U. a. Leher Chronik, S. 13.

²⁾ S. z. B. Bericht des Ratssekretärs Louwe über die Vorgänge von 1532 (Bippen II, S. 78).

³⁾ N.U.B., S. 34/36; Wiedemann, Gesch. d. Hzgt. Br. II, S. 245.

⁴⁾ S. S. 143.

von Durchzügen fremder Truppen festzustellen, welche sogar im Verhältnis zu der des Erzstiftes gering erscheint. Der Rückgang der Einnahmen und die trotzdem stark erhöhten Abgaben, also mehr wirtschaftliche Auswirkungen des Krieges, waren der eigentliche Druck, der in diesen Jahren auf den Eingesessenen lastete.

Die große Bedeutung des Drittgeestpasses vor allen anderen Pässen des Amtes wird in diesen Kriegsjahren besonders deutlich. Man legte hier eine kleine Befestigung an, in welcher in kritischen Zeiten eine Besatzung stand. Das Aufgebot zeigte sich in schwierigen Fällen ungeeignet, den Feind aufzuhalten, so daß diese Stelle am besten von Soldaten bewacht wurde. Zuweilen stellten die Wurster eine Verstärkung, mußten Interessenten aber auch, selbst wenn sie befreundet waren, abgewiesen werden, weil in ihrer Festsetzung an dieser wichtigen Furt eine Gefahr erblickt wurde. Über die Ereignisse der Jahre 1631/32 liegen besonders gute Nachrichten vor. Als Truppen des ligistischen Obersten Reinach im November 1631 vor der Drittgeest erschienen, wurde der von Bederkesaern und anderen Eingesessenen der Börde Ringstedt zusammen mit einigen Soldaten verteidigte Paß ohne einen Schuß genommen: die Eingesessenen nahmen beim Heranrücken der Ligisten Reißaus¹⁾. Die von Lehe und Debstedt heranrückende Verstärkung kam zu spät. Nach diesem Mißerfolg wurde eine starke Besatzung, bestehend aus erzbischöflichen Soldaten, Wurstern und eigener Mannschaft, dorthin gelegt. Mitte Januar 1632 aber standen dort nur noch Amtseingesessene, da die Soldaten nach Bremen zurückgezogen waren. Diesmal liefen die Debstedter davon und hielten die Ringstedter stand, als ligistische Reiter vor dem Passe erschienen²⁾. Obwohl auch die Soldaten häufig unzuverlässig waren, zeigten sie sich dennoch geeigneter zur Verteidigung wichtiger Positionen. Die Art, wie sich der Rat Ende 1631 dem Obersten Reinach gegenüber verhielt, ist in mancher Hinsicht typisch für die von ihm im 30jährigen Kriege betriebene Schaukelpolitik. Er unterstützte die Freunde, ohne dadurch unbedingt ein Feind der anderen Partei werden zu wollen³⁾. Die Leher waren damals bereit, sich mit den Wurstern auch außerhalb des Amtes gegen die Ligisten zu wen-

¹⁾ P 12 g 2 a. 30. XI. 1631; *mit bawren ist kein fechten*, schrieb der Amtmann.

²⁾ P 12 g 2a, 14. I. 1632.

³⁾ P 12 g 2a, 10. XII. 1631.

den¹⁾), als der Erzbischof nach Breitenfeld offen auf die Seite der Schweden trat. Der Rat war jedoch vorsichtig; er schickte zwar ein Detachement ins Amt, befahl aber, die Untertanen von der Teilnahme an Angriffen auf die Ligisten und engen Bündnissen mit den Wurstern abzuhalten. Im darauffolgenden Jahr kämpften die Ligisten mit den ins Stift eingedrungenen Schweden an der Elbe. Die Hadler und Wurster beabsichtigten zusammen mit erzbischöflichen Truppen, den Feind an der Oste und am Gnarrenburger Moor aufzuhalten. Bremen hatte ein Bündnis mit Schweden geschlossen und war jetzt bereit zuzugeben, daß das Amt und Lehe sich mit den Hadlern und Wurstern zum Schutze der Pässe des Geeste-Oste-Gebietes verständigten²⁾. Vorposten aus dem Amt standen in dieser Zeit sogar am Gnarrenburger Moor, dessen Bedeutung zum Schutze des Amtes erkannt worden war³⁾. Seit 1645 war das Erzstift fest in der Hand Schwedens. Ein Jahrzehnt später holte es sich mit Gewalt, was ihm die Stadt freiwillig nicht geben wollte⁴⁾.

β. Die Verstärkung der Besatzung durch städtische Soldaten.

Als der Rat die Herrschaft noch nicht selbst verwaltete, behielt er sich doch schon das Recht vor, die Besatzung des Schlosses gegebenenfalls zum Schutze seiner Gerechtigkeiten⁵⁾ auf eigene Kosten zu verstärken. Von der Absendung einer Truppenabteilung hören wir häufiger, z. B. in der Zeit des Schmalkaldischen Krieges und 1598, als es an der Wurster Grenze zur Ansammlung einer ansehnlichen Streitmacht kam. 1609 und 1613 noch wurden die zur Verstärkung der Burgbesatzung ausgegebenen Summen von der Rederkasse bestritten⁶⁾. Im 30jährigen Krieg war eine Verstärkung der Burgbesatzung und ein Schutzkorps für das Amt besonders häufig notwendig. Es ist noch eine große Anzahl von Instruktionen — eventuell mit weitgehender Vollmacht — für die mit einer Truppe gesandten Offiziere vorhanden⁷⁾.

¹⁾ P 12 g 2a, 3. XII. 1631.

²⁾ P 12 g 2a, 2. V. 1632.

³⁾ P 12 g 2a, 26. und 28. IV. 1632.

⁴⁾ S. S. 58 ff.

⁵⁾ Dazu ist auch die Schutzherrschaft über die Einwohner der Herrschaft zu rechnen, die zuerst für 1414 belegt werden kann; s. auch B.U.B. V, 430 von 1430; Trese B, 21. III. 1467.

⁶⁾ Rederbuch, 3. III. 1610; P 12 g 1, 1613.

⁷⁾ P 12 g 2a.

Burgbesatzung und Eingesessene erwiesen sich einfach als zu schwach, die Verteidigung von Amt und Burg im Ernstfall übernehmen zu können. Da die aus der Stadt gesandten Abteilungen aber leicht, wenn sie dort selbst dringend gebraucht wurden, abberufen wurden, so war das Amt häufig schutzlos. 1638 wurde die Burg sogar dermaßen von Besatzung entblößt, daß eine große Gefahr wegen der schlechten Bewachung bestand¹⁾, doch war einige Jahre später wieder eine größere Besatzung vorhanden.

So angenehm das Vorhandensein von Truppen im Amte für die Eingesessenen in mancher Hinsicht war, so unangenehm war die Kehrseite der Sache, weil es zu einer finanziellen Belastung für die Eingesessenen wurde, schwer zu tragen vor allem in Kriegszeiten. Im 17. Jahrhundert wurden Geldabgaben für die Unterhaltung der Soldaten erhoben, wobei die Börden und Lehe ängstlich darüber wachten, daß ihnen nicht zu viel und den anderen nicht zu wenig auferlegt wurde. Möglicherweise war diese Heranziehung der Untertanen eine Folge des Protestes der Bürgerschaft, der im Rat von einigen Ratsherren unterstützt wurde. 1623 beklagte sich diese nämlich, daß die von den Bürgern, nicht von der Rederkasse für die Stadtbewachung bezahlten Soldaten nach Bederkesa geschickt würden, das doch ganz allein vom Rate genutzt würde²⁾. Jedenfalls liegen seit dieser Zeit Nachrichten über eine nach der Größe des Besitzes abgestufte monatliche Abgabe der Eingesessenen vor³⁾, die das Soldatengeld genannt wurde und einige Monate hindurch zum mindesten auch für das Militär in der Stadt verwendet wurde. Eine Abgabe für die gesandten Soldaten oder die Burgbesatzung begegnet seitdem in verschiedener Höhe, auch unter anderem Namen, immer wieder. Bei Einquartierung waren Service oder Sévicegelder zu leisten, wenn sich die Soldaten damit begnügten⁴⁾.

γ. Das Aufgebot der Untertanen.

Auf die Erlangung der Verfügung über das Landesaufgebot ist bereits hingewiesen worden⁵⁾. Von Zeit zu Zeit — 1636 z. B. nach

¹⁾ P 12 e 2, 29. I. 1638.

²⁾ W.P. 25. X. 1623.

³⁾ P 12 k, 14. IV. 1624; P 12 g 1; W.P. 14. IX. 1624. Das Soldatengeld wurde im ganzen Ratsgebiet erhoben.

⁴⁾ P 12 g 2a, 4. I. und 26. II. 1632.

⁵⁾ S. S. 36 f.

3 Jahren — fanden Musterungen statt, auf denen auch die Bewaffnung inspiziert wurde¹⁾. Die den Eingesessenen aus dem Zeughaus zur Verfügung gestellten Waffen mußten von ihnen bezahlt werden²⁾, wozu die nicht wehrfähigen und nicht aktiven Eingesessenen beizutragen hatten³⁾. Über die Auswahl der Mannschaft sagt der Amtmann 1637, daß sie, wenn niemand besonders dazu verordnet sei, durch den Amtmann vorgenommen werde und die Ernennung der Offiziere nur den Drostern und dem Amtmann zustehe⁴⁾. Hinsichtlich der Landfolge der Leher heißt es 1634, daß sie dem Hause Bederkesa verbleibt und daß die Leher zu den Musterungen in Bederkesa zu erscheinen haben⁵⁾. Um die arbeits- und kriegstüchtige junge Mannschaft des Gebietes nicht zu schwächen, erließ der Rat schon im 16. Jahrhundert Verbote, sich in fremde Kriegsdienste zu begeben.

Nach der Musterrolle von 1612 stellte die kriegstüchtige Bevölkerung 2 Kompagnien⁶⁾. Die Debstedter wurde in diesem Falle durch die Mannschaft des Kirchspiels Elmlohe verstärkt. Es entfielen auf die

Ringstedter Kompagnie	191 Mann
Debstedter "	161 "
	<hr/>
	insgesamt 352 Mann
davon Musketen	217 Mann
" Piken	100 "
Chargen, Musikanten, andere Waffen .	35 "

1620 wurde die junge Mannschaft wiederum gemustert⁷⁾. Das Kirchspiel Elmlohe gehörte diesmal zur Mannschaft der Börde Ringstedt. Zu den zwei Fahnen stellten die Börden Ringstedt 116 Mann, Debstedt 90 Mann, insgesamt also 206 Mann. 1638 wird von einem von den Drostern und einem Hauptmann bestimmten Ausschuß berichtet, der für beide Börden insgesamt 172 Mann betrug⁸⁾. Es handelte sich um eine für die Verteidigung der Stadt ausgewählte Mannschaft.

War Gefahr im Anzuge, so wurde Bereitschaft befohlen. Erschien die Besetzung einer wichtigen Stelle im Amte notwendig, so wurde

¹⁾ P 12 g 2a, 12. II. 1636.

²⁾ P 12 g 2a, 26. XI. 1631.

³⁾ P 12 g 1, 4. I. 1612.

⁴⁾ P 12 e 2.

⁵⁾ H. Schröder, S. 438 ff.

⁶⁾ P 12 g 1.

⁷⁾ P 12 g 1. Lehe stellte eine Fahne von 113 Mann.

⁸⁾ P 12 g 2a. Lehe stellte 98 Mann.

ein gewisses Kontingent von jeder Börde angefordert. Für die Verstärkung der Burgbesatzung wurden gewöhnlich die in günstiger Nähe wohnenden Bürger des Fleckens Bederkesa herangezogen¹⁾, die ihr bestes Gut in der Not auf das Haus bringen konnten, doch kamen sie keineswegs allein in Frage. Es finden sich auch Eingesessene aus den Börden und aus Lehe als Verstärkung auf der Burg. So wurden 1590 für diesen Zweck 10 Rotten von Eingesessenen der Börde Ringstedt in Bereitschaft gehalten, während die Nachtwachen von den Bewohnern des Fleckens verstärkt werden sollten²⁾. Über die Verwendung des Aufgebots im 30jährigen Kriege ist bereits gehandelt worden. Betkens Bedenken waren seit dem Verlust der Drittgeest nicht zu beseitigen, und er hielt das Amt berechtigterweise sofort für schutzlos, wenn er nur auf Burgbesatzung und Bauern angewiesen war. Von besonderer militärischer Bedeutung konnte das Aufgebot auch unmöglich sein. Zwar hören wir in den 1620ern und 30ern bisweilen vom Einexerzieren der Mannschaft durch die nach Bederkesa gesandten Offiziere und Unteroffiziere sowie durch den auch für diesen Zweck auf der Burg angestellten Wachtmeister, doch wurden damit noch nicht wirklich kriegstüchtige Soldaten herangebildet. Die Unmöglichkeit, mit dem Aufgebot erfolgreich gegen größere feindliche Kräfte zu operieren, zeigte sich immer wieder. Drohte der Feind ernstlich, so wurde die Stellung gleich aufgegeben oder nicht bezogen, wie 1631, als die Bürger von Bederkesa aufgefordert wurden, die Burg zu besetzen³⁾. Man mutete den einfachen Landleuten, deren militärischen Wert der Rat immer wieder überschätzte, durchweg zu viel zu. Auch den immer noch kriegerisch gesinnten Wurstern waren die Eingesessenen keineswegs gewachsen. Das zeigte sich deutlich bei den Streitigkeiten wegen der Geestgerechtigkeiten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Daß die Disziplin nicht besonders groß war, beweisen u. a. die für 1638 zahlreich überlieferten Fälle von unerlaubtem Fortlaufen aus Bremen⁴⁾. 1621 folgte eine größere Anzahl nicht dem Befehl, mit der jungen Mannschaft nach Bremen zu marschieren⁵⁾. Trotz vieler offensichtlicher Schwächen bot das Aufgebot

¹⁾ Z 6 f 1, 6. II. 1599; W.P. 13. I. 1647.

²⁾ P 12 g 1, 28. IV. 1590.

³⁾ P 12 g 2a, 30. XI. 1631. Sie scheinen sich jedoch bald darauf besonnen zu haben.

⁴⁾ P 12 h, 12./13. IX. 1638.

⁵⁾ P 12 e 2. 8. V. 1621.

bei geringer Gefährdung dennoch einen gewissen Schutz, wodurch kleinere feindliche Abteilungen abgehalten werden konnten. Man verwandte die Mannschaft übrigens nicht nur zum Schutz des Amtes, sondern zog sie zuweilen auch zum Schutze der Stadt und bei feierlichen Anlässen¹⁾ nach Bremen, vor allem in der Zeit des 30jährigen Krieges²⁾. 1618 war dort zur Entlastung der Bürger bereits das Stadtmilitär aufgestellt worden³⁾. Am Schutz der Stadt teilzunehmen, wurde vor allem von den Lehern als eine besondere Ehre angesehen. Auch die Debstedter behaupteten, daß sie wie jene dazu verpflichtet seien, daß die Börde Ringstedt dagegen das Haus Bederkesa zu verteidigen habe⁴⁾.

c) Wegebaupflicht.

α) Die Pässe und das Wegenetz des Amtes⁵⁾.

Bei diesem Überblick sollen nur die für den Verkehr und für militärische Operationen wichtigen Linien⁶⁾ berücksichtigt werden, neben denen es natürlich noch eine Unzahl von weniger bedeutenden, hier nebensächlichen Wegen gab. Da die Dörfer in der städtischen Zeit von noch größeren nicht intensiv genutzten Flächen als heute umgeben waren, so lagen die Wege außerhalb der bebauten Feldmark und abgesehen von gewissen Pässen nicht unbedingt fest, sondern konnten vielfach nach Bedarf und Laune verbreitert oder überhaupt verlegt werden⁷⁾. Das alles ist bei den hier gebrauchten Bezeichnungen „Weg“ und „Straße“ zu berücksichtigen. Einige Wege mögen stets ihren ursprünglichen Verlauf behalten haben, während andere

1) 1580 waren z. B. die Aufgebote von Lehe und Neuenkirchen in Bremen.

2) 1621, 1625, 1637, 1638.

3) J. Focke, Br. Jahrb. XIX, S. 5/6.

4) P 12 g 2a, 7. III. 1630. H. Schröder, S. 41. Die Leher waren schon im 16. Jhdt. häufiger in Bremen, wie z. B. bei der Beseitigung der Herrschaft der 104 Männer und bei der Belagerung i. J. 1547.

5) Vgl. die beigegebene Karte.

6) Verwertet sind Kochs Amtsbuch, N.U.B. und die zahlreichen Hinweise in den Akten. So kommt man zu einem Wegenetz, wie es ähnlich später die Hann. Landesaufnahmen wiedergeben.

7) S. Müller-Brauel (M.v.M. XV, S. 69), der östl. von Köhlen auf der Heide alte Wege fand, „von denen oft bis zu 20 Geleisen nebeneinander sichtbar sind“. Es wird sich hier um den Weg Drittgeist-Bederkesa gehandelt haben.

wieder eigentlich nur hinsichtlich ihres Anfangs- und Endpunktes festlagen, so daß die Richtung hier allein das Entscheidende ist. Bis auf den Nordwesten, wo die Grenze vor allem westlich Neuenwalde über den breiten, bequem passierbaren Geestrücken verlief, war das Amt relativ gut abgeschlossen, weil an diesen anderen Stellen nur eine begrenzte Anzahl von Pässen vorhanden war. Im Westen boten die durch das Wurster Sietland gelegten Specken die einzigen Zugangsmöglichkeiten. Im Süden an der Geeste waren an Übergangsmöglichkeiten die Fähren bei Lehe und Koggenburg vorhanden, ferner die am Anfang des 17. Jahrhunderts angelegte Brücke bei Köhlen, vor allem aber die wichtige Furt bei Drittgeest, welche als der bedeutendste Paß des Amtes zu jeder Jahreszeit benutzbar war. Lehe wurde von Bremen aus am schnellsten zu Schiff erreicht, doch ist seine Fähre trotzdem von mehr als lokaler Bedeutung (im Gegensatz zur Koggenburgfähre und zur Köhlener Brücke). Durch die alte Furt bei Drittgeest wurden wichtige Punkte miteinander verbunden. Hier verlief die Straße von Bremervörde, welche das Verwaltungszentrum des Erzstiftes mit seinen Besitzungen in dieser Wesergegend — Land Wursten und Kloster Neuenwalde — verband¹⁾. Darum war der Paß für das Erzstift von großer Bedeutung, wie er es auch für die Stadt war, weil der schnellste und bequemste Landweg von Bremen nach Bederkesa über Basdahl und Drittgeest führte. Das Amt war vorzüglich an dieser Stelle durch einen im Erzstift stehenden Feind gefährdet, wie es sich im 30jährigen Krieg vor allem zeigte²⁾. Im Nordosten und Osten wurde das Amt durch große Moore von den benachbarten Gebieten abgeschlossen, durch die nur an einigen Stellen Übergänge führten. Der wichtigste und auch sicherlich älteste war im Nordosten der am Holzburg³⁾, der Bederkesa mit dem Lande Hadeln verband, doch war außerdem ein von Flögeln nach Steinau-Westerseite führender, weniger bedeutender Weg vorhanden und ferner bei Großenhain der Übergang in die zum Erzstift gehörende Börde Lamstedt⁴⁾.

¹⁾ S. auch Celle Br. Des. 105 b, F. 144. N. 79, 19. VI. 1609.

²⁾ Es war hier ein für das Amt gleich wichtiges Eingangstor wie etwa der Langwedel vor Verden für das Erzstift.

³⁾ Eine Brücke führte hier schon vor 1600 über die Aue. An der Nordwestecke des Sees, östlich von diesem Wege, liegt eine alte Wallbefestigung.

⁴⁾ P 12 a, ca. 1634; hier *ligt der paß wans trucken ist nach Vorde und Stade*. Über einen alten dortigen Bohlweg, der nicht aus dem M.A. stammen kann, Müller-Brauel, M.v.M. XVI, S. 63 ff.

Die vom Rat zum Hause Bederkesa benutzte Reiseroute ging nicht über Lehe, sondern durchweg über den Drittgeester Paß, weil das Ziel, der Ort Bederkesa, ganz im Nordosten des Amtes lag. 1484/85 reiste man z. B. über Beverstedt und Basdahl¹⁾. Man ging bei Burg über die Lesum, hielt sich auf der Geest westlich des Teufelsmoors und erreichte nördlich von Basdahl den von Bremervörde nach der Drittgeest auf der Geest entlangführenden Weg. 1638 fuhr man morgens über Pennigbüttel (bei Scharmbeck), das man mittags erreichte, nach Basdahl, wo sich ein der Stadt gehörendes Meierhaus befand, und traf am zweiten Tage gegen Mittag in Bederkesa ein²⁾. Dieser Weg über Basdahl hat sich schließlich gegenüber dem über Beverstedt durchgesetzt, weil er etwas kürzer war und das Haus des Meiers in Basdahl in Nachtquartier für die Herren hergerichtet werden konnte. Wollte man zuerst nach Lehe, so fuhr man über Bramstedt³⁾. Die Route über Basdahl und Drittgeest wurde in der ganzen stadtbremischen Zeit benutzt und trotz des seit 1608 zur Abkürzung des Weges nach Bederkesa betriebenen Baus einer Brücke bei Köhlen beibehalten, wohl weil die dortige Anlage nicht besonders brauchbar war und die Brücke im 30jährigen Kriege scheinbar häufig entfernt wurde. Mit den durch die bezeichneten Eingangstore in das Amt führenden Straßen korrespondierte ein reich verzweigtes Wegenetz innerhalb des Amtes, von dem die wichtigsten Linien hervorgehoben werden sollen. Die bei Lehe über die Geeste führende alte Straße zog sich, mannigfaltig verzweigt, auf dem Geestrücken der Börde Debstedt nach Norden weiter⁴⁾. Ihre eine — westliche — Linie war nach Westen in Verbindung mit dem Specken und zog sich nach Norden in der Richtung Langen, Sievern⁵⁾, Holssel hin. Die zweite — östliche — verlief über Debstedt und Neuenwalde. Beide stellten eine Verbindung vor allem mit dem Amte Ritzebüttel dar. Von dieser Nord-Südlinie führten wieder zwei Verbindungswege nach Osten in die Börde Ringstedt, welche die schmalen Geestrücken zwischen Ahlenmoor und Hymenmoor und zwischen letzterem und den hier besonders breiten Niede-

¹⁾ Trese B, 1484/85 (Abrechnungen).

²⁾ P 12 h, Sept. 1638; P 12 i, Nov. 1630; ad Q 1 b 3 a, 1652.

³⁾ ad Q 1 b 3 a, 1634.

⁴⁾ Zum heiligen Kreuz in Altenwalde, einem alten Wallfahrtsort, und zur strategisch wichtigen Geestspitze bei Cuxhaven.

⁵⁾ Die Bedeutung eines nördlich von Sievern an dieser Linie liegenden Passes beweisen die dortigen alten Befestigungen.

rungen südlich des Knüppelholzes ausnutzten. Der nördliche führte über Fickmühlen nach Bederkesa, der südliche über Drangstedt ebenfalls dorthin. Durch den Südostteil der Börde Ringstedt verlief eine strategisch und für den Verkehr besonders wichtige Straße, die von Drittgeest nach Bederkesa. Durch das Tal der Wittgeeste wurde der Bördeteil östlich und nördlich Ringstedt von der übrigen Börde getrennt, so daß hier auf dem Wege nach Bederkesa der Übergang über die Wittgeeste bei Hainmühlen von Bedeutung war¹⁾. An dieser Stelle traf ein Weg von Großenhain, in dessen Nähe sich der in trockener Jahreszeit brauchbare Paß in die Börde Lamstedt befand, auf den Hauptweg, und ebenfalls ein Weg von Köhlen, der nach Anlage des Köhlener Geestedamms an Bedeutung gewann. Abseits von den genannten Verbindungen lag der Südwestteil der Börde Ringstedt (südlich bzw. westlich der Linien Debstedt—Drangstedt—Bederkesa und Bederkesa—Köhlen), was durch die tief von der Geeste nach Norden hin in die Geest einschneidenden Niederungen verursacht wurde. Die wichtigen durchgehenden Verkehrslinien mußten um dies Gebiet herumgeleitet werden. Die durch Beschaffenheit und Gestaltung des Geländes bedingte Straßenführung erklärt die Bedeutung Bederkesas als Verwaltungszentrum und Hauptbefestigung des Amtes. Von hier aus strahlten die wichtigen Linien nach Neuenwalde, Debstedt, Drittgeest, Steinau aus, hier kreuzten sich die aus den benachbarten Gebieten kommenden Verkehrswege. Eine brauchbare Verbindung Bremervördes mit Wursten, Neuenwalde usw. führte entweder direkt über Bederkesa oder doch hart an ihm vorbei.

β. Die Wegebaupflicht der Untertanen.

Für die Instandsetzung und Instandhaltung der wichtigen Wege innerhalb des Amtes — es kamen praktisch wohl nur ihre durch Wasser oder Moor schwer passierbaren Stellen in Frage — wurden die Eingesessenen von der Amtsverwaltung herangezogen. Wir können mit Wittich die „Hauptbesserung“ und die „beständige Besserung“ unterscheiden²⁾. Koch berichtet z. B., daß auf Grund eines 1554 zwischen dem Rat und den Herren von Issendorf geschlossenen Vertrages die letzteren künftig den *weg vom Drittgeestes Voerte herauff*

¹⁾ 1621/22 wurde die dortige Brücke auf Kosten der Amtskasse erneuert.

²⁾ Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, S. 139.

(d. h. bis auf den festen Geestboden) in Ordnung halten müssen¹⁾. Dies eine Mal solle er von den Köhleren ausnahmsweise wieder brauchbar gemacht werden. Auch wenn der Weg künftig durch den Transport groben städtischen Geschützes stark beschädigt werden sollte, hat der Rat ihn wieder in Ordnung bringen zu lassen. Verpflichtungen, eine Wegstrecke beständig, ohne Zutun der Obrigkeit zu bessern, bestanden ferner für die Bewohner der Siedlungen im Südostteil der Börde Ringstedt²⁾. Es handelt sich um einen *Steinwegck* im *Spenmoer*, der am besten, weil die betreffenden Ortschaften ringsherum liegen, an dem Übergang über die Scheidebachniederung am Hauptwege zwischen Drittgeest und Hainmühlen anzunehmen ist. Ein weiterer Steinweg an demselben Wege — über einen Bruch bei Hainmühlen — mußte von drei nordwestlich davon gelegenen Dörfern unterhalten werden³⁾, eine andere Stelle an dieser Linie, ein Steinweg am Burgwall, von den Bederkesaern⁴⁾.

Eine noch in anderer Hinsicht beachtenswerte „Besserung“ war die Geesteüberwegung bei Köhlen. Auf Betreiben des Rates wurde 1608 der Bau eines Wegdammes durch die Geesteniederung zwischen Geestenseth und Köhlen in Angriff genommen⁵⁾. Die Börde Ringstedt wurde dazu vom Amtmann zum Hofdienst aufgeboten, wenn auch wohl vor allem die Ratsmeier daran gearbeitet zu haben scheinen. Eingesessene der Börde Beverstedt sollten den Damm auf dem linken Ufer bis an den Fluß führen, über den eine Holzbrücke geschlagen wurde. Das Interesse der Börde Beverstedt am Bau ist verständlich — da er eine Verkehrserleichterung mit sich brachte —, aber auch der Einspruch der Vörder Verwaltung, die den Bau neuer Wege, die nicht in ihrem Interesse waren, möglichst verhindern wollte⁶⁾. Der Rat betonte demgegenüber, daß der Weg vor allem für seine Bequemlichkeit, also nicht als allgemeine Heerstraße gebaut würde. Der Bau gelang, obwohl die Eingesessenen der Börde Beverstedt, wegen des Vörder Widerstandes, nicht so intensiv wie die Börde Ringstedt arbeiteten. Immerhin war damit im Süden eine neue Übergangsmög-

¹⁾ Amtsbuch B.St.A., S. 15/17.

²⁾ Amtsbuch B.St.A., S. 88.

³⁾ S. 56; außerdem noch ein anderer Weg am Mühlenteich.

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ P 12 c 1a, 23. VII. 1608 u. folgende bis 1635.

⁶⁾ S. auch St.A.H. Celle Br. Des. 105 b, F. 144. N. 86.

lichkeit vorhanden, die vierte neben den Fähren von Lehe und Koggenburg und dem Drittgeester Paß¹⁾).

d) Steuern.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß der Bremer Rat trotz seiner einflußreichen Stellung im Amte dennoch die Erhebung des erstiftischen Schatzes zulassen mußte²⁾; daß es ihm nur gelang, sich zwischen Erzstift und Schatzpflichtige einzuschalten und den Schatz für das Stift zu erheben. Das war sicherlich nicht nur ein hoheitsrechtlicher, sondern auch in manchen Fällen ein finanzieller Gewinn. Trotzdem blieb aber damit deutlich in steuerlicher Hinsicht — anders als z. B. in gerichtlicher, wo tatsächlich von einer Autonomie gesprochen werden kann — eine das Amt mit dem Erzstift verbindende Klammer bestehen. Was man bremischerseits daneben an Steuern erhob, war hoheitsrechtlich und finanziell nicht von der gleichen Bedeutung. Es handelte sich um eine Bierakzise, ein Kruggeld, eine in gewissen Fällen eintretende Abgabe vom Nachlaß der Eingesessenen und um Einnahmen aus der seit dem 30jährigen Kriege erhobenen Kontribution. Diese Steuern flossen neben denen aus der Grundherrschaft des Rates, ferner aus den Bruchgeldern und dem Geestgeld der Wurster — bis auf die Kontribution — in die Amtskasse. Das seit 1421 von Lehe gezahlte Schutzgeld dagegen wurde stets an die Rederkasse abgeführt, für die seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts auch die Einnahmen aus dem Flögeler Kirchengut bestimmt wurden. Nicht selten sind die im 30jährigen Kriege eingeführten Kontributionen ebenfalls zugunsten des gemeinen Gutes verwendet worden.

α. Das Brauprivileg der Bederkesaer und die Bierakzise.

Als Dilich kurz nach 1600 auf das damals in Bederkesa gebraute Bier, den berühmten Sölenkerl, aufmerksam machte³⁾, besaß der Flecken bereits seit längerer Zeit Privilegien, welche die Bierproduktion in Bederkesa auf die eingessenen Bürger beschränkte und den Absatz in den beiden Börden sicherte, in denen Bier nur für den eigenen Hausbedarf gebraut werden durfte. Die Amtsverwaltung

¹⁾ Reparaturen an der Köhlener Brücke wurden wie an den anderen Brücken (Hainmühlen, Holzrurg) auf Kosten der Amts- oder der Rederkasse ausgeführt.

²⁾ S. S. 33 ff.

³⁾ S. 52.

selbst achtete neben den Bederkesaern darauf, daß dieser Gerechtigkeit durch unbefugtes Zapfen und Brauen auf den Dörfern kein Eintrag geschah. Es finden sich allerdings auch einige Ausnahmen: so z. B. wenn der Rat Brauen, Ausschank und Verkauf in und außerhalb des Hauses auf seiner *Heine Mühlen* gegen die Bederkesaer schützte, welche diese Konkurrenz tätlich zu beseitigen suchten¹⁾. Aus diesem und anderem geht hervor, daß die Obrigkeit das freie Brauen außerhalb Bederkesas im 17. Jahrhundert von ihrer Konzession abhängig machte. Die Konzentrierung der Produktion war nicht nur eine Förderung des für den Flecken außerordentlich wichtigen Braugewerbes — das übrigens in dem nahen Leher eine Konkurrenz besaß —, sondern erleichterte auch wesentlich die Kontrolle, weil eine Umsatzsteuer, die Akzise, erhoben wurde. Die ersten Belege für die Bevorzugung der Fleckenseinwohner hinsichtlich des Absatzes des Sölenkerls in den Börden liegen aus den Jahren 1587/89 vor²⁾. Es scheint, daß das Eingreifen Volrads von der Deken nicht ohne Einfluß gewesen ist. Der Rat erließ damals Verfügungen gegen das freie Brauen, Kaufen und Verkaufen und für den Konsum von Bederkesaer Bier in den Börden, deren Eingesessene die Bevorzugung des Fleckens nicht ohne weiteres hinnehmen wollten³⁾. Ihnen wurde anbefohlen, das Bier, welches z. B. in den Krügen ausgeschenkt wurde, aus Bederkesa oder allenfalls noch aus Lehe und Bremen zu beziehen. In den Börden durfte nur Bier für den eigenen Hausbedarf gebraut werden. 1614 noch bestätigte der Rat diese Privilegierung der Bederkesaer⁴⁾. Auch für den Schutz der Braugerechtigkeitsinhaber im Orte Bederkesa selbst sorgte der Rat, der schon 1587 das Brauen im Flecken allein den eingesessenen Bürgern gestattet⁵⁾; Übertretungen durch Fremde sollten mit 50 Goldgulden bestraft werden⁶⁾.

¹⁾ P 12 h, Bederkesaer Gerichtsakten von 1634.

²⁾ P 12 e 1, P 12 l 4.

³⁾ U. a. P 12 e 1, 16. IX. 1589. Die Börde Debstedt reklamierte diese Gerechtigkeit z. B. für ihre Krüger als ein ihnen eigentlich allen zustehendes Kirchspielrecht; s. auch P 12 e 1, 28. III. 1591.

⁴⁾ A. Krönke, M.v.M. XXIV, S. 89.

⁵⁾ Das Schwed. Jördebuch sagt, daß alle Bürger, die wirklich einen Bürgerhof zu Meierrecht besitzen, die Braugerechtigkeit haben. Sie können ihr Bier, wohin sie wollen, verkaufen (S. 46). Außer dieser Gerechtigkeit wurde hier noch die Back- und Branntweinbrennereigerechtigkeit ausgeübt, über welche die Akten aber nur wenig Auskunft geben. Es handelt sich sicherlich um eng miteinander verbundene Privilegien.

⁶⁾ P 12 e 1, 18. VIII. 1587.

Was den Bierexport in die umliegenden Gebiete betraf, so war er sehr beachtlich, litt aber selbstverständlich darunter, wenn die Beziehungen durch Auseinandersetzungen mit den Nachbarn getrübt wurden und die Obrigkeiten jener Gebiete Schritte gegen die Bederkesaer Konkurrenz unternahmen. Der Bierexport nach Vörde wurde z. B. 1642 von erzstiftischer Seite lahmgelegt, worauf sich die Bederkesaer an den Erzbischof wandten¹⁾. Die Supplik wurde abgeschlagen, da dieser sich für seine Vörder Brauer einsetzte, welche die lästige Konkurrenz damit, zum mindesten vorläufig, aus dem Felde geschlagen hatten. Bald darauf ergaben sich Exportschwierigkeiten nach Hadeln, wo der Sölenkerl sonst ebenfalls guten Absatz gefunden hatte. In diesem Falle wandte sich der Rat selbst an den Herzog, indem er der *mutua commercia* wegen um Abschaffung oder zum mindesten doch Herabsetzung der auf das Bederkesaer Bier gelegten hohen Akzise bat²⁾.

Eine Bierakzise ist zuerst 1551/52 festzustellen. Sie betrug in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts 4 Grote für die Tonne Bier³⁾. Diese Gebühr war auf dem Hause Bederkesa zu erlegen. 1637/38 wurde von den Drostern die Anordnung getroffen, daß der Amtmann künftig allein die Bierakzise empfangen und die Verzeichnisse führen sollte; er wirft in Gegenwart der Pflichtigen den Betrag in den Block, der nur durch die Drostern geöffnet wird⁴⁾. Aus den erhaltenen Amtsregistern werden die Summen ersichtlich, die der Amtskasse aus dieser indirekten Steuer zuflossen. Es sind im 17. Jahrhundert jährlich mehrere hundert Bremer Mark gewesen⁵⁾. Daneben wurde für die Ausübung der Schenkergerechtigkeit ein Kruggeld erhoben, dessen Erhöhung die Wittheit 1637 beschloß.

β. Erbschaftsabgaben.

Eine kleine Einnahme zog das Amt ferner aus der Besteuerung von Erbschaften, die seit 1557/58 als dritter, im 17. Jahrhundert auch als zehnter Pfennig in den Jahresabrechnungen begegnet⁶⁾. Sie wurde vorgenommen, wenn der Erbe des allodialen Nachlasses eines Meiers

¹⁾ P 12 m, 22. II. 1643.

²⁾ P 12 m, 12. I. 1647.

³⁾ ad P 12 f Nr. 1a—c; P 12 e 1, 23. V. 1588.

⁴⁾ P 12 e 2.

⁵⁾ Die Beträge waren im 16. Jahrhundert geringer.

⁶⁾ ad P 12 f, Nr. 1a ff.

außerhalb des Amtes saß. Das Amt erhob eine solche Abgabe auch vom Nachlaß der adligen Meier¹⁾. 1614/15 fanden wegen des dritten Pfennigs Auseinandersetzungen zwischen Rat und Lehnsadel statt, da der letztere diese Gerechtsame seiner Obrigkeit nicht zugestehen wollte²⁾.

γ. Die Kontributionen des 17. Jahrhunderts.

Das 17. Jahrhundert brachte auch hier einen vermehrten Steuerdruck mit sich. Die Abgaben der Untertanen für die in das Amt gesandten Besatzungen sind bereits erwähnt worden, doch ist noch auf die viel drückenderen Kontributionen hinzuweisen, zu denen das Amt seit dem Einfall der Ligisten, Ende 1627, herangezogen wurde. Es handelte sich um eine direkte Vermögenssteuer, welche vom Eigentum an Vieh und Gebäuden sämtlicher bäuerlichen Eingesessenen, vom Baumann bis zum Häusling, erhoben wurde, während die adligen Sitze und die Pfarren exempt waren³⁾. Am 23. Januar 1628⁴⁾ wurde in Buxtehude zwischen Tilly einerseits, dem Amtmann, Barthold von der Lieth und dem Vogt von Lehe andererseits ein Vertrag abgeschlossen, in dem das Amt sich verpflichtete, statt der für Dezember bis Januar schuldigen 4000 Speziesth. 1142 Molt Roggen nach Vörde zu liefern und künftig monatlich 2000 Sp. Th. zu zahlen, wofür es geschützt und von Einquartierung frei gehalten werden sollte. Die aus der Zeit von März bis November vorliegenden Kontributionsregister der zwei Börden⁵⁾ geben nicht nur eine Übersicht über die gezahlten Beträge, sondern auch über die wirtschaftliche Gliederung der Bevölkerung. In diesen 9 Monaten wurden in den zwei Börden insgesamt Sp. Th. 9442.16 Grote gezahlt, davon aus dem Orte Bederkesa Sp. Th. 781.45½ Gr., aus der Börde Ringstedt ohne Bederkesa Sp. Th. 4399.42 Gr., aus der Börde Debstedt Sp. Th. 4261.½ Gr. Die Erhebung der Kontribution, deren Beträge seit Mai 1628 zuerst etwas herabgesetzt wurden, gestaltete sich immer schwieriger. Die Börde Debstedt, die in dieser Zeit etwa 1200 Einwohner gehabt haben mag, wurde relativ stärker als die Börde Ringstedt mit ihren ca. 2300 Einwohnern heran-

¹⁾ ad P 12 f, Nr. 1 d. Jahresabrechnung 1615/16.

²⁾ ad P 12 d 1a; W.P. 20./21. V. 1614.

³⁾ S. auch Wittich, S. 163, 374, 380, 396 f.

⁴⁾ P 12 g 2 b.

⁵⁾ ad P 12 g 2b.

gezogen, was auf ihren größeren Wohlstand zurückzuführen ist. Ein Bericht Betkenius Betkens von Anfang 1637 und ein Kontributionsbericht über das ganze Ratsgebiet von 1634¹⁾ verschaffen einen Überblick über die von November 1631 bis Anfang 1637 geleisteten Abgaben. Ende 1631 gelang es, durch den Widerstand der Eingesessenen und vor allem durch die Geschicklichkeit des Amtmanns die Zahlungen an die Ligisten zu verhindern. Seitdem flossen die Kontributionssummen, die nicht wieder die Höhe der Monate des Jahres 1628 erreichten und wiederholt neu festgesetzt wurden, in zahlreichen Fällen an die Schweden, häufig aber auch nicht weiter als an den Rat, der diese Einnahmequelle gern für eigene Zwecke ausnutzte, um seine großen Kriegsausgaben damit zu bestreiten. Das Amt wurde von dieser Belastung auch durch das Ende des großen Krieges nicht befreit, wir hören bis 1654 in fast jedem Jahre von ihr. Gegen sie wehrte sich vor allem Lehe, auch die Börde Debstedt, während Suppliken der Börde Ringstedt weniger überliefert sind²⁾.

6. Forst- und Wildbahn-, Gemeinland- und Ödlandgerechtigkeiten.

a) Rats-, Lehns- und Samtholzungen.

Nach dem umfassenden Bilde, das uns Koch gibt, befand sich nur ein geringer Teil der Holzungen in der Börde Debstedt. Die Börde Ringstedt war der Bezirk der zahlreichen Waldbestände, wie sie dies auch heute noch ist. Koch unterscheidet 5 Arten von Holzungen³⁾: 1. im Besitz des Rates, 2. im Besitz der verschiedenen Linien der Herren von der Lieth oder der von Issendorf u. a.⁴⁾, 3. von diesen beiden Gruppen gemeinsam besessene, 4. gemeine Bauerholzungen, 5. im kirchlichen Besitz⁵⁾. Der Rat besaß einen beträchtlichen Teil

¹⁾ P 12 g 2 b.

²⁾ Über diese Kontributionen: P 12 g, P 12 g 2 a und b, ad P 12 g 2 b, P 12 c 2 a, P 12 e 2, P 12 l 6 und 7, und die Witheitsprotokolle, vor allem von 1647/49.

³⁾ Ihre Zugehörigkeit ist vorher und nachher in anderen Aufstellungen bisweilen anders angegeben.

⁴⁾ Es werden nur wenige Holzungen als im Besitz der von Issendorf und z. B. der Familie Steding bezeichnet.

⁵⁾ Es sind, von dem Flögeler Holz abgesehen, in dem auch das Kloster berechtigt war, nur einige kleine Holzungen. Das Haus hatte in diesen Holzungen usf. *de Pandinge*.

der Holzungen allein. War er mit den Adligen daran beteiligt, so hatte er gewöhnlich die eine Hälfte¹⁾, während die adligen Linien sich die andere teilten oder auch diese nur einer von ihnen gehörte²⁾. Nach einer Aufstellung von 1654 waren in den zwei Börden 80 größere und kleinere Holzungen vorhanden, davon 79 in der Börde Ringstedt³⁾.

Wir haben über den Vorgang, wie die drei ersten Arten von Holzungen in die Hände der zwei Gruppen gekommen sind, nur sehr wenige Nachrichten vorliegen. Nach einem Verzeichnis von 1414 sind vor dieser Zeit Holzungen zwischen Rat und Adligen geteilt worden, ohne daß die näheren Umstände bekannt sind. Näheres liegt erst aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vor, wo das urkundliche Material dichter wird. Von 8 Holzungen wissen wir, daß sie 1339 im Besitz der Adligen von Elmlohe und Bederkesa waren, während sie sich bei Koch im Besitz des Rates, der Herren von der Lieth oder beider Parteien befinden; sie werden also kaum von lauenburgischen, erzstiftischen oder andern Anteilen herrühren⁴⁾. 1398 als im adligen Besitz genannte Drangstedter Holzungen sind um 1600 zum großen Teil im Besitz des Rates⁵⁾.

Während die Jagd eine von den adligen Linien gemeinsam genutzte Gerechtigkeit blieb, ging man seit dem 16. Jahrhundert mehr und mehr zur Markierung des dem einzelnen an den betreffenden Holzungen zustehenden Anteils über, d. h. zur Aufgabe der Samtholzungen, an denen nur die Nutzungsanteile feststanden⁶⁾. Häufige Streitigkeiten untereinander veranlaßten die Adligen zu diesem Schritt. Sie wandten sich an den Rat, damit dieser als übergeordnete Instanz eine Tagsatzung anberaume⁷⁾. 1604 wurde eine derartige Parzellierung in Holzungen gewünscht, die mit der Obrigkeit zusammen besessen wur-

¹⁾ Er hat zusammen mindestens ein Drittel des ganzen Forstgrundes direkt besessen.

²⁾ Der adlige Waldbesitz war kleiner als der des Rates.

³⁾ P 12 a. Ältere und spätere Aufstellungen erwähnen mehr, was auf die Behandlung der kleinen Gehölze zurückzuführen ist.

⁴⁾ Sud. VIII, 96. Anm.

⁵⁾ N.U.B. 129.

⁶⁾ Erste Nachricht von 1517 (6. Mai P 12 d 1 a): Eine Aufteilung der Gerechtigkeiten am bebauten Boden bestand schon länger. 1517 ist allerdings erst eine *erfflicke Delinge des ackers tho Elmelo*, wovon dem Hause B. und dem Adel je eine Hälfte zustand, *yo vere stücke umme vere stücke* vorgenommen worden.

⁷⁾ P 12 d 1 a und 2 a.

den¹⁾). In diesem wurde — 1615 faßte man sogar eine völlige Teilung ins Auge — der gemeinsame Besitz auf Anraten des Amtmanns Stefens, welcher als die treibende Kraft bezeichnet wird²⁾, zum Teil durch den Rat aufgegeben. 1637 gab es jedenfalls noch gemeinsam genutzte Holzungen. Der Prozeß der Parzellierung war also kein allgemein in allen Samtholzungen gleichzeitig einsetzender, sondern wurde allenthalben dort durchgeführt, wo es die sich durch den Samtbesitz leicht ergebenden Unzuträglichkeiten — zu starke Ausnutzung der Gerechtigkeit durch einen der Berechtigten — verlangten.

Eine planmäßige Forstwirtschaft mit Schonung des Wild- und Holzbestandes durch die Obrigkeit ist auch hier erst im 16. Jahrhundert festzustellen³⁾. Die erste Vereinbarung zwischen Rat und Amtmann einerseits und den Herren von der Lieth andererseits über die Schonung von Buchen und Eichen wurde anscheinend 1509 getroffen⁴⁾. Weitere Vereinbarungen folgten⁵⁾. 1539 z. B. schloß der Rat erneut einen den alten Gerechtigkeiten unschädlichen Vertrag mit seinen Lehnsleuten, in dem vereinbart wurde, daß in den gemeinschaftlichen Holzungen bestimmte Hölzer nicht gefällt werden durften. Jeder Interessent sollte die bruchhaftigen Meier des andern pfänden. Drei Jahre hindurch hatte jeder seine Meier aus seinen eigenen Holzungen zu befriedigen, dann sollte das geschont werden, was einer jeden Partei allein gehörte, und aus den Samtholzungen Holz verabreicht werden⁶⁾. Zu erwähnen ist ferner, daß 1551 in Ringstedt ein Holzfallverbot verkündigt werden sollte⁷⁾. Die Möglichkeit, die Holzausfuhr auf der Geeste unter Kontrolle zu bekommen, wurde 1585 von Rat und Adel ausgenutzt. Bei Koggenburg wurde von beiden Parteien ein Schlagbaum in die Geeste gesetzt⁸⁾. 1589 ließen die Adligen über die große durch den Pfandinhaber vorgenommene und ihnen schädliche

¹⁾ Koch berichtet bereits, daß im Weelhoop die Anteile des Rates und des Fickmühlener Sitzes getrennt seien. Amtsbuch B.St.A., S. 143.

²⁾ H. Schröder, S. 434; P 12 g 2 a, 13. VII. 1631.

³⁾ Im 15. Jahrhundert wurden noch Holzkohlen auf dem Schlosse verwendet, im 16. wurde dagegen immer wieder eingeschärft, daß Torf gebrannt werden sollte.

⁴⁾ P 12 d 1 a, 23. IV. 1509.

⁵⁾ P 12 d 1 a, 19. VII. 1513. Hier handelt es sich um ein Holzfallverbot für die Eingesessenen in den Samtholzungen bei Elmlohe und Teilung der bei Übertretung fälligen Bruchgelder. S. auch P 12 d 1 a, 6. V. 1517.

⁶⁾ P 12 d 1 a, 30. IV. 1539.

⁷⁾ P 12 i, 5. XII. 1551.

⁸⁾ ad P 12 d 1 a, 1624.

Holzausfuhr ein Notariatsinstrument abfassen¹⁾, und auch im nächsten Jahre beklagte sich Johann v. d. Lieth in Bremen über Verfehlungen der Verwaltung des Hauses, die in allen Holzungen zuviel Holz schlagen ließe. 1598 noch kam es zwischen Rat und Adel zu einem Vertrag, der an den von 1539 erinnert²⁾.

Vor 1630 gingen (Ende 1627 begann der Krieg auch hier deutlich spürbar zu werden) zahlreiche Holzlieferungen nach auswärts und wurde überhaupt von allen Interessenten eine sehr kurzsichtige Forstwirtschaft getrieben. Jetzt aber schritt der Rat energischer als sonst ein und setzte sich unerbittlich auch dort durch, wo er sonst Vereinbarungen getroffen hatte. Er verbot sämtlichen Herren von der Lieth das Holzfällen in den zu Lehen besessenen Holzungen³⁾. Eine Ratskommission begab sich in das Amt und untersuchte den Schaden und seine Gründe. Das Ratsproklam vom 21. November 1630⁴⁾ verlangte strengste Aufsicht von allen Holzvögten und Holzgeschworenen. Kein Untertan durfte künftig ohne Anweisung der Ratsbeamten Holz hauen⁵⁾. Ein Kahn mit Soldaten wurde zeitweise an der Geestemündung stationiert, um die Holzschiffe abzufangen⁶⁾. Nach dem Bericht des Amtmanns war das Holzfällen lediglich zum Besten des Hauses oder für die Untersassen geschehen, damit sie die Kontribution zusammenbringen könnten. Der neue Amtmann mußte sich 1631 ausdrücklich verpflichten, ohne Ratsbefehl kein Holz fällen zu lassen. Am 25. Juni 1631 fand vor Ratsherren ein Verhör fast sämtlicher Vögte und Holzvögte der Rats- und Bauerholzungen statt, die sich auf den inzwischen verstorbenen Amtmann und seine Beamten beriefen⁷⁾. 1634 schritt man sogar gegen das übermäßige Sammeln von Brennholz ein, das zur Beschädigung der Holzungen geführt hatte⁸⁾. Auch gegen die Adligen ging man vor, wenn sie, was bei ihrer schwierigen wirtschaftlichen Lage leicht eintrat, unbefugterweise Holz fällen ließen⁹⁾. Das

¹⁾ P 12 i, 24. III. 1589.

²⁾ P 12 d 1 a, 26. VI. 1598.

³⁾ P 12 d 1 b, 20. XI. 1630. Ähnlich P 12 i, 16. XII. 1630.

⁴⁾ P 12 i.

⁵⁾ Der Amtmann durfte schon 1609 nur mit Erlaubnis der Drosten Bauholz anweisen, als die Flögeler im Flögeler Holz Gerechtigkeiten beanspruchten (P 12 l 4, 10. X. 1609).

⁶⁾ S. auch H. Schröder, S. 434.

⁷⁾ P 12 i.

⁸⁾ Bederkesaer Bruchregister von 1634, P 12 h.

⁹⁾ W.P. 3. II., 5. IV. 1636.

energische Einschreiten war unbedingt notwendig, um die Holzungen vor den mit schweren Abgaben belasteten Eingesessenen zu schützen. Die Gefahr konnte natürlich nur verringert, nicht völlig beseitigt werden, wovon die ungeheure Zahl von Holzdiebstählen, welche sich in den Bruchregistern und Gerichtsprotokollen dieser Zeit findet, Zeugnis ablegt. Auch Nichtverarbeitung des angewiesenen Holzes wurde in dieser Zeit mit Strafe belegt.

Wichtig nicht nur für Holzverschiffung waren zwei Plätze an der Geeste: die Köhlener Hude in der Nähe des Westerholzes bei Köhlen und der Stackbusch¹⁾, etwas weiter unterhalb am Einfluß der Wittgeeste. Der Schlagbaum an der Hude wird bereits 1589/90 erwähnt²⁾. 1637 werden die Ladestellen der Aufsicht der besonders vereidigten Vögte von Köhlen und Kührstedt unterstellt, die kein Holz aus Rats- und Junkerholzungen passieren lassen sollen³⁾. Wird Neuenwalder oder Issendorfer Holz über diese Orte ausgeführt, so sind Paßzettel dazu notwendig. Die Schlüssel für die zwei Bäume sind vom Amtmann zu holen, und die Schiffer haben pro Schiff eine bestimmte Gebühr, das Schlüsselgeld, zu zahlen.

Aus jener Zeit erfahren wir auch etwas über Neuanpflanzungen. Die Wittheit beauftragte die Drostcn März 1638 damit⁴⁾. Dies, verbunden mit der obrigkeitlichen Regelung der Abgabe von Holz (möglichst nur für eigene Bau-, Geräte- und Brennzwecke), waren Ansätze zu einer geordneten Forstwirtschaft⁵⁾. Der Rat setzte durch, daß die Lehnsleute sich an das Haus zu wenden hatten, wenn sie Holz aus den gemeinen Bauerholzungen haben wollten, daß sie aber auch hinsichtlich der Nutzung der eigenen und der Samtholzungen von seinen Verordnungen erfaßt wurden⁶⁾.

1582 erhob sich zwischen den Adligen und dem Rat ein Streit, ob letzterer berechtigt sei, den Lehnsleuten die nach seinem Dafürhalten den Holzungen schädliche Haltung von Ziegen zu untersagen, was die

¹⁾ Genannt wird auch noch die Koggenburg. Die wichtigste Ladestelle an der Geeste war bei der Leher Fähre.

²⁾ P 12 i, 24. III. 1589; P 12 d 1 a, 4. IV. 1590. Der Schlüssel befand sich auf dem Hause Bederkesa.

³⁾ P 12 e 2.

⁴⁾ P 12 e 2.

⁵⁾ Hierher gehört auch das Verbot, fruchtbare Bäume zu fällen und auszuführen. W.P. 7. VI. 1651.

⁶⁾ P 12 d 1 b, 26. XI. 1638; W.P. 19. IV. 1639; P 12 i, 21. III. 1646.

Gegenseite als alte Gerechtigkeit beanspruchte¹⁾. 1589 erließ der Drost ein neues Ziegenverbot, das der Rat auch auf die Herren von der Lieth bezog²⁾, und am 10. Oktober 1590 erging seitens des Rates wegen der Nichtbefolgung der vorigen Verbote ein Proklam, das die Ziegenhaltung Lehnleuten und Untertanen ernstlich untersagte³⁾. Noch 1606 wurde gegen Claus von der Lieth vorgegangen, weil er einem Ziegenverbot nicht nachgekommen war⁴⁾, während man 1632 jedem Edelmann wenigstens die Haltung von sechs Ziegen zugestand⁵⁾.

Auch wegen des adligen Pfändungsrechtes geriet man aneinander. Als die Lehnleute 1621 Holz, welches von Ratsmeiern aus ihren Holzungen gestohlen war, in deren Höfen beschlagnahmten, rief das den Einspruch der Obrigkeit hervor. Man regelte die Sache schließlich so, daß die Herren von der Lieth künftig nur bei Anwesenheit von Ratsbedienten oder Ratsvögten, die dazu aber nicht besonders beauftragt zu sein brauchten, eine solche Beschlagnahme auf Höfen von Ratsmeiern vornehmen durften⁶⁾.

Neben den jährlichen Einnahmen aus verkauftem Holz flossen in günstigen Jahren die Gelder für Überlassung der Mast an die Amtskasse. Die Flögeler Mastgelder gingen über den Amtmann mit den übrigen Flögeler Einnahmen an die Rederkasse⁷⁾. Wo die Eingesessenen Mastgerechtigkeit besaßen, genossen sie sie wie ihre Hut- und Weidgerechtigkeiten. Der Rat ließ die Ernte in den ihm zustehenden Holzungen durch Amtsdiener abschätzen und festsetzen, wieviel Schweine in die Holzungen getrieben werden konnten, worauf die Mast verpachtet bzw. den Berechtigten überlassen wurde. Man trieb sogar von Bremen aus Schweine in die Bederkesaer Holzungen, doch hatten auch die Bremer Ratsherren für ihre dorthin gesandten Schweine das Mastgeld zu zahlen. Das Holzburgurg wurde als Viehweide verpachtet und die Einnahmen im Amtsregister als Weidegeld aufgeführt.

Die Organe zur Beaufsichtigung der Holzungen waren die Holzvögte und die Holzgeschworenen, welche schließlich auch für die

¹⁾ P 12 d 1 a, 1582/84.

²⁾ P 12 d 1 a.

³⁾ P 12 a.

⁴⁾ P 12 d 1 a, 8. III. 1606.

⁵⁾ P 12 b 1 b, 31. I. 1632.

⁶⁾ Amtsbuch B.St.B., S. 467/68.

⁷⁾ P 12 l 4. Eine gewisse Anzahl von Schweinen war frei; für das, was darüber getrieben wurde, mußte das Mastgeld bezahlt werden.

gemeinen Bauerholzungen von der Amtsverwaltung eingesetzt wurden. Die Adligen hatten ihre eigenen Holzvögte. Als 1631 die Vögte des Rates verhört wurden — sie waren auch für die ihm zustehenden Holzungen bestellt und wurden z. T. Holzvögte genannt —, erschienen zwölf¹⁾. Von diesen waren die Vögte von Holzurburg und von Bederkesa mindestens reine Holzvögte ohne andere Funktionen, die Lohn und Entschädigung vom Hause bezogen. Im 17. Jahrhundert waren dort 1—3 Holzvögte angestellt. Seit 1621 begegnet ein Holzgrefe, ein Oberholzvogt, den wir noch in den 1630ern unter den Beamten des Hauses finden. Als Jäger verwendete man 1542 einen der Landsknechte, während sich unter den Hausbeamten 1586 und zwischen 1615 und 37 ein besonderer Wildschütze befand, dem zuletzt noch ein Jäger beigeordnet wurde. 1638 wurde nur noch ein Jäger erwähnt, außerdem gab es in dieser Zeit einen Vogelfänger.

b) Gemeine Bauerholzungen.

Bezeichnend für den wachsenden Absolutismus des Rates ist, daß er hinsichtlich der den Meiern des Hauses und des Adels noch verbliebenen gemeinen Bauerholzungen — es handelt sich um solche bei Köhlen, Ringstedt, Elmlohe, Meckelstedt und Lintig²⁾ — die konkurrierende Gewalt ausschloß und die Gerechtigkeiten der Untertanen einschränkte. Dabei ergaben sich Streitigkeiten mit den Adligen.

Diese beschwerten sich beim Rat vor allem darüber, daß ihnen vom Amtmann das Holzhauen in den gemeinen Bauerholzungen und die Pfändung und Bestrafung solcher Bauern, die hier unerlaubt Holz geholt hatten³⁾, neuerdings untersagt worden sei. In einem Briefe vom 13. Juli 1614 fixierten die Adligen ihren Standpunkt⁴⁾: Sie könnten, wie immer schon, in diesen Holzungen nicht nur für sich selbst zum Hausbau hauen, sondern auch ihren Meiern unter Heranziehung der Holzgeschworenen

¹⁾ P 12 i (auch schon um 1612). Vögte von Debstedt-Wehden, Holssel, Kührstedt, Bederkesa, Ringstedt, Köhlen, Lintig, Großenhain, Elmlohe, Drangstedt, Flögeln, Holzurburg.

²⁾ In der Börde Debstedt befand sich das Wehdener Bauerholz. In diesem Bezirk sind die früher sicher vorhanden gewesenen größeren Holzungen einer hemmungslosen Holzfällerei zum Opfer gefallen. Hier ist auch auf die Nutzungsrechte der Bederkesaer Bürger in den Holzungen und Brüchen ihrer Feldmark hinzuweisen, zu deren Beaufsichtigung einige Bürger in Eid genommen wurden.

³⁾ Von Koch bereits gegen 1600 für das Haus beansprucht.

⁴⁾ ad P 12 d 1 a, R.K.G.-Akte.

darin Holz anweisen lassen; auch sei in einem Rezeß von 1598 bestimmt worden, daß jeder den das Holzfallverbot übertretenden Meier des anderen zu einer Buße zwingen könne. Dem widersprach der Amtmann am 22. September¹⁾, indem er die Ansprüche *geträumter Societät* an den Bauerholzungen ablehnte und auf die Lehnsstellung der Adligen hinwies. Er behauptet, die genannten Holzungen, welche von den Hausleuten (Holzgeschworenen) gehegt und allein genossen würden, vor den Übergriffen der Lehnsleute schützen zu wollen, welche nach seiner Anschauung dort kein Recht zum Holzhauen besitzen, sondern sich die Erlaubnis dazu erst von der Bauerschaft oder der Obrigkeit zu holen haben. Wegen zu starker Abnutzung habe der Rat aber in diesen Holzungen das Fällen verboten. Zu Daniel von Bürens Zeiten sei man schon gegen das übermäßige Holzhauen und den Export eingeschritten und habe den Adligen das Mitbestimmungsrecht beim Anweisen des Holzes bestritten. Ihre Meier, aber nicht noch sie dazu, seien an diesen gemeinen Holzungen berechtigt, über die allein dem Amtmann die Inspektion zustehe. Die 1598 im Rezeß den Adligen zugestandenen Gerechtigkeiten hält der Amtmann für seinerzeit fälschlich hineingebracht. Er vertritt als bürgerlicher Beamter unbedingt die bürgerliche Obrigkeit gegen die adligen Lehnsleute, denen er die Proklamationsgewalt, die Bestrafung unbefugten Holzhauens und das Pfändungsrecht auf den freien Straßen abspricht. Dem antworteten die Herren von der Lieth u. a. wieder²⁾, daß auch ihnen die Inspektion von alters her zustände. In den Rezessen von 1513, 39 und 98 sei ihnen die Strafgewalt über die Holzverwüster zugebilligt worden, sie seien zu Wasser und zu Lande zur Pfändung berechtigt und hätten auch seit alters Kanzelproklamationen erlassen. Nach Steffens³⁾ dagegen sollen die Herren von der Lieth vor diesem nur etwas *precario* und nach Verehrung von Bier aus den Bauerholzungen erhalten haben. Das ganze Amt stehe dem Rat eigentümlich zu, also auch die letzteren. Zwar habe man Meier der von der Lieth zu Holzgeschworenen ernannt, das sei aber kein Zeichen einer *communio inspectionis*, denn jene seien es als Untertanen des Rates geworden. Die angezogenen alten Rezesse aber seien nicht vom Rat aufgerichtet und approbiert worden und hätten nur für die Zeit und einen bestimmten Bezirk Gültigkeit gehabt. Ur-

¹⁾ ad P 12 d 1 a.

²⁾ Am 7. XII. 1614.

³⁾ 21. II. 1615.

sprünglich hätten die Holzgeschworenen die Inspektion über die gemeinen Bauerholzungen gehabt, bis sich das Haus zu Daniel von Bürens Zeiten dann wegen der damaligen Holzverwüstung die Anweisung des Holzes reserviert habe. Es liegt dem Amtmann daran, die lästige und den Adligen in einigen Rezessen zugestandene Pöinalgewalt zu beseitigen, die er als mit den Jurisdiktionsrechten einer Obrigkeit für unvereinbar erklärt. Er weist schließlich mit Recht darauf hin, daß es sich in jenen von den Adligen angezogenen Fällen gar nicht um die Holzungen der Bauern gehandelt hat. Ende Juli 1615 erschien eine Deputation des Rates in Bederkesa, um mit den Adligen in ihrer Sache gegen den Amtmann zu unterhandeln und die Waldungen in Augenschein zu nehmen¹⁾. Die Kläger führten in den Verhandlungen die alten Rezesse als Beweise ihres Rechtes an den Bauerholzungen an, wurden aber unterrichtet, daß diese sich lediglich auf Samtholzungen von Adel und Rat bezögen. Letzterer führte hier die moderne obrigkeitliche Sprache und stellte fest, daß das *dominium proprietatis* über Äcker, Ländereien und Gehölze in der ganzen Börde Ringstedt mit allen Superioritäts- und Jurisdiktionsrechten ihm zustände; die Herren von der Lieth wären als Lehnsleute nur im Nießbrauch ihres Gutes. Nur in einigen, weniger wesentlichen Punkten wurde schließlich eine Übereinstimmung erreicht, hinsichtlich der Ablehnung der Entscheidung wegen der Bauerholzungen verwies man die Adligen an den Rat in Bremen. Die Deputierten hatten am 30. Juli u. a. verabschiedet: 1. Holz aus den umstrittenen Holzungen ist auch für die Adligen nur über die Amtsdienere und Holzgeschworenen zu erlangen, wie vor vierzig Jahren schon bestimmt wurde. Der Amtmann, der nur das Notwendigste schlagen lassen darf, stellt allein die Paßzettel für das Holz aus, das in den Bauerholzungen geschlagen werden darf. 2. Die Herren von der Lieth dürfen nur das in ihren und den Samtholzungen gefällte Holz pfänden. Die Samtholzungen, aus denen die Hälfte der Brüche an den Rat fällt, und die Mast in ihnen sollen wegen der Streitigkeiten geteilt werden.

Die Adligen wandten sich jedoch nicht an den Rat in Bremen, sondern appellierten an das R.K.G., wo sie einen Prozeß gegen Rat und Amtmann anhängig machten. Ersterer beklagte sich darüber, weil die höhere, den Bederkesaer Ratsdeputierten übergeordnete Instanz nicht das R.K.G., sondern der Rat in Bremen sei, wogegen die von der

¹⁾ ad P 12 d 1 a.

Lieth wieder einwandten, daß die Obrigkeit doch schlecht Richter in eigener Sache sein könnte und daß im übrigen schon vor dem Rate unterhandelt worden sei. So beschäftigte man sich ab 1615 auch mit diesem Prozeß eine Zeitlang auf dem R.K.G.¹⁾, wo er seit 1629 völlig ruhte, bis man ihn 1702 auf Betreiben des Barons Maximilian Albrecht von der Lieth für kurze Zeit wieder an das Licht zog. Die Praxis war natürlich trotz späterer Versuche der Adligen seit 1615 so, wie von den Ratsdeputierten festgesetzt worden war. Die Obrigkeit hatte sich seit dem Ende des 16. Jahrhunderts ein Inspektionsrecht über die Holzungen verschafft²⁾ und die Lehnsleute dabei aus dem Felde geschlagen, denen in einem Verträge vom 25. Februar 1575 wegen der neu eingerichteten Inspektion in den Köhlener Bauerholzungen scheinbar noch ein Mitbeaufsichtigungsrecht garantiert worden war³⁾. In allen gemeinen Bauerholzungen konnten die Holzgeschworenen schließlich Holz nur mit Zuziehung des Amtes anweisen, das auch allein die Jurisdiktion ausübte.

c) Jagd und Fischerei.

Der interessanteste Teil der in der Herrschaft ausgeübten Jagdgerechtigkeit war sicherlich der bereits 1353 erwähnte Falkenfang⁴⁾, den wir auch noch an anderen Stellen der Nordseeküste finden⁵⁾. Für die Pachtung des Falkenfanges war im Amte Ritzebüttel wie im Amte Bederkesa ein Pfund Pfeffer zu zahlen. 1353 verkaufte ein Knappe von Bederkesa an den Pfarrer des Ortes seinen Besitz, bestehend aus einem Pfund Pfeffergeld⁶⁾ und der Gerechtigkeit an den *menen valken vluchten*⁷⁾. Außerdem wird hier noch eine in anderer adliger Hand

¹⁾ ad P 12 d 1 a.

²⁾ Diese Entwicklung zur staatlichen Oberaufsicht über die Nutzungen der Gemeinheit ist ganz allgemein. Wittich, S. 138.

³⁾ ad P 12 d 1 a, S. 624. Bis dahin hatten die Holzgeschworenen diese Holzungen selbst verwaltet, jetzt mischten sich die Grundherrschaften ein.

⁴⁾ D. W. Arens nimmt an, daß es sich um als Jagdfalken verwendete Wanderfalken gehandelt hat. (Heimatkunde des Regierungsbezirks Stade I, S. 470). Nach von Kobbe (Hzgl. Br. u. V. I, S. 312) würden hier 1765 noch 13 Falken gefangen.

⁵⁾ 1428 an der Jade: G. Rühning, Geschichte Oldenburgs. I, S. 138; im Amte Ritzebüttel: v. d. Osten, Geschichte des Landes Wursten III, S. 84.

⁶⁾ Darunter ist zu verstehen, daß jährlich ein Pfund Pfeffer oder sein Wert an den Eigentümer abzuführen war.

⁷⁾ Cassel Brem. I, S. 518/19.

befindliche Falkenflucht erwähnt. 1377 verkauften zwei Herren von Bederkesa und Elme an das Kloster und den Pfarrer in Flögeln ihren Besitz um Flögeln mit den dazugehörenden Falkenfluchten¹⁾. Was noch im adligen Besitz geblieben war und an die Pfarrer von Bederkesa und Flögeln verkauft worden war, muß im Laufe der Zeit mit der ganzen Gerechtigkeit des Falkenfangs in der Herrschaft an den Rat gefallen sein²⁾. Wie der Falkenfänger im Amte Ritzebüttel aus Antwerpen kam, so war auch der Falkenfang im Amte Bederkesa gewöhnlich an einen Niederländer verpachtet. Als Fangorte werden Hymensee, Dahlemerholz³⁾, die Flögeler Feldmark und das Holzrurg angegeben. In den vorhandenen Amtsabrechnungen findet sich kein Eingang aus der Verpachtung der Falkenfluchten, die auch in der bremischen Zeit noch genutzt wurden⁴⁾. Die Einnahme ist damals für den jeweiligen Amtsverwalter reserviert worden, wie aus mehrerem geschlossen werden darf⁵⁾.

In jedem Jahre ließ der Rat die von ihm beanspruchte Jagdgrenze beziehen, die nach Norden zu nicht mit der tatsächlichen Amtsgrenze übereinstimmte⁶⁾. Solch ein jährlicher Umzug war zur Behauptung der Gerechtigkeit notwendig. Der Wildbann im Amte stand dem Hause und fast allenthalben auch den Lehnsleuten zu⁷⁾. Die gegen 1600 allgemein auf Sicherung ihrer Gerechtigkeiten bedachte Börde Debstedt reklamierte 1589 ein altes Jagdrecht auf den eigenen Feldern vergeblich für sich⁸⁾. Koch berichtet bald darauf⁹⁾, daß der Rat und die Adligen in allen Holzungen der Börde Ringstedt die Streichjagd ausübten und diese in seiner Zeit auch von niemand sonst ausgeübt worden sei. Er nimmt nur das dem Rat gehörende Holzrurg aus, das die Obrigkeit allein nutzen darf¹⁰⁾. Fangnetze setzte jeder in seinen eigenen Holzungen

¹⁾ N.U.B., 108.

²⁾ Über den Falkenfang s. auch A.u.N. I, S. 217 ff.; F. Plettke M.v.M. IV, S. 43/4.

³⁾ S. S. 53.

⁴⁾ Amtsbuch B.St.A., S. 146: der Falkenfänger gibt dem Hause für das Holzrurg $\frac{1}{2}$ Pfund, für das Dahlemerholz 1 Pfund Pfeffer.

⁵⁾ Nach A.u.N. I, S. 220, sind die Pachtabgaben für die Bederkesaer Falkenflucht erst später in das Amtsregister gezogen worden.

⁶⁾ S. S. 54.

⁷⁾ Auch in der Börde Debstedt. P 12 i 20. IV. 1636.

⁸⁾ P 12 e 1, 12. III. 1589.

⁹⁾ Amtsbuch B.St.A., S. 180.

¹⁰⁾ Desgleichen, S. 146.

allein, in den gemeinsamen konnten beide Berechtigte dergleichen vornehmen. Um das Wild zu schonen, wurde bisweilen die Festsetzung längerer Schonzeiten notwendig. 1539 wurde der erste Jagdvertrag zwischen dem Rat und den Herren von der Lieth abgeschlossen¹⁾. Am Ende des Jahrhunderts hatte man den Adligen das Netzfängen im Amte einfach untersagen wollen²⁾, der Weg der Verhandlungen wurde jedoch auch am Anfang des 17. Jahrhunderts weiter eingehalten. Seit 1602 unterhandelte man deswegen. Es kam auf kurze Zeit in beiden Börden zu einer Jagdsperrre, die auf Wunsch der Adligen auch für die Leher gelten sollte³⁾. Auf dem Hause unterhielt man in dieser Zeit für die Jagd eine Hundemeute, wofür die Unkosten dem Rate, der häufig Wildbret von hier bezog, 1618 zu hoch erschienen⁴⁾. Der Amtmann schlug damals vor, daß mit den Herren von der Lieth in der Börde Ringstedt gewisse Holzungen und Plätze als Schongebiete für eine Zeit festgesetzt würden und jeder der Interessenten für sich nur einige Holzungen zur Jagd freibehielte. Die Drostern wurden darauf beauftragt, mit den Adligen wegen der Abstellung von Jagen und Schießen für eine gewisse Zeit zu unterhandeln⁵⁾. Von Amtswegen wurde also nicht ohne weiteres über die Ausübung der Jagd verfügt, bis 1618 mindestens waren jedenfalls gewisse Vereinbarungen mit den jagdberechtigten Adligen notwendig. Die Leher waren unbestritten in ihren Kirchspielgrenzen jagdberechtigt. Machten sie aber im 17. Jahrhundert von dem beanspruchten und vielleicht früher ausgeübten Rechte Gebrauch, in den Börden bis zur Bederkesaer Brücke jagen zu können, so wurden sie zur Verantwortung gezogen, weil ihre Ansprüche auf *adeliche Freye Jacht* in den Börden nicht anerkannt wurden⁶⁾.

Aus dem 30jährigen Krieg liegen zahlreiche Nachrichten über das Auftreten von Wölfen vor, gegen die man mit Jagen und Fallen vorging⁷⁾. Häufig wurden nach den Bruchregistern solche Untersassen bestraft, die

¹⁾ P 12 d 1 a, 30. IV. 1539. Ein weiterer Vertrag unter P 12 d 1 a, 16. VI. 1598.

²⁾ P 12 d 1 a, 27. X. 1594.

³⁾ P 12 d 1 a. Ein von den Adligen gewünschter Rezeß ist nicht mehr herausgegeben worden.

⁴⁾ P 12 i, 5. I. 1618.

⁵⁾ W.P., 9. I. 1618.

⁶⁾ H. Schröder, S. 446. 1653 setzten sich die Elterleute für die Gerechtigkeiten der Leher ein (Schütting B 37 d, 15. III. 1653).

⁷⁾ P 12 e 2, 10. I. 1650.

der Pflicht, beim Jagen zu helfen, nicht nachgekommen waren. Aus dem alten Jagdrecht war eine Pflicht geworden, dem jetzigen Inhaber bei Ausübung seines Jagdrechtes Dienste zu leisten¹⁾).

Der Rat besaß im Amte außerdem ergiebige Fischereigerechtsame auf den ausgedehnten Wasserflächen²⁾. Das Haus darf nach Koch auf allen Seen und Gewässern im Amte fischen, auch auf der Geeste, doch sind häufig auch noch andere fischereiberechtigt³⁾: Pastor, Küster und Bürger von Bederkesa z. B. am Bederkesaer See, am Ringstedter die Herren von der Lieth und die Einwohner von Ringstedt, am Flögeler die von der Lieth auf Fickmühlen sowie Einwohner, Küster und Pastor von Flögeln. Den Selm-See beanspruchte das Haus für sich allein; auf dem Lavener hatte es den ersten Zug. Die Mühlenteiche verpachtete der, dem sie gehörten. Von fließenden Gewässern, in denen das Haus fischereiberechtigt war, wird nur das wichtigste, die Wittgeeste, genannt. Die Fischereigerechtsame auf dem Dahlemer See spricht Koch dem Kloster zu⁴⁾. Er nennt den Halemer See nicht besonders und rechnet seine Wasserfläche mit zum Dahlemer. Im Flögeler Kirchenregister von ca. 1609⁵⁾ dagegen wird der Halemer See genannt und von der den Flögelnern dort zustehenden Fischereigerechtigkeit gesprochen. Die alten Fischereigerechtsame waren häufig strittig und werden daher auch nicht stets übereinstimmend angegeben. Soweit sie dem Hause zustanden, wurden sie von dem jeweiligen Amtmanne genutzt.

d) Gemeinland und Ödland.

Eine Übersicht über die Gemeinland- und Ödlandgerechtigkeiten des Rates hat wegen der Unvollständigkeit der Überlieferung notwendig etwas Fragmentarisches an sich. 1339 wurde schon in einer Urkunde der Burgmannschaften von Bederkesa und Elmlohe — die im Besitz eines *dominium* waren — gesagt, daß sie den Bewohnern der Börde *ob rationabilem causam* die Nutzung gewisser Waldungen unter-

¹⁾ Es bestanden ferner gewisse Beköstigungs- und Unterhaltungspflichten.

²⁾ Die größten: Bederkesaer, Dahlemer und Flögeler See. Man fing hier viel die „Sandarte“, den Zander.

³⁾ Amtsbuch B.St.A., S. 3, 136, 181, 194.

⁴⁾ Amtsbuch B.St.A., S. 3.

⁵⁾ P 12 1 4.

sagt hätten¹⁾. Es bestand also seinerzeit schon eine starke Abhängigkeit gewisser Nutzungsbefugnisse der Eingesessenen von den Eigentümern der Herrschaft. Nach einer Behauptung des Rates hat er von alters her alles, *was gemein und unland* ist, stets als das Seine beansprucht²⁾. Ungefähr zur gleichen Zeit zeichnete Koch auf, daß *alle Morass, Heide und was darzu gehörett* in der Börde Debstedt seiner Obrigkeit zustehe³⁾. Neben der Verfügung über das Gemeinland⁴⁾ beanspruchte der Rat also auch die über das Ödland für sich. Entsprechend nahmen die Amtmänner häufig Einweisungen in Wiesen-, Moor- und Bruchland vor, wie es Koch z. B. an vielen Stellen seines Amtsbuches verzeichnet hat. Daß die Eingesessenen keineswegs stets mit diesen Verfügungen einverstanden waren, beweist die Tatsache, daß die Bauerschaft Köhlen 1621 protestierte, als der Rat einem neuen Anbauer Land in der gemeinen Weide anwies⁵⁾. Wie wegen der gemeinsam besessenen Holzungen bei Obrigkeit und Adligen die Neigung wuchs, die Gesamthand aufzugeben, so finden sich auch schon aus der Zeit vor 1600 Nachrichten, nach denen gemeinsame Weide- und Nutzungsplätze ganz oder zum Teil parzelliert wurden⁶⁾. Häufig stritten sich Adlige und Bauerschaften wegen der Zugehörigkeit von Wischen und der Nutzung bzw. Aufteilung der gemeinen Weide⁷⁾, so daß die Obrigkeit entscheiden mußte, wie weit die einzelnen berechtigt waren. Es kann demnach von einem städtischerseits anerkannten Anspruch der Eingesessenen auf Nutzung der gemeinen Wiesen- und Weidebezirke, woran der Rat sich jedoch eine Art Obereigentum vorbehielt, gesprochen werden.

Wegen der Bevölkerungszunahme griff man mehr und mehr den kultivierungsfähigen Boden (Herregrund) an, vor allem die Heide, womit sich aber noch keine zusammenhängende Flur ergab, da die Stücke fruchtbaren Acker- oder Graslandes keineswegs einheitlich zusammenlagen. Geschah das Brennen ohne Erlaubnis der Obrigkeit, so bestrafte sie die Schuldigen⁸⁾. Auch von der auf Veranlassung der

1) Sud. VIII, 96, Anm.

2) P 12 c 1 c, 23. VIII. 1603.

3) Amtsbuch B.St.A., S. 218.

4) Der Rat verschaffte sich auch die Inspektion über die gemeinen Bauerholzungen, s. S. 150 ff.

5) P 12 d 2 a, 27. V. 1621.

6) Amtsbuch, B.St.B., S. 266; P 12 e 1, 3. II. 1587.

7) P 12 d 1 a, b; P 12 d 2 a; Amtsbuch B.St.B. S. 266.

8) P 12 h, Bederkesaer Gerichtsprotokolle von 1634.

Amtsverwaltung vorgenommenen Anlage von Gräben zur Entwässerung der Brüche hören wir am Anfang des 17. Jahrhunderts¹⁾.

7. Der Rat als Kirchenherr.

J. Fr. Iken und O. Veeck vor allem haben die religiöse und kirchliche Entwicklung der Stadt Bremen seit der Reformation untersucht und sind dabei auch auf die Verhältnisse im städtischen Territorium eingegangen²⁾. Es handelt sich hier aber fast ausschließlich um die vier Gohe, während hinsichtlich des abgelegenen Amtes Bederkesa bislang kaum etwas unternommen wurde. Der Grund wird darin zu suchen sein, daß das Amt 1654 verlorenging, die dortigen Gemeinden damit aus der bremischen Gesamtkirche ausschieden und somit Wesentliches für deren Entwicklung hier nicht feststellbar schien. Wenn sich nun auch zeigen wird, daß hier in dieser Beziehung wenig Neues berichtet werden kann, so läßt sich doch die Darstellung der Entfaltung der Landeshoheit des Rates in der Herrschaft Bederkesa nach der kirchlich-religiösen Seite hin ergänzen und vervollständigen.

a) Der Besitz von Patronatsrechten vor der Reformation.

Die Herrschaft Bederkesa gehörte im Mittelalter in kirchlicher Hinsicht zum Archidiakonat Hadeln³⁾ (oder auch Hadeln und Wursten), welches im wesentlichen das Gebiet zwischen Weser, Geeste, Oste und Elbe umfaßte. Die Herrschaft Bederkesa hat rein flächenmäßig mehr als den vierten Teil des Archidiakonats ausgemacht. Im Rahmen dieses Verwaltungsbezirks der Bremer Erzdiözese konnte es sich für den Rat vor der Reformation nur um die Erwerbung von Patronatsrechten handeln, welche für den späteren Ausbau einer eigenen Landeskirche

¹⁾ Z. B. bei Wüstenwohlde, ad P 12 m, 25. VIII. 1620.

²⁾ J. Fr. Iken, Die früheren Kirchen- und Schulvisitationen des Br. Rats im Landgebiet, Br. Jahrb. XVII, S. 100 ff.; Die Entwicklung der bremischen Kirchenverfassung, Br. Jahrb. XV, S. 12; Einl. z. K.O. von 1534, Br. Jahrb. 2. Ser. II. Bd. S. LX f.; O. Veeck, Gesch. d. Ref. Kirche Bremens, S. 143 ff.; Die Reformation in Bremen, S. 69 ff.; s. auch H. Entholt, Die evang. Kirche Bremens.

³⁾ Das Stader Copiar, Lib. II S. 54/55, scheint anzudeuten, daß die Herrschaft am Anfang des 14. Jahrh., als zeitweise ein eigenes Archidiakonat Wursten bestand, zu letzterem gerechnet wurde.

von Bedeutung werden sollten¹⁾. Hinzuweisen ist hier auf die Tatsache, daß der Rat schon an einer anderen Stelle außerhalb der Stadt lange vor der Reformation und früher als im Amte als Patronatsherr festzustellen ist: in der zum St. Remberti-Hospital gehörenden Kapelle, welche vor den Stadttoren gelegen war²⁾. Das Stader Copiar gibt im Liber II³⁾ einen Überblick über die 1420 in der Herrschaft Bederkesa vorhandene Verteilung der Patronatsrechte. Nach ihm sind in dieser Zeit Patronatsherren: das Kloster Neuenwalde in Holssel, die Herren von Bederkesa und Elme und der Herzog von Lauenburg in Flögeln, die Herren von Bederkesa in Bederkesa⁴⁾, die Herren von Elmlohe in Elmlohe⁵⁾. Über Ringstedt und Debstedt, die ältesten Gründungen der Gegend, wird der Archidiakon das völlige Verfügungsrecht gehabt haben. Die Stadt wird im Stader Copiar also nicht erwähnt. Es ist jedoch sehr fraglich, ob diese, welche seit 1411 die ganze Herrschaft im Pfand oder eigenem Besitz hatte, 1420 wirklich noch keine Patronatsrechte besaß. Seit 1411 hatte sie die Flögeler Patronatsrechte der Lauenburger zum mindesten im Pfandbesitz. Außerdem werden adlige Patronatsrechte an Bederkesa und Flögeln seit 1381 an die Stadt gekommen sein⁶⁾. In den Verpfändungsurkunden des 15. Jahrhunderts wird bisweilen auf diesen Übergang kirchlicher Gerechtsame an den Pfandbesitzer hingewiesen, ohne daß sie leider im einzelnen genannt würden. So wird die Nachricht des Stader Copiars sicherlich einen Zustand überliefern, der vor 1420 anzusetzen ist, sie bleibt aber trotzdem wichtig, weil sie die Stellen zeigt, wo das Eindringen der Stadt vor sich gehen konnte.

¹⁾ Ansätze dazu und Eingriffe in die kirchliche Verfassung können hier vor der Reformation im Gegensatz zu anderen Gebieten (Werminghoff, Verfassungsgesch. d. deutschen Kirche im Mittelalter, 2. Aufl., S. 88 ff., 93 f., 97 ff., 162; Dannenbauer, S. 118 ff.: Nürnberg als Schutz- und Pflegeherr von Klöstern und Stadtkirchen vor der Ref.) nicht festgestellt werden.

²⁾ B.U.B. II, 181 (1318); J. Fr. Iken, Br. Jahrb. XV, S. 5; s. auch Dannenbauer, S. 121/22, angesehene Bürgerfamilien als Patronatsherren von Landkirchen vor der Reformation.

³⁾ S. 54/55.

⁴⁾ Von Ringstedt abgezweigt. Die Kirche scheint gegen 1300 von den Adligen der Gegend, vor allem den Herren von Bederkesa, gegründet worden zu sein.

⁵⁾ 1346, Herren von Bederkesa u. v. d. Lieth (A.u.N. XI, S. 111 ff.).

⁶⁾ B.U.B. IV, 14 (1382); diese erste Urkunde, welche von stadtbremischem Besitz in Bederkesa berichtet, erwähnt schon geistliche Gerechtigkeiten.

Im Reformationsjahrhundert bekam der Rat als Summus Episcopus allmählich sämtliche Kirchen des Amtes bis auf Elmlohe in die Hand. Patronatsrechte aber besaß er urkundlich beweisbar vorher nur an der Kirche in Flögeln. Eine Ausübung von Patronatsrechten in Bederkesa ist außerdem als sicher anzunehmen¹⁾, ohne daß es urkundlich festgelegt werden könnte. Für die übrigen Kirchen — wie Elmlohe, Holssel, Ringstedt und Debstedt — kommt es nicht in Frage. Die abgelegene Kirche in Flögeln war reich dotiert, und diese Abgelegenheit und ihr Reichtum mögen der Grund gewesen sein, warum die Nonnen des Klosters Neuenwalde um 1400 ihren Sitz hierher zu verlegen gedachten²⁾. Neben dem Rektorat bestand ein gut dotiertes Vikariat. Die Kirche ist wahrscheinlich eine Gründung der Herren von Flögeln, von denen die Patronatsrechte entweder an die verwandten Herren von Bederkesa und von Elmlohe verkauft oder vererbt wurden (welche dann ihrerseits wieder Anteile an die Herzöge von Lauenburg abgetreten haben werden), oder aber direkt an die Herzöge gekommen sind. Bald nach 1500 nun erscheint Bremen urkundlich feststellbar zuerst im Besitz von Patronatsrechten³⁾, die sicherlich zu dem bremischerseits nicht zurückgegebenen herzoglichen Anteil von Bederkesa gehört haben⁴⁾. 1504 machte Bremen jedenfalls seine Patronatsrechte energisch geltend⁵⁾, doch wurde erst acht Jahre später mit den Herren von der Lieth ein Vertrag wegen der beiderseitigen Präsentationsrechte abgeschlossen, in dem abwechselnde Präsentation festgesetzt wurde⁶⁾. Jede Partei war damals höchstwahrscheinlich im Besitz der Hälfte der Patronatsanteile, was gestützt wird dadurch, daß die Stadt ein Jahrhundert später durch Kauf noch insgesamt 50% der Patronatsanteile von den verschiedenen Linien der Herren von der Lieth an sich brachte.

¹⁾ Ein Teil des Patronats gehörte nach 1480 noch zum Elmer Lehns-
gut.

²⁾ N.U.B. 133 und S. 5.

³⁾ A.u.N. XI, S. 92/93. 1504. Der Rat präsentiert dem Archidiakon
seinen Kandidaten für die vakante Pfarre.

⁴⁾ S. S. 26 ff., 43 ff.

⁵⁾ Bremen hatte bereits mit dem verstorbenen Pastoren J. Steding
gegen 1500 vor einem Offizial der bremischen Kurie in Bremen prozessiert
(P 12 l 4). Es präsentierte jetzt, und zwar früher als die Herren v. d. Lieth,
seinen Kandidaten dem Archidiakon (P 12 d 2a, 26. VI. 1504).

⁶⁾ P 12 l 4. Der Kandidat der Herren von der Lieth behielt die
Pfarre. Nach seinem Tode oder Abgang sollte die Präsentation an Bremen
fallen; s. auch Trese B, 10. I. 1510.

Anschließend ist noch einiges über die beiden ältesten Kirchen der Herrschaft zu sagen, Debstedt und Ringstedt, welche für die zwei Goe oder Börden eingerichtet sein werden. Debstedt ist wahrscheinlich die älteste Kirche der ganzen Gegend gewesen, auf ihre Bedeutung für Wursten wird schon im Johann Roden Bok hingewiesen¹⁾. Das Kirchspiel war ursprünglich sehr viel größer, wie es auch der alte Bördebezirk gewesen sein wird. Einmal hatte sich die kleine Gemeinde Holssel zu einem nicht feststellbaren Zeitpunkt aus dem Pfarrbezirk gelöst, wenn sie auch noch zur Börde gehörte. Weiter war mit der Ablösung des Klosters Neuenwalde und seiner *familia* 1334 auch die Loslösung eines Gebietes aus dem Bördebezirk und seinem Gericht verbunden gewesen²⁾. 1346 wurden schließlich noch die Dorfschaften des neu eingerichteten Kirchspiels Elmlohe abgetrennt. Die hochgerichtliche Abhängigkeit Lehes vom Debstedter Gericht weist auf seinen alten Zusammenhang mit der Börde hin, und man darf wohl annehmen, daß die Leher, bevor sie eine eigene Kirche erhielten und nachdem inzwischen neben die alte Blexener die Debstedter Kirche getreten war, zum mindesten zeitweise zu dieser Kirche³⁾ gehört haben. Pratje bedauert, nicht feststellen zu können, wer hier vor der Stadt das Patronat besaß. Es hat hier aber wohl nie dergleichen vorgelegen⁴⁾. Adlige Patronatsrechte nimmt Pratje übrigens auch bei Ringstedt an⁵⁾. Es handelt sich in diesen Fällen aber sicherlich um die ältesten kirchlichen Gründungen der ganzen Gegend, so daß bei ihnen — im Gegensatz zu den späteren adligen Gründungen — schwerlich adlige Patronatsrechte vorgelegen haben.

b) Der Einfluß der Stadt auf den Glaubenswandel.

Über das Lebendigwerden des evangelischen Glaubens ist auch für dies ländliche Gebiet wenig Sicheres überliefert. Es lag weit ab von den Brennpunkten der neuen Bewegung, die sich hier scheinbar ohne

¹⁾ ed. Cappelle, S. 199.

²⁾ S. S. 50 ff.

³⁾ Von der dortigen Pfarre wurde auch noch eine Kapelle in Spaden versehen.

⁴⁾ A.u.N. XI, S. 149. Selbst die Tatsache, daß im W.P. vom 2. IV. 1616 den Drostern aufgegeben wird, sich von den Herren v. d. Lieth *die brieffe auf Flögel und Debbestede, so Ihnen E. E. Rath abgekauft*, geben zu lassen, vermag nicht genügend zu überzeugen. Keine Quelle spricht sonst von einem adligen Patronatsrecht in Debstedt.

⁵⁾ A.u.N. XI, S. 98/99; s. auch A.u.N. X, S. 23.

nennenswerte äußere und innere Erschütterung ausgewirkt hat. Die Bearbeiter der Reformationsgeschichte der Nachbargebiete Wursten und Hadeln haben ebenfalls von einem Mangel an Quellen für diese Zeit zu berichten, obwohl die größere politische Selbständigkeit und die damalige höhere Kultur der Bewohner jener zwei Marschländer eine relativ größere Überlieferung erwarten ließe¹⁾. Nach einer Notiz in den Bremer Akten, die von einer Schenkung für Seelenmessen berichten, hat 1525 in der wichtigen Debstedter Kirche jedenfalls noch der katholische Gottesdienst geherrscht²⁾, zu einer Zeit, als sich die Reformation in Bremen bereits, seit 1522, stark ausgebreitet hatte. Aus einem Ringstedter Missal geht ferner hervor, daß hier noch 1533, also ein Jahr vor der Einführung der K.O., eine Seelenmesse gestiftet wurde³⁾. Pratje berichtet von der frühen Reformation der Elmloher Kirche, welche durch ihre Patronatsherrn, die Herren von der Lieth, zur ersten lutherischen Kirche des Amtes gemacht sein soll⁴⁾. Das ist nicht beweisbar, obwohl es auch nicht ganz unmöglich ist. Befand sich hier vielleicht die erste lutherische Zelle, bevor der Rat das Luthertum im Amt einführte, so war hier später jedenfalls der einzige Platz, wo dem vom Rat eingeleiteten Übergang zum Calvinismus energisch Widerstand geleistet wurde.

¹⁾ H. Rüther weist im N.U.B. (S. 298) darauf hin, daß die Reformationsgeschichte des Amtes Bederkesa „noch ganz in Dunkel gehüllt“ sei. Es wird sich zeigen, daß zwar nicht aus Bederkesaer, wohl aber aus bremischen Quellen manches erschlossen werden kann. V. d. Osten, *Gesch. d. Landes Wursten II*, S. 51 ff., über Einführung der Ref. in Wursten: „ohne daß man Näheres über das wichtige Ereignis weiß“. Er setzt sie in die Zeit nach der Eroberung des Landes Wursten durch den Erzbischof. Sichere Nachrichten liegen erst aus der Zeit nach 1550 vor, als das Land offiziell lutherisch wurde. Über die Einführung der Reformation im Lande Hadeln E. Rüther, *M.v.M.* 1908/09, S. 36 ff. Sie ging hier nach den wenigen, aber sicheren Nachrichten schon vor 1530 vor sich. Über die Schwierigkeiten, die Einführung der Reformation bei den einzelnen Gemeinden des Erzstiftes zeitlich festzulegen, G. Wolters. *St. A.* 1917, S. 50 ff. Nur bei wenigen ist es möglich, die Daten liegen hier meist nach 1534. Bremen und sein Territorium waren jedenfalls die ersten großen lutherischen Gebiete im Erzstift, in dem man allgemein erst gegen Ende der Regierungszeit Erzbischof Christophs zum lutherischen Glauben übergang; s. auch A. Elfers, *St.A.* 1929, S. 10 ff.

²⁾ P 12 l 6. Kopie, wohl aus dem Missal.

³⁾ P 12 l 2.

⁴⁾ A.u.N. X, S. 24; XI, S. 107. Anzuzweifeln ist jedoch mit G. Wolters, daß die Reformation bereits 1517 durch Melchior v. d. Lieth in Elmlohe eingeführt worden sei. *St.A.* 1917, S. 57.

Bei dem Versuch, den Glaubenswandel zur Darstellung zu bringen, müssen wir, da die Quellen des Amtes nur wenige Anhaltspunkte geben, das Material über die Entwicklung in den vier Gohen heranziehen und uns an ganz allgemein die Landpfarren betreffende Quellen halten. Von größter Bedeutung muß die Einführung der K.O. im Jahre 1534 gewesen sein, durch welche Kirche und Glauben im stadtbremischen Gebiet einheitlich gestaltet wurden¹⁾. Kap. V, 11 beschäftigt sich besonders mit der Seelsorge und dem Lebenswandel der *Kerckheren up den doerpen*. Was hier bestimmt worden war, wurde noch im gleichen Jahre in die Praxis umzusetzen versucht. Eine Chronik berichtet²⁾, daß der Rat im Sommer 1534 sämtliche unter seiner Hoheit stehenden Landgeistlichen nach Bremen zitiert, allen eine K.O. verehrt und befohlen habe, wie die Stadtgeistlichen evangelisch zu leben und zu predigen. Es heißt, sie hätten es alle mit Dankbarkeit angenommen. Wieweit letzteres stimmen mag, sei dahingestellt³⁾, jedenfalls wirkte der Rat noch im Jahre der Einführung der K.O. energisch auf die Landgeistlichen ein, was noch durch eine zweite Nachricht erhärtet wird. Im gleichen Jahre wurden die Landgeistlichen (die nach der K.O., in der sie gesondert und nach den Geistlichen der Stadtpfarren behandelt werden, nur gewissermaßen Geistliche zweiten Ranges waren, wie sie ja auch nur für die Seelsorge bei Untertanen bestellt waren), noch visitiert. Darunter ist wohl ein Besuch der Landpfarren durch städtische geistliche Visitatoren zu verstehen. Damit hatte sich die Stadt, der hier andere zur Reformation übergegangene Territorien, wie vor allem Kursachsen, schon vorausgegangen waren, einen entscheidenden Einfluß auf Religion und Kirche des flachen Landes gesichert. Da kaum anzunehmen ist, daß der Rat, wegen der Bedeutung der Einführung der K.O., die Bederkesaer Geistlichen trotz der Entfernung ihres Wohnsitzes von der Stadt im Jahre 1534 nicht zitiert hat und nicht visitieren ließ, so sind diese all-

¹⁾ S. die bremische K.O. von 1534, Ed. u. Einl. von J. Fr. Iken. Die K.O. war von den Stadtpredigern im Auftrage des Rates ausgearbeitet worden, also ohne die Landpfarrer; s. auch O. Veeck, *Gesch. d. Ref. Kirche*, S. 142.

²⁾ Auf sie stützen sich neben Kohlmann: J. Fr. Iken, *Einl. z. K.O.*, S. LV f., u. O. Veeck, *Die Ref. in Bremen*, S. 78. Auch Iken nimmt an, daß diese Nachricht sich auf die Geistlichen in den Ämtern bezieht und daß mit der K.O. die volle Ref. auch im Gebiete eingeführt worden sei.

³⁾ S. K.O. Kap. V, 11. J. Fr. Iken schließt in seiner *Einl. z. K.O.* S. XII daraus mit Recht, daß die stadtbremischen Landpfarrer noch nicht völlig zum Luthertum übergegangen waren; s. auch S. LVI.

gemeinen Nachrichten über die Landgeistlichen auch auf die des Amtes zu beziehen¹⁾. Es ist also anzunehmen, daß die Reformation sich seit 1534 zum mindesten äußerlich in den Kirchen des Amtes durchgesetzt hat²⁾. Auch ist zu vermuten, daß durch die Haltung der Geistlichen die des damals geistig noch wenig regsamen Landvolkes weitgehend bestimmt worden ist. Die Entwicklung der Pfarre Elmlohe mag dabei stark durch die Haltung der adligen Patronatsherren bestimmt worden sein.

Für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts, vor allem seinen Ausgang, und für das 17. Jahrhundert sind wir besser mit Nachrichten versehen. In diese Zeit fällt der Übergang der führenden Bremer Schichten zur melanchthonischen Richtung und die Weiterentwicklung zum Calvinismus. Die Stadt bekannte sich wegen ihrer exponierten Lage nicht gerne öffentlich zu diesem Wandel, wich offiziell auch nicht von der *Confessio Augustana* ab und beseitigte die K.O. von 1534 formell nie, obwohl sie sich nach 1570 bewußt vom Luthertum entfernt hatte³⁾. Aus dieser Zeit ist reichhaltiges, die Verwaltung der Amtskirche betreffendes Material vorhanden, wenig aber nur, was über den Wandel der in ihr vertretenen religiösen Anschauung Auskunft gibt. So laut und erregt die religiöse Entwicklung sich bisweilen in der Stadt vollzog, so unmerklich ging sie in der abgelegenen Herrschaft vor sich⁴⁾. Man

¹⁾ S. auch H. Schröder, S. 269. Nach ihm sind auch die Lehrer Geistlichen damals nach Bremen zitiert worden.

²⁾ Bei der Annahme, daß die Einführung der K.O. von einschneidender Bedeutung für die Durchsetzung der Reformation im Amte war, wird man der sich auf Pratje vor allem stützenden Anschauung von H. Ruete (Sieben Jahrhunderte aus der Geschichte Bederkesas, S. 22), daß man in der Pfarre Bederkesa „fast zu gleicher Zeit mit Bremen“ den Kultus geändert habe, nicht ohne weiteres zustimmen können. Das gleiche gilt für die Ansicht H. Rüthers, N.U.B., S. 32, nach dem das Amt „gewiß mit der Stadt Bremen zusammen“ die Reformation angenommen habe. Der Wunsch, die Reformation möglichst früh anzusetzen, spielt bei der Datierung immer wieder eine Rolle. Wenn H. Schröder dagegen sagt (Gesch. der Stadt Lehe, S. 268), Lehe müsse schon vor 1530 die Lehre Martin Luthers angenommen haben, so kann man dem eher zustimmen. Die von G. Wolters (St.A. 1917, S. 56) geäußerte Ansicht, daß der Rat um 1530 lutherische Prediger an die Kirchen des Amtes (außer Elmlohe) berufen habe, wird wohl am besten dahin ergänzt, daß sich 1534 die damals amtierenden Geistlichen zum mindesten äußerlich zum Luthertum bekannten, vielleicht mit Ausnahme des Holsselers.

³⁾ Z. B. durch Teilnahme an der Dordrechter Synode, 1618.

⁴⁾ Pratje hat wohl zuerst darauf hingewiesen; s. u. a. in seiner Religionsgesch. VI, S. 22.

ging im Amt nicht mit Gewalt vor, sondern ließ sich Zeit, und die dogmatische Weiterentwicklung wird bei diesem Vorgehen nur wenigen bewußt geworden sein. Bei sämtlichen fünf in Betracht kommenden Pfarren ist der reformierte Kult mindestens seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts anzunehmen¹⁾. Die Teilnahme der Geistlichen an den Synoden in der Stadt und die Visitation der Kirchen und Pfarren des Amtes durch geistliche und weltliche Visitatoren bedingte eine zum mindesten stark äußere Angleichung an die in der Stadt vertretene Art von Glauben und Gottesdienst. Bei Vakanz einer Pfarre bestand stets die Möglichkeit, einen Geistlichen von Rat und Geistlichkeit genehmer Konfession einzusetzen. Die Bedeutung des calvinistischen Superintendenten Pezelius, der seit 1580 in Bremen wirkte und dessen Tätigkeit auch für das Amt belegt werden kann, ist dabei nicht zu gering anzusetzen²⁾. Im ganzen ist hier wohl eine etwas langsamere Bewegung als in der Stadt anzunehmen. Will man zeitlich Genaueres, so mag man von der Entwicklung in Lehe, das in den 1580er Jahren noch stark lutherisch war und 1606 den ersten reformierten Prediger erhielt³⁾, auf die in den Pfarren der Börden — außer Elmlohe — schließen⁴⁾.

Auf die Tatsache, daß trotz der Ausbreitung des reformierten Kultes und Glaubens immer noch Kreise der Amtseingesessenen der lutherischen Lehre zuneigten, wiesen bereits Pratje⁵⁾ und von Kobbe⁶⁾ hin. Näheres berichtete kürzlich A. Krönke⁷⁾, der auf die Existenz

¹⁾ Verschiedene Geistliche sind in Marburg immatrikuliert gewesen; s. auch Fr. Prüfers Aufsatz im Br. Jahrb. XXXI, S. 181 ff. (Bremen und die Universität Marburg im 1. Jahrh. ihres Bestehens). — Eine Liste der Geistlichen des Amtes mußte vorläufig zurückgestellt werden.

²⁾ Brandi weist in „Gegenreformation und Reformationskriege“, S. 98 und 120/21, auf das Wirken dieses bedeutenden Mannes in Wittenberg, Dillenburg und Bremen hin; s. auch J. Fr. Iken, Br. Jahrb. IX, S. 1 ff. P. starb 1616.

³⁾ H. Schröder S. 286.

⁴⁾ Auf die nicht in den Rahmen dieser Arbeit gehörende weitere Entwicklung des ref. Kults und sein Zurückgehen, als das Amt an Schweden fiel, s. den Aufsatz A. Krönkes, „Die Erhaltung der ref. Lehre im Brem. Amt Bederkesa“, Br. Nachr. vom 21. XI. 1929. Vgl. auch A.u.N. S. 24/25, H. Schröder, S. 311 ff. Die Lage der ref. Einwohner war deswegen eine schwierige, weil Schweden mit Recht das stadtbremische *ius reformandi* anzweifelte, das 1624 (im Stichjahr des Osnabrücker Friedens) reichsrechtlich nicht bestanden hatte. Es war Bremen 1654 nicht möglich gewesen, den ref. Glauben im Amte Bederkesa vertraglich zu sichern.

⁵⁾ A.u.N. XI, S. 100.

⁶⁾ Hzgt. Br. u. V. I, S. 110/11.

⁷⁾ Br. Nachrichten 21. XI. 1929.

einer kleinen lutherischen Gemeinde in Ringstedt hinwies, die sich zum Abendmahl nach dem außerhalb des Amtes gelegenen Alt-Luneberg hielt und in Claus Hermann Baltzer von der Lieth auf Alfstedt ihren Führer hatte. Auch einer Sektenbildung muß an dieser Stelle gedacht werden. Der Tätigkeit Paulus Felgenhauers, eines jenseits der verschiedenen großen dogmatischen Systeme stehenden Enthusiasten, der 1618 etwa in Bederkesa eine Zuflucht fand und im Amte und in der Stadt Anhänger hatte, wurde erst 1653 durch die Kontroverse, welche Pastor Martin Kregelius in Debstedt mit ihm begann, ein Ende gesetzt. Der Rat verbot Felgenhauer jetzt das Gebiet, doch bleibt die für längere Zeit gewährte Zuflucht ein interessantes Beispiel für die Toleranz der Reformierten in Bremen, wenn sie auch wohl z. T. auf Unkenntnis seiner Anschauungen beruhte¹⁾.

c. Die Erwerbung von Patronatsrechten nach der Reformation.

Waren wir bei der Untersuchung der religiösen Entwicklung seit der Reformation auf eine geringe Anzahl von Quellen angewiesen, die jedoch im großen und ganzen den Verlauf erkennen lassen, so steht es besser mit dem Material über die Verwaltung der Kirche.

Bei den beiden ältesten Pfarren Debstedt und Ringstedt sind im Liber II des Stader Copiars von 1420 keine Patronatsherren angegeben. Mit der Übernahme der Episkopalgewalt hat sich der Rat hier, ohne daß irgendwelche Patronatsrechte beseitigt werden mußten, an die Stelle des Archidiacons gesetzt und diesen, dessen Amt übrigens noch bis weit in das 16. Jahrhundert fortbestand²⁾, beiseite geschoben, ähnlich wie er sich auch in den vier Gohen die Rechte der geistlichen Behörden aneignete³⁾. Patronatsrechte an der Kirche in Bederkesa sind am besten — neben solchen an der Flögeler — stets unter den von der Stadt verpfändeten geistlichen Gerechtigkeiten der Herrschaft zu verstehen, so daß hier bereits eine gewisse Grundlage für das Vorgehen

¹⁾ S. auch Ztschr. d. G. f. Nieders. Kirchengesch. 29/30, S. 186 ff. (Wolters, Briefe von und gegen P. F.).

²⁾ Von Verhandlungen wegen der ihm im Amte zustehenden Renten ist keine Nachricht vorhanden.

³⁾ Die Geistlichen auf dem Lande wurden künftig einfach vom Rate ernannt, wie dieser sich auch bei der Wahl der Stadtprediger einen gewissen Einfluß sicherte.

vorhanden gewesen sein muß. Nach dem Stader Copiar standen dem Kloster Neuenwalde die Patronatsrechte an der Holsseler Kirche zu. Der Übergang an den Rat scheint hier um 1569 vor sich gegangen zu sein, indem die Amtsverwaltung bei eingetretener Vakanz dem durch das — katholisch gebliebene — Kloster Belehnten den Zutritt zur Kirche verweigerte¹⁾. Es ist durchaus möglich, daß die Pfarre bis dahin noch von einem katholischen Geistlichen verwaltet worden ist. Dem könnte entgegnet werden, daß 1534 alle nach Bremen zitierten Landgeistlichen die Ermahnungen und die K.O. akzeptiert haben und im gleichen Jahre noch visitiert sein sollen. Das Vorgehen des Klosters im Jahre 1569 könnte dann ein Versuch gewesen sein, die durch den Übertritt des einst selbst präsentierten, jetzt verstorbenen Pfarrers für den katholischen Glauben und damit auch für das Kloster verlorene Pfarre zu retten. Die Teilnahme eines Holsseler Pfarrers an der Zusammenkunft von 1534 kann jedoch nicht belegt werden. Ohne daß der Vorgang ganz aufgeklärt werden könnte, läßt sich jedenfalls so viel mit Bestimmtheit sagen, daß der Rat seit 1569 als Besitzer der Pfarrstelle erscheint²⁾. Über die Verhältnisse in Flögeln vor der Reformation wurde bereits berichtet. Von 1606/09 erwarb der Rat hier nach längeren Unterhandlungen durch Kauf noch insgesamt 50% der Patronatsanteile von den verschiedenen Linien der Familie von der Lieth, wodurch diese reiche Kirche völlig in seine Hand kam³⁾. Der Rat zog nach 1600 auch die Patronatsrechte über Pfarre und Vikarien in Lehe an sich⁴⁾. So waren 1609 fünf von den sechs Pfarren der zwei Börden im Besitz der Obrigkeit. Es blieb nur noch, um den Kreis zu schließen, das adlige Patronat Elmlohe übrig.

¹⁾ H. Rüter (M.v.M. 1906, S. 80; N.U.B., S. 16) ordnet diesen Vorgang in die seit der Mitte des 16. Jahrh. bemerkbare Entwicklung ein, durch die das Kloster in eine wachsende Abhängigkeit von der Stadt geriet; s. Brief der Domina an D. von Büren d. J. in dieser Sache vom 24. VI. 1569 unter P 12 c 1 c. Über das fast gleichzeitige Vorgehen Hamburgs gegen das Altenwalder Patronatsrecht des Klosters H. Rüter, N.U.B. S. 16/17; M.v.M. 1906, S. 75 ff.; s. auch H. Rüter, M.v.M., 1908/09, S. 97 f.

²⁾ Zu ihr gehörte nur das Dorf Holssel. 1573 war kein eigenes Kirchensiegel vorhanden, so daß das Debstedter geliehen werden mußte.

³⁾ Insgesamt wurden 3200 Rth. dafür aus der Rederkasse bezahlt. Vier Sechszehntelanteile waren im Besitz der von der Lieth in der Börde Ringstedt, ein Viertel in dem der Niederochtenhäuser Linie.

⁴⁾ S. H. Schröder, S. 284 ff. Die Leher Patronatsrechte befanden sich z. T. in der Hand von Leher Familien.

d) Der Streit um Elmlohe.

Nur an dieser einzigen Stelle im Amte vermochte sich der Rat hinsichtlich der Bestimmung der Konfession nicht durchzusetzen. Das Patronatsrecht blieb in der Hand der Familie von der Lieth, und da diese lutherisch geblieben war, blieb es auch die Kirche. Das war eine schmerzliche Konzession wie die des lutherischen Gottesdienstes im Dom (seit 1638) und in Seehausen (Niedervieland), wo dem Rate das Visitationsrecht von den Patronatsherren, seit 1582 den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg, energisch bestritten wurde¹⁾. Es ist nicht notwendig, die langjährigen Elmloher Auseinandersetzungen in allen ihren einzelnen Phasen²⁾ zur Darstellung zu bringen. Seit 1600 setzte sich dieser 1609 sogar beim R.K.G. anhängig gemachte Streit³⁾ trotz aller Vergleichsversuche durch fünfzig Jahre fort. Der Rat befahl und drohte häufig, unterließ es aber, sich mit Gewalt durchzusetzen. Er wollte zum mindesten Beschränkung des Patronatsrechtes der Adligen, worunter er lediglich ein *ius praesentandi* verstand, am liebsten aber völligen Übergang an sich. Daneben wollte er als *dominus terrae* und Inhaber der Episkopalgewalt auch noch die Konfession des Präsentierten bestimmen, so daß den Adligen also im Grunde nur die Präsentation eines ihnen vielleicht genehmen, aber einer anderen Konfession angehörigen Geistlichen zugestanden wurde. Die Herren von der Lieth andererseits, die sich begreiflicherweise einen lutherischen Geistlichen sichern wollten, faßten das *ius patronatus* möglichst weit, weiter, als eigentlich sein Inhalt war, indem sie u. a. ein *ius conferendi* daraus ableiteten⁴⁾. Bezeichnend für die Haltung des Rates ist nun, daß dieser, als die Adligen 1633 das *ius conferendi* bei einer Vakanz anwendeten, nicht mit Gewalt eingriff, sondern nur drohte und die Verletzung seiner Episkopalgewalt geschehen ließ. Das schließliche Zustandekommen eines Vertrages ist durch das Vorgehen des schwedischen Konsistoriums in Stade verursacht oder doch zum mindesten beschleunigt worden, das seit Ende 1651 den Herren von der Lieth gegenüber energisch das Visitationsrecht über die Pfarre beanspruchte. Die schwedische Behörde verlangte wegen der Vakanz der Pfarre die Präsentation eines neuen

1) J. Fr. Iken, Br. Jahrb. XVII, S. 106/07.

2) P 12 l 3 enthält reichhaltiges Material.

3) ad P 12 d 1a.

4) Sie zogen auch ein *ius visitandi* an und hielten sich zur Abnahme der Kirchenrechnungen und Einsetzung der Juraten berechtigt.

Geistlichen, doch zogen die Adligen auch in diesem Falle ihre *iura episcopalia* als alte Gewohnheitsrechte an¹). Rat und Adel waren unter diesen Umständen einem Übereinkommen geneigter als jemals sonst, da sie beide durch das Vorgehen Schwedens bedroht waren. Für die Stadt vor allem war es ein unerträglicher Eingriff in ihre Hoheitsrechte, aber auch für die Herren von der Lieth mochte es aus guten Gründen geeigneter erscheinen, sich mit der Stadt zu vertragen, zumal diese wegen des schwedischen Druckes entgegenkommen mußte. Außerdem waren die Adligen von Bremen vorläufig noch abhängiger als von Schweden, das sicherlich weniger entgegengekommen wäre, als unter diesen Umständen die Stadt. So wurde diese Angelegenheit denn durch einen Vertrag vom 29. Juli 1652 endlich geregelt²). Den Lehnsleuten wurde nach längeren Verhandlungen in Bremen das Patronatsrecht zugestanden, d. h. die Präsentation eines lutherischen Geistlichen, der in einem lutherischen Lande (nur nicht im schwedisch gewordenen Erzstift) examiniert und ordiniert worden war. Diesen wollte der Rat dann kraft seiner *iura territorialia ac superioritatis* durch seine Visitatoren im Beisein der Gemeinde einführen lassen, nachdem er vorher — wie die anderen Amtspfarrrer — der Obrigkeit treu und hold zu sein versprochen hatte. Gewisse Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung des lutherischen Kultes hatte er sich allerdings gefallen zu lassen. Er mußte sich z. B. allen Lästern der reformierten Lehre enthalten, auch durfte er die für den lutherischen Kult wichtige Handlung des Exorzismus nicht vornehmen und hatte (im Gegensatz zum lutherischen Pfarrer von Seehausen, dem hier nachgesehen wurde), den Zitationen zu den jährlich einmal stattfindenden Kolloquien zwischen Ministerium und Landgeistlichen stets Folge zu leisten. Allerdings stand es in seinem Belieben, wie weit er sich an Diskussion und Predigt beteiligen wollte. Eine Entfernung vom Amte sollte, wenn es sich um geistliche Dinge handelte, nur unter Zuziehung der Herren von der Lieth vorgenommen werden können. Diese setzten außerdem durch, daß die Visitation — Ver-

¹) Bei den Auseinandersetzungen mit Schweden stützten die v. d. Lieth ihre Behauptung, im Besitz dieser *iura* zu sein, u. a. auf die Tatsache ihrer stadtbremischen Lehnsabhängigkeit, die sie zur Erhaltung ihrer zu Lehen empfangenen *iura* verpflichtete (A.u.N. XI, S. 120 ff.). Sie bezogen sich also auf Rechte, welche d. Stadt ihnen in den letzten Jahrzehnten stets bestritten hatte.

²) Kopie unter P 12 I 3; W.P. März—Mai 1652 über diese Verhandlungen; s. auch A.u.N. XI, S. 133 ff.

eidigung der Juraten, Abnahme der Rechnungen — künftig in Anwesenheit und unter Anhörung der Adligen geschehen sollte, was praktisch vielleicht ohne große Bedeutung war, rechtlich jedoch immerhin nicht gleichgültig sein konnte. Der Küster und Schulmeister sollte bei Vakanz der Stelle von den Visitatoren unter Zuziehung der Lehnsleute bestellt werden. Er durfte den lutherischen Katechismus benutzen, hatte jedoch z. B. die von Luther dem Dekalog beigegebenen Erklärungen fortzulassen, damit die Worte der Heiligen Schrift rein gelehrt würden. Der von den Herren von der Lieth am Anfang des Jahres berufene Pastor wurde daraufhin auf dem Rathause präsentiert und am 5. September in Elmlohe eingeführt¹⁾.

Wenn Bremen in diesen Verhandlungen nicht ganz durchdrang, da es den lutherischen Kult und eine gewisse Teilnahme der adligen Herren an der Kirchenverwaltung anerkennen mußte, so hatten diese sogar — wenn sie auch das Wichtigste, ihren lutherischen Kult, gerettet hatten — den Anspruch auf die sogenannten *iura episcopalia* aufgegeben, die sie doch erst seit dem 16. Jahrhundert ohne Konsens der Obrigkeit ausgeübt haben konnten. Derartiges war von ihnen bei den Verhandlungen mit der Stadt noch bis zuletzt beansprucht worden, wie sie auch gewisse Zugeständnisse hinsichtlich des Exorzismus und des Dekalogs gewünscht hatten. Der zwei Jahre später erfolgte Übergang des Amtes in schwedischen Besitz verhinderte ein Ausreifen dieser neuen Einrichtung, mit der das reformierte Bremen an einem dritten Orte innerhalb seiner Grenzen den lutherischen Kult zugelassen hatte²⁾.

e) Die Visitation.

Nach dem Übergang zum lutherischen Glauben waren bremischerseits neue eigene Organe für die Verwaltung der Kirche zu schaffen. Dabei mußte vor allem das Amt des Archidiacons³⁾, des Vertreters des Erzbischofs für einen Teilbezirk seiner Diözese, ersetzt werden. Seine Kompetenzen standen künftig zwei vom Rat abhängigen Instanzen zu. Bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hinein sind wir hinsicht-

¹⁾ A.u.N. XI, S. 137 ff.

²⁾ J. Fr. Iken, Br. Jahrb. XVII, S. 106/07. Die Darstellung ist zu ergänzen.

³⁾ Über das Amt des Archidiacons im Reformationszeitalter s. Wiebalck, M.v.M. 24, S. 116 ff. Der Arch. übte seine Rechte im Lande Wursten noch aus, als sie ihm im Amte Bederkesa schon verlorengegangen waren. Er begegnet im Amte zuletzt 1581 bei der Besetzung der Vikarie in Flögeln.

lich der Visitation der Landpfarren auf Nachrichten angewiesen, die das stadtbremische Landgebiet ganz allgemein oder die vier Gohe im besonderen betreffen¹⁾. Die K.O. bestimmte Kap. V, 11, daß die Landgeistlichen ein- oder zweimal im Jahre vom Superintendenten oder einem ihn vertretenden anderen Stadtgeistlichen auf ihre Lehrtätigkeit zu prüfen seien. Es liegen Nachrichten vor, daß 1534 tatsächlich alle Landpfarren visitiert worden sind²⁾, aber es ist kaum anzunehmen, daß dies in den nächsten Jahrzehnten in dem weit abgelegenen Amte Bederkesa tatsächlich stets ausgeführt worden ist³⁾. Die Entwicklung verlief derartig, daß die im Amt vorgenommene Visitation schließlich zu einer reinen Kontrolle von Amtsführung und Güterverwaltung wurde⁴⁾. Sie ging nach Iken seit 1551 vom Rat und nicht mehr vom Superintendenten aus⁵⁾, doch werden die Visitatoren bis etwa 1600 noch von einem Stadtgeistlichen zum Examinieren der Landgeistlichen begleitet.

Die erste das Amt direkt betreffende Nachricht von einer Visitation liegt aus dem Jahre 1587 vor. Es heißt in dem an die Kirchengeschworenen der Pfarren gerichteten Schreiben des Rates⁶⁾, daß die Kirchengüter schlecht verwaltet und die Kirchenrechnungen seit 30, 40, 50 und mehr Jahren nicht vorgelegt worden seien. Doch ist höchstens eine Vernachlässigung der Kontrolle der wirtschaftlichen Verwaltung der Kirchen in den letzten Jahrzehnten anzunehmen⁷⁾, keineswegs aber, daß die Stadtgeistlichen die Pfarrer des Amtes seit 1534 nicht mehr in ihren Pfarren aufgesucht hätten. Ein solch laxes Handhaben der Episkopalgewalt ist bei der Kirchen- und Hoheitspolitik des Rates kaum denkbar. Sicherer für das 16. Jahrhundert kann aber nur über die letzten eineinhalb Jahrzehnte gesagt werden, weil für diese

1) Die Visitation der Landpfarren untersuchte zuerst eingehend J. Fr. Iken, Br. Jahrb. XVII, S. 100/127. Er verwertete dabei in manchem J. M. Kohlmanns Denkwürdigkeiten aus der Gesch. d. Pfarre Seehausen.

2) S. S. 163.

3) Auch Iken bezweifelt es. Br. Jahrb. XVII, S. 107.

4) Bei der kursächs. Visitation war die Sicherung der materiellen Grundlage der Pfarren von vornherein ein wichtiger Punkt. Das Laienelement war von Anfang an bei der Visitation vertreten; s. C. A. H. Burkhardt, Gesch. d. sächs. Kirchen- und Schulvis. S. 3, 321 ff.

5) Br. Jahrb. XVII, S. 110 ff., XV, S. 12.

6) P 12 l 1.

7) Eine Kontrolle der kirchlichen Vermögensverwaltung usw. durch Beauftragte des Rates ist in der Nähe der Stadt bei einigen Gemeinden schon seit 1541 festzustellen (Q 1 b 2 u. Kohlmanns Denkwürdigkeiten).

Zeit allein Visitationsbelege aus dem Amte vorliegen. Das Bederkesaer Material setzt also erst ein, als die Laienvisitatoren bereits bei der Visitation führend waren, aber noch von den Stadtgeistlichen begleitet wurden. Die ersten nach der Reformation angelegten Kirchenregister über Besitz und Einkünfte sämtlicher Kirchen des Amtes, auch Lehes, liegen gleichfalls erst von 1587 vor. Sie sind mit denen des übrigen Landgebiets von Bürgermeister Carsten Steding eigenhändig in einem großen Hauptbuch vereinigt worden¹⁾. Auch Flögeln und Elmlohe wurden damals visitiert, die zu jener Zeit noch halb bzw. ganz im Patronatsbesitz der Adligen waren²⁾. Bis 1600 liegen Nachrichten von mehreren Visitationen im Amte vor. 1593 fand z. B. eine solche in Anwesenheit des Superintendenten Pezelius in Debestedt und Holssel statt³⁾. Dabei ist anzunehmen, daß noch mehr Kirchen in den einzelnen Jahren aufgesucht worden sind, als auf Grund des Materials ersichtlich ist. Denn die weite Reise wurde sicherlich nur ausnahmsweise zur Visitation von ein oder zwei Kirchen angetreten. J. Fr. Iken setzt die Einrichtung der Zusammenkünfte der gesamten stadtbremischen Geistlichkeit in das Jahr 1601⁴⁾. Da nach ihm um diese Zeit auch die Teilnahme der geistlichen Visitatoren an den Landvisitationen aufgehört hat, so könnten die in Bremen stattfindenden Synoden als die neue Art der Abhängigkeit der Landgeistlichen vom Ministerium aufgefaßt werden, so daß der dogmatische Einfluß, der sonst durch die Stadtgeistlichen auf dem Lande selbst ausgeübt worden war, jetzt von den Synoden in der Stadt ausging. Demgegenüber ist festzustellen, daß Zitationen der Landpfarrer zu derartigen in Bremen stattfindenden Zusammenkünften schon 1586 vorgenommen wurden⁵⁾. Auch Veeck

¹⁾ ad Q 1 b 2 unter Benutzung der alten Register und Missale.

²⁾ Diese behaupteten 1609 dem Rat gegenüber, die Abforderung des Güterverzeichnisses von den Elmloher Juraten sei ihnen damals als ihren Rechten unschädlich reversiert worden.

³⁾ 1593/94 nahm der Kanonikus J. Esich an der Visitation im Amte teil.

⁴⁾ Br. Jahrb. XV, S. 16/17; XVII, S. 112/13. Nach ihm liegt eine Ratsverordnung vom 28. IV. 1601 vor, die auf Pezelius zurückzuführen ist. Ministerium und sämtliche Landpfarrer sollten danach einmal im Jahre Mittwoch n. Trin. zu Predigt und Kolloquium in Bremen zusammenkommen.

⁵⁾ T. 2. hh 2, Zitation an sämtliche Landprediger vom 16. IX. 1586 zum Kolloquium mit dem Bremer Ministerium, das jährlich zweimal, Ostern und Michaelis, stattfinden soll.

nimmt an, daß diese Synoden 1586 eingerichtet worden sind¹⁾, und führt sie auf den seit 1580 in Bremen wirksamen Pezelius zurück, dessen einflußreichste Zeit vor 1600 liegt. Die Teilnahme der Landgeistlichen an den Synoden ist jedenfalls als eine wichtige Einrichtung beim Ausbau der bremischen Kirchenherrschaft anzusehen, wodurch die Landkirchen seit 1586 noch enger als bisher mit der Bremer Kirche verknüpft wurden²⁾. Jene von Iken herangezogene Ratsverordnung von 1601 steht vielleicht im Zusammenhang mit dem seit dieser Zeit bemerkbaren Nachlassen des Pezeliusschen Einflusses, demzufolge die jährliche Anzahl der Synoden von ursprünglich zwei auf eine herabgesetzt worden sein könnte³⁾.

Im 17. Jahrhundert, mit Ausnahme der Jahre 1624/40, in denen man sicherlich des Krieges wegen nur ausnahmsweise Visitationen vorgenommen hat, ist ebenfalls mehrmals visitiert worden. 1609 hielten es die Visitatoren, die Bürgermeister H. Kreffting und D. Hoyer, für notwendig, ein neues Hauptbuch über Besitz und Einnahmen der Landkirchen anzulegen, und so wurde auch das Kirchengut der Pfarren des Amtes und Lehe wieder festgestellt⁴⁾. Für die zeitliche Aufeinanderfolge der Visitationen bestand kein fester Turnus⁵⁾. Zwischen 1609 und 1624 wurden die Kirchen durchschnittlich fünfmal visitiert, nach 1640 dreimal. Auch das adlige Patronat Elmlohe, dessen Kirchenrechnung kurz vor 1600 noch vor den Herren von der Lieth abgelegt worden war⁶⁾; nach 1609 aber im allgemeinen nicht mehr Flögeln, weil die Einnahmen an die Rederkasse gingen und der Rat jährlich mit dem das Kirchenvermögen verwaltenden Amtmann von Bederkesa abrechnete. Die Visitationen waren wegen der Entfernung von der Stadt wohl nicht so zahlreich wie in den vier Gohen oder in dem nördlich von diesen

¹⁾ Gesch. d. Ref. Kirche Br., S. 151, 165.

²⁾ Der Einfluß des Rates äußerte sich auf den Synoden u. a. darin, daß die Visitatoren daran teilnahmen. Ein deutliches Zeichen der Stellung der Landgeistlichen ist die Tatsache, daß sie sich im Gegensatz zu den Stadtgeistlichen mit harten Bänken begnügen mußten.

³⁾ Nach T 2 hh 2 sind 1612/25 jährlich Zitationen ausgegangen; dann wieder 1630. Die Kosten der sich an die Synode anschließenden Gasterei trug die Rederkasse bis zu einem gewissen Betrage. Für das übrige wurde die Visitationskasse herangezogen.

⁴⁾ Q 1 b 2. Im Kochschen Amtsbuch wird auch der Besitz der Kirchen berücksichtigt (ca. 1599).

⁵⁾ J. Fr. Iken (Br. Jahrb. XVII, S. 115) hat auch nichts derartiges festgestellt.

⁶⁾ P 12 l 3.

liegenden und nur durch die Lesum getrennten Amte Blumenthal, wenn auch häufiger, als J. Fr. Iken auf Grund seines vorliegenden Materials seinerzeit annehmen mußte¹⁾). Dieser um die bremische Kirchengeschichte hochverdiente Forscher berichtet, daß das Ministerium gegen 1630 eine monatliche Konferenz zwischen dem Ministerium und den Landgeistlichen des umliegenden Gebietes — also ohne die der Herrschaft Bederkesa — durchgesetzt habe²⁾). Dazu ist zu bemerken, daß monatliche Zusammenkünfte der Pastoren auch für das Amt belegt werden können, und zwar schon vor dieser Zeit³⁾). Veeck hat schon auf diese Konvente der Bederkesaer Geistlichen aufmerksam gemacht, ohne allerdings eine genaue Angabe ihrer Entsendung zu geben⁴⁾). Anzuführen ist hier vor allem ein Brief des Rates an den Amtmann vom 26. Mai 1608⁵⁾), in dem verlangt wird, den Pfarrern des Amtes einzuschärfen, fleißiger den *colloquiis und christlichen collationibus sententiarum, die so wol des ordts als alhir angestellet worden*, beizuwohnen; den Geistlichen, welche an der letzten Synode teilgenommen hätten, sei auch bereits von den Visitatoren eingeschärft worden, diesen Versammlungen *zu guter wetter Zeit, alle unde Jede monat* beizuwohnen⁶⁾). Das weist auch schon auf eine monatliche Konferenz von Stadtgeistlichen und Geistlichen der Bremen nahen Gebiete hin. Beide Einrichtungen werden mindestens seit Anfang des 17. Jahrhunderts bestanden haben.

Wir wissen lediglich aus den Jahren 1593 und 94 Sicheres über die Tätigkeit geistlicher Visitatoren im Amte. Für eine spätere Zeit läßt sie sich nicht mehr belegen, so daß um 1600 auch hier — wie Iken es für das städtische Landgebiet allgemein angenommen hat — das geistliche Element aus der Visitation der Landgemeinden ausgeschieden zu sein scheint. Das führte dazu, daß sich eine Entwicklung wie im lübisch-hamburgischen Amte Bergedorf, wo die geistlichen Visitatoren seit 1575 die Gemeinden nicht nur eingehend auf den Lebenswandel, sondern auch auf Katechismuskennntnisse hin prüften, nicht anbahnen konnte⁷⁾). Dem bremischen *Venerandum Ministerium*,

¹⁾ Br. Jahrb. XVII, S. 115.

²⁾ Br. Jahrb. XVII, S. 113.

³⁾ Sie fanden nach den vorhandenen Nachrichten abwechselnd bei den verschiedenen Pfarrern statt.

⁴⁾ Gesch. d. Ref. Kirche Bremens, S. 262.

⁵⁾ P 12 l 3.

⁶⁾ S. auch Q 1 b 1 Nr. 3, 23. VII. 1609.

⁷⁾ Finder, Die Vierlande I, S. 30 ff.

welches sich ursprünglich aus den Pastoren der vier städtischen Hauptkirchen zusammensetzte, stand im 17. Jahrhundert nur noch die Beaufsichtigung und Beeinflussung der Lehre der Landgeistlichen zu, für welche die Synoden bestimmt waren, sowie Examination und Ordination der vom Rat ernannten Geistlichen. Ein direkter Einfluß auf die Gemeinden war damals nicht mehr vorhanden. Die Beaufsichtigung und Regelung der Verwaltung von Kirche und Kirchengut — auch der Armenkassen und des Schulunterrichtes —, die weit mehr als eine gelegentliche Inspektion war, lag in den Händen von zwei vom Rat dazu aus seinem Kreis beauftragten Visitatoren, die sämtliche Landkirchen im städtischen Territorium — als ein Ressort neben anderen — zu beaufsichtigen hatten. Sie behielten ihre Ämter, auch wenn sie nicht zu dem im Eid sitzenden Rat gehörten oder Bürgermeister wurden. Einer von ihnen zum mindesten war schließlich stets Bürgermeister¹⁾. Die Visitatoren schlugen dem Rat die Landgeistlichen vor und führten sie ein, ernannten Küster und Kirchengeschworene und übten über deren Pflichterfüllung und Lebenswandel, auch der Gemeindemitglieder, eine gewisse Aufsicht aus. Der Amtmann war ihr Vertreter, da die Herren nur zu gewissen Zeiten im Amte anwesend sein konnten. Er war bei der Erledigung ihrer Amtsgeschäfte zugegen, ähnlich wie der Gogrefe bei den Visitationen im Landgebiet um die Stadt. Gegen Kompetenzüberschreitungen des Amtmanns — wie z. B. die des ehrgeizigen Betkenius Betken, der 1637 einem Pfarrer ein Jawort zur Anstellung erteilte — wurde energisch eingeschritten. Nachrichten über Verfehlungen von Visitatoren, Pastoren und Küstern, auch Drostern und Amtmännern kommen natürlich häufiger vor. Aber die Quellen sind sicherlich nicht immer die reinsten, und es darf aus all dem höchstens geschlossen werden, daß diese Menschen nicht mehr und nicht wenige: moralisch waren als die Menschen jener Zeit überhaupt. Es würde wenig einbringen, hier einzelnes anzuführen.

Zur Finanzierung dieser Aufsicht über die Kirchen ist zu bemerken, daß die Kosten zum mindesten zeitweise von den Pfarrgemeinden zu tragen waren²⁾, daß aber vor allem städtische Kassen dafür herangezogen wurden. Bei der Visitation der sechs Pfarren im Jahre 1640

¹⁾ S. Visitatorenliste S. 212 f.

²⁾ So auch E. Finder, *Die Vierlande I*, S. 31/32. Die Verpflegungskosten wurden dem jeweils besuchten Kirchspiel zur Last gelegt, das es durch Umlage von den abendmahlsfähigen Gemeindegliedern einzog.

wurden die Unkosten in Höhe von etwa 62 Rth. z. B. auf die einzelnen Gemeinden umgelegt¹⁾. Andererseits zahlte die Rederkasse am 8. Januar 1641 Br.M. 28.16 für die Bederkesaer Visitationskosten, und die Zehrungskosten des neuntägigen Besuchs von 1652 wurden auf Senatsbefehl *more solito* (was fraglich ist) dem Flögeler Kirchengut entnommen²⁾. Mindestens seit 1626 wurde zu den Reise- und Zehrungskosten ferner der von den Visitatoren in einer Visitationskasse verwaltete Fonds zum besten der Landkirchen herangezogen³⁾. Nach den seit 1626 vorliegenden Rechnungen ist aber daraus im Verhältnis zu den anderen Pfarrern und Pfarren nur sehr wenig als Zuschuß bzw. als Unterstützung in das Amt geflossen. Dies lag weit entfernt von der Stadt und wurde weniger berücksichtigt. Das äußerte sich z. B. auch darin, daß aus dem gemeinen Gut weit seltener Gelder an die Pfarrer des Amtes⁴⁾ als an die in den vier Gohen oder Blumenthal gezahlt wurden.

Bei der Betrachtung der Entwicklung des Verhältnisses von Rat und Kirche zeigte sich, daß der Rat bereits vor der Reformation eine Anzahl von Patronatsrechten besaß, was für den Ausbau seiner späteren Kirchenherrschaft bedeutungsvoll werden mußte, da nur in fremdem Besitz befindliche Patronatsrechte bei Übernahme der Episkopalgewalt einschränkend wirken konnten. Darum das — in Flögeln geglückte, in Elmlohe nicht durchgedrungene — Bestreben des Rates, sich nach der Reformation derartige Patronatsrechte anzueignen. Aus der dogmatischen Entwicklung ging gleichfalls hervor, daß sie stark abhängig von der Stadt vor sich ging. Der Übergang zum lutherischen Kult wurde zum mindesten stark vorwärts getrieben, der zum reformierten sogar völlig bestimmt, wenn auch dahingestellt sein mag, wie vollständig letzteres innerlich gelang. Ernsten, offenen Widerstand fand dies Vorgehen jedenfalls allein in dem adligen Patronat Elmlohe, wo nur die Verwaltung, nicht aber der Kult in die Abhängigkeit des Rates geriet. Das Ziel war, das Territorium nicht nur politisch, sondern auch kirchlich-religiös völlig zu beherrschen. Die Stellung des Landvolks auch in religiöser Hinsicht war durchaus die von völlig abhängigen Untertanen,

¹⁾ Q 1 b 1 Nr. 7.

²⁾ Q 1 b 1 Nr. 9.

³⁾ Q 1 b 3 a, ad Q 1 b 3 a. Die Visitatoren mußten am Ende jedes Jahres vor dem Rate abrechnen; s. auch J. Fr. Iken, Br. Jahrb. XVII, S. 122/23.

⁴⁾ Als Beispiel Rederbuch 18. I. 1630, Gehalt von 30 Br.M. an den Prediger in Ringstedt; s. auch Rederbuch 21. XII. 1612 (Bederkesaer Kirchturm).

welche sich Kult und Verwaltung der Kirche von der leitenden Schicht der Stadtbürger vorschreiben und beaufsichtigen lassen mußten. Entsprechend abhängig war auch die Stellung ihrer Geistlichen. Diese Abhängigkeit aber ist typisch für die absolutistischen Tendenzen jener Zeit, die darauf abzielten, ein Gebiet und seine Menschen möglichst einheitlich und geschlossen zu beherrschen. Aus der vom Rat auch in den Landgebieten ausgeübten Episkopalgewalt geht besonders deutlich hervor, wie weit Bremen sich damals bereits von Erzbischof und Erzstift freigemacht hatte. Die Stadt gewährte prinzipiell nicht einmal die 1555 den Freien und Reichsstädten auferlegte Toleranz. Sie nahm, trotzdem sie erst 1646 reichsfrei wurde, wie ein fürstlicher protestantischer Stand des Reiches das *ius reformandi* für sich in Anspruch. Das tatsächlich Wirksame, nicht das rechtlich an sich Zulässige, das geschichtlich tot sein kann, ist hier wie stets in der Geschichte das Entscheidende gewesen. Eben weil der Rat sich Rechte anmaßte und damit die Bestimmung der Religion und die Verwaltung der Kirche selbständig in die Hand nahm, sich also seinem katholisch gebliebenen Landesherrn entgegenstellte, trieb er die Entwicklung vorwärts. Das politische Selbstbewußtsein und der Unabhängigkeitswille von Rat und Bürgerschaft traten seit der Reformation in ein neues entscheidendes Stadium, was sich auch in dem Verhältnis des Amtes zum Erzstift auswirkte: nachdem der Erzbischof zuerst seine geistlichen Gerechtigkeiten verloren hatte, büßte er hier nach und nach auch seine weltlichen ein¹⁾. Die Übernahme der Episkopalgewalt zeigt, wie gesichert die stadtbremische Herrschaft bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gewesen sein muß. Sie bildete eines der wesentlichsten Momente bei dem weiteren Ausbau der Landeshoheit, zu welcher sich die dem Rate zustehenden Gerechtigkeiten immer mehr verdichteten.

III.

Die Grenzen.

Die Amtsgrenze²⁾.

Im Süden war die Geesteniederung eine natürliche Grenze. Eine Vergrößerung des Amtes wurde nach dieser Seite hin auch nicht ver-

¹⁾ S. S. 30 ff.

²⁾ S. die Karte des Amtes Bederkesa..

sucht. Dasselbe kann von der Ostgrenze gesagt werden, wo das Amt durch sogenannte wilde Moore von den benachbarten Börden abgeschlossen war. Nur an einer Stelle berührte sich in diesen Gebieten die feste Geest des Amtes eng mit der des Erzstiftes, woraus sich die große Bedeutung des Drittgeest-Passes ergibt. Auch im Westen ist ein Hinausdringen über den im tiefgelegenen Wurster Sietland errichteten Grauwall niemals unternommen worden. Nur für den Norden lassen sich auf Vergrößerung des städtischen Herrschaftsgebietes gerichtete Bestrebungen belegen. Im Nordosten besaß die Stadt im 15. Jahrhundert die fünf Kirchspiele des hadelnschen Sietlandes, von denen das südlichste, Steinau, vor den Toren der Burg Bederkesa lag. Das Gebiet ging jedoch, nachdem es sieben Jahrzehnte in städtischem Pfandbesitz gewesen war, wieder verloren¹⁾. Sein Anziehungspunkt lag nicht im Süden, sondern im Norden, an der Elbe, wohin es politisch und geographisch gehörte. Im Nordwesten, auf dem Rücken der Hohen Lieth, war das Amt am leichtesten zugänglich. Von natürlichen Grenzen kann an dieser Stelle nicht gesprochen werden. Damit hängt zusammen, daß die Stadt hier noch im 17. Jahrhundert Ansprüche auf weite, jenseits der tatsächlichen Hoheitsgrenze des Amtes liegende Gebiete erhob, worüber bereits gehandelt wurde²⁾. Bei der Betrachtung, wo die letztgenannte Grenze verlief und wie weit sie sich bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts linear ausbildete, werden die Arbeiten Erich von Lehes häufig heranzuziehen sein, der nicht nur allgemein Grundlegendes hinsichtlich der Grenzen im Erzstift festgestellt hat³⁾, sondern auch bereits die Grenze des Landes Wursten mit dem Amte Bederkesa untersucht hat⁴⁾. Abgesehen von einigen Skizzen, die von Bremer Teilnehmern an Tagfahrten zur Festsetzung der Amtsgrenze angefertigt wurden und stets nur einen bestimmten Abschnitt der Grenze wiedergeben, liegen an einigermaßen brauchbarem Kartenmaterial aus der stadtbremischen Zeit nur die dem Dilichschen Werk beigegebenen zwei kleinen Karten vor⁵⁾, während andere bekannte Karten des 17. Jahrhunderts, welche größere Gebiete darstellen, wegen ihrer Ungenauigkeit und der Größe

1) S. S. 47.

2) S. S. 50 ff.

3) Grenzen und Ämter, S. 71 ff.; 106 ff.

4) S. 54 ff., 59, 61 f. — In diesem Zusammenhang ist auch ein Aufsatz A. Krönkes, M.v.M. 24 S. 80 ff., zu nennen, in dem besonders auf die natürlichen Grenzen des Amtes hingewiesen wird.

5) Tafeln 5 und 9, letztere die erste Spezialkarte des Amtes.

des Maßstabes für diese Untersuchung so gut wie wertlos sind¹⁾. Doch wenn das damalige kartographische Material auch bei weitem nicht ausreicht, so bieten dafür die zahlreichen Angaben der Grenzbeschreibungen²⁾ und Prozeßakten des 16. und 17. Jahrhunderts Material genug, um den Grenzverlauf im einzelnen ziemlich gut verfolgen zu können. Dabei soll im Westen mit der Grenze gegen das Marschland Wursten begonnen, dann ihr Verlauf im Norden und Osten auf der Geest behandelt und schließlich im Süden mit der Geeste, als einer Wassergrenze, die Weser wieder erreicht werden.

a) Die Grenze am Grauwall.

Mit der Frage der Bedeutung des Grauwalls, der sich an der ganzen Westgrenze des Amtes herunterzieht, haben sich u. a. schon die Bearbeiter der Wurster Geschichte und Verfassung, G. v. d. Osten und E. von Lehe³⁾, beschäftigt. Dieser Hinterdeich war von den Wurstern vor allem zum Schutze des östlichen, niedrigeren Teils des Landes Wursten vor dem Geestwasser erbaut worden. Solche Staudämme, mit deren Hilfe der Wasserzufluß geregelt werden konnte, finden sich schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Niedersachsen⁴⁾. Auch mit der Anlage dieses Hinterdeiches mag schon in jener Zeit begonnen worden sein, obwohl die frühesten Nachrichten über ihn erst aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts vorliegen. Der Wall hatte außerdem noch eine Bedeutung als Verteidigungswerk und als Abgrenzung der Nutzungs- und Hoheitsrechte.

Nachrichten über Auseinandersetzungen wegen des Grenzverlaufs am Grauwall liegen erst seit dem 16. Jahrhundert vor, als dieser „Grabenwall“ — ein vor ihm zur Geest hin angelegter Graben sammelte das Geestwasser — bereits seine heutige Lage, dicht unter der Geest,

¹⁾ Die ersten guten Karten des Amtes liegen erst aus der hannoverschen Zeit vor.

²⁾ Auf Kochs Amtsbuch von ca. 1599, in dem die Schnede der Börde Debstedt, ein großer Teil der Amtsgrenze und die Grenzen zahlreicher Feldmarken angegeben sind, ferner auf den Bericht Bürgermeister Wachmanns von Mai 1642 (P 12 c 2a) ist hier besonders hinzuweisen.

³⁾ Geschichte des Landes Wursten I, S. 24/25; Grenzen und Ämter, S. 54 ff.

⁴⁾ Kellinghusen, S. 338: Staudamm in der Bille von etwa 1208; von Wersebe, Über die niederl. Kolonien . . . im nördlichen Deutschland . . . I, 1815, S. 194/95, Hinterdeich im südlichen Osterstade aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh.; E. von Lehe, S. 55, Achterdiek im Alten Lande.

hatte. Bremischerseits wurde der Wall immer wieder als Grenze des Amtes beansprucht¹⁾ und bei Grenzstreitigkeiten als Verhandlungsort verlangt²⁾, während die Wurster im Norden eine östlichere Linie anzogen³⁾. Daß diese ihr Nutzungsgebiet bis dicht an die Geestdörfer ausdehnen konnten, zeigt die Kräfteverteilung auf beiden Seiten⁴⁾. Ein Ausgleich wurde erst durch das Eintreten des Rates für seine Untertanen bewirkt. Wir haben es dabei mit Auseinandersetzungen zu tun, die sämtlich in die Zeit nach der Eroberung des Landes Wursten durch den Erzbischof in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts fallen. Die Situation ist die, daß die um ihre politische Selbständigkeit gekommenen Wurster ihr Nutzungsgebiet bis an die Geest vorgeschoben haben, wo sie auf das der Geestbewohner stoßen. Stellenweise nutzen sie sogar Land jenseits des Grauwalls. Es handelt sich jetzt darum, wie weit es ihnen gelingt, ihre Nutzungsgrenze auch jenseits des Walls noch als Hoheitsgrenze durchzusetzen⁵⁾. Der Streit um eine östlichere Linie, vor allem um den Friesischen Graben — parallel zum Grauwall, etwa von der Wremer Specken ab in nördlicher Richtung — läßt sich mehrmals belegen. Das Sassische Ding, nordwestlich von Sievern, wurde hoheitsrechtlich z. B. von beiden Parteien angezogen⁶⁾. Als die Holsseler hier 1619 die Schafdrift beanspruchten, kam es zu Auseinandersetzungen⁷⁾. Die grundherrschaftlichen Gerechtigkeiten lagen schon seit der Mitte des 16. Jahrhunderts bei dem Kirchspiel Mulsum und dem Kloster Neuenwalde⁸⁾, und um 1600 stand das Gebiet sicher unter der Jurisdiktion der Wurster, die östlich des Grauwalls einen Schlagbaum besaßen. Nördlich und südlich davon waren die von beiden Parteien genutzten Ländereien vielfach neben- und durcheinanderliegend, was immer wieder zu Hoheitsstreitigkeiten führen mußte. Das war für die Geestbewohner, welche in diesem strittigen Gebiet Ländereien besaßen,

1) Amtsbuch B.St.A. S. 182, 205, 226, 228.

2) U. a. W.P. 15. X. 1618.

3) ad Tt 10 b 2 Nr. 1, 3, S. 28, 31/2. 1582: Der Friesische Graben ist eine alte Anlage, der Grauwall keine Grenze und nur zum Schutz vor dem Geestwasser angelegt.

4) E. von Lehe, S. 56.

5) Im Neuenwalder Vergleich von 1602 wurden lediglich die Nutzungsgerechtigkeiten der Wurster auf der Geest festgelegt, die schwierige Frage der Hoheitsgrenze am Fuße der Geest jedoch unerledigt gelassen.

6) Für Bremen: Amtsbuch B.St.A. S. 228.

7) P 12 c 1b.

8) E. von Lehe, S. 59/60.

u. a. deswegen eine Belastung, weil die Wurster Deichgeschworenen bis zu den Schlagbäumen das Sielgeld beanspruchten und zu Pfändungen schritten¹⁾. Von den Wurster Dörfern zur Geest führten eine Anzahl Specken (Dämme), welche von den Wurstern für die Nutzung des Sietlandes und ihrer Gerechtigkeiten auf der Geest benutzt wurden. Auf ihnen wurden von den Wurstern Schlagbäume errichtet²⁾, um sie gegen die Geest zu sperren. Da die Wurster diese Bäume, weil der Grauwall ihrer Anschauung nach keine Landesgrenze bedeutete, an einigen Stellen östlich vor dem Grauwall errichteten, konnten Streitigkeiten mit dem Amte nicht ausbleiben. So entspann sich 1618 ein Streit wegen des Misselwardener Schlagbaums, der von den Wurstern östlich des Grauwalls unterhalb Sievern schon seit Jahrzehnten unterhalten wurde³⁾. Nach Wurster und erztiftischer Anschauung bildete hier der sich östlich vom Grauwall hinziehende Friesische Graben⁴⁾ die Grenze⁵⁾. Man einigte sich schließlich⁶⁾, ohne daß damit eine prinzipielle Regelung der Grenzfrage erreicht wurde, was natürlich weitere Grenzstreitigkeiten zur Folge hatte⁷⁾. 1633 beseitigten die Bremer einen anderen, von den Wurstern zum Schutze ihres Landes vor dem Grauwall nach Holssel zu gesetzten Schlagbaum, der nicht wieder entfernt worden war, obwohl es versprochen sein sollte⁸⁾. Das Mißtrauen gegen die Schlagbäume war berechtigt, weil diese für die Wurster Grenzzeichen bedeuteten. Zur Frage der Zugehörigkeit des Grauwalls selbst ist zu bemerken, daß Bürgermeister Wachmann 1642 die Hälfte für das Amt beanspruchte, obwohl dieser nach Aussage der eigenen Untertanen von den Wurstern allein genutzt und unterhalten wurde⁹⁾. Letztere suchten darum auch die Arbeit der Amtseingesessenen an der Anlage zu verhindern, welche zum mindesten zeitweise den Graben östlich des Grauwalls bei Sievern

¹⁾ P 12 c 1 b, 1634/35; P 12 e 2, 24. IV. 1635, 3. und 10. VI. 1635.

²⁾ Sieben solche gegen das Gericht Lehe und die Börde Debstedt werden 1618 genannt. P 12 c 1b.

³⁾ E. von Lehe, S. 55; W.P. 29. VIII. 1618, 15. X. 1618.

⁴⁾ 1569 gab der Erzbischof als Wurster Landscheide bereits den Friesischen Graben an. Tt 10 b 1.

⁵⁾ P 12 c 1b 1619.

⁶⁾ Revers des Erzbischofs P 12 c 1b, 24. VIII. 1619.

⁷⁾ Z. B. W.P. 19. I. 1624.

⁸⁾ P 12 e 2; P 12 g 2a; Z. 6 f 1.

⁹⁾ W.P. 28. I. 1624; Sieverner sprechen den Grauwall den Wurstern zu, die auch den Graben reinigten.

und Holssel gereinigt zu haben scheinen¹⁾. Koch bezeichnet bei der Beschreibung der Bördegrenze und zweier dortiger Feldmarken²⁾ den Grauwall als Grenze, ohne Näheres in dieser Hinsicht anzugeben.

Hinsichtlich der Grenze am Grauwall kam es in der ganzen stadtbremischen Zeit zu keiner prinzipiellen, beiderseitigen Regelung. Noch im schwedischen Jördebuch von 1692 heißt es, daß der Grauwall das Land Wursten und die Börde Debstedt scheidet³⁾, es wird aber später bemerkt, daß die beiden Parteien seinetwegen lange gestritten haben und daß in dieser Hinsicht noch nichts entschieden worden sei⁴⁾. Während v. d. Osten dem Grauwall die Bestimmung als Landesgrenze abspricht, indem er z. B. auf den Friesischen Graben als Grenze bei Sievern und Holssel und auf das Hinübergreifen der nördlichen Kirchspiele über ihn hinweist⁵⁾, bezeichnet E. von Lehe den Wall nach der Börde Debstedt hin als politische Grenze, was er hier schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts gewesen sei, wobei von Lehe betont, daß er für den Friesischen Graben als Grenze „in früheren Zeiten“ keine Belege gefunden habe⁶⁾. Jede der beiden Anschauungen hat etwas für sich. Der Grauwall war von den Wurstern zum Schutz ihres Landes, vor allem vor dem Geestwasser, angelegt worden, als sie das Sietland in ihr Nutzungsgebiet einbezogen. Im 16. Jahrhundert war schon ein einheitliches Werk daraus entstanden, das allmählich bis an den Fuß der Geest vorgeschoben worden war. Eine allgemeine Nutzungs- und Hoheitsgrenze war der Grauwall im Norden nicht und kann er auch im Süden nicht immer allenthalben gewesen sein, da sich jenseits des Walls immer wieder, solange die Wurster ihm noch nicht die heutige Lage gegeben hatten, neu genutztes und damit hoheitsrechtlich angezogenes Land befunden haben muß. Strittig wurde die Grenze im Sietland, als die Geestbewohner schließlich gleichfalls ihre Nutzungsgrenze hierhin vorschoben. Während sie in der Leher, Langener und

¹⁾ P 12 e 2. 29. VIII. 1635. Den Langenern wird vorgeworfen, daß sie den Graben von den Wurstern aufräumen ließen.

²⁾ Amtsbuch B.St.A. S. 205, 226.

³⁾ S. 44/45.

⁴⁾ S. 255: *undt ist zu erwarten, wer unter den Parten den Graw wall obtiniret.*

⁵⁾ I S. 24/25. Er vertritt also gewissermaßen die alte Wurster Anschauung, daß der Grauwall keine Grenze sei; s. R.K.G.-Akte ad Tt 10 b 2 Nr. 1, 3, S. 28 ff. 1583.

⁶⁾ S. 54 ff.

in dem südlichen Teil der Sieverner Feldmark überall bis an den Grauwall vordrangen, gelang ihnen das im nördlichen Teil der Sieverner und in der Holsseler Feldmark nicht, weil die Wurster hier bereits große Stücke jenseits des Walls nutzten, neben denen sie ihrerseits andere bewirtschafteten. Der Grenzverlauf lag höchstens in den beiderseitigen Ansprüchen fest. Auch da, wo der Grauwall sich wirklich als Hoheitsgrenze herausgebildet hatte — also südlich von der Wremer Specken — war zum mindesten seine hoheitsrechtliche Zugehörigkeit an sich noch zu klären¹⁾. Nach H. Schröder hat der Grauwallsgraben die Grenze der Leher Feldmark gegen Wursten gebildet²⁾. Diesen östlich vor dem Grauwall befindlichen Wasserzug bzw. sein östliches Ufer und nicht den Grauwall selbst werden wir am besten als tatsächliche Hoheitsgrenze des Amtes an allen den Stellen annehmen können, wo die Feldmarken der Börde Debstedt den Grauwall erreichten. Nördlich der Wremer Specken trennte er die Nutzungsgebiete höchstens an einigen Stellen. Hier ist am besten eine etwa dem Friesischen Graben folgende Linie — östlich des Grauwalls, nördlich und südlich von Sachsendingen — als tatsächliche Amtsgrenze anzunehmen³⁾.

b) Die Nord- und Ostgrenze.

In der Nordwestecke des Amtes lag das Dorf und Kirchspiel Holssel. Koch weiß über seine Feldmarksgrenzen, soweit sie für den Verlauf der Amtsgrenzen in Frage kommen, noch nichts Exaktes zu sagen: nach Kransburg zu sei noch keine eigentliche Scheidung, die Holsseler hüteten bis an das Feld der Midlumer; von dort gehe die Grenze durch die Heide bis zum Grunde beim Ruheberge, zum Krempeler Moor und zum

¹⁾ Noch im 18. Jahrhundert prozessierten Wursten und Debstedt z. B. wegen der Grenze am Grauwall bei Langen. E. von Lehe, S. 55.

²⁾ Gesch. d. Stadt Lehe, S. 14.

³⁾ Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Verpflichtungen einiger Geestdörfer bezüglich des Abzugs des Geestwassers durch die Wasserlösen. (Wegen der Zahl und Größe der Durchlässe am Grauwall gab es häufig Streitigkeiten.) So wurde 1597 von den Holsselern z. B. die Verpflichtung anerkannt, jenseits des Grauwalls ein Stück der Alsumer Wasserlöse freizuhalten (Tt 10 b 2, 21; Amtsbuch B.St.A. S. 227), während 1612 auf Grund eines alten Vertrages von den Langenern ein neuer Durchlaß am Grauwall angelegt wurde (P 12 c 1b). Über diese Verpflichtungen hinaus versuchten die Wurster die Amtseingesessenen auch noch zur Unterhaltung ihrer Deiche usf. heranzuziehen, worin ihnen zuweilen entgegengekommen wurde (P 12 e 2, 4. V. 1636; P 12 c 1b, 10. VI. 1647; P 12 c 2, 21. VIII. 1635).

Neuenwalder Feld¹⁾. Am Ende der Amtszeit Kochs führte die Kultivierung eines Bruchs, der von verschiedenen Interessenten benutzt wurde, zu einem ernsten Zusammenstoß zwischen dem Amt und dem Dorf Holssel einerseits und dem Erzstift, dem Lande Wursten und dem Kloster Neuenwalde andererseits. Ein am Fuße der Geest bei Kransburg gelegener Reitbruch war z. T. vom Kloster, z. T. von Wurstern urbar gemacht worden. Beide Parteien stritten sich wegen ihrer Anteile, verglichen sich aber 1592²⁾. 7 Jahre später gerieten das Dorf Holssel und seine Obrigkeit wegen der Hoheits- und Nutzungsgrenze in diesem Gebiet mit 6 dort wohnenden Wurstern und einem Klostermeier, J. von Lehe, aneinander³⁾. Bremen erhob Anspruch auf dort befindliche Geestländereien und vor allem auf den ganzen Reitbruch, obwohl dieser von der Gegenseite zum großen Teil seit Jahren unbehelligt genutzt worden war. Der Rat zitierte 1600 den Klostermeier, der bremischer Bürger und Gläubiger des Klosters war, nach Bremen, weil er sich wegen des Reitbruchs nicht mit ihm, sondern mit dem Kloster verständigt hatte⁴⁾. Man operierte bei diesen Streitigkeiten städtischerseits vor allem mit der alten These, daß der Bruch, da er diesseits des Grauwalls liege, unmöglich zu Wursten gehören könnte. 1600 setzte der Rat ein Verhör von Zeugen durch Kommissare des Reichskammergerichts zum Beweis der Berechtigung seiner Ansprüche auf Hoheit über das Kloster und den Reitbruch durch⁵⁾. Er behauptete u. a., daß der Reitbruch stets in der Nutzung der Holsseler gewesen sei, die ihn auch urbar gemacht hätten, und daß die bremische Hoheit erst seit kurzer Zeit bestritten würde. Die Gegenseite wies dagegen besonders auf ältere Grenzvereinbarungen mit dem Rate und dem Dorfe Holssel hin, aus denen hervorgehe, daß das Amt stets nur den südlichen Teil des Reitbruchs besessen habe⁶⁾. Seit 1601 verhandelte man vor dem erzbischöflichen Hofgericht⁷⁾, doch blieb die Sache lange Jahre unentschieden. 1611 ließen die Drost von J. von Lehe bebautes und

¹⁾ Amtsbuch B.St.A. S. 226. Das schwedische Jördebuch von 1692 bringt noch diese alten Angaben, S. 280.

²⁾ E. von Lehe, S. 61/62. Das Kloster besaß dort das Vorwerk Kransburg.

³⁾ Tt 10 b 2, 5. V. 1599 ff.

⁴⁾ P 12 c 1c, 17. III. 1600. Das Klostersvorwerk gehörte territorial zu Neuenwalde, E. von Lehe, S. 62, 75.

⁵⁾ P 12 c 1c.

⁶⁾ St.A.H. Celle Br. Des. 105 b, F. 84 N. 24.

⁷⁾ Celle Br. Des. 105 b, F. 76 N. 97; P 12 c 1c, 16. XI. 1601.

ebenfalls zwischen Rat und Kloster strittiges Land durch bewaffnete Leute verwüsten, um die „Reputation“ der städtischen Obrigkeit gegenüber solchen „Attentaten“ zu erhalten¹⁾. 2 Jahre später wurde die Sache am Hofgericht erneut aufgenommen²⁾, ohne daß es auch jetzt zu einer Entscheidung gekommen wäre. Man einigte sich nach E. von Lehe schließlich auf einen 1557 von den Holsselern im Streit mit den Wurstern — nördlich von der Inster Beke — aufgeworfenen Graben. Anscheinend sei man auch im Kammergerichtsprozeß auf diese Grenze zurückgekommen, welche hier bremischerseits 1642 folgendermaßen angegeben wurde: bis ans Kransburger Feld, den Holsseler Weg entlang bis in den Graben an der Holsseler Feldmarkgrenze, von dort zum Grauwall³⁾.

E. von Lehe hält für möglich, daß in dem genannten Prozeß auch der Verlauf der Grenze auf der Geest, östlich von Kransburg, geregelt worden sei⁴⁾. Hier war es vor allem 1602 zu heftigen Streitigkeiten gekommen⁵⁾, welche 1603 durch einen Interimsvertrag beigelegt werden konnten. Die Frage der Hoheitsgrenze in dem betreffenden Gebiet wurde dabei offengelassen und nur festgelegt, wie weit den Kirchspielen Holssel und Dorum das Heide- und Plaggenmähen zustehen sollte, und zwar ohne Beeinträchtigung der Hut- und Weidgerechtigkeiten der Holsseler in dem Bezirk der Dorumer. Die Nutzungsgrenze⁶⁾ wurde durch *Wetekulen* und Steine markiert und wird nicht ohne Einfluß auf die Ausbildung der Hoheitsgrenze gewesen sein. Die prätendierte Bördegrenze verlief sehr viel nördlicher als die Holsseler Feldmarkgrenze⁷⁾, die doch die tatsächliche Börde- und Amtsgrenze war. Sie schloß u. a. das Wurster Dorf Midlum ein und erstreckte sich östlich des Grauwalls bis zum *Scharrelster weel*⁸⁾. Danach gehörte ein

¹⁾ P 12 c 1c, 25. XI. 1611, 7. XII. 1611.

²⁾ P 12 c 1c, 12. VII. 1613; St.A.H. Celle Br. Des. 105 b, F. 76 N. 102.

³⁾ P 12 c 2 a.

⁴⁾ Grenzen und Ämter, S. 61/62.

⁵⁾ Tt 10 b2; St.A.H. Celle Br. Des. 105 b, F. 158 N. 36/37.

⁶⁾ Kransburg, Drei Berge, Neuenwalder Weg, Drangstedter Weg, Ruheberg. 1602 war von Bremen der Schiffhöher Grund als Hoheitsgrenze angegeben worden. 1642 standen am Kransburger Feld, an den drei Bergen und am Midlumer Weg Marksteine.

⁷⁾ S. Findung auf dem Debstedter Bördegericht. Amtsbuch B.St.A. S. 182.

⁸⁾ Darunter ist eine Dammanlage bei Scharnstedt noö. von Northum zu verstehen. Sogar das Jördebuch gibt diese Stelle noch als Grenze der Börde Debstedt an (S. 255). Dilich schließt auf seiner Tafel 5 den Höhenzug der Hohen Lieth bis Scharnstedt, einschließlich Midlum, Scharnstedt,

großer Teil der Wurster Heide zu Bremen, das seit dem 16. Jahrhundert auch die Hoheit über das Klosteramt Neuenwalde beanspruchte¹⁾. Dies und die Geest nördlich Holssel blieben jedoch außerhalb der tatsächlichen Amtsgrenzen. Es gelang dem Rate und seinen Lehnsleuten nur, in diesen Gegenden, wenn auch bestritten, die Jagdgerechtigkeit auszuüben, welche noch 1692 als dem Amt und dem Amtsadel dort zustehend bezeichnet wurde²⁾. Die Gegenseite zog ihrerseits die Jagdgerechtigkeit im nördlichen Teile der Börde Debstedt an, was vor allem im 17. Jahrhundert zu zahlreichen Streitigkeiten führte.

Auch in dem Moor- und Heidegebiet zwischen Ruheberg und Hymensee³⁾, die bremischerseits stets als Grenzpunkte angegeben wurden, gab es um 1600 noch keine im einzelnen mit dem Klosteramt vereinbarte Grenze⁴⁾. Durch das Neuenwalder Interim von 1602 wurde den 4 mittleren Wurster Kirchspielen ein Nutzungsgebiet in dieser Gegend zugewiesen, in welcher den Amtsdörfern und dem Kloster Hut und Weide zustanden⁵⁾. Damit wurde ein nordwestlich vom Hymensee liegender Bezirk, dessen Grenzen gemeinsam vereinbart worden waren, vom Erzbischof als unter städtischer Hoheit stehend anerkannt⁶⁾. Bei der Beschreibung der sich südlich daran anschließenden Debstedter Feldmark werden von Koch Hymensee, Hymenseer Moor und eine Grenzkuhle vor dem Knüppelholz genannt⁷⁾. Letzteres gehörte unbe-

Krempel, Neuenwalde usf. mit in das Amt Bederkesa ein; in dem durch die genannten Ortschaften umschriebenen Gebiet stehen die ersten beiden Silben des Wortes Bederkesa, von dem zwei weitere über das tatsächliche Amt verteilt sind.

¹⁾ S. S. 50 ff.

²⁾ *Durch die Steinnaw über die Hadeler Heide im Ambt Neuen wolde undt beym Ritzebüttelschen vorbey auf Holtzell am Lande Wursten herunter.* Schwed. Jördebuch, S. 38/40.

³⁾ Heute verlandeter See südlich des Westausgangs des im vorigen Jahrhundert angelegten Ortes Hymendorf.

⁴⁾ So wurde 1600 vom Kloster eine von Bremen schwerlich anerkannte Linie Marxhöfer Grund—Springmoor—Wulfsberg—Hymensee—Knüppelholz angegeben. H.St.A. Celle Br. Des. 105 b, F. 84 N. 24.

⁵⁾ S. S. 198 ff.

⁶⁾ Ein mit *Malzeichen und Steinen aussgemerkter Ortt*: Steine unter dem Mohlenberg — Hügel im Sprengenmoor — Wolfesstein — Weg und groner Placken in der Nähe des Hymensees — Wasskaven — Peter Hulingsstein — Scharffenstein — Roter Sandberg — Flattberg — Holsseler Stein.

⁷⁾ Amtsbuch B.St.A. S. 218; der Hymensee wird als zum Amt gehörig erklärt (noch 1692).

dingt zur Börde Ringstedt. 1642 soll die Grenze vom Hymenmoor bis zum Ruheberg mit *Wetsteinen* markiert gewesen sein¹⁾.

Unentschieden blieb, wieweit die großen Moorflächen zwischen Dahlemer Holz und Knüppelholz und der sich nordöstlich daran anschließende, südlich von Dahlemer und Halemer See liegende, z. T. bewaldete Geestrücken den Nachbarn gehörten. Als 1622 bremischerseits ein Bederkesäer Toter aus dem Fahlenbruch nordwestlich Drangstedt²⁾ geholt worden war, wurde dies seitens des Amtes als zwar zur Neuenwalder Grundherrschaft, aber zur stadtbremischen Landesherrschaft gehörend bezeichnet, und die vom Knüppelholz zu den Seen laufende Linie westlicher angegeben³⁾, als das Kloster sie zog, das den Fahlenbruch für sich beanspruchte⁴⁾.

Auf den bewaldeten Geestrücken zwischen Neuenwalde und Flögeln lag die grundherrschaftliche Zugehörigkeit der Holzungen gegen 1600 fest. Hut und Weide wurde im Grenzgebiet gemeinsam ausgeübt⁵⁾. Nach Koch besaß Neuenwalde von den drei Teilen des Haselhorns den westlichen allein und den mittleren mit Flögeler Interessenten zusammen⁶⁾. Wegen dieses Grundbesitzes im Haselhorn zog das Kloster 1600 und 1622 das Gehölz wahrscheinlich als Grenze an, während Bremen eine mehr westliche, den Silbersee berührende Linie beanspruchte. Eine Vereinbarung wegen des Grenzverlaufs ist hier von Stadt und Kloster nicht getroffen worden. Es lag kein zwingender Grund vor, denn die Äcker stießen nicht aneinander und Hut und Weide wurden in der Grenzzone gemeinsam ausgeübt.

Als nordöstliches Grenzgebiet zwischen Amt und Klosteramt sind die Seen zu nennen⁷⁾. Koch sagt, daß Dahlemer und Flögeler See an der Elmer Schiffstede (nordwestlich Flögeln) geschieden würden. Er

¹⁾ P 12 c 2a.

²⁾ Amtsbuch B.St.A. S. 126. Der Bruch gehört dem Kloster.

³⁾ P 12 c 1c, 16. und 18. XII. 1622. Flögeler Grenze: von der Bruchmühlen (bei der jetzigen Siedlung Fahlenbruch) zum Silbersee (an der Südostecke des Dahlemer Holzes). 1642 wurde der Silbersee bremischerseits gleichfalls genannt. Damals soll die Grenze durchs Hymenmoor zum Hymensee auch markiert gewesen sein.

⁴⁾ P 12 c 1c, 14. XII. 1622. Von der Bruchmühlen durch das westlich von Flögeln liegende Haselhorn. So auch schon 1600 (St.A.H. Celle Br. Des. 105 b, F. 84. N. 24).

⁵⁾ Amtsbuch B.St.A., S. 138. Das Dahlemer Holz wird von den Neuenwaldern allein genutzt.

⁶⁾ Amtsbuch B.St.A., S. 137 ff.

⁷⁾ Auf dem Dahlemer übte das Kloster die Fischereigerechtigkeit aus.

rechnet den Halemer See¹⁾ damit zum Dahlemer²⁾, was nicht nur bei ihm festzustellen ist. In einem im sogenannten Steffenschen Amtsbuch³⁾ wiedergegebenen Bericht über die Flögeler Grenze werden 1622 Silbersee, Elmer Schiffstede und Ahlen-Rönne genannt, die 1642 auch bei der Beschreibung der Amtsgrenze angeführt werden⁴⁾. Nach dem Neuenwalder Lagerbuch verläuft die Grenze im 18. Jahrhundert von der Bollers Beke (oder Aue) durch den Stühbusch zum Fahlenbruch⁵⁾. Damit wird vom Kloster anerkannt, daß die Feldmark Flögeln bis zur Aue reicht, an deren Mündung die Grenze heute vorbeiläuft. Die im Norden in den Dahlemer See fließende Ahlen-Rönne wird bereits als Grenze des Amtes gegen Hadeln bezeichnet.

Koch gibt eine ausführliche Beschreibung der Grenze mit dem Lande Hadeln. Er beansprucht die Jagd in den zu letzterem gehörenden Ahlen für das Amt und behauptet, daß die Ahlen-Rönne aus den unter den Ahlen liegenden fünf Seen in den Dahlemer See flösse und das Land westlich von ihr zu Hadeln gehöre⁶⁾. Das läßt auf ungenaue Kenntnis des schwer passierbaren Terrains schließen, denn diese Seen liegen nicht unter den Ahlen, sondern im Ostteil des Ahlenmoors, und die Ahlen-Rönne fließt nicht aus ihnen, sondern aus einer anderen Seengruppe unterhalb der Ahlen. Hier hat Koch wohl zwei Seengruppen verwechselt. Schließlich ist auch seine Angabe, daß das Land westlich von der Ahlen-Rönne zu Hadeln gehöre⁷⁾, nicht exakt genug. Er berichtet ferner von Flögeler Wiesen auf der Nordseite des dortigen Sees und weist damit wieder deutlich auf den Anspruch Bremens auf das nördliche Seeufer und den südlichen Teil des Ahlenmoors hin. Während er die Amtsgrenzen hier, welche seines Wissens nie strittig gewesen sind, nur sehr undeutlich angibt⁸⁾, macht er bei der Beschreibung der Grenze gegen die Steinau exaktere Angaben. Weil die Nutzungsgebiete hier beiderseitig hart aufeinanderstoßen, kann er eine Anzahl Äcker, Wischen und Gewässer — wie etwa die Lehe —

¹⁾ Der *Hole See* wird bereits 1485 neben dem *See to Dalem* erwähnt. 1609 sollen die Flögeler die Fischereigerechtigkeit auf dem Halemer See besitzen. Kirchenregister P 12 l 4.

²⁾ Amtsbuch B.St.A., S. 3.

³⁾ B.St.B., S. 273/75.

⁴⁾ S. auch Jördebuch von 1692, S. 230.

⁵⁾ N.U.B., S. 347.

⁶⁾ Amtsbuch B.St.A., S. 3; s. auch die hannoverschen Aufnahmen.

⁷⁾ Amtsbuch B.St.A., S. 4.

⁸⁾ Die Grenzen wurden hier erst 1844 exakt festgelegt.

zur Bezeichnung der Grenze nennen¹⁾. Das Horingmoor zwischen dem Holzburg und den zur Steinau gehörenden Häusern wird dem Amte zugeschrieben. Von dort geht die Grenze nach Koch zum Mühedeich und zur Mooraue. Grenz- und Hoheitsstreitigkeiten ereigneten sich hier im Nordosten des Amtes besonders häufig. So stritt man sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wegen der Fischereigerechtheiten in den Grenzgewässern²⁾ oder geriet wegen des Abzugs der in das Sietland abfließenden Gewässer aneinander. Die Sietländer wollten letztere natürlich möglichst durch Anlage von Deichen, wodurch sich das Wasser zum Schaden der Amtseingesessenen staute, von ihren tiefgelegenen Ländereien fernhalten, was wieder bremische Gegenmaßnahmen hervorrief³⁾. Wie wenig die Grenze im Horingmoor festgelegt war, beweist u. a. der Hadler Protest, als der Bederkesaer Amtmann dort 1610 einen neuen Fahrweg anlegte⁴⁾, nach seiner Behauptung auf der Amtsgrenze. 1618 ließ der Herzog von Sachsen-Lauenburg, wie der Rat behauptete, im Amte Häuser bauen⁵⁾, worauf bremischerseits 1619 ein in der Nähe des Holzburgs von den Hadlern gebautes Haus niedergerissen wurde und herzogliche Untertanen gepfändet und geschädigt wurden, welche auf bremischem Grunde Torf gegraben haben sollten⁶⁾. Bei einer 1620 endlich zustandekommenen Tagfahrt wurden die Ansprüche der beiden Parteien fixiert⁷⁾. Von der Gegenseite wurde anfangs eine Linie: Große Rihe (oberhalb des Mühedeichs) — Hohler Baum im Bederkesa-Steinauerwege bei der Clüvers Wisch (einschließlich der auf dem Moor gebauten 8 Häuser) — Borchlehe (ein zur Aue führender Graben) — Aue — Lehe — bis westlich Flögeln gefordert. Für die Bremer lag die Grenze weiter nach Steinau zu und schloß das strittige Gebiet ein. Ihre Punkte waren zunächst Mooraue — Mühe — Mühedeich — Mühe — Weg von Bederkesa nach Steinau — Schlagbaum dort — Neuer Deich⁸⁾ an der Aue — Schlagbaum am Wege Flögeln-

¹⁾ S. 4/5.

²⁾ P 12 c 2a.

³⁾ Über die Streitigkeiten und ihre Beilegung u. a. P 12 e 1; P 12 c 2a; St.A.H. Celle, Br. Des. 104 a, N. 147.

⁴⁾ P 12 c 2a; St.A.H. Celle Br. Des. 105 b, F. 144 N. 86.

⁵⁾ W.P. 18. VIII. 1618.

⁶⁾ P 12 c 2a, 29. VII. 1619 ff.

⁷⁾ P 12 c 2a, 5./6. IX. 1620.

⁸⁾ Wie der Mühedeich schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. angelegt, um den Zufluß des Wassers in das Sietland durch Aue und Mühe zu regulieren.

Westerseite — Fünf Seen — Ahlen-Rönne. Beide Seiten waren bis zu einem gewissen Grade bereit entgegenzukommen, ohne daß dies Nachgeben zur Einigung geführt hätte. Bremen, das weiter als Hadeln von seiner ursprünglichen Forderung abging, zur Aufgabe der zwischen Bederkesa-Steinauerweg und Mühe liegenden Häuser und von Land an der Aue, wonach u. a. der Lehort ein Grenzpunkt geworden wäre. Die Gegenseite zog schließlich eine Linie vom Mühedeich über den Hohlen Baum bei der Clüvers Wisch zur Aue, wodurch ihre ursprünglich geforderte Linie ein wenig zu bremischen Gunsten geändert wurde. Das von Bremen 1620 anfangs Beanspruchte geht über das in der Kochschen Grenzbeschreibung Angegebene hinaus, was wahrscheinlich geschah, um auch die Gegenseite zum Entgegenkommen zu nötigen. Koch zog eine Linie vom Mühedeich an den nach ihm zu Steinau gehörenden Häusern im Höringmoor vorbei¹⁾ und gab als Grenze weiter die Borchlehe und die Lehe an²⁾. 1642 kam es ebenfalls zu keiner Einigung. Die Hadler gaben auch jetzt nicht den Hohlen Baum bei der Clüvers Wisch als Grenzpunkt auf, während die Bremer eine den Bederkesa-Steinauerweg mehr nördlich berührende Linie zogen³⁾. Die Grenze gegen das Land Hadeln blieb demnach in der ganzen stadtbremischen Zeit strittig.

Für die Ostgrenze gegen die zum Erzstift gehörenden Börden Lamstedt und Örel soll zunächst wieder Kochs Bericht herangezogen werden⁴⁾. Er nennt die Mooraue, auf deren rechtem Ufer zum Amt Bederkesa gehörende Wiesen liegen. Östlich von diesen ist wieder wildes Moor, wegen dessen man mit der Börde Lamstedt keinen Streit hat. In dem unzugänglichen Moor (Langes Moor), aus dem die Mooraue fließt, ist keine Grenze zwischen den beiden Nachbarn festgelegt und auch nichts strittig, da dies Moor nicht genutzt wird⁵⁾. Bei Großen-

¹⁾ Diese Linie wurde noch 1794 vom Amt beansprucht.

²⁾ Amtsbuch B.St.A. S. 4/5.

³⁾ P 12 c 2 a; 24. II., 10./11. V., 29. VIII. 1642; mit zwei Geländeskizzen. Die Grenze wurde hier endgültig 1794 festgelegt, und zwar zugunsten des Landes Hadeln. St.A.H. Celle. Br. Des. 104 c, F. 14 a, N. 9.

⁴⁾ Amtsbuch B.St.A., S. 6/8. Das Jördebuch stützt sich auch hier völlig auf ihn.

⁵⁾ Die hannoverschen Landesaufnahmen geben noch eine gerade Grenzlinie an, die hier scheinbar erst in der Mitte des 19. Jahrh. exakt festgelegt und dabei zuungunsten des Kirchspiels Ringstedt bis hart an dessen Geest herangezogen worden ist.

hain gibt Koch die Mehe (Brede Mede) als Grenze an¹⁾. Eine zwischen ihr und der Drittgeest liegende Wisch, die Brockoh genannt, wurde von einem adligen Meier bewirtschaftet²⁾, der darin 1597 gegen die Eingesessenen des Dorfes Ebersdorf (Börde Örel) vom Amtmann geschützt werden mußte. Von dort lief die Grenze die Drittgeester Beke (Alf-Graben) zur Geeste hinab. In der Brockoh geriet man 1603 erneut aneinander. Sie war in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an einer Stelle in Wiesenland verwandelt worden, wodurch sie natürlich für die Benachbarten an Wert gewonnen hatte³⁾. Der Rat versuchte die Sache vom erzbischöflichen Hofgericht, wohin man Claus von der Lieth auf Grund einer Klage der Vörder Beamten zitiert hatte, fortzuziehen. Denn da es sich bei der strittigen Wisch um seinen, des Rates Grund und Boden handeln sollte, der seinen Lehnsleuten bzw. deren Meiern nur überlassen worden sei, müßte die Sache beim Reichskammergericht anhängig gemacht werden⁴⁾. Die Brockoher Beke wurde bremischerseits als Grenze bezeichnet⁵⁾ und ein Prozeß gegen den Erzbischof beim R.K.G. angestrengt. Anscheinend ist 1608 etwa ein Vergleich zustande gekommen. 1642 wurde in diesem Grenzgebiet bremischerseits eine Linie von der Drittgeest nördlich über Krons Rie, Brockoher Beke, Hainer Bach, Knulsrie (mit Knolle Born bei Koch identisch?) und weiter durch das Lange Moor angegeben⁶⁾. Wenn diese Gewässer in dem Moorgebiet östlich der Linie Drittgeest-Großenhain auf Grund genauer Kenntnisse ihrer Lage auf der Karte eingezeichnet werden könnten, so könnte doch noch keine einwandfreie Grenzlinie gezogen werden, da man sich 1608 wohl nur wegen der Grenze an

¹⁾ Die sonst noch von ihm zur Festlegung der Grenze erwähnten Wasserzüge wie Krons Rie (Oberlauf der Mehe?), Knolle Born (aus dem Langen Moor in die Mehe?) usf. sind bis auf den Hainer Bach nicht einwandfrei festzulegen.

²⁾ 1593 war vom Rat ein Streit wegen dieser Wisch zwischen Köhlen und Johann von der Lieth (Alfstedt) beigelegt worden. Sie konnte seitdem von J. v. d. L. gegen eine Pachtsumme genutzt werden. St.A.H. Erzstift O., Des. 8. N. 2059.

³⁾ P 12 c 1a.

⁴⁾ S. auch St.A.H. Celle Br. Des. 105 b, F. 84 N. 28.

⁵⁾ Vielleicht mit der Mehe identisch oder doch in ihrer Nähe bzw. in sie fließend.

⁶⁾ Es ist anzunehmen, daß der heute Mehe genannte Flußlauf auch damals schon als Grenze benutzt wurde.

einer Stelle der Brockoh — Zugehörigkeit der diesseits (westlich) der Brockoher Beke liegenden Wisch — geeinigt haben wird¹⁾.

c) Die Grenze an der Geeste.

Die Börde Beverstedt und das westlich sich daran anschließende Vieland wurden durch die Geeste vom Amte getrennt. Koch²⁾ spricht die *Hoch Ober und bottmessigkeitt* und Jurisdiktion³⁾ auf dem Flusse der Stadt zu, erkennt jedoch gewisse Fischereigerechtsame der südlich der Geeste Wohnenden an, wie z. B. auf dem Alt-Luneberger See, wo die Fischereigerechtigkeit dem Amte nicht zustand. An der Koggenburg (südwestlich von Marschkamp) wurde für Rat und Adel ein Zoll erhoben, ohne daß ein Privileg, welches die näheren Umstände erklärte, erhalten wäre. Daß — ganz allgemein — die Geeste die Grenze bildete, stand fest, nicht aber, wie weit sie selbst hoheitsrechtlich den Benachbarten gehörte. Man erhob nördlich⁴⁾ der Geeste die gleichen Ansprüche wie südlich⁵⁾, so daß das Nichterfolgen einer gemeinschaftlichen Abgrenzung der beiderseitigen Ansprüche zu immer neuen Reibereien führen mußte, wofür einige Beispiele angeführt werden sollen. So war 1619 ein Schiff mit verbotswidrig gefälltem Holz bremischerseits angehalten und auf dem rechten Flußufer festgemacht worden, worauf es von der Gegenseite wieder auf das südliche in den Alt-Luneberger See⁶⁾ gebracht, vom Amtmann auf Befehl des Rates aber zurückgeholt und zur Köhlener Hude geschafft wurde⁷⁾. Man einigte sich hier schließlich, ohne die Grenzfrage an sich zu regeln⁸⁾. 1642 blieb es in einem ernstesten Falle bei einem notariellen Protest bremischerseits⁹⁾. Ein auf Leher Grund an der Weser angetriebener

1) Die hannoverschen Landesaufnahmen geben die Mehe als Grenze an, in die von Südwest ein aus der Brockoh fließender Grenzbach kommt, der die Brockoher Beke sein könnte.

2) Amtsbuch B.St.A., S. 8.

3) Karl V. hatte der Stadt die Jurisdiktion auf der Weser und ihren Nebenflüssen zuletzt bestätigt.

4) Z. B. P 12 c 1a 1564. Die Geeste soll im Amte *immediate* gelegen sein.

5) Z. B. Celle Br. Des. 105 b, F. 84 N. 29 (21. VI. 1609). Die Geeste steht dem Erzstift allein zu.

6) P 12 c 1a, 12. V. 1619. Hoheitsrechtlich vom Erzstift angezogen.

7) P 12 c 1a.

8) P 12 l 7, 1. VII. 1619.

9) P 12 c 1a, 20. VIII. 1642 ff.

Leichnam war mit Erlaubnis des Leher Vogts, vorbehaltlich der Einwilligung des Rates, auf ein am Geestendorfer Geesteufer liegendes Schiff eines Holsteiners gebracht worden. Hier war vom dortigen Vogt eine Beschlagnahme vorgenommen worden. Beide Parteien beanspruchten auch hier die Hoheit auf der Geeste¹⁾. 1648 schließlich beriet der Rat, als der Vogt von Geestendorf einen Dieb mit seinem in Bremen gestohlenen Diebesgut auf einem in der Geeste liegenden Schiffe festgenommen hatte, wie dieser *turbatio* zu begegnen sei, da *senatus sich der Geeste gänzlich vendicierte*²⁾.

Auch nachdem das nördliche Geesteufer an die gleiche Landeshoheit gefallen war, wurden die alten stadtbremischen Ansprüche vom jetzt schwedisch gewordenen Bederkesa weiter vertreten. 1692 heißt es noch im Jördebuch, daß die Geeste ganz zur Bederkesaer Seite gehöre³⁾: der Schwedischen Majestät stehe *die Jurisdiction auf der Geest bey diesem Amte* zu, und die Jurisdiktion der Burgmänner von Alt-Lüneberg reiche *auf der Geest nicht weiter, alss wass sie jenseit am Ufer zu Pferde mit dem Schwerdt ablangen können*⁴⁾.

Auf der Wasserfläche der Geeste war also keine exakte Grenze vorhanden, es blieb hier eine Grenzzone bestehen. Hoheitsrechtlich fest stand nur die Zugehörigkeit des Nord- und Südufers.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß sich am Ende der stadtbremischen Zeit deutlich eine auf Ausbildung linearer Hoheitsgrenzen gerichtete Tendenz feststellen läßt. In wilden, unzugänglichen Mooren begnügte man sich allerdings noch mit einer Andeutung der Grenze bzw. mit einer Grenzzone, weil die Nutzungsgebiete hier nicht aneinander stießen. Dort aber, wo letztere sich berührten, kam es häufig zu langwierigen Auseinandersetzungen. Dabei ist festzustellen, daß der Verlauf der Hoheitsgrenze nur an verschwindend wenigen Stellen ein von beiden Seiten übereinstimmend anerkannter war. Fast allenthalben wichen die Anschauungen der benachbarten territorialen Gewalten in dieser Hinsicht mehr oder weniger voneinander ab, so daß nur von einer „labilen“ Amtsgrenze gesprochen werden kann.

¹⁾ P^o 12 c 1a, 23./24. VIII. 1642.

²⁾ W.P. 7. VIII. 1648. Die Leher betrachteten die Geeste als in ihrem Miteigentum stehend (H. Schröder, S. 154).

³⁾ S. 148. Das Amt und seine Einwohner haben auf der Geeste die Fischereigerechtigkeit.

⁴⁾ S. 44. Auf Grund von Aussagen Köhlener Einwohner.

2. Die Grenzen innerhalb des Amtes.

a) B ö r d e n .

Der Umfang der Börde Debstedt muß ursprünglich weit größer gewesen sein. Koch deutet in seinem Amtsbuch, als er berichtet, wo nach der Findung auf dem Bördegericht die Grenze gegen die Börde Ringstedt verläuft, z. B. darauf hin, wenn er sagt, daß die Börde Debstedt früher bis zum *Kürstetter Steinn* gereicht habe¹⁾. Letzterer hat sich möglicherweise an der Ostgrenze des Kirchspiels Elmlohe befunden. Dies wurde 1346 dadurch geschaffen, daß die Dörfer Elmlohe, Drangstedt und einige andere Siedlungen aus dem Kirchspielverband Debstedt gelöst und der neuen Kirche in Elmlohe überwiesen wurden²⁾. Da die Dörfer später zur Börde Ringstedt gehören, so könnte angenommen werden, daß mit der Loslösung vom Kirchspiel Debstedt — ähnlich wie bei Neuenwalde — ebenfalls eine von der gleichnamigen Börde verbunden war oder doch folgte. Doch ist einer Urkunde der Gemeinschaft der Burgmänner von Bederkesa und Elmlohe von 1339 zu entnehmen³⁾, daß Löhbusch (südwestlich Kührstedt) und Schnee (südöstlich Drangstedt), welche Koch zu den Elmloher bzw. Drangstedter Holzungen zählt⁴⁾, zu jener Zeit von einer *communitas totius districtus, quod dicitur borde* genutzt wurde, womit aller Wahrscheinlichkeit nach die Eingesessenen der Börde Ringstedt-Bederkesa gemeint sind. Andererseits aber bezeichnete der Rat das Schloß Elmlohe um 1500 noch als in der Börde Debstedt liegend⁵⁾. So viel ist jedenfalls sicher, daß das Gebiet des Kirchspiels Elmlohe, das von der Börde Debstedt durch eine vom Knüppelholz bis zur Geeste reichende Moor- und Bruchniederung getrennt war, schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zur Börde Ringstedt gerechnet wurde⁶⁾. Sicherlich hat auch das Gebiet des späteren Fleckens Lehe, der halsgerichtlich mit der Börde Debstedt verbunden blieb, ursprünglich zu letzterer gehört. Auch wird Kochs Nachricht, daß sich die Börde bis zum *Scharrelster weell* erstrecke⁷⁾, kaum ein völlig unberechtigter An-

¹⁾ Amtsbuch B.St.A., S. 182.

²⁾ A.u.N. 11, S. 111/13.

³⁾ Sud. VIII, 96. Anm.

⁴⁾ B.St.A., S. 115, 127.

⁵⁾ Prozeßschrift Trese B, ca. 1500.

⁶⁾ S. auch E. von Lehe, S. 136 Anm. 2.

⁷⁾ S. 182, 226.

spruch sein, sondern die Nachwirkung eines wohl in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts aufgegebenen Zusammenhangs des nördlich der späteren tatsächlichen Amtsgrenze gelegenen Gebietes, vor allem von Teilen des späteren Klosteramtes Neuenwalde. Dagegen ist die Börde Ringstedt, worauf kurz vorher bereits hingewiesen wurde, möglicherweise um das Kirchspiel Elmlohe vergrößert worden. Die Moore bilden hier im Norden und Osten, die Geeste im Süden eine natürliche Grenze, welche an diesen Stellen im großen und ganzen die gleiche geblieben sein wird. Der alte kirchliche und gerichtliche Vorort dieser Börde, Ringstedt, gab den Namen, der auch nicht aufgegeben wurde, als Bederkesa als Verwaltungs- und Gerichtsvorort den alten Kirchort überflügelte, neben dem noch in einigen drei anderen Orten dieses Bezirks Kirchen entstanden.

Als Grenze der Debstedter gegen die Ringstedter Börde¹⁾ gibt Koch für seine Zeit einen Damm vor dem Knüppelholz an²⁾. Für die Feststellung des weiteren Grenzverlaufs nach Süden zu müssen vor allem die Angaben über die Wehdener Feldmarkgrenze herangezogen werden³⁾. Es heißt hier, daß sie sich erstreckt *biss ahn den Issbeke*³⁾, wo auch heute noch die Grenze liegt (Kattenstert-Bach, Neumühlen-Bach). Diese verläuft heute von der Gabelung der Issbeke südlich durch das Montagshorn⁴⁾, dessen östliche Hälfte ein Teil der Elmloher Feldmark ist, während die westlich von der Wehdener Montagshornhälfte und dem Sielgraben liegende Frauenwisch⁵⁾ ganz zu Laven gehört. Die damalige Wehdener Markgrenze wird von Koch nun folgendermaßen angegeben: Issbeke, von da nach dem Hofflet *thall bi langem dem River herumme biss ahn die geest*, von dort zwischen der Frauenwisch herauf zum Lavener See⁶⁾ — zuletzt im einzelnen also wenig deutlich. Zu berücksichtigen ist ferner, daß die Elmloher nach

¹⁾ Die älteren Karten sind auch hier völlig unzureichend, während die hannoverschen Landesaufnahmen die Bördegrenzen nicht mehr angeben.

²⁾ Amtsbuch B.St.A. S. 182. *Vom Scharrelster weell biss auff den Kürstetter Steinn, wirdt gleichwoll daselbst numher der dam thür dem Knüppelholtz thür die grentze des Orts gehalten.* Auch die Debstedter Feldmarkgrenze verläuft nach ihm vor dem Knüppelholz (S. 218).

³⁾ S. 192.

⁴⁾ A.u.N. XI, S. 148/49, wird angegeben, daß der Ischenbach vom Knüppelholz herunterkommt und in das Hofflet fließt.

⁵⁾ Lokalisiert auf Grund der hannoverschen Landesaufnahmen.

⁶⁾ Koch, Amtsbuch B.St.A., S. 192; ähnlich auch Amtsbuch St.A.H., S 171 und Jördebuch S. 257.

Koch eine ganze Reihe von Wischen sowohl in Montagshorn¹⁾ als auch in der Frauenwisch besitzen, auch noch nach dem Jördebuch von 1692, welches das Hofflet als Grenze der Heide- und Weidegerechtigkeiten der Elmloher und Marschkamper gegen Wehden bezeichnet²⁾. Die Feldmark Elmlohe reichte nach diesen Angaben früher also weiter geesteabwärts als heute.

Zunächst müßte einmal das Hofflet lokalisiert werden. Die ältere hannoversche Landesaufnahme benennt so einen vom Süden des jetzigen Neumühlener Bachs nach Südosten auf Marschkamp zu gerichteten Wasserzug. Pratje³⁾ bezeichnet damit ein den Ischenbach aufnehmendes und sich in den (aus dem Lavener See fließenden) Steingraben⁴⁾ ergießendes Gewässer, das aus dem Kirchspiel Elmlohe kommt; Hofflet und Ischenbach sollen Wehden und das Kirchspiel Elmlohe trennen. Möglicherweise sind also unter Hofflet gegen 1800 die zwei Gewässer verstanden worden, in die sich die Issbeke vor dem Montagshorn gabelte. Der von der hannoverschen Landesaufnahme mit Hofflet bezeichnete Wasserzug trug jedenfalls schon um 1600 diesen Namen. Das von Koch angegebene Hofflet kann also einigermaßen lokalisiert werden. Seine weiteren Angaben der Bördégrenze sind jedoch trotzdem schwer verwertbar. Es geht aber so viel daraus hervor, daß auch die Wehdener Mark die Geeste erreichte, ein Teil der Frauenwisch dazugehörte und die Wehdener allem Anschein nach auch im Montagshorn Wischen besessen haben. Da aber vorhin festgestellt worden war, daß auch die Elmloher hier an der Geeste Wischen besaßen, so ist Koch möglicherweise wegen des Nebeneinanders der Berechtigungen keine deutlichere Angabe der Wehdener Grenze möglich gewesen. Dieser Teil der Niederung am Nordufer der Geeste war von Elmlohe und Wehden aus nutzbar gemacht worden. Aus einem Streit zwischen den Wehdenern einerseits und den Herren von der Lieth und den Elmlohern andererseits geht hervor, daß die Drostzen zwischen ihnen 1612 wegen einer Grenze vermittelten. Es wurden Gräben durch nebeneinanderliegende Wiesen gezogen, welche nach der Heuernte gemeinsam beweidet worden waren und sich höchstwahrscheinlich in dem

¹⁾ S. z. B. Amtsbuch B.St.A., S. 110. Ein Montagshornanteil *hinder den Hofflethe*. — Für Wehden macht Koch leider nicht dergleichen Angaben.

²⁾ S. 198 ff.

³⁾ A.u.N. XI, S. 148 (1779).

⁴⁾ Heute Sielgraben.

eben angegebenen Gebiet befunden haben¹⁾. Die Wehdener gestatteten dabei den Elmlohern einen über ihr eigenes Land führenden Zugang zu einer begrabenen Wische, die jenen gehörte²⁾. Am Ende des Jahrhunderts lagen noch Elmloher Wischen in der Frauenwisch, westlich von der jetzigen Feldmarkgrenze.

Auch die Bördegrenze gegen das Gericht Lehe, für die Kochs Aufzeichnungen über die Feldmarkgrenzen verschiedener Dörfer der Börde Debstedt heranzuziehen sind³⁾, läßt sich für die stadtbremische Zeit noch nicht exakt auf der Karte angeben. Das charakteristische der Leher Feldmark, der weit nach Nordosten vorspringende Zipfel, ist jedoch schon deutlich in jener Zeit zu erkennen. Das dort liegende Fermoor war 1549 durch Ratsentscheid Lehe zugesprochen worden⁴⁾. Während die Auseinandersetzung mit Langen und der südliche Teil der Grenze gegen Spaden scheinbar keine besonderen Schwierigkeiten bereitete, stritt man sich noch lange mit Debstedt und Spaden wegen der Grenze westlich vom Prenneker Mühlenbach. H. Schröder hat die Entwicklung der Leher Grenze bereits untersucht und dabei festgestellt, daß über diese seit langem umstrittenen Stellen erst im 18. und 19. Jahrhundert eine Entscheidung getroffen worden ist. 1550 lag bereits eine lineare Beschreibung der Grenze vor⁵⁾, doch fußen solche Nachrichten gewöhnlich mehr auf eigenen Ansprüchen als auf Vereinbarungen mit den Benachbarten, was bei ihrer Verwertung zu berücksichtigen ist.

b) F e l d m a r k e n.

Koch vor allem berichtet über die Grenzen vieler Feldmarken⁶⁾, die er mehr oder weniger ausführlich auf Grund von Aussagen der betreffenden Bauerschaften angeben kann. Doch zeigt sich, daß er sie in den Brüchen und Mooren (bis auf Ausnahmen, wo Markflete vorhanden sind), häufig nur sehr ungenügend bezeichnet, während er auf dem festen Boden zahlreiche Wege, Berge, Steine, Holzungen und Gewässer als Grenzpunkte anführt. Eine bestimmte vereinbarte Grenzlinie

¹⁾ P 12 d 2 a, 16. VIII. 1612.

²⁾ Streitigkeiten P 12 d 2 a, 24. IV., 9. V. 1615.

³⁾ Amtsbuch B.St.A., S. 192, 199, 205, 218.

⁴⁾ A. H. Schröder, S. 10/14.

⁵⁾ Ebenda, S. 10/14.

⁶⁾ Die meisten der Börde Debstedt und die Bederkesas.

— das beweisen die zahlreichen Streitigkeiten — war natürlich erst an einigen Stellen geschaffen. Im Amte war aber, da der Rat immer entscheiden konnte, leichter eine Regelung möglich als bei der Festsetzung der Amtsgrenzen, wo Hoheit gegen Hoheit stand. Zahlreich waren vor allem die Grenzauseinandersetzungen Lehes mit den benachbarten Dörfern, über die wir ziemlich gut unterrichtet sind¹⁾. Auch in der Börde Ringstedt hatte der Rat häufig in Grenzstreitigkeiten zu entscheiden²⁾. Gegebenenfalls einigte man sich auch ohne den Rat, wie 1549 Lehe und Langen³⁾. Jedenfalls war man gegen 1600 im Amte schon an manchen Stellen zur Festlegung von Grenzlinien in den Ödländereien und gemeinsamen Weideflächen übergegangen, doch bestand daneben auch weiterhin noch von mehreren Dörfern genutzte Heide und Weide⁴⁾. Die angedeuteten Bestrebungen hängen mit dem kulturellen und wirtschaftlichen Aufschwung zusammen, der seit dem 16. Jahrhundert auf der Geest festzustellen ist. Georg Hindrichson hat in einem Aufsatz über das Ritzebütteler Einkunftsregister von 1577⁵⁾, von Hermann Joachim darin unterstützt⁶⁾, bemerkt, daß es im Amt Ritzebüttel in jener Zeit noch keine festen Grenzen zwischen den Dorfschaften gegeben habe, weil die Ödländereien vielfach gemeinsam genutzt wurden, und Joachim nimmt an, daß weite Ödstrecken und nicht bestimmte Grenzlinien die Dörfer damals noch voneinander getrennt hätten. Allenthalben festgelegte Grenzlinien in unserem Sinne gab es natürlich im Amt Bederkesa damals noch nicht, wohl aber ist die Tendenz festzustellen, den Verlauf der Grenzlinien in den um das bebaute Feld liegenden Gebieten mehr oder weniger deutlich zu kennzeichnen.

c) Nutzungsgebiete der Wurster.

Man stritt sich mit den Wurstern nicht nur wegen der Hoheitsgrenze am Grauwall, sondern auch jahrzehntelang wegen der von ihnen auf der Geest der Börde Debstedt beanspruchten Nutzungsrechte,

¹⁾ S. S. 197. P 12 n 5 bringt zahlreiche Auseinandersetzungen vor dem Rat mit Spaden, Debstedt und Wehden von 1549—1649; Schedebuch 1434—1603, fol. 203, eine von 1558 mit Debstedt; s. auch H. Schröder, S. 10/14.

²⁾ P 12 e 1, 7. VIII. 1587; P 12 m, 28. VII. 1612.

³⁾ Leher Chronik, S. 36.

⁴⁾ Amtsbuch B.St.A. S. 84 als Beispiel.

⁵⁾ S. 157.

⁶⁾ Ztschr. d. V. f. Hambg. Gesch. Bd. XIII, S. 157.

worauf Dilich¹⁾ und Pratje²⁾ bereits hingewiesen haben. Nach ihnen ist das Thema noch von einer ganzen Reihe von Forschern behandelt worden, erschöpfend vor allem von G. v. d. Osten³⁾, so daß hier eigentlich nur die Aufgabe übrigbleibt, das gewonnene Bild zu verwerten. Vorauszuschicken ist, daß man sich in dieser Zeit auch wegen des Grenzverlaufs auf der nördlich von Holssel liegenden Wurster und Hadler Heide stritt⁴⁾. Hier gelang es den drei nördlichen Wurster Kirchspielen, die von ihnen genutzte Heide auch hoheitsrechtlich bis weit nach Osten hin an das Land Wursten zu ziehen⁵⁾. Die Tatsache, daß es sich hier um unbesiedeltes Ödland handelte, wird das erleichtert haben. Die 6 südlichen Wurster Kirchspiele⁶⁾ waren in dieser Hinsicht weniger günstig gestellt. Sie hatten sich ihren Bedarf an Heide, Torf und dergleichen von einer Geest zu holen, auf der sich mehrere Dörfer befanden, welche einwandfrei unter fremder Hoheit standen. Bei Nutzung der Geest mußten sie unweigerlich mit den dortigen Einwohnern und ihrer Herrschaft in Konflikt geraten, sobald von dieser Seite gegen ihr gewohnheitsmäßig ausgeübtes Nutzungsrecht vorgegangen wurde⁷⁾. Am Anfang des 16. Jahrhunderts war die Geest noch schutzlos den Wurstern ausgeliefert⁸⁾. Die für die Kultivierung des Sietlandes angelegten Specken wurden zu Ausfallstoren, durch welche man Torf, Busch, Holz, Soden und Plaggen heimbrachte. Das wurde in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts anders, vor allem, seit Daniel von Büren, der eine großzügige Kultivierung der Heide und Moore plante⁹⁾, was die Nutzung der Wurster notwendig einschränken

¹⁾ S. 257, 268.

²⁾ A.u.N. X, S. 14 ff.

³⁾ Gesch. d. Landes Wursten II, S. 79 ff.; Wursten und Bederkesa im 16. Jahrhundert, M.v.M. II, S. 17 ff. Zu erwähnen sind ferner E. von Lehe, Grenzen und Ämter, S. 57 ff.; H. Rüther, N.U.B. S. 21; H. Schröder, Gesch. d. St. Lehe, S. 18.

⁴⁾ G. v. d. Osten, Gesch. d. Landes Wursten I, S. 80 ff.; E. von Lehe, S. 62 ff.; Chronik des Landes Hadeln, S. 155 ff. Die Grenze zwischen Hadeln und Wursten war ebenfalls strittig, ohne daß die Gegensätze sich so wie im Amt Bederkesa zuspitzten.

⁵⁾ E. von Lehe, S. 67 ff.

⁶⁾ Dorum, Imsum, Misselwarden, Mulsum, Paddingbüttel, Wremen.

⁷⁾ H. Schröder führt es auf alte Allmende-Nutzungsrechte zurück (S. 18). Die Wurster gaben an, die Gerechtigkeiten seit der Unterstützung der Bremer bei der Eroberung Elmlohes besessen zu haben.

⁸⁾ N.U.B. 208 (206/7).

⁹⁾ S. auch N.U.B. S. 21.

mußte. Wirtschaft und Kultur, worin Land Wursten die zurückgebliebene Geest bis ins 16. Jahrhundert weit überflügelt hatte, begannen sich jetzt auf der Geest mehr und mehr zu entfalten. Die ursprünglich vorhandenen starken Gegensätze in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht sind bei den Nutzungsstreitigkeiten stets zu berücksichtigen. Sie erklären das Übergewicht der mächtigeren und durch ihre politische Vergangenheit selbstbewußten Wurster, welche ohne den Eingriff der Stadt die Entwicklung der Geest zum mindesten stark gehindert hätten.

Die einzelnen Phasen der Auseinandersetzung, über die wir seit der Mitte des 16. Jahrhunderts zunehmend besser unterrichtet sind, brauchen hier nicht behandelt zu werden¹⁾. Alle Vergleichsversuche blieben bis 1599/1602 vergeblich, so daß es immer wieder zu Gewalttaten vor allem von seiten der Wurster kam, die das gepfändete Gut häufig mit Gewalt aus den Geestdörfern zurückholten²⁾. Als Bremen 1598 schließlich mit bewaffneter Intervention drohte, kam es zu Verhandlungen, welche Erfolg hatten. Ihnen wurde bremischerseits ein 1590 angebotener Vergleich zugrunde gelegt, in welchem den Wurstern Nutzungsrechte, die man ihnen Jahrzehnte vorher bestritten hatte, innerhalb gewisser Grenzen im bremischen Hoheitsgebiet zugestanden wurden. Sie selbst hatten diese ursprünglich auf der ganzen wüsten Geest beansprucht³⁾. Mit diesem — als Interim gedachten — Vergleich fand auch ein von Bremen 1575 wegen Landesfriedensbruch am Reichskammergericht anhängig gemachter Prozeß seine tatsächliche Erledigung⁴⁾. Nachdem man vor allem hinsichtlich der Größe und Lage des zu überlassenden Gebietes, auch wegen der Abgabe zu einem Schluß gekommen war, kam der Vertrag unter Vermittlung des Erzbischofs zustande⁵⁾. Hut und Weide verblieben in den zur Nutzung überlassenen Gebieten den Dörfern Holssel, Sievern, Langen und Debstedt sowie dem Kloster Neuenwalde. Von einem bremischerseits in den betreffenden Bezirken den Wurstern zuerkannten Jagdrecht wird nichts gesagt; es wurde ihnen in der Börde Debstedt außerdem stets ab-

¹⁾ Tt 10 b 1, 2; ad Tt 10 b 2; St.A. Celle Br. Des. 105 b, F. 158 N. 35. Auch die Leher wurden durch die Wurster in ihrer Feldmark geschädigt.

²⁾ Daniel von Büren verbot bereits den Untertanen jeden Vertrag mit den Wurstern und hielt Soldaten zu ihrer Abwehr bereit.

³⁾ Auch in der Feldmark Lehe.

⁴⁾ ad Tt 10 b 2.

⁵⁾ Tt 10 b 2, 27. IV. 1602.

gesprochen¹⁾. Von jedem Wurster, der seinen Bedarf von der bremischen Geest holen wollte, war jährlich eine Gebühr als Anerkennung der bremischen Hoheit zu zahlen, das sogenannte Geestgeld. Das nördliche größere, den vier mittleren Kirchspielen Misselwarden, Mulsum, Dorum und Paddingbüttel eingeräumte Gebiet²⁾ wird in seinem Umfange bis auf den Abschluß im Hymenmoor durch die hannoverschen Landesaufnahmen wiedergegeben, so daß es sich heute noch ziemlich gut im Gelände festlegen läßt. Der südliche kleinere, den zwei südlichen Wurster Kirchspielen Wremen und Imsum angewiesene Bezirk wird im Vertrage durch Angabe einer Reihe von Lokalitäten näher umgrenzt, ohne daß es jedoch möglich wäre, ihn auf der Karte einzuzichnen, weil die Kenntnis der alten Flurbezeichnungen noch nicht groß genug ist und die hannoverschen Landesaufnahmen ihn im Gegensatz zum vorigen nicht wiedergeben. Dieser Bezirk ist am besten in dem Dreieck Sievern—Debstedt—Langen, etwa an der Straße Sievern—Langen zu suchen. Auch E. von Lehe gibt auf seiner Karte des Landes Wursten³⁾ wohl den Umfang des nördlichen, aus gleichen Gründen aber ebenfalls nicht den des südlichen Nutzungsgebietes an. Bei beiderseitiger Einhaltung des Vertrages hätte die Nutzung der Geest durch Wurster und Geestbewohner jetzt reibungslos vor sich gehen können. Nichteinzahlung des Geestgeldes durch die Wurster Interessenten und Nichtbeachtung der Grenzen der Nutzungsgebiete schufen aber immer wieder Konfliktstoff.

IV.

Die Bedeutung für die Stadt.

Bremen suchte sich seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts die Herrschaft über die Niederweser zu sichern und verschaffte sich gegebenenfalls mit Gewalt die Anerkennung seiner kaiserlichen Privilegien, die ihm Pazifikation und Jurisdiktion auf dem Strome zusprachen. Zwischen 1350 und 1450 hat es diese Weserpolitik durch eine großzügige Territorialpolitik zu unterstützen gesucht, durch welche Teile des linken Ufers vorübergehend, Teile des rechten für Jahrhunderte erworben

¹⁾ Z. B. P 12 d 1d, 26. I. 1633; P 12 e, 29. VIII. 1635.

²⁾ S. S. 186 Anm. 6.

³⁾ E. von Lehe, Grenzen und Ämter; s. auch S. 59.

wurden. Privilegien, Verträge und kriegerische Demonstrationen hatten nicht genügt, um die Ansprüche durchzusetzen. Der Plan eines großen, die wichtigsten Gebiete der Niederweser zusammenfassenden bremischen Herrschafts- und Einflußgebietes hat dabei höchstens in der zweiten Hälfte des 14. und in der ersten des 15. Jahrhunderts bestanden, weil auf anderem Wege damals keine Sicherheit auf dem Strome möglich schien. Diese Territorialpolitik war also sicherlich zeitweise eine sehr bewußte, aber keinesfalls Selbstzweck. Sie sollte nur dem Schutz des Handels dienen, wie Dannenbauer dasselbe bei seinen Nürnberger Untersuchungen betont hat. So setzte man sich an einzelnen für den Verkehr besonders wichtigen Punkten fest, oder auch in größeren Gebieten, wenn auf andere Weise keine Befriedung und Sicherheit möglich war. Daß dadurch am Anfang des 15. Jahrhunderts ein städtisches Herrschaftsgebiet an der Mündung der Weser entstand, kennzeichnet die damals der Stadt innewohnende Kraft, welche die Widerstände durch große territoriale Erwerbungen beseitigen konnte¹⁾.

Es erhebt sich nun die Frage, welchen Wert bei solcher Einschätzung der bremischen Territorialpolitik der Besitz der Herrschaft Bederkesa gehabt haben kann, deren Kern doch in einer ziemlichen Entfernung vom Weserschiffahrtsweg lag. Sollte Bremen vielleicht in diesem Falle doch Territorialpolitik um ihrer selbst willen getrieben und dabei die abseits gelegene Bederkesaer Geest erworben haben? Das erscheint mehr als fraglich. Ein solches Experiment hätten Rat und Bürgerschaft kaum unternommen, deren Ziele und Aufgaben in einer ganz anderen Richtung lagen. Die Stadt stand, als sie um 1380 in Bederkesa zuerst Fuß faßte, auf dem Gipfel ihrer Macht. Die inneren Schwierigkeiten waren überwunden, 1358 war sie Mitglied der Hanse geworden und hatte an deren Erfolgen teilgenommen. Sie besaß eine starke unabhängige Position im Erzstift, und der Rat hatte recht, wenn er Bremen um 1400 eine freie Stadt nannte. Abgesehen von dem wachsenden Einfluß auf das Landgebiet vor den Mauern befanden sich die erzbischöflichen Schlösser und Vogteien Langwedel, Stotel, Thedinghausen, Bremervörde, Wildeshausen ganz oder zum Teil, auch Teile der Grafschaft Delmenhorst um diese Zeit in bremischer Hand, und eben wegen dieses großen Pfandbesitzes wurde die Stadt 1380 auch mit in die Mandelsloher Fehde hineingezogen.

¹⁾ Auf die ähnlich verlaufene Entwicklung bei Hamburg und Lübeck war ich in den jetzt weggelassenen Seiten der Arbeit kurz eingegangen.

Die praktische Bedeutung der Herrschaft für Bremen kann nicht einfach damit erklärt werden, daß sie mit Lehe an die Weser grenzte. Denn wenn das schmale Uferstück mit der Geestemündung besonderen Wert besaß, so war eine Erwerbung des großen Hinterlandes nicht notwendig und nur belastend. Zudem konnte das Leher Terrain damals noch nicht entfernt den großen Wert für die Stadt haben, wie es Jahrhunderte später der Fall war: von der heutigen darf nicht ohne weiteres auf die damalige Bedeutung geschlossen werden. Schließlich darf Lehe auch nicht einfach als ein Teil der Herrschaft Bederkesa angesehen werden, wie etwa die Börden Debstedt und Ringstedt. Die Verhältnisse sind hier sehr komplizierte. Die Stadt hat urkundlich belegbar erst im 15. Jahrhundert in Lehe Gerechtigkeiten wie Gerichtsbarkeit und Schutzherrschaft erworben, während der erste Bederkesaer Anteil bereits 1381, das Schloß Elmlohe 1386 an die Stadt gefallen waren. Es kann nur gesagt werden, daß die Erwerbung Lehes die bremische Position an der Geeste noch mehr verstärkt hat.

Die Stadt führte im 14. Jahrhundert häufig Fehden mit dem Stiftsadel, und auch die der Jahre 1380/81 und 1386/87 richteten sich gegen Adlige, welche dem Besitz der Stadt gefährlich geworden waren und den Handel gestört hatten. Die Burgen Bederkesa, Elmlohe und Alt-Lüneberg — hier verschaffte sich die Stadt 1387 das Öffnungsrecht — lagen weder an der Weser noch an großen Landstraßen, aber diesen doch wieder nahe genug, um von hier aus die bremischen Verkehrswege stören zu können. Für die Stadt war die auch nicht an der Weser oder einer großen Straße gelegene Burg Stotel (an der Lune) dennoch ein wichtiger Punkt, und auch die damals gebaute Friedeburg lag nicht am Hauptarm der Weser. Die für die Sicherung der bremischen Interessen wichtigen Burgen brauchten also keineswegs an den großen Verkehrswegen selbst zu liegen. Mit den Erwerbungen der Jahre 1381 und 1386 erreichte man also eine gewisse Sicherstellung vor Angriffen von diesen Plätzen aus. Außerdem war Bederkesa ein Kreuzungspunkt, wenn auch nicht für Straßen des Fernhandels, so doch für die eines wichtigen Nahhandels¹⁾. Hier gabelte sich die alte aus dem Stift kommende Straße nach Hadeln, Neuenwalde, Wursten, Ritzebüttel, Debstedt und Lehe. Im Westen der Herrschaft führte die bei Lehe über die Geeste kommende Straße die Hohe Lieth entlang bis Ritzebüttel. Schließlich war die Geeste bis Köhlen für kleine Fahrzeuge befahrbar. Die Herrschaft

¹⁾ S. S. 138.

war also durchaus nicht ein von Handel und Verkehr völlig abseits liegendes Gebiet. Noch ein Drittes ist bei der Erwerbung zu berücksichtigen. Ein Blick auf die Karte zeigt, daß die Stadt sich mit Bederkesa im Rücken der Lande Hadeln und Wursten festgesetzt hatte. Das sachsen-lauenburgische Hadeln war für den bremischen Handel weit weniger gefährlich und wichtig als Wursten, mit dem die Stadt seit dem 13. Jahrhundert häufig Verträge zum Schutze ihres Handels abgeschlossen hatte. Zwischen beiden herrschte im 14. und 15. Jahrhundert im allgemeinen ein gutes Einvernehmen, ein besseres jedenfalls als mit den anderen Weserfriesen. Davon legen vor allem die im 15. Jahrhundert geschlossenen Bündnisse Zeugnis ab. Die gemeinsamen Gegner beider waren der Erzbischof und der Adel. Beide waren daran interessiert, daß keine neuen Schlösser an Geeste und Weser gebaut wurden und daß die bestehenden nicht gefährlich wurden. Ein Gegensatz zu Wursten hat darum kaum den entscheidenden Ausschlag gegeben, es mußte aber günstig sein, im Rücken dieses friesischen Landes zu sitzen, dessen Kraft eine sehr geschlossene war und blieb.

Mit Bederkesa wurde also ein nicht unbedeutender Sicherheits- und Beobachtungsposten im Niederwesergebiet erworben. In einer Zeit, als man die Sicherung des Handels immer entschiedener in die Hand zu nehmen begann und das in der Nähe liegende Stotel seit 1362 häufig als Pfand besaß, benutzte man diese neue Gelegenheit, sich an der Niederweser festzusetzen, und zwar, was wichtig war, auf eigenem Grund und Boden. Man griff zu, obwohl anderes — jedenfalls was die Sicherung der Weser speziell betraf — vielleicht geeigneter gewesen wäre. Darum ergänzte die Erwerbung der Leher Gerechtigkeiten wertvoll das, was bereits in bremischer Hand war. Daß der Besitz über das 14. und 15. Jahrhundert hinaus von Wichtigkeit für die Stadt war, beweist die Fülle der Nachrichten, welche von der fast durch drei Jahrhunderte dauernden städtischen Herrschaft Zeugnis ablegen. Für ein Gebiet, das größer war als das heute unter bremischer Hoheit stehende, geht daraus eine Hartnäckigkeit der Verteidigung, eine Konsequenz des Ausbaus der Landesherrschaft und der Beseitigung der fremden Ansprüche, sogar eine auf territoriale Erweiterung gerichtete Politik hervor, die undenkbar wäre, wenn es sich um ein für die Stadt wertloses Gebiet gehandelt hätte. Es bestand zudem die Gefahr, daß mit seinem Verlust auch der des damit mannigfach zusammenhängenden Gerichtes Lehe mit seiner als Not- und Winterhafen brauchbaren

Geestemündung verbunden gewesen wäre. Für den Rat und für jene Zeit war der „Aktionsradius“ von Bederkesa jedenfalls ein größerer, als es heute zunächst erscheint. Man hatte damit nicht nur ein bestimmtes Verkehrsgebiet in der Hand — der Schutz von Handel und Verkehr war eine der ständigen Verpflichtungen der Amtsmänner und Lehnsleute —, sondern besaß auch eine wichtige Schlüsselstellung im Norden des Erzstiftes, von der man eventuell gegen Friedensstörer vorgehen konnte. Vor allem im 14. und 15. Jahrhundert ist von einer strategisch-verkehrspolitischen Bedeutung Bederkesas für die Stadt zu sprechen: *pax ut sit communitati*, wie es in einer damaligen Inschrift am Hause Bederkesa heißt¹⁾. E. Rüter hat bei seiner Untersuchung der Verpfändung des Landes Hadeln an Hamburg festgestellt, daß es dem Hamburger Rat nicht auf wirtschaftliche Ausbeutung der Landschaft, sondern vor allem auf Sicherung des Elbhandels ankam²⁾. Die hier seit 1407 angelegten Kapitalien haben sich kaum verzinst. Das wichtige war, daß der Rat den Landfrieden im Lande zu schützen hatte, den Strandraub unmöglich machen konnte und mit dem Hause Otterndorf einen neuen Stützpunkt gegen die Seeräuber besaß. Das berührt sich eng mit dem, was bereits über die Herrschaft Bederkesa ausgeführt wurde³⁾, bei welcher der rein materielle Nutzen anfangs auch nebensächlich war und erst später mehr in den Vordergrund trat. Daß mit diesen Bemerkungen noch keine in jeder Hinsicht befriedigende Erklärung für die Eroberung und die Behauptung der Herrschaft gegeben worden ist, muß zugestanden werden. Für unsere Zeit, in der die politischen Ziele bewußter vertreten und häufiger formuliert werden als früher, würde die Lösung einer solchen Frage im allgemeinen wesentlich einfacher sein.

Von der Verfügung über das Amt und der Verwendung seiner Einnahmen erhalten wir durch einen 1623 zwischen Rat und Bürgerschaft ausgebrochenen Streit ausführlich Nachricht⁴⁾. Die nach Bederkesa gesandten Soldaten waren in diesem Falle nicht aus dem Aerarium, sondern aus den von den Bürgern zur Stadtbewachung aufgebrachten außerordentlichen Mitteln bezahlt worden. Im Verlaufe der Ausein-

¹⁾ S. S. 121.

²⁾ M.v.M. XIII, S. 104 ff.

³⁾ S. S. 62 ff.

⁴⁾ Duntze, Geschichte der Freien Stadt Bremen III, S. 579; P 12 a, Auszüge aus den Bürgerkonvents- und Kommissionsprotokollen; W.P. 25. X. 1623.

andersetzungen innerhalb der Witheit wurde von der Opposition zur Sprache gebracht, was für einen Nutzen die Allgemeinheit denn von Bederkesa hätte, von dessen Einnahmen doch nicht das geringste an das gemeine Gut abgeführt würde¹⁾. Es wäre berechtigt, daß die Bürgerschaft sich hier verlauten ließe, da es der Wahrheit entspräche, was kritisiert würde, und die Bürgerschaft durch ihre Teilnahme an der Verwaltung des gemeinen Guts von dem Tatbestand wüßte. Letztere verlangte, daß die Intraden der Ämter²⁾ wieder ins gemeine Gut gezogen würden, mit dessen Mitteln man die Besitzungen seinerzeit erworben hätte und aus dem auch die Gelder für die Unterhaltung der dortigen Gebäude und Brücken genommen würden. Nur wenn dem entsprochen würde, sollte auch das gemeine Gut für die Ämter herangezogen werden, die der gemeinen Stadt gehörten. Der Rat führte dagegen aus, daß diese Einnahmen von alters her keine *pars aerarii*, sondern stets *salarium senatorum* gewesen wären und diese Amtsentschädigung den Ratsherren bei ihren großen Amtsausgaben einfach nicht mißgönnt werden dürfte. Für ein jährliches *fixum salarium* allein könnten sie auf diese Einnahme verzichten. Aus den Ämtern wäre zudem so viel Holz nach Bremen gekommen — gemeint war wohl vor allem für die Anlage der Neustadt —, daß dieser Abgang mehr als doppelt erstattet worden wäre. 1674 behaupteten die Ratsherren, daß jedem von ihnen durch den Ausfall der Bederkesaer Einnahmen *jährlich woll hundert Rth.* abgingen.

Der Rat hatte sich in Bederkesa ursprünglich im Namen der Stadt festgesetzt, wie es z. B. auch in Stadland, Butjadingen und in Blumenthal festgestellt werden kann. Die Entwicklung war in diesen weiter von der Stadt entfernt liegenden Besitzungen eine andere als in den vier Gohen, wo in vielen Fällen auch einzelne Ratsherren und Bürger Gerechtigkeiten erwarben, die später vom Rat übernommen wurden. Die staatsrechtliche Stellung des Bremischen Senats untersuchte 1926 eingehend Adolf Wolfard, nachdem H. Entholt bereits 1919 einen Aufsatz über den Bremischen Senat in seiner geschichtlichen Vergangenheit und seine Bedeutung hatte erscheinen lassen³⁾. Den Begriff der „Vollmächtigkeit“ finden wir vom Rat auch bei Bederkesa angewendet.

¹⁾ Neben den Einnahmen aus den Ämtern flossen die der Kämmereikasse schon nach Nachrichten des 16. Jahrh. an den Rat.

²⁾ Aus den Einnahmen des Amtes Blumenthal wurde nur die Mühlenpacht an die Rederkasse weitergeleitet.

³⁾ Br. Nachr. 20. IV. 1919.

Daran kann auch die bisweilen in den Urkunden vorkommende Berücksichtigung von Stadt, Bürgerschaft oder Gemeinheit nichts ändern. Die Nennung kann in manchen Fällen reine Formsache gewesen sein, andererseits ist zu bedenken, daß die Stellung des Rates nicht dauernd eine unerschütterliche war, so daß gelegentlich Konzessionen notwendig waren. So wurde z. B. in der Zeit der Hardenbergschen Streitigkeiten von dem in der Stadt herrschenden Rat stets geäußert, daß das Haus Bederkesa dem Rat und der gemeinen Stadt gehöre¹⁾. Wenn dagegen 1419 eine Urkunde sagt, daß die Hainmühle *dem rade . . . unde erer menheit* verkauft worden sei²⁾, so wurde damit wohl nur angedeutet, daß die Bürgerschaft die Mittel zum Ankauf bewilligt hatte, denn in finanzieller Hinsicht allein wurde die Stellung der städtischen Obrigkeit durch die Bürgerschaft eingeschränkt. Im allgemeinen weisen die alten Verpfändungsurkunden jedenfalls auf den Rat als denjenigen hin, der über die Herrschaft verfügt.

Die seit 1414 von Pfandinhabern und Pächtern gezahlten Summen sind, obwohl nur für einige Fälle Belege in den Rederbüchern vorliegen, stets an das gemeine Gut abgeführt worden. 1508 heißt es z. B., daß die Pfandsumme *to unsser Stadt bederff und nuth gekerdt* worden sei³⁾. 1572, 89/90 wurden vom Pächter bzw. vom Pfandinhaber gezahlte Gelder der Rederkasse überwiesen⁴⁾, und 1586 und 1590 zahlte Volrad von der Deken 8000 Reichsthaler als Pfandsumme an die Rederkasse⁵⁾. Aber auch für die Zeit nach 1551, als der Rat die Verwaltung des Amtes eine Zeitlang durch Ratsmitglieder vornehmen ließ, finden sich Belege, daß die Einnahmen an die Rederkasse flossen⁶⁾. Von einer Verwendung der Amtseinnahmen zugunsten des Rats kann nur in den letzten Jahrzehnten der stadtbremischen Zeit gesprochen werden⁷⁾. Keinesfalls waren die Amtseinnahmen stets ein *salarium senatorum* gewesen, wie der Rat im 17. Jahrhundert gern behauptete. 1594 hatte dieser das Amt wieder in die eigene Verwaltung übernommen, und erst

1) P 12 e 1.

2) B.U.B. V, 123.

3) P 12 e 1, 5. I. 1508.

4) Rederbuch, 9. I. 1572, 10. X. 1590.

5) Rederbuch, 4. V., 20. VII. 1590; Ostern 1586.

6) Rederbuch, 3. IV. 1554.

7) Nach der Amtsabrechnung von 1621/22 (ad P 12 f Nr. 1g) wurden für etwa 165 Br.M. Hafer an den Marstall des Rates verkauft. Der Rat ließ sich also in diesem Falle das Futter für die von ihm selbst benutzten Pferde bezahlen.

nach dieser Änderung läßt sich die Verwendung des Amtes als eine Art „Domäne des Rates“ feststellen, für welche die Rederkasse auch weiterhin herangezogen wurde. Schon den früheren Pfandinhabern waren die für notwendige größere Bauten und Reparaturen angewendeten Gelder aus städtischen Mitteln ersetzt worden. Eine derartige Inanspruchnahme des gemeinen Gutes blieb bestehen, wie letzteres auch weiterhin die Kosten für die Verstärkung der Besatzung in Fällen der Gefahr trug, während das Zeughaus Bewaffnung und Munition zu stellen hatte. Die durch Heranziehung des gemeinen Gutes ermöglichten größeren Überschüsse¹⁾ wurden als eine Art Amtsentschädigung an die — offiziell ehrenamtlich tätigen — Ratsherren verteilt²⁾. Neben diesen Summen gingen an Rat und Drost noch zahlreiche Sendungen an Wildbret, Holz und anderem, so daß die Klagen des Rates über den Ausfall der Bederkesaer Einnahmen durchaus verständlich sind³⁾. Die Nettoeinnahmen bewegten sich in der Zeit von 1613 bis 1637 zwischen rund 3100 und 6600 Br.M.⁴⁾: das sind jährlich durchschnittlich etwa 4500 Br.M. Es waren also keineswegs unbeträchtliche Summen, die aus diesem abgelegenen Gebiet jährlich nach Bremen flossen. Sie waren dabei bedeutend höher als die des Amtes Blumenthal⁵⁾, für das im 15. und 16. Jahrhundert höhere Pfandsummen zu stellen gewesen waren. Der Bederkesaer Amtshaushalt des 16. Jahrhunderts entwickelte sich allerdings noch nicht so günstig. Die erste Jahresabrechnung liegt von 1557/58 vor und schließt mit einem Plus von 777 Br.M. ab⁶⁾. In den Wirren der Hardenbergschen Streitigkeiten, als ein zu den Ausgewichenen

¹⁾ Die Einnahmen aus dem Flögeler Kirchengut flossen an die Rederkasse.

²⁾ W.P. 8. VIII. 1624. Leider fehlen im allgemeinen die Belege für diese internen Ratsangelegenheiten. — Das Getreide aus dem Amt wurde gegebenenfalls auch direkt an die Ratsherren abgegeben (P 12 e 2, 8. XI. 1630).

³⁾ Daß man seitens des Rates 1636 das gemeine Gut nicht mehr ohne weiteres zum Ankauf von Besitz verwerten konnte, zeigt die Tatsache, daß nach dem W.P. vom 5. VIII. 1636 beschlossen wurde, einen Hof auf der Drittgeest mit Mitteln des gemeinen Gutes zu kaufen und an dieses auch die Einnahmen abzuführen.

⁴⁾ 1613/14 3100 Br.M., 1615/16 3465 Br.M., 1617/18 3568 Br.M., 1618/19 3767 Br.M., 1619/20 3646 Br.M., 1621/22 3742 Br.M., 1623/24 6492 Br.M., 1624/25 6622 Br.M., 1635/36 4929 Br.M., 1636/37 5700 Br.M. (Abgerundete Beträge, Br.-M. = Bremer Mark.)

⁵⁾ 1623/24 2863 Br.M., 1625/26 2360 Br.M. (P 11 yy 2 b).

⁶⁾ ad P 12 f Nr. 1a.

haltender Beamter auf dem Hause saß, kam es sogar zu erheblichen Defiziten¹⁾).

Nach den Vorgängen des Jahres 1654 wurde die Hoffnung auf Rückerwerbung noch keineswegs aufgegeben²⁾. Smidt³⁾ hat dennoch in vieler Hinsicht recht, wenn er meint, daß Bederkesa und Lehe zur rechten Zeit verlorengingen und daß die Aufgabe gegen die dafür gerettete Selbständigkeit der Stadt „ein leicht wiegender und sehr bald verschmerzter Verlust“ gewesen sei. Außerdem blieb bei dem damaligen Kräfteverhältnis nichts anderes als die Abtretung übrig, deren ganze Tragweite sich erst später herausstellen sollte. Viele Mühen und Kosten hätten im vorigen Jahrhundert gespart werden können, als die See- und Weltgeltung Bremens auf dem Spiele stand, wenn es der Stadt 1654 möglich gewesen wäre, zum mindesten das Gericht Lehe zu behaupten. So aber mußte Bremerhaven auf zurückerworbenem, einst bremischem Grund und Boden angelegt werden. Hamburg hatte sich nicht aus Ritzebüttel verdrängen lassen und damit einen Außenposten an seinem Strome in der Hand behalten, den Bremen erst 1827 wieder — und dann von weit geringerem Umfange — an der Weser erwerben konnte.

¹⁾ ad P 12 f Nr. 1 b/c.

²⁾ Daß die Bevölkerung des Amtes die Zeit der stadtbremischen Herrschaft in guter Erinnerung behielt, geht aus dem Brief der Bederkesaer vom 21. VII. 1664 hervor (P 12 a).

³⁾ S. 29.

Anhang.

1. Listen.

a) Drosen und Amtmänner¹⁾.

Verwalter des ältesten stadtbremischen Anteils:

- 1382—1388 Bernhard von Schaumburg, Administrator des Erzstiftes
1388—1390 Wilken und Wolderich Lappe
1390—1396 Cord von Aumund
1396—1421 Erzbischöfe Otto und Johann Slamstorp
1412—1414 Ratsherr Martin von der Lesum
1414—1420 Helmbert von Zesterfleth
1420—1421 Otto von Borch
- } stadtbremische
und erzbischöfliche
Amtmänner.

Pfandinhaber des sachsen-lauenburgischen Anteils:

- 1411—1414 Ratsherr Martin von der Lesum ?
1414—1420 Helmbert von Zesterfleth
1420—1421 Otto von Borch

Pfandinhaber der Herrschaft bzw. des Amtes:

- 1421—ca. 1426 Otto von Borch
1426—1431 Friedrich Schulte und Gheverd v. d. Hude
1431—1441 Hinrich v. d. Lieth u. a., darunter Martin v. d. Lieth
1441—ca. 1467 Martin v. d. Lieth und andere
1467— Ratsherr J. Hoyer, Bürger Lüder Schorhar
1481— Cord v. d. Hude
Johann von Wersabe, Otto v. d. Hude
um 1489 Otto v. d. Hude
1498—ca. 1500 Johann von Horn
ca. 1500—1504 ? Klaus von Horn
1504 ?—ca. 1516 Otto v. d. Hude
ca. 1516—1542 Bürger J. Rode

Pächter:

- 1542—1546 Thomas und Heinrich v. d. Deken
1546—1551 Segebode Frydach

Ratsmitglieder als Beamte der städtischen Verwaltung:

- 1551—1554 Heinrich von Sulingen
1554—1560 Gottschalk Wulff
1560—1568 Rolf Reineke

¹⁾ Erich von Elme wird zuerst 1408 zwischen Bernhard von Schaumburg und Cord von Aumund als stadtbremischer Amtmann genannt. (B.U.B. IV, 381.) Es scheint hier eine Verwechslung mit dem 1387 erfolgten Übergang des Elmer Gutes an die Stadt vorzuliegen.

Pächter:

1568—1586 Bürgermeister Daniel von Büren d. J.

Pfandinhaber:

1586—1594 Volrad v. d. Deken

Städtische Verwaltung:

Ratsherren als Drost¹⁾

	1594—1599	Joh. Koch		
	ca. 1596—ca. 1602	H. Schütte († 1603)		
	1599—ca. 1605	Dr. H. Kreffting		
	ca. 1601—ca. 1602	Arend Schorhar († 1604)		
ca. 1604	Joh. Schlichting (1615 Bgm.)		ca. 1605	Joh. Brand (1611 Bgm.)
1607	" "		" "	
1608	" "		" "	
1609	" "		" "	
1610	" "		" "	
1611	" "		Joh. Havemann	
1612	" "		" "	
1613	" "		Detmar Surbick (— 1617)	
1614	" "		" "	
1615	Joh. Wachmann († 1616)		" "	
1616	" "		" "	
1617	Carsten Snedermann		Joh. Köpken (— 1632)	
1618	" "		" "	
1619	" "		" "	
1620	" "		" "	
1621	" "		" "	
1622	" "		" "	
1623	" "		" "	
1624	Ludw. Schnelle		" "	
1625	" "		" "	
1626	" "		" "	
1627	" "		" "	
1628	" "		" "	
1629	" "		" "	
1630	" "		" "	
1631	Dr. Nic. Regenstorff		" "	
1632	Nic. v. Rheden		Herm. Esich	
1633	" " "		" "	
1634	" " "		" "	
1635	Lic. Matheus Chytraeus (— 1637)		Lib. v. Line	
1636	" " "		" " "	

¹⁾ Die Liste gibt lediglich an, wann die Ratsherren nach den vorliegenden Nachrichten zuerst bzw. zuletzt als Drost^{en} genannt werden. Nur in den Fällen, wo es besonders angebracht erschien, wurden bei einigen Ratsherren weitere Lebensdaten hinzugefügt.

1637 Herm. Schoene	Lib. v. Line
1638 " "	Diedr. Coster
1639 Lic. H. v. Cappeln	" "
1640 Joh. Motte	" "
1641 " "	" "
1642 " "	" "
1643 ?	?
1644 ?	?
1645 Dr. Jakob Hüneken	Lic. Joh. Bolte
1646 " " "	" " "
1647 " " "	" " "
1648 " " "	" " "
1649 Joachim Brand	Wilh. v. Bentheim (1654 Bgm.)
1650 " "	" " "
1651 " "	" " "
1652 " "	" " "
1653 " "	" " "
1654 " "	" " "

A m t m ä n n e r

1594—ca. 1599 Daniel v. d. Horst
 ca. 1599—ca. 1606 Tönnies Teklenburg
 ca. 1607— 1631 Diedrich Steffens
 1631— 1636 Betkenius Betken
 1637— 1651 Hans Andr. Clamp
 1652— 1654 Joh. v. Bentheim

b) Visitatoren.

Die Liste führt die vom Rat als Visitatoren über die Landkirchen eingesetzten Ratsherren auf und beginnt mit dem Jahre 1587, weil seitdem erst bestimmte Mitglieder des Rates als Visitatoren im Amte festgestellt werden können. Zu berücksichtigen ist einmal, daß die Überlieferung am Ende des 16. Jahrhunderts noch viele Lücken aufweist, und ferner, daß in dieser Zeit scheinbar statt des zweiten Visitators bisweilen ein gerade abkömmlicher Ratsherr an der Visitationsreise teilgenommen hat, was die einwandfreie Abfassung einer solchen Aufstellung bis zu einem gewissen Grade erschwert. S. auch die Anmerkung 1 auf S. 211, welche auch für die Visitatoren gilt.

—1587—ca. 1597 Bürgermeister Carsten Steding	—1587—ca. 1591 Eler Esich († 1591)
seit ca. 1599 Dr. H. Kreffting (—1611, 1605 Bgm.)	seit ca. 1597 H. Houcken (1600 Bgm.)
1601 " " "	" "
1602 " " "	" "
1603 " " "	" "
1604 " " "	" "
1605 " " "	" "
1606 " " "	" "
1607 " " "	" "
1608 " " "	" "

1609	Dr. H. Kreffting	Diedr. Hoyer (1608 Bgm.)
1610	" " "	" "
1611	Joh. Brand (—1615, 1611 Bgm.)	" "
1612	" "	" "
1613	" "	" "
1614	" "	" "
1615	H. v. Cappeln (—1623, † 1623)	" "
1616	" " "	" "
1617	" " "	" "
1618	" " "	" "
1619	" " "	" "
1620	" " "	" "
1621	" " "	" "
1622	" " "	" "
1623	Dr. Nic. Regenstorff (—1645, 1623 Ratsh., 1635 Bgm.)	" "
1624	" " "	" "
1625	" " "	Joh. Havemann (—1639, 1617 Bgm.)
1626	" " "	" "
1627	" " "	" "
1628	" " "	" "
1629	" " "	" "
1630	" " "	" "
1631	" " "	" "
1632	" " "	" "
1633	" " "	" "
1634	" " "	" "
1635	" " "	" "
1636	" " "	" "
1637	" " "	" "
1638	" " "	" "
1639	" " "	Nic. v. Rheden (—1645, 1639 Bgm.)
1640	" " "	" " "
1641	" " "	" " "
1642	" " "	" " "
1643	" " "	" " "
1644	" " "	" " "
1645	Gerh. Koch (—1653)	H. v. Cappeln (1645 Bgm.)
1646	" "	" " "
1647	" "	" " "
1648	" "	" " "
1649	" "	Lib. v. Line (1649 Bgm.)
1650	" "	" " "
1651	" "	" " "
1652	" "	" " "
1653	Dr. H. Meyer (1654 Bgm.)	" " "
1654	" " "	" " "

c) Kirchspiele und Siedlungen.

Zugrunde gelegt sind die Verhältnisse des 16. und 17. Jahrhunderts, als die 7 Pfarrsprengel schon lange bestanden. Ringstedt und Debstedt sind auch in dieser Zeit flächenmäßig immer noch die größten Bezirke.

Börde Ringstedt:

Bederkesa: Der Flecken Bederkesa.

Elmlohe: Die Dörfer Drangstedt, Elmlohe (mit Neumühlen), Marschkamp und das Zoll- und Fährhaus Koggenburg.

Flögeln: Das Dorf Flögeln und der adlige Sitz Fickmühlen (mit Zubehör).

Ringstedt: Die Dörfer und einstelligen Höfe: Alfstedt (mit Mohlenhöpken), Altenstühlen, Ankelohe, Drittgeest, Falkenburg, Großenhain, Hainmühlen, Kleinenhain, Köhlen, Kührstedt, Langel, Lintig, Meckelstedt, Ringstedt, Wüstewohle.

Börde Debstedt:

Debstedt: Die Dörfer Debstedt (mit Debstedter Büttel), Langen, Laven, Sievern, Spaden, Wehden.

Holssel: Das Dorf Holssel.

Gericht Lehe: Der Flecken Lehe.

2. Verzeichnis der wichtigsten Quellen und Darstellungen.

Nicht sämtliche benutzte oder zitierte Werke sind hier aufgeführt worden, doch nennt das Verzeichnis auch solche, welche zu den hier nicht mit veröffentlichten Teilen der Arbeit herangezogen wurden.

Die bei der häufiger zitierten Literatur benutzten Abkürzungen sind in den betreffenden Fällen der ausführlichen Titelangabe vorangestellt worden. Bei den Archivalien ist bei dem Material aus dem Bremer Staatsarchiv nur dann die Bezeichnung B.St.A. beigefügt worden, wenn es, um Unklarheiten zu vermeiden, unbedingt notwendig war. Bei anderem Material dagegen sind die Bezeichnungen wie St.A.H. und B.St.B. stets angewendet worden.

Gedruckte Quellen:

B. U. B. Bremisches Urkundenbuch. 5 Bde. Bremen 1873—1902.

H. U. B. Hamburgisches Urkundenbuch. Bd. I. Hamburg 1842.

N. U. B. Urkundenbuch des Klosters Neuenwalde. H. Rüther. Hann.-Lpzg. 1905.

O. U. B. Oldenburgisches Urkundenbuch. 5 Bde. Oldenbg. 1914—30.

Z. U. B. Zevener Urkundenbuch. W. v. Hodenberg. Beitr. III d. Bremer Geschichtsquellen. Celle 1857.

Sud. Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg. H. Sudendorf. 11 Bde. Hann. 1859—83.

Orig. Guelf. Origines Guelficae. 5 Bde. Hann. 1750—80.

Cassel Brem. Bremensia, Brem. hist. Nachr. u. Urkunden. J. Ph. Cassel. 2 Bde. Bremen 1766/67.

Cassel U. U. Sammlung ungedruckter Urkunden. J. Ph. Cassel. Bremen 1768.

Vogt Mon. Ined. Monumenta inedita rer. Germ. praecipue Bremens. J. Vogt. 2 Bde. Bremen 1740, 52.

- Osterholzer Copiar i. d. Sammlg.: Die Herzogtümer Bremen und Verden (J. H. Pratje). Bd. IV, V. Bremen 1760/61.
- Johann Roden Bok, Johannis Rode Archiepiscopi Registrum Bonorum et Iurium Ecclesiae Bremensis. R. Cappelle. Bremerhaven 1926.
- Stader Copiar, Beitrag 1 der Br. Geschichtsquellen. W. v. Hodenberg. Celle 1850.
- Vörder Register, Beitrag 2 der Br. Geschichtsquellen. W. v. Hodenberg. Celle 1851.
- Henrich Stanges Einkunftsregister des Hauses Ritzebüttel von 1577. G. Hindrichson. Wiss. Beil. z. Bericht d. Höh. Staatsschule, Cuxhaven 1907.
- H. Bunting, Braunschweig.-Lüneburg. Chronik. Magdeburg 1584.
- Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen. Bremen 1841.
- Leher Chronik. Menge-Lohse. Bremerhaven 1921.
- Chronik des Landes Hadeln. Otterndorf 1843.
- Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. H. Zoepfl. Lpzg. u. Heidelbg. 1876.
- K. O. Die Bremische Kirchenordnung von 1534. J. Fr. Iken, Br. Jahrb., 2. Ser. II. Bd. Bremen 1891.
- Dilich, Urbis Bremae et Praefecturae, quas habet, Typus et Chronicon. Wilhelm Dilich, Kassel 1603, 04.
- Mushard, Bremisch- und Verdischer Ritter-Sahl. Luneberg Mushard. 2 Bde. Bremen 1720.
- A. u. N. Altes und Neues aus den Herzogtümern Bremen und Verden. J. H. Pratje. 12 Bde. Stade 1769/81.
- B. u. V. Die Herzogtümer Bremen und Verden. J. H. Pratje. 6 Bde. Bremen 1757/62.

Archivalien:

Bremer Staatsarchiv, B.St.A.

Urkunden Trese B.

Copiarium Archivi, Collectanea Documentorum.

Akten P 1 r 2, P 11 y y 2 b, P 12 a—n (darunter Amtsbuch des Bederskesaer Drostens J. Koch von ca. 1599, ad P 12 a, zitiert unter Amtsbuch B.St.A.).

Q 1 b 1, ad Q 1 b 1, Q 1 b 2, ad Q 1 b 2, Q 1 b 3 a, ad Q 1 b 3 a, T 1 c 1 b 4, T 2 h h 2, T 4 a 2 a 2 a, Tt 10 a, Tt 10 b 1 u. 2, ad Tt 10 b 2, Z 3 c 5 u. 7, Z 4 a, Z 6 f 1, ad Z 7 b 2, Z 13 k.

Witheitsprotokolle (zit. unter W.P.).

Rederbücher, Schedebuch 1434/1603, Wappenbücher, Kornbücher, Kartenmaterial.

Staatsarchiv Hannover, St.A.H.

Urkunden Erzstift O. Des. 8.

Lauenburg O.

Kopialbuch 2.

- Akten Celle Br. Des. 104 a u. c, 105 a u. b (darunter Beschreibung des Amtes Bederkesa, Celle Br. Des. 105 b, Fach 161 Nr. 69, zit. unter Amtsbuch St.A.H.).
Hannov. 74, Fach 169 Nr. 1 (Schwedisches Jördebuch des Amtes Bederkesa von 1692).
Hannov. IV, Gen. 1 u. 2 a.
- Bremer Staatsbibliothek, B.St.B.
Brem. a 129, Beschreibung des Amtes Bederkesa (zit. unter Amtsbuch B.St.B.).
- Archiv der Bremer Handelskammer (Haus Schütting).
Akten B 37 d.
- Geographisches Seminar der Universität Göttingen.
Kartenmaterial, vor allem die Hannoverschen Landesaufnahmen des 18. und 19. Jahrhunderts.
- Katasteramt des Kreises Lehe, Wesermünde-Lehe.
Kartenmaterial.

Darstellungen:

- Bessell, G., Geschichte Bremerhavens. Br'haven 1927.
- Bippen, W. von, Geschichte der Stadt Bremen. 3 Bde. Bremen-Halle 1892/1904.
- Brandi, K., Grundfragen historischer Geographie. Ztschr. d. Hist. V. f. Nsa. 1909. S. 329 ff.
- Buchena u, F., Die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet. 2. Aufl. Bremen 1882.
- Dannenbauer, H., Die Entstehung des Territoriums der Reichsstadt Nürnberg. Arb. z. dtsh. Rechts- und Verfassungsgesch. Nr. 7. Stuttg. 1928.
- Dehio, G., Hartwich von Stade. Bremen 1872.
- Ders., Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen. 2 Bde. Berl. 1877.
- Dörries, H., Entstehung und Formenbildung der niedersächs. Stadt. Stuttg. 1929.
- Entholt, H., Bremen, sein Werden und Wachsen. 2. Aufl. Bremen 1925.
- Ders., Die evangelische Kirche Bremens. Bremen 1929.
- Ders., Der Brem. Senat in seiner geschichtlichen Vergangenheit u. s. Bedeutung. Br. Nachr. 20. IV. 1919.
- Heimatkunde des Regierungsbezirks Stade. Bd. I. Bremen 1909.
- Hindrichson, G., Das Einkunftsregister des Hauses Ritzebüttel aus d. Jahre 1577. Wiss. Beil. z. Ber. d. Höh. Staatsschule, Cuxhaven 1905.
- von Hofmann, A., Das deutsche Land u. die deutsche Geschichte. Stuttgart u. Berlin 1921.
- Hüttebräuker, L., Das Erbe Heinrichs des Löwen. Stud. u. Vorarb. z. Hist. Atlas v. Nsa. Heft 9. Gött. 1927.
- Iken, J. Fr., Die früheren Kirchen- und Schulvisitationen des Brem. Rats im Landgebiet. Br. Jahrb. XVII, S. 100 ff.
- Jungclaus, E. R., Über die Gaugeographie in Südalbingien. M.v.M. XIV/XV, S. 10 ff.

- Kellinghusen, H., Das Amt Bergedorf. Gesch. seiner Verfassung u. Verwaltg. Ztschr. d. V. f. Hambg. Gesch. Bd. 13. 1908. S. 181—375.
- von Kobbe, P. L. Chr., Gesch. und Landesbeschreibg. d. Hzgt. Bremen u. Verden. 2 Tle. Gött. 1824.
- Ders., Gesch. und Landesbeschreibg. d. Hzgt. Lauenburg. 3 Tle. Altona 1836/37.
- Krieg, M., Die Entstehung und Entwicklung der Amtsbezirke im ehemaligen Fürstentum Lüneburg. Stud. u. Vorarb. z. Hist. Atlas v. Nsa. Heft 6. Gött. 1922.
- Krönke, A., Die von Elme, M.v.M. XXII, S. 53 ff.
- von Lehe, E., Grenzen und Ämter im Herzogtum Bremen. Stud. u. Vorarb. z. Hist. Atlas von Nsa. Heft 8. Gött. 1926.
- Mithoff, H. W. H., Kunstdenkmale und Altertümer im Hannoverschen. Bd. V. Hann. 1878.
- v. d. Osten, G., Geschichte des Landes Wursten. 2 Bde. Br'haven 1900/1902.
- Ruete, H., Sieben Jahrhunderte aus der Geschichte Bederkesas. Stade 1877.
- Rüther, H., Das Kloster Neuenwalde als Grundherrschaft. M.v.M. XI, S. 85 ff.
- Scherwatzky, R., Die Herrschaft Plesse. Studien und Vorarb. z. Hist. Atlas v. Nsa. Heft 1. Gött. 1914.
- Schnath, G., Die Herrschaften Everstein, Homburg und Spiegelberg. Stud. u. Vorarb. z. Hist. Atlas v. Nsa. Heft 7.
- Ders., Die Gebietsentwicklung Niedersachsens. Hannover 1929.
- Schrader, E., Das Befestigungsrecht in Deutschland. Gött. 1909.
- Schröder, H., Geschichte der Stadt Lehe. W'münde 1927.
- Schröder, R., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. VI. Auflage.
- Sello, G., Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg. Stud. u. Vorarb. z. Hist. Atlas v. Nsa. Heft 3. Gött. 1917 (mit Atlas).
- Smidt, H., Zur Geschichte des Fleckens Lehe. Br. Jahrb. VIII. S. 1 ff.
- Veeck, O., Geschichte der Reformierten Kirche Bremens. Bremen 1909.
- Ders., Die Reformation in Bremen. Berl. 1917.
- Werneburg, R., Gau, Grafschaft und Herrschaft in Sachsen. Forschungen zur Gesch. Nsa. Bd. III Heft 1, Hann. 1910.
- Wittich, W., Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Lpzg. 1896.
- Wolfard, A., Die staatsrechtliche Stellung des Brem. Senats. Bremen 1926.
- Wolters, G., Das Amt Friedland und das Gericht Leineberg. Stud. u. Vorarb. z. Hist. Atlas v. Nsa. Heft 10. Gött. 1927.

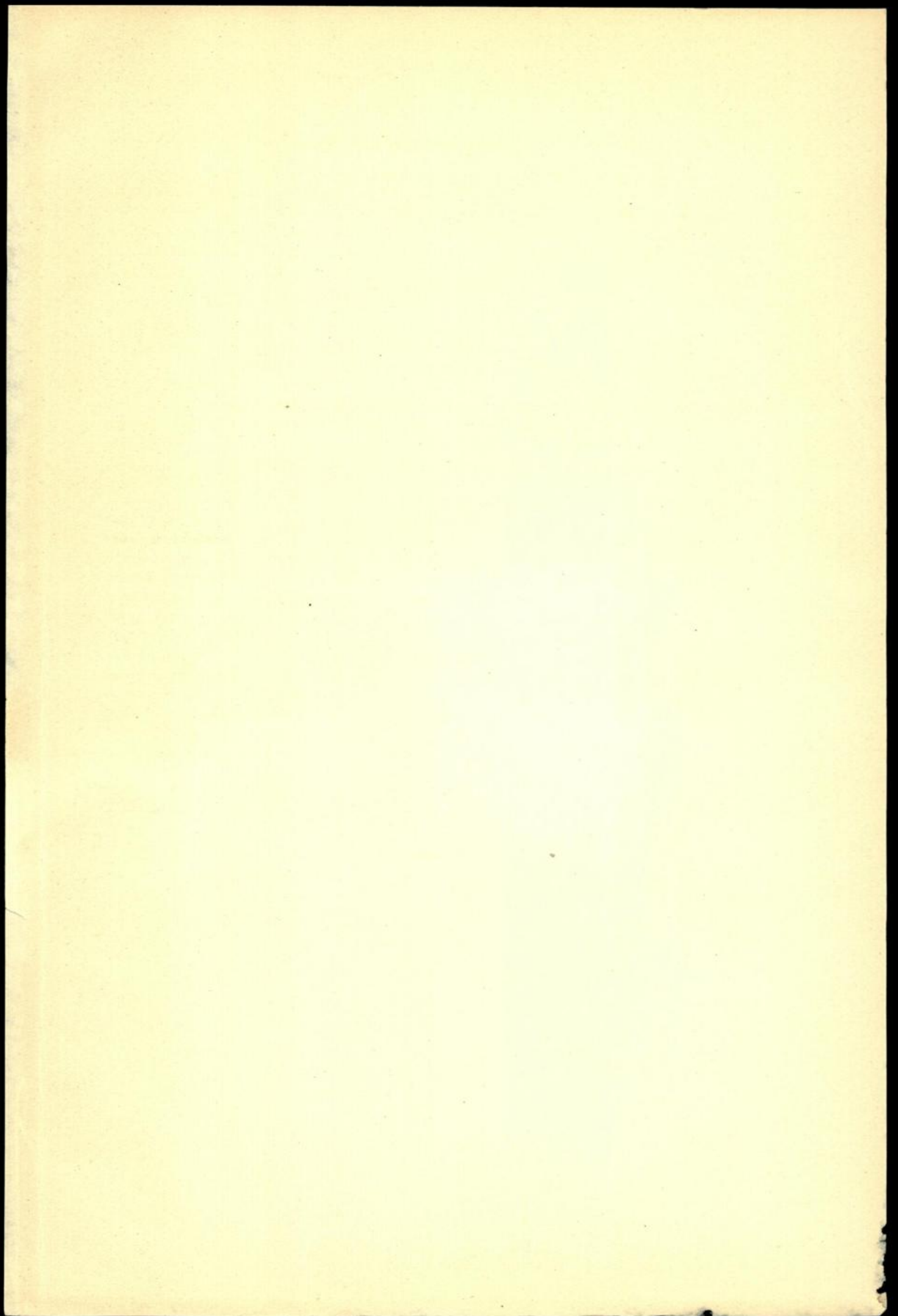
Zeitschriften:

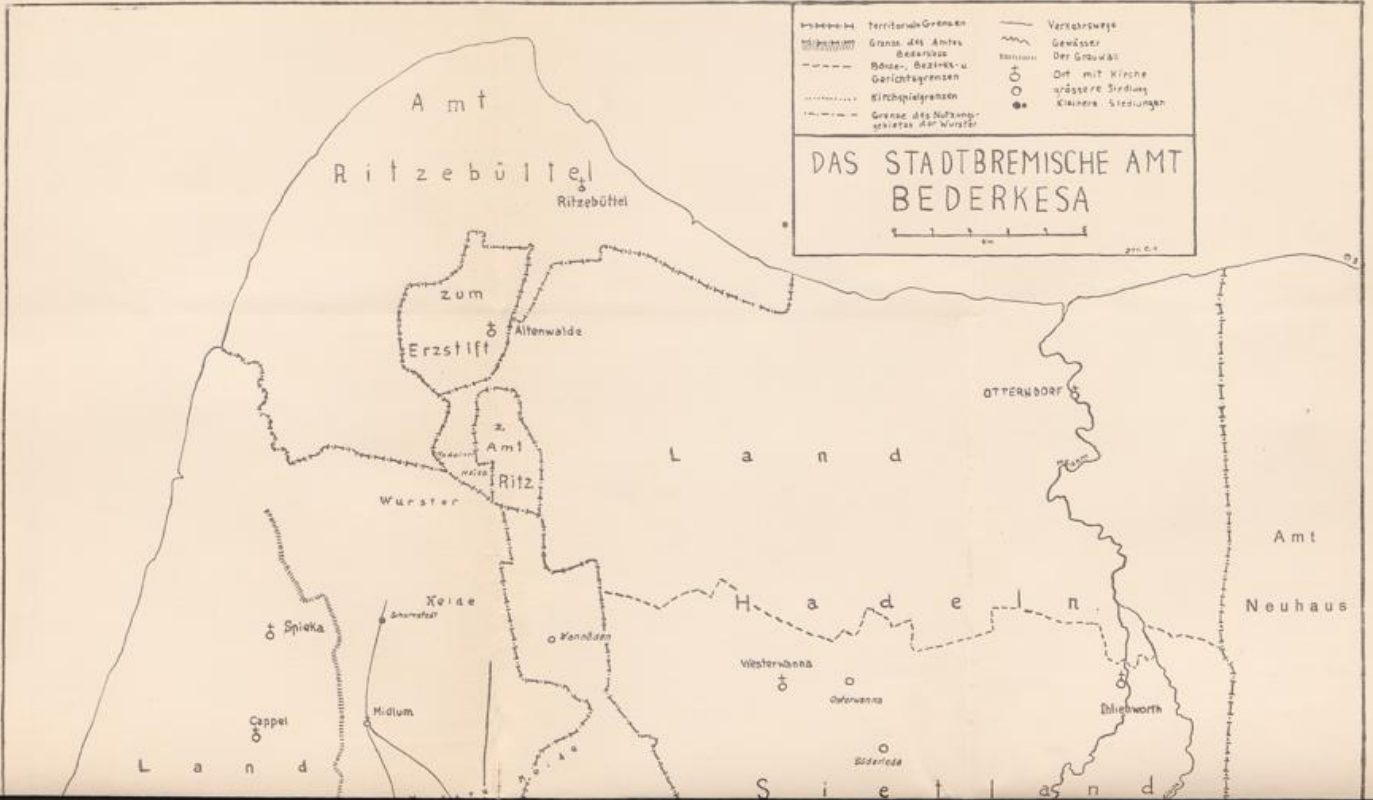
- Br. Jahrb. Bremisches Jahrbuch. 1. Serie 1864 ff.
- Hans. Gesch. Bl. Hansische Geschichtsblätter 1871 ff.
- M.v.M. Jahresberichte der Männer vom Morgenstern 1898 ff.
- St. A. Archiv des Vereins für Geschichte und Altertümer der Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln. Stade 1862/86, Stader Archiv, Neue Folge, Ztschr. d. Vereins . . . Stade 1911 ff.
- Vaterl. Arch. Vaterländisches Archiv, Neues vaterländisches Archiv, Archiv d. Hist. V. f. Nsa. 1819 ff.
- Ztschr. d. Hist. V. f. Nsa. Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen. 1850 ff.; seit 1924 Niedersächsisches Jahrbuch.
- Ztschr. d. V. f. Hambg. Gesch. Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. Hamburg 1841 ff.

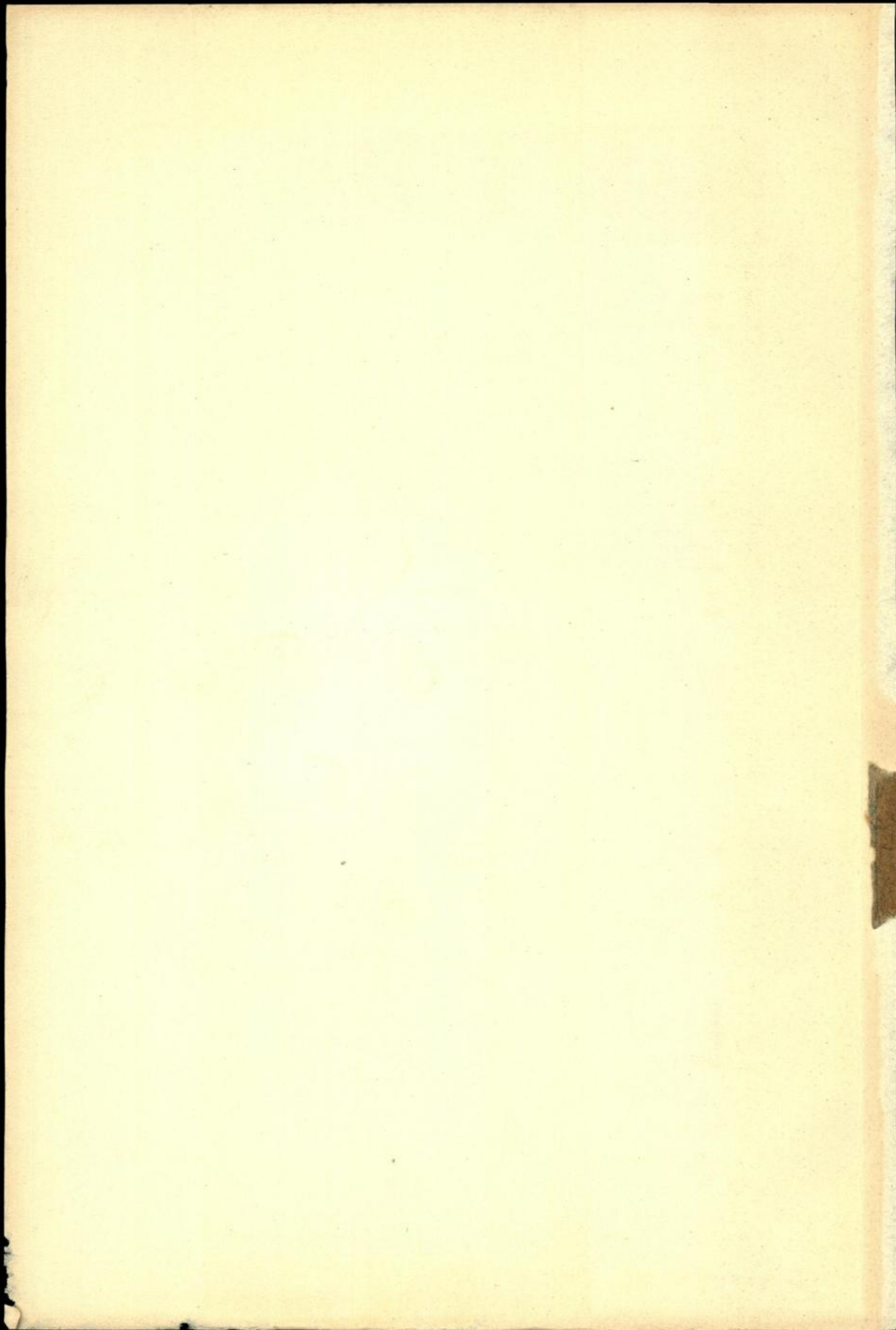
3. Bemerkungen zur Karte.

Eine Karte sämtlicher stadtbremischer Besitzungen konnte wegen der hohen Kosten nicht beigelegt werden. Zur Orientierung sei auf das Kartenmaterial folgender Werke hingewiesen: G. Sello, Atlas der territorialen Entwicklung des Herzogtums Oldenburg; E. von Lehe, „Grenzen und Ämter im Herzogtum Bremen“; Buchenau, „Die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet“, 3. A.; Bessell, „Geschichte Bremerhavens“; Das Gebiet der freien Hansestadt Bremen, n. d. Or. Aufn. von Gildemeister und Heineken im Auftrage der Hist. Ges. herausgegeben von H. Dörries. (Bremen 1928.)

Bei der Karte des Amtes Bederkesa konnte das Kartenmaterial zu Erich von Lehes „Grenzen und Ämter“ verwertet werden. Zum Verlauf der Amtsgrenze ist zu bemerken, daß die Anschauungen der verschiedenen territorialen Gewalten häufig stark voneinander abwichen, daß ferner die betr. Angaben durchweg nicht ausführlich und exakt genug sind und zudem die Kenntnis der alten Flur nicht derartig umfassend ist, um einwandfreie Linien auf dem modernen Kartenblatt einzeichnen zu können. Um nun, ohne einseitig eine einzige oder zu viele unsichere Linien zu ziehen, dennoch einen Eindruck vom Umfang des Amtes zu verschaffen, ist hier folgender Ausweg gewählt worden: Die stadtbremische Hoheit reichte nur so weit wie die Feldmarken derjenigen Siedlungen, in denen der Rat Hoheitsrechte wie Gericht, Burgwerk, Landfolge u. dgl. tatsächlich ausübte; die heutigen Feldmarkgrenzen dieser Siedlungen sind auf der Karte eingezeichnet worden, soweit sie für den Verlauf der Grenze des städtischen Amtes Bederkesa in Frage kommen. Einzelheiten bezgl. des damaligen Grenzverlaufes finden sich S. 177 ff. Die heutigen Feldmarkgrenzen sind gleichfalls zur Verdeutlichung der Börde- und Gerichtsgrenzen sowie der Größe der verschiedenen Kirchspiele eingezeichnet worden. Nur bei einem Teil der Grenzen des Gerichtes Lehe wurde davon abgewichen; da sein an die Weser stoßendes Gebiet seit 1827 an Bremen abgetreten wurde, sind hier alte Grenzlinien wiedergegeben worden, um zu veranschaulichen, wie weit es einst an die Weser grenzte. Bei den Verkehrswegen ist nicht der Verlauf im einzelnen, der nicht in den Rahmen dieser Untersuchung gehört, sondern die Richtung das entscheidende.









Von den Veröffentlichungen aus dem
Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen
sind bisher erschienen:

Heft 1:

Georg Jaeger, Die Entwicklung der Eigentumsübertragung an städtischen Grundstücken in Bremen.

Bernhard Gätjen, Der Rentenkauf in Bremen. Rm. 8.—

Heft 2:

Wilhelm Steuernagel, Die Geschichte der bremischen Konsumtionssteuer und ihre Stellung im Rahmen des bremischen Steuersystems. Rm. 8.—

Heft 3:

Hermann Albers, Die Anleihen der Stadt Bremen vom 14. bis zum 18. Jahrhundert.

Walter Randermann, Die bremischen Staatsanleihen im 19. Jahrhundert. Rm. 8.—

Heft 4:

Elisabet Thikötter, Die Zünfte Bremens im Mittelalter.

Rm. 6.50

Heft 5:

K. A. Eckhardt, Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen. Rm. 6.50

Heft 6:

Alwin Lonke, Das älteste Lassungsbuch von 1434—1558 als Quelle für die Topographie Bremens. Rm. 4.—

Heft 7:

Gerd Dettmann und Albert Schröder, Die bremischen Gold- und Silberschmiede.

Eva Meyer-Eichel, Die bremischen Zinngießer. Rm. 5.—

Heft 8:

Karl Helm, Die bremischen Holzarbeiter vom 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Rm. 5.—

Heft 9:

Elisabeth Höfinghoff, Die bremischen Textilgewerbe vom 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Rm. 6.50